HISTORISCHE BIBLIOTHEK

Band XVI.

Verfassungsgeschichte

Australischen Kolonien

„Commonwealth of Australia"

MÜNCHEN UND BERLIN.
VERLAG VON
R. OLDENBOURG.





Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der

Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Sechzehnter Band:

Verfassungsgeschichte der Australischen Kolonien
und des
„Commonwealth of Australia".

Von

Dr. Doerkes-Boppard.

München und Berlin.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1903.

Verfassungsgeschichte

der

Australischen Kolonien

und des

„Commonwealth of Australia“.

Von

Dr. Doerkes-Boppard.

München und Berlin.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1903.

Vorwort.

Australien, welches noch um die Mitte des XIX. Jahrhunderts nicht allein dem Geographen beinahe ganz eine terra incognita war, sondern auch von seiten der Allgemeinheit wegen der unfertigen politischen und sozialen Zustände nur geringe Beachtung fand, hat im Verlauf weniger Jahrzehnte und in verhältnismäßig kurzer Zeit auf allen Gebieten kulturellen und staatlichen Lebens eine staunenswerte Entwicklung durchgemacht, welche den Kontinent und die australische Nation als gleichberechtigtes Glied den übrigen Völkern zur Seite stellte.

Fast unbemerkt von der alten Welt sind die englischen Kolonien in Australien ihren Weg gegangen, bis sie als fertige und höchst eigenartige Staatengebilde dastanden.

Die Gründung des Commonwealth, welches die sechs Kolonien seit dem 1. Januar 1901 in einer bundesstaatlichen Organisation zusammenfaßt, bedeutete den wohlgelungenen Abschluß einer langen und schwierigen Periode verfassungsrechtlicher Entwicklung, die unstreitig zu den interessantesten Kapiteln der modernen Verfassungsgeschichte gehört. Schon lange haben die merkwürdigen politischen Neuerungen und Erscheinungen volkswirtschaftlicher Natur die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen, und namentlich für den Politiker ist

das neue australische Staatswesen bereits zu einem Faktor geworden, dem in Zukunft immer mehr Rechnung getragen werden muß.

So scheint der politische Werdegang der australischen Kolonien und die Verfassungsgeschichte des Commonwealth, welches für die Lehre von den Staatenverbindungen ein neues Problem darbietet, nicht nur aus allgemein wissenschaftlichen Gründen, sondern auch vom Standpunkte moderner Politik aus betrachtet, wert, in der deutschen Literatur eine kurze, aber alles Wichtige zusammenfassende Darstellung zu finden, an der es bisher fehlte.

Den Grundstein des vorliegenden Buches bilden drei größere Abhandlungen des Verfassers über das australische Commonwealth, die in den Jahren 1900 und 1901 in der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung erschienen (Nr. 331 und 332 vom 18. und 19. Juli 1900 sowie Nr. 204 vom 2. Mai 1901). Die zahlreichen mehr oder minder bedeutenden Publikationen, welche aus Anlaß der Gründung des australischen Bundes in Australien und in dem Mutterlande erschienen und die staatsrechtliche Stellung des Commonwealth behandeln, legten dann dem Verfasser den Gedanken an eine umfassendere Arbeit über diese jüngste Staatengründung und ihre rechtliche Natur nahe, welche sich unter der Hand zu einer Verfassungsgeschichte sämmtlicher australischer Kolonien erweiterte.

Durch das überaus freundliche Entgegenkommen des Colonial Office in London, welches dem Verfasser eine Reihe von Blaubüchern, Parlamentsberichten, Korrespondenzen und anderen offiziellen Publikationen zur Verfügung stellte, war es ihm möglich, aus ganz unmittelbaren Quellen zu schöpfen, was gerade für die Geschichte des Commonwealth von besonderem Werte erscheint. Dem Staatssekretär für die Kolonien Right Honourable Joseph Chamberlain, M. P., sei an dieser

Stelle nochmals verbindlichster Dank für seine große Liebenswürdigkeit ausgesprochen.

Auch Herrn Professor Dr. J. Hatschek in Heidelberg gebührt Dank für freundliche Beratung, außerdem den Universitäts-Bibliotheken Heidelberg, Göttingen und Straßburg für die bereitwilligst gewährte Unterstützung durch Anschaffung und Überlassung schwer erhältlicher Literatur.

Heidelberg, 16. Juli 1903.

Der Verfasser.

Verzeichnis

der wichtigsten Quellen sowie sonstiger Literatur.

Zur allgemeinen Geschichte Australiens:

G. W. Rusden, History of Australia, London 1883.
— History of New Zealand, London 1892.

E. Jenks, History of the Australasian Colonies to 1893. Cambridge 1896.

Sir Henry Parkes, Fifty Years in the making of Australian History. London 1892.

Earl Grey, Colonial policy of Lord John Russell's administration. London 1853.

H. E. Egerton, History of British Colonial Policy. London 1897.

Sir Charles Dilke, Problems of Greater Britain. London 1890.

A. Todd, Parliamentary Government in the British Colonies. 1894.

Statistical Account of the Seven Colonies of Australasia (jährlich).

Australian Handbook (jährlich). — Australian Hansard.

M. Davitt, Life and Progress in Australasia. London 1898.

R. Walker, Australasian Democracy. London 1897.

P. Leroy-Beaulieu, Les nouvelles sociétés Anglo-Saxonnes. Paris 1900.

W. P. Reeves, State Experiments in Australia and New Zealand. London 1902.

Earl of Onslow, State Socialism and Labour Government in Antipodean Britain. (Proceedings of the Royal Colonial Institute, 1892.)

Sir Henry Parkes, The Labour Party in New South Wales. (Contemporary Review 1892.)

L. Tomm, The Referendum in Australia and New Zealand. (Nineteenth Century 1895.)

A. Bertram, Le Mouvement Ouvrier en Australasie. (Revue d'Economie politique, Paris, 1896.)

M. Wostenholme, Le Mouvement Féministe en Australie. (Revue Politique et Parlementaire, Paris, 1898.)

W. Epps, Land Systems of Australasia. London 1894.

J. Fuchs, über die wirtschaftl. und polit. Beziehungen Großbritanniens zu seinen Kolonien, darunter auch zu Australien im 89. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Zur Geschichte des Commonwealth:

Official Reports of the Debates of the National Australasian Convention. Sydney 1891.

— — of the Australasian Federal Convention Adelaide & Sydney 1897, Melbourne 1898.

Report of the Royal Commission on federation. New Zealand. Parl. Pap. 1901.

Quick and Garran, Annotated Constitution of the Australian Commonwealth. Sydney & Melbourne 1901.

Harrison Moore, The Constitution of the Commonwealth of Australia. London 1902.

Sir John A. Cockburn, Australian Federation. London 1901.

James Bryce, Studies in History and Jurisprudence. Oxford. 1901. (Das Commonwealth behandelt im 1. Band.)

A. Inglis Clark, Studies in Australian Constitutional Law. Melbourne 1901.

Official Correspondence with the Australian Delegates. London 1901.

Korrespondenzen und Noten des Colonial Office. 1900.

Parliamentary Debates. London 1901. (Wyman & Sons.)

Blaubücher, Parliamentary Papers. London 1900. (Eyre & Spottiswoode.)

Inhalt.

Die Verfassungsgeschichte der Kolonien.

Einleitung.

»Tantae molis erat Anglorum condere gentem« könnte man mit vollstem Rechte die Worte Vergils verändern im Hinblick auf die Kolonisationsgeschichte des australischen Kontinentes. Aus unbedeutenden Anfängen ist dort in der Zeit von nicht ganz einem Jahrhundert eine neue Staatenwelt entstanden, die als ein Meisterwerk der englischen Kolonialpolitik angesehen zu werden verdient. In Australien besitzt Großbritannien ein bleibendes Denkmal seiner schöpferischen Tätigkeit und seines kolonisatorischen Geistes.

Als am 21. August 1770 Cook die gesammte Ostküste von Australien für König Georg III. feierlich in Besitz nahm[1]) und ihr den Namen Neu-Süd-Wales gab, legte man im Mutterlande dieser Erwerbung keinen besonderen Wert bei, denn noch bestand die englische Herrschaft über Nordamerika, welches als der wichtigste Teil des britischen Kolonialreiches angesehen wurde. Wenige Jahre später aber führte eine kurzsichtige Politik den Verlust dieses wertvollen Besitzes herbei, und Großbritannien sah sich in die Notwendigkeit versetzt, wenn es nicht auf seine Stellung als erste Kolonialmacht verzichten wollte, in einem anderen Teile der Welt für die verlorenen amerikanischen Provinzen ein neues Kolonialgebiet zu suchen. Die Wahl fiel auf

[1]) »I now took possession of the whole eastern cost .... in right of His Majesty, King George the Third, by the name of New South Wales, with all the bays, harbours, rivers and islands situated upon it ...« (Aus Kapitän Cooks Schiffstagebuch in »Cooks Voyages«. History of Australia I. S. 10.)

Australien, und sie war eine glückliche. Die Engländer sollten hier einen ungeahnten Ersatz finden, und es erschloß sich ihnen in dem jüngsten Erdteile ein weites Feld zu neuer Wirksamkeit, das sich sehr bald zu einem reicheren und stärker bevölkerten Land entwickelte, als es das Gebiet in Nordamerika gewesen war, welches 1783 hatte aufgegeben werden müssen. Als am 26. Januar 1788 der Kapitän Arthur Phillip an der Küste von Neu-Süd-Wales in Sydney Cove die englische Flagge gehißt hatte und durch den Bau der Stadt Sydney die erste Niederlassung in Australien begründete, bestand die gesammte Bevölkerung der jungen Kolonie aus 1030 Menschen, von welchen über 700 Strafgefangene waren. Und hundert Jahre später besaßen die sechs australischen Kolonien 2½ Millionen Einwohner. Aus der primitiven Sträflingskolonie am Ufer des Stillen Ozeans, welche in ihrem ersten Entstehen beinahe durch eine Hungersnot vernichtet worden wäre, hatte sich eine reiche Handelsstadt entwickelt, und aus dem weiten Urwaldgebiet war durch eifrige Kulturarbeit ein ertragreiches, blühendes Land geworden, das in seinem wirtschaftlichen und politischen Leben einen vielversprechenden Fortschritt zeigte.

In den ersten Zeiten ihres Bestehens hatte die neue Gründung naturgemäß mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, so daß bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts die Ausdehnung der Kolonisation keine bemerkenswerte war. Sobald aber diese Entwicklungsjahre vorüber waren und in Neu-Süd-Wales alle Verhältnisse allmählich feste Formen angenommen hatten, machte sich während der ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts bald ein fortgesetzt steigender Aufschwung geltend und die Kolonie gelangte in kurzer Zeit zu einer verhältnismäßig großen Blüte. Neue Ländergebiete wurden erschlossen, besiedelt und zur Bewirtschaftung herangezogen, der Wohlstand des Landes hob sich von Jahr zu Jahr, die Niederlassungen vermehrten sich und die Bevölkerung wuchs zusehends infolge der stärkeren Einwanderung.[1])

[1]) Die Bevölkerungsziffer stieg von 1030 im Jahre 1788 auf 54726 im Jahre 1828.

Nachdem zu Anfang des Jahrhunderts das Gebiet der jetzigen Kolonie Victoria und die Insel Tasmanien erstmals besiedelt worden waren, wurden während der 20er Jahre auch die ersten dauernden Niederlassungen im Norden von Neu-Süd-Wales, in dem heutigen Queensland, und in Westaustralien gegründet. Um die Mitte der 30er Jahre erfolgte dann eine ausgedehnte Besiedelung der Südküste und die Gründung der Kolonie Südaustralien. Etwas später wurde schließlich mit der regelrechten Kolonisation der Inseln von Neu-Seeland begonnen, auf welchen sich schon sehr früh englische Missionare und Auswanderer festgesetzt hatten.[1]) Als um die Mitte des XIX. Jahrhunderts die politische Einteilung Australiens vollendet war, konnte sich innerhalb der einzelnen Territorien das Werk der Zivilisation und Kultur in aller Ruhe und ohne jede äußere Störung vollziehen. Durch die Aufteilung des Landes unter die fünf Festlandkolonien waren sowohl ernsthafte Gebietsstreitigkeiten unter diesen selbst als auch jede Landerwerbung durch fremde Staaten unmöglich gemacht worden. Dieser Umstand trug viel dazu bei, daß die ganze politische und soziale Entwicklung in allen australischen Kolonien einen ziemlich gleichförmigen Verlauf nahm.

Bei der Darstellung der politischen Entwicklung der Kolonien kann die interessante Volkswirtschaftsgeschichte derselben allerdings nur soweit gestreift werden, als es ihre engen gegenseitigen Beziehungen unbedingt erfordern, und auch hier nur andeutungsweise.

Der Territorialbesitz der einzelnen Kolonien ist ein zusammenhängender, und jede derselben hat eine natürliche Grenze an der See. Sie alle besitzen mehrere große Hafenstädte, und der bedeutendste Verkehrs- und Handelsplatz ist auch die Hauptstadt

---

[1]) Dauernde Besiedelungen fanden statt in Victoria und Van Diemen's Land im Jahre 1803, in Queensland und Westaustralien in den Jahren 1824 bezw. 1826, in Südaustralien 1836 und in Neu-Seeland im Jahre 1840, wo aber bereits 1814 die erste Missionsniederlassung gegründet worden war.

der Kolonie. Die Bevölkerung sämmtlicher australischer Kolonien gehört ihrem Ursprung nach in überwiegender Mehrzahl der angelsächsischen Rasse an und ist in ihrer Zusammensetzung[1]) viel reiner von heterogenen Elementen als die Bevölkerung von Canada oder gar der Vereinigten Staaten von Amerika. Außerdem ist sie in einem so starken Anwachsen[2]) begriffen, daß für das australische Volkstum selbst von einer vermehrten Einwanderung nichts mehr zu befürchten stand. Die allen Kolonien gemeinsame Lage an der See gewährte jeder von ihnen nicht nur eine leichte Verbindung mit den Nachbarn — bei den ehemaligen Schwierigkeiten des Landverkehrs oft der einzige Weg — sondern hatte sie auch schon frühzeitig dem Welthandel geöffnet. Während beispielsweise die binnenländischen Provinzen von Canada auf die Vermittlung der Uferprovinzen und der benachbarten nordamerikanischen Union angewiesen sind, war die Entwicklung des Verkehrs im Innern für die australischen Kolonien keine Lebensfrage. Der Charakter der Haupterzeugnisse Australiens als Ausfuhrartikel wies sämmtliche Kolonien auf den Verkehr mit dem Ausland hin, und die Gleichheit ihrer Erzeugnisse und ihres ganzen Wirtschaftslebens mußte der Natur der Sache nach den interkolonialen Handel gegenüber dem internationalen als den für sie weniger wichtigen erscheinen

---

[1]) Von den Einwohnern der Kolonien stammen

aus	Australien	$67\frac{3}{4}$ %
„	England und Wales	$15\frac{2}{3}$ „
„	Irland	$8\frac{1}{2}$ „
„	Schottland	$5\frac{1}{4}$ „
„	den englischen Kolonien	$\frac{1}{2}$ „
„	anderen Ländern	$2\frac{1}{3}$ „

[2]) Die Bevölkerung Australiens betrug

im Jahre 1788:	1 030
„ „ 1828:	54 726
„ „ 1860:	1 220 884
„ „ 1881:	2 252 617
„ „ 1901:	3 777 212.

(Für das Jahr 1981 berechnete Mr. Hayter, Direktor des Statist. Amtes in Melbourne, ein Anwachsen auf 93 865 138.)

lassen. Dazu kam ferner, daß innerhalb der Kolonialbevölkerung hinsichtlich ihrer sozialen Schichtung, ihres Lebens und ihrer Beschäftigungen von Anfang an keine tiefgehenden Verschiedenheiten vorhanden waren und sich auch im Laufe der Zeit nicht in besonderem Maße herausgebildet haben. Daher machte sich auch weniger ein Unterschied zwischen den einzelnen Kolonien geltend, als vielmehr innerhalb einer jeden Kolonie selbst, wo ein oft scharfer Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgetreten ist. Die nicht sehr zahlreichen politischen Probleme von tieferer Bedeutung, welche sich in Australien mit der fortschreitenden staatlichen Entwicklung ergaben, fanden überall ziemlich dieselbe Lösung. Die gesammte staatliche Organisation und Tätigkeit ist in den einzelnen Kolonien in fast völliger Gleichheit durchgeführt und geregelt worden, und auch die sonstigen innerpolitischen Verhältnisse zeigten stets eine sehr große Übereinstimmung, die in der Gemeinsamkeit der herrschenden politischen Ideen und Strömungen und in der durch sie begründeten gleichartigen Gesetzgebung am ehesten und sichtbarsten zum Ausdruck gelangt.

Immerhin ist zwischen den politischen Verhältnissen in den australischen Kolonien, wie sie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts bestanden, und der späteren staatlichen Entwicklung derselben insofern ein Unterschied, als die ersteren sich unter dem äußeren Einfluß in völliger Gleichförmigkeit gestalteten, während die letztere von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ab selbständig ihren eigenen Weg nahm. So zeigt die erste Periode der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Kolonien zwar im allgemeinen überall dasselbe Bild, aber trotzdem ist sie von größerer Bedeutung als die zweite, in welcher die einzelnen Kolonien ein staatliches Kleinleben führen, das für die innerpolitische Geschichte wohl von einiger Wichtigkeit sein mag, für die staatsrechtliche Stellung der Kolonien aber nicht mehr in Betracht zu ziehen ist. Wie sich in der Wirtschaftsgeschichte der australischen Kolonien drei verschiedene Entwicklungszeiten unterscheiden lassen, die Gründungsjahre, die Periode des Aufschwunges und die Zeit der fertigen Kultur, so können auch

für die Verfassungsgeschichte drei Entwicklungsstufen angenommen werden, die Zeit der unbeschränkten Herrschaft des Gouverneurs und die Stellung als Kronkolonie, der Übergang aus dieser letzteren in die einer Provinz mit Repräsentativinstitutionen, und schließlich die Einführung des »Responsible Government« der Beginn der vollen inneren Autonomie der Kolonien, durch welche sie erst zu modernen politischen Gemeinwesen wurden und ihre heutige staatsähnliche Form erreichen konnten.

I. Die politischen Verhältnisse Australiens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

Die Gründung der Kolonie Neu-Süd-Wales, — das Stammland der australischen Kolonien — vollzog sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Parlamentsakte [1]) vom Jahre 1783, durch welche der englischen Regierung die Erlaubnis zur Anlage überseeischer Sträflingsniederlassungen erteilt worden war. Das Gebiet der damaligen Kolonie, deren erster Gouverneur Kapitän Arthur Phillip war, umfaßte einmal das heutige Neu-Süd-Wales, ferner Queensland und Victoria, einen Teil von Südaustralien, sowie die Inseln Tasmanien und Neu-Seeland.

Dem Charakter der neuen Kolonie entsprechend, war die Regierung derselben eine rein militärische und lag vollständig in den Händen des Gouverneurs, der in seiner Person die gesammte Staatsgewalt vereinigte. [2]) Er war mit fast unbeschränkter Macht für den ganzen Bereich staatlicher Tätigkeit ausgestattet und hatte nach Maßgabe seiner Instruktionen Gesetze und Verordnungen für die Kolonie zu erlassen und die

---

[1]) 24 Geo. III. c. 65. Der »King in Council« war ermächtigt »to appoint places within or out of His Majesty's dominions to which felons could be conveyed or transported«.

[2]) Reichsstatut vom Jahre 1787 (27 Geo. III. c. 11) enthielt in nur drei Artikeln die Verfassung für die neue Kolonie und die Befugnisse des Gouverneurs.

zur Ausführung nötigen Beamten zu ernennen. In der Ausübung der Gerichtsbarkeit [1]) stand dem Gouverneur ein von ihm ernannter Gerichtshof zur Seite, der sich aus den höchsten Militär- und Zivilbeamten der Kolonie zusammensetzte, und dessen Urteile und Beschlüsse endgültig waren. Mit der Zeit, als die Niederlassungen zahlreicher und bedeutender geworden waren, erfuhr die Gerichtsverfassung dann insofern eine Erweiterung, als mehrere Gerichtshöfe eingerichtet wurden.

Die verantwortungsreiche Stellung des Gouverneurs ließ es ratsam erscheinen, ihm einen Beirat zur Seite zu geben, zumal das absolute Regiment zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt hatte. Im englischen Parlament beschäftigte man sich im Jahre 1812 mit dieser Frage und empfahl die Errichtung eines »Council«, das als eine Art von beratender, aber auch Kontrolle ausübende Körperschaft neben dem Gouverneur stehen sollte.

Die englische Krone verhielt sich damals noch ablehnend. Jedoch machten die zahlreichen Einwanderungen nach Neu-Süd-Wales und das rasche Anwachsen der freien Bevölkerung der Kolonie bald eine Änderung in dem bestehenden Regierungssystem nötig, denn die freien Ansiedler beanspruchten, in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht des Mutterlandes regiert zu werden und wollten nicht nach Ausnahmegesetzen wie die Deportierten behandelt werden. Die oft in Willkürherrschaft ausgeartete Regierungsgewalt des Gouverneurs bekam nunmehr enge Schranken gezogen durch das Verfassungsgesetz [2]) vom 19. Juli 1823, welches eine neue Ordnung der Dinge in Australien begründete, da es an die Stelle der bisherigen Militärherrschaft eine organisirte Zivilverwaltung setzte.

---

[1]) Der Gouverneur war verpflichtet »to convene from time to time as occassion may require a Court of Judicature ...... which Court shall consist of the Judge Advocate — together with six officers of His Majesty's forces by sea or land.« (27. Geo. III. c. 11.)

[2]) New South Wales Judicature Act, 4. Geo. IV. c. 96.

Das Gerichtswesen erfuhr besondere Umgestaltungen, namentlich wurde ein Oberster Gerichtshof[1]) für das ganze Gebiet von Neu-Süd-Wales errichtet, das Geschworenensystem eingeführt und das Berufungsverfahren erweitert und geregelt. Außerdem wurde auch das Steuer- und Zollwesen genau geordnet. Am wichtigsten waren aber die Neueinrichtungen im Bereich der exekutiven und legislativen Befugnisse des Gouverneurs. Demselben wurde nämlich ein Beirat[2]), Council, für Gesetzgebungssachen zur Seite gestellt, dessen Mitglieder — nicht weniger als fünf und nicht mehr als sieben — unmittelbar von der Krone ernannt wurden. Der Gouverneur durfte nur bei Eintritt einer Vakanz Ernennungen ad interim vornehmen. Für den Erlaß aller Gesetze und Verordnungen war der Gouverneur an die Zustimmung dieses Council gebunden; hatte er nur einen Teil der Mitglieder für sich, so konnte er ein Gesetz zwar provisorisch in Kraft treten lassen, mußte aber die Entscheidung der Krone einholen. In Zeiten dringender Not sollte der Gouverneur ermächtigt sein, auch ohne die Zustimmung des Council rechtskräftige Handlungen vorzunehmen. Alle Gesetzentwürfe mußten erst von dem Oberrichter der Kolonie hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den englischen Gesetzen begutachtet werden, ehe sie von dem Gouverneur dem Council vorgelegt oder publiziert werden durften.[3]) Die englische Krone besaß das Recht, unter Beirat des Privy Council auch gegen den Willen des Council des Gouverneurs Gesetze und Verordnungen in der Kolonie zu erlassen.[4]) Weiterhin war dem Gouverneur ein größeres Begnadigungsrecht, vorbehaltlich der königlichen Sanktion, eingeräumt worden.

Im Jahre 1824 trat das Council, dem neben den obersten Beamten der Kolonie auch verschiedene angesehene Kolonisten

---

[1]) Supreme Court of New South Wales. Charter of Justice 13. Oct. 1823.

[2]) 4. Geo. IV, c. 96 sec. 24.

[3]) sec. 29.

[4]) 4. Geo IV. c. 96. sec. 26.

angehörten[1]), zum erstenmal in Tätigkeit. Wenn auch diese neu errichtete Körperschaft dem Gouverneur mehr subordinirt als koordinirt war und noch kein selbständiges Staatsorgan bildete, so war mit ihrem Vorhandensein doch ein nach konstitutionellen Grundsätzen geregeltes Regierungssystem in Übung gekommen, welches auf die Entwicklung der Kolonie von günstigem Einfluß war und den Boden für weitere politische Reformen vorbereiten konnte.

Das gleiche Gesetz vom 19. Juli 1823 ermächtigte auch die englische Regierung, die Insel Van Diemen's Land, das spätere Tasmanien, von Neu-Süd-Wales zu trennen und sie zu einer selbständigen Kolonie zu erklären.[2]) Die Entwicklung der Insel hatte innerhalb zwanzig Jahren solche Fortschritte gemacht[3]), daß die Errichtung einer eigenen Regierung wünschenswert schien, weil die Verwaltung von Sydney aus mit großen Umständen verknüpft war, worunter hauptsächlich das Gerichtsverfahren zu leiden hatte. Deshalb wurde für Van Diemen's Land ein besonderer Oberster Gerichtshof geschaffen. Die vollständige Trennung der Verwaltung erfolgte dann im Juli 1825; es wurde eine Regierung für die Kolonie eingesetzt mit einem Gouverneur an der Spitze und demselben ebenfalls ein aus sechs Personen bestehendes »Legislative Council« beigegeben, so daß die neue Organisation nach den gleichen Grundsätzen wie in Neu-Süd-Wales geregelt war.

Eine neue Verfassungsänderung brachte das Jahr 1828.[4]) Das Gerichtswesen wurde in verschiedenen Punkten umgeformt

[1]) 1825 wurden drei Kolonisten in das Legislative Council berufen.

[2]) 4. Geo. IV. c. 96 sec. 44.

[3]) Im Jahre 1824 zählte die Bevölkerung bereits über 12000 Seelen.

[4]) »An Act to provide for the administration of justice in New South Wales and Van Diemen's Land and for the more effectual government thereof and for other purposes relating thereto«. 9. Geo. IV. c. 83.

(25. Juli 1828.) — Diese Verfassung blieb mit zeitweiligen kleinen Änderungen bis zum Jahre 1842 in Neu-Süd-Wales in Wirksamkeit, zum letztenmal verlängert durch Parlamentsakt vom 7. August 1840, 3. & 4. Vict. c. 63. —

und die Organisation des »Legislative Council« erfuhr eine wesentliche Erweiterung. Die Zahl der Mitglieder wurde erhöht und sollte fortab nicht weniger als zehn und nicht mehr als fünfzehn betragen. Neben den höchsten Beamten wurden sieben aus der Mitte der freien Kolonisten ernannt. Zur Beschlußfassung war die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Befugnis des Gouverneurs, gegen den Willen seines Beirates Gesetze zu erlassen, wurde aufgehoben, ebenso das dem Oberrichter zustehende absolute Vetorecht[1]) beseitigt und dem Council eine größere Kontrolle über die Finanzen eingeräumt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelangten jedoch nur in Neu-Süd-Wales in vollem Umfange zur Ausführung, während dies in Van Diemen's Land aus lokalen Rücksichten nur teilweise geschah.[2])

Während dieser Zeit war auch die drittälteste der australischen Kolonien, das heutige Westaustralien, gegründet worden. Im Jahre 1829 hatte die erste größere Besiedelung des Gebietes am Schwanenflusse stattgefunden, und bereits ein Jahr später wurde für das »Swan River Settlement« durch englisches Reichsgesetz[3]) eine Regierung eingesetzt. Dem Gouverneur stand ein aus ernannten Mitgliedern zusammengesetztes Council zur Seite. In dieser einfachen Form, die nur unwesentliche Änderungen erfuhr[4]), blieb die politische Organisation über zwanzig Jahre lang. Denn die kulturelle Entwicklung des Gebietes machte nur langsame Fortschritte, und so kam es, daß Westaustralien trotz seiner frühen Gründung hinsichtlich der politischen Institutionen gegenüber den anderen australischen Kolonien immer in einem Rückstand sich befand.

---

[1]) s. vorher.

[2]) Die Mitgliederzahl des Council wurde auf 15 erhöht. (30. Januar 1829.)

[3]) An Act to provide for the government of His Majesty's settlements in Western Australia on the western coasts of New Holland, 10. Geo. IV. c. 22. (9. Dec. 1831.)

[4]) Im Jahre 1838 erhielten die Kolonisten das Recht der Wahl von vier Vertretern für das Council.

Kaum einige Jahre später als die Gründung von Westaustralien erfolgte dann diejenige der Kolonie Südaustralien, nachdem durch die Anlage von Niederlassungen an der Südküste des Kontinents ein neues Gebiet für die Kolonisation erschlossen worden war. Die englische Regierung erhielt durch Parlamentsakt[1]) vom Jahre 1834 die Ermächtigung, aus den Territorien in Südaustralien britische Provinzen zu machen und für sie eine Verwaltung und Gesetzgebung zu organisiren. Falls die Bevölkerung einer Provinz die Zahl von 50000 Seelen erreicht habe, sollte seitens der Krone eine Lokalregierung eingesetzt und eine Verfassung erteilt werden. Die Verwaltung lag ursprünglich in den Händen eines Gouverneurs und mehrerer Kommissäre, welch letztere in erster Linie für die Regelung der Landfrage und des Einwanderungswesens bestimmt waren. Neben dem Gouverneur bestand noch das gewöhnliche, aus vier ernannten Mitgliedern gebildete Council. Trotz anfänglicher großer Schwierigkeiten entwickelte sich die Kolonie[2]) sehr rasch, so daß derselben schon im Jahre 1842 eine neue Organisation mit größeren politischen Freiheiten gegeben werden konnte.

Nach dieser kurzen Übersicht über die Verfassungsentwicklung der vier ältesten australischen Kolonien innerhalb der ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts müssen auch die Kolonialpolitik Großbritanniens und die politischen Verhältnisse im Mutterlande und in Australien während dieser Epoche in großen Zügen hier zur Darstellung gelangen, weil eine genauere Kenntnis derselben für das Verständnis der bald darauf erfolgenden Umgestaltung der staatsrechtlichen Organisation der australischen Kolonien nicht unwesentlich erscheint.

Mit Beginn der 30er Jahre vollzog sich bekanntlich in England eine gewaltige Änderung in den sozialpolitischen An-

---

[1]) An Act to empower His Majesty to erect South Australia into a British Province or Provinces and to provide for the colonization and government thereof. 4 & 5 Will. IV. c. 95.

[2]) Die legislativen Befugnisse der Kolonialverwaltung wurden nach mehreren Jahren erweitert. (An Act to amend an Act of the 4 th. and 5 th. years of His late Majesty empowering His Majesty to erect etc. 1 & 2 Vict. c. 60.)

schauungen, die eine neue Ära im staatlichen Leben herbeiführte und namentlich auf die Handels- und Kolonialpolitik des britischen Reiches von tiefgehendstem Einflusse war.

Der Verlust der nordamerikanischen Kolonien hatte die englische Regierung nach dieser Zeit in ihrer Kolonialpolitik äußerst mißtrauisch und vorsichtig gemacht, und in der steten Furcht, eine ähnliche Katastrophe an anderen Stellen seines Weltreiches zu erleben, überwachte Großbritannien besonders eifersüchtig seine australischen Besitzungen. Während man einerseits die dort allmählich zugestandenen politischen Freiheiten auf den geringsten Umfang einzuschränken versuchte, war man anderseits bemüht, die Beziehungen zu dem Mutterlande aus Gründen rein kommerzieller Natur möglichst eng und vorteilhaft zu gestalten. Es ist hier nicht der Platz, die merkantilistische Handelspolitik näher zu beleuchten.

Die Geschichte der englischen überseeischen Besitzungen zeigt an allen Orten, wie dieses System sich für die Dauer als unhaltbar erwies, und wie sowohl die Unzufriedenheit der Kolonialbevölkerung mit dieser Art der Regierung und Behandlung, als auch die Ereignisse in England selbst zu einem Bruch mit der bisherigen Politik führten.

Allerdings gingen zu jener Zeit in England selbst in den maßgebenden Kreisen der Nation die Ansichten über Kolonialbesitz und Kolonien sehr weit auseinander. Während ein Teil der Freihandelsgrößen überhaupt jeden Kolonialbesitz als unnötig und gefährlich verurteilte, befürwortete eine einsichtige Mehrheit die Gewährung größerer politischer Freiheiten und innerstaatlicher Selbständigkeit an die Kolonien, um dieselben dadurch in ihrer Entwicklung zu beschleunigen.

In Australien, namentlich in der am meisten vorgeschrittenen Kolonie Neu-Süd-Wales, entstand eine lebhafte Bewegung zu Gunsten politischer Reformen. Gleichzeitig machte sich ein immer größer werdender Widerstand gegen die Fortdauer der Deportation nach den Kolonien geltend. So vorteilhaft für die Anfangsentwicklung die billige Arbeitskraft der Sträflinge gewesen war, so unvereinbar zeigten sich die aus jenem System

entstehenden Nachteile mit dem nunmehrigen Kulturzustand der Kolonien. Die englische Regierung sah sich deshalb zu einer Einschränkung der Deportation veranlaßt, um so mehr, weil sich auch im Mutterlande gewichtige Stimmen dagegen erhoben hatten. England segelte damals mit voller Leinwand im Fahrwasser der liberalen Strömungen, welche die großen Reformen des Jahres 1832 hervorgerufen hatten, und der herrschende Geist war der von den australischen Kolonien angestrebten politischen Emanzipation aus den verschiedensten Gründen sehr günstig.

Der größere Teil der öffentlichen Meinung sprach sich dahin aus, daß es besser sei, ihnen freiwillig eine innere Selbständigkeit zu gewähren als sich durch Gewalt Zugeständnisse entreißen zu lassen, da es nicht möglich sei, sobald die Kolonien einen gewissen Grad der Entwicklung erreicht, ihnen die geforderten politischen Freiheiten zu versagen. Die einen sahen in dieser Politik das einzige Mittel, eine vollständige Trennung zu verhindern; andere erblickten darin den besten Weg, die Kolonien zu einer späteren Unabhängigkeit zu führen, welche man für das beiderseitige Verhältnis wünschenswert erachtete.

So kam es, daß die von den australischen Kolonien in verschiedenen Petitionen an die Krone und das englische Unterhaus erbetene Erweiterung ihrer politischen Rechte seitens der englischen Regierung ohne weiteres zugestanden wurde. Der damalige Staatssekretär für die Kolonien des Ministeriums Robert Peel, Lord Stanley, brachte im Jahre 1842 im Parlamente einen Gesetzentwurf ein, in welchem eine freiere Ausgestaltung der bisherigen verfassungsrechtlichen Organisation der australischen Kolonien vorgesehen war. Ohne jeden Widerspruch wurde derselbe von beiden Häusern angenommen. Mit dem Inkrafttreten der in diesem Gesetze enthaltenen Verfassungsbestimmungen begann für Australien eine zweite Periode der politischen Entwicklung, indem die Kolonien aus ihrer Stellung als unmittelbar von der Krone verwaltete Besitzungen in den Genuß einer ziemlich ausgedehnten Autonomie traten und eine Repräsentativverfassung erhielten, welche schon alle Grund-

bedingungen in sich trug, die sie zu der späteren Ausbildung befähigten, und somit ein Übergangsstadium für die bevorstehende konstitutionelle Ära einleitete.

Durch die Parlamentsakte[1]) vom 30. Juli 1842 wurde die Errichtung einer erweiterten gesetzgebenden Körperschaft auf parlamentarischer Grundlage für die Kolonien Neu-Süd-Wales und Van Diemen's Land beschlossen, und eine zweite Akte[2]) unter demselben Datum war bestimmt, die Verfassungsfrage der Kolonie Südaustralien in ähnlicher Weise zu regeln.

Das »Legislative Council« für Neu-Süd-Wales, setzte sich aus 36 Mitgliedern zusammen[3]), von welchen 12 von der englischen Krone ernannt wurden. Unter diesen durften aber nicht mehr als 6 Regierungsbeamte ex officio Mitglieder sein. Die übrigen 24 Mitglieder gingen aus Wahlen der freien Bevölkerung der Kolonie hervor, und zwar war sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht an einen nach Grund- oder Hausbesitz berechneten ziemlich hohen Zensus geknüpft. Deportirte hatten dieselben politischen Rechte wie die freien Kolonisten,

---

[1]) An Act for the Government of New South Wales and Van Diemen's Land, 5 & 6 Vict. c. 76. Die diesbezügliche Bestimmung, welche die Königin zur Errichtung ermächtigte, lautete: »It shall be lawful for Her Majesty, by any such Letters Patent, to authorise any number of persons, not less then seven, including the Governor or Lieutenant-Governor of any such new Colony or Colonies, to constitute a Legislative Council or Legislative Councils for the same, ... and that it shall be lawful for such Legislative Councils to frame and ordain all such ordinances as may be required for the peace, order, and good government of any such Colony as aforesaid.«

[2]) An Act to provide for the better Government of South Australia, 5 & 6 Vict., c. 61.

[3]) Eröffnungsrede des Gouverneurs:

»The Council is composed of three elements, or of three different classes of persons — the representatives of the people — the official servants of Her Majesty — and of gentlemen of independence — the unofficial nominees of the Crown.«

(History of Australia, II. S. 307.)

wenn sie begnadigt waren oder ihre Strafe verbüßt hatten.[1]) Das »Legislative Council« war zuständig, bei Bedürfnis eine Erhöhung seiner Mitgliederzahl vorzunehmen, doch mußte dabei das gleiche Verhältnis zwischen ernannten und gewählten Mitgliedern gewahrt bleiben. Der Gouverneur war ermächtigt, etwaige Vakanzen bis zur Zeit der Ersatzwahl durch Ernennung geeigneter Personen auszufüllen.[2]) Die gesammte Gesetzgebung der Kolonie wurde fortan durch dieses neue Kolonialparlament gehandhabt, ohne dessen Zustimmung der Gouverneur keine Gesetze erlassen konnte. Anderseits besaß jener aber auch das Recht der Sanktionsverweigerung.

Das Gesetzgebungsrecht des »Legislative Council« hatte allein darin eine Beschränkung, daß etwaige Kolonialgesetze nicht mit den Gesetzen des Mutterlandes im Widerspruch sein durften. Wenigstens einmal in jedem Jahr sollte eine Tagung stattfinden. Die Gerichtsverfassung erfuhr keine wesentliche Umgestaltung.

Dagegen sprach das Gesetz[3]) der Königin das Recht zu, einen Teil des Territoriums von Neu-Süd-Wales zu einer selbständigen Kolonie zu machen, wobei man die Gründung einer neuen Kolonie im Norden im Auge gehabt hatte.

Obwohl auch Van Diemens Land in die Bestimmungen des Parlamentsaktes vom 30. Juli 1842 eingeschlossen war, kam das neue Repräsentativsystem in dieser Kolonie nicht zur Einführung, weil man in Anbetracht der Zusammensetzung der Bevölkerung[4]) derselben kein so ausgedehntes Wahlrecht übertragen zu dürfen glaubte. Da die Auslegung einiger Punkte der neuen Verfassung von Neu-Süd-Wales zu Schwierig-

---

[1]) 5. & 6. Vict. c. 76. sec. 6.

[2]) sec. 46: »nominate a person duly qualified to fill the vacancy.«

[3]) 5. & 6. Vict. c. 76, sec. 51.

[4]) Die Zahl der freien männlichen Kolonisten betrug damals etwas über 15000, während es beinahe 30000 männliche Sträflinge und ehemalige Deportirte gab.

keiten Anlaß gab, die sich namentlich auf finanzielle Angelegenheiten bezogen, erhielt der Akt des Jahres 1842 noch zwei weitere Zusatzgesetze[1]) im Jahre 1844, um allen konstitutionellen Auseinandersetzungen, die oft von besonderer Heftigkeit waren, ein Ende zu machen.

Das an demselben Tage wie für Neu-Süd-Wales erlassene Gesetz[2]) für Südaustralien enthielt in der Hauptsache nur Anordnungen, um die unter der Verwaltung von Kommissären[3]) zurückgegangene Kolonie besser zu organisiren und war insofern von einiger Bedeutung, als es drei verschiedene Formen einer Repräsentativverfassung in Aussicht stellte, sobald die Bevölkerungsziffer und die kulturelle Entwicklung der Kolonie sich entsprechend gehoben hätten.[4]) Fürs erste ein von der Krone ernanntes »Legislative Council«, mit dessen Mitwirkung der Gouverneur die Regierung führen sollte; dann eine aus Zensuswahlen hervorgehende gesetzgebende Körperschaft neben einem von der Krone ernannten »Council« des Gouverneurs, oder ein zum Teil ernanntes, zum Teil gewähltes »Legislative Council«, wie es in Neu Süd-Wales eingeführt worden war. Wenn auch das Anwachsen der Kolonialbevölkerung in Südaustralien in stetigem Fortschritt begriffen war, so ließ der damalige Zustand der Kolonie, welche sich in jener Zeit in einer tiefen wirtschaftlichen Notlage befand, es wenig ratsam

---

[1]) An Act to clear up doubts as to the regulation and audit of the accounts of the customs in New South Wales. — An Act to explain and amend the Act for the Government of New South Wales and San Diemen's Land, 7. & 8. Vict. c. 72 & 74. (6. August 1844).

[2]) An Act to provide etc. s. vorher.

[3]) s. vorher.

[4]) Eine Repräsentativfassung sollte zur Einführung kommen, sobald »it should be made evident that the internal ressources of the Colony are fully adequate to provide for its own expenditure, and also that permanent provision should be made for certain fixed and definite expenses, on account of the civil government of the Colony.« (Parlam. Pap. 1842. History of Australia, II. p. 409).

erscheinen, für dieselbe jetzt schon eine Volksvertretung in größerem Maßstabe zu schaffen. Man begnügte sich deshalb vorläufig mit der Errichtung eines »Legislative Council« aus sieben von der Krone ernannten Mitgliedern, von denen drei Beamte waren und vier aus der Zahl der angesehenen Kolonisten genommen wurden, bis gegen Ende der 40er Jahre die Entwicklung der Bevölkerung und die günstigeren Verhältnisse der Kolonie eine Erweiterung der politischen Rechte am Platze zu sein scheinen ließen.[1])

Mit Beginn des Jahres 1840 wurde auch die Inselgruppe Neu-Seeland dem britischen Kolonialreich endgültig fest angegliedert, nachdem schon mehrere Jahrzehnte vorher Besiedelungen durch englische Missions- und Auswanderungsgesellschaften stattgefunden hatten.[2]) Die seit jener Zeit in Neu-Seeland bereits ansässigen britischen Untertanen waren der Jurisdiktion des Gouverneurs von Neu-Süd-Wales unterstellt[3]), während eine effektive Herrschaft Großbritanniens über die Inselgruppe und ihre Bevölkerung noch nicht bestand.[4]) Am 29. Januar 1840 wurde endlich durch den nach Neu-Seeland gesandten Lieutenant-Governor Hobson die britische Herrschaft proklamirt und mit den Häuptlingen der Maori ein Vertrag geschlossen, demzufolge sie das gesammte Gebiet der Inselgruppe an England abtraten.[5]) Von Januar 1840 bis Mai 1841 gehörte Neu-

---

[1]) S. Anm. 1) Südaustralien 1851 S. 27.

[2]) Seit den Jahren 1814 bezw. 1826.

[3]) Imperial Statute von 1817, 1823 und 1828 (57. Geo. III. c. 53; 4. Geo. IV. c. 96, 9. Geo. IV. c. 83) zur Regelung der Gerichtsverhältnisse.

[4]) Imp. Statute von 1817 besagte von Neu-Seeland ausdrücklich: »not within His Majesty's dominion«, und die englische Regierung erklärte noch 1839 die Inselgruppe als »a sovereign and independent State«. (H. E. Egerton, British Colonial Policy, S. 291.)

[5]) Vertrag von Waitangi vom 6. Februar 1840. Die Anerkennung der englischen Souveränetät erfolgte »absolutely and without reservation«, wogegen der eingeborenen Bevölkerung »all the rights and privileges of British subjects« zugesichert wurden. (Egerton, S. 293.)

Seeland noch zu Neu-Süd-Wales.[1]) Um die aus dieser Stellung sich ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wurde auf Grund einer Parlamentsakte[2]) durch »Order in Council« vom 16. November 1840 die Trennung der Verwaltung verfügt und Neu-Seeland zu einer selbständigen Kolonie erklärt. Die Regierung und Gesetzgebung wurden von dem Gouverneur, seinem Exekutivrat und dem »Legislative Council« ausgeübt, deren Mitglieder sämmtlich von der Krone ernannt wurden. Die Verfassung erfuhr dann einige Erweiterungen im Sinne des Parlamentsaktes vom 30. Juli 1842, dessen Bestimmungen auch für diese Kolonie in Anwendung gebracht wurden. Die rasche Entwicklung Neu-Seelands im Laufe der nächsten Jahre wurde von der englischen Regierung überschätzt in Bezug auf die Möglichkeit größerer Anteilnahme an der Regierung, welche sie der bereits stark angewachsenen weißen Bevölkerung und unter gewissen Bedingungen selbst den Eingeborenen zugestehen wollte. Ein Parlamentsakt[3]) vom 28. August 1846 nahm folgende Neuordnung in Aussicht.

Die Inselgruppe wurde in zwei Provinzen eingeteilt mit je einem »Lieutenant-Governor« an der Spitze. Daneben sollte in jeder Provinz eine gesetzgebende Körperschaft[4]) eingerichtet werden, bestehend aus dem gewöhnlichen, von der Krone ernannten Beirat und einer Volksvertretung, deren Mitglieder aus den städtischen Gemeinden, welche gleichzeitig ihre Organisation erhielten, zu wählen waren. Für ganz Neu-Seeland sollte neben dem Gouverneur ein Repräsentantenhaus[5]) stehen, zusammengesetzt aus dem »Executive Council« mit seinen ernannten offiziellen und unoffiziellen Mitgliedern, sowie aus Vertretern der zwei Provinziallegislaturen, welche aus deren Mitte zu

---

[1]) Gemäß der »Order in Council« vom 15. Juni 1839, welche die Verwaltung der auf Neu-Seeland zu machenden Gebietserwerbnngen dem Gouverneur von Neu-Süd-Wales übertragen hatte.

[2]) 3. & 4. Vict. c. 62.

[3]) 9. & 10. Vict. c. 103.

[4]) Provincial Assembly.

[5]) General Assembly.

entsenden waren. Grundbedingung für jeden Wähler war die Kenntnis der englischen Sprache und Schrift, so daß die eingeborenen Maori tatsächlich doch nur in höchst minimaler Anzahl in den Genuß der neuen politischen Rechte hätten treten können. Man erkannte sehr bald, daß eine derartige Verfassung für Neu Seeland verfrüht sei, und deshalb wurde durch ein weiteres Gesetz[1]) dieselbe für fünf Jahre suspendirt und nur in einzelnen Teilen (Schaffung zweier Provinzen, erweitertes »Legislative Council«) in Wirksamkeit gesetzt.

Die Verfassungsfrage nahm für ganz Australien bald eine andere Gestalt an. Das Jahr 1842 bildete in der politischen Geschichte der australischen Kolonien einen Wendepunkt, indem seit dieser Zeit die Idee des »Selfgovernment«, für welches die Konstitutionsakte des Lord Stanley schon die ersten Grundlagen geschaffen hatte, in der Bevölkerung immer mehr an Boden gewann, und eine hierauf beruhende vollständige lokale Autonomie von sämmtlichen Kolonien als anzustrebendes Ziel ins Auge gefaßt wurde. Die ökonomischen Verhältnisse hatten sich in allen Kolonien, hauptsächlich in der Mutterkolonie Neu-Süd-Wales, außerordentlich günstig während der 40er Jahre entwickelt. Die brennende Landfrage war den Umständen entsprechend ziemlich befriedigend geregelt worden, und auch die Deportation hatte infolge der Proteste der größeren Kolonien eine bedeutende Einschränkung erfahren, wohingegen die Einwanderung freier Kolonisten sich stetig im Wachsen befand. Besondere Fortschritte hatte die Entwicklung des Süddistriktes der Kolonie Neu-Süd-Wales, des damals Port Phillip[2]) geheißenen Gebietes der heutigen Kolonie Victoria gemacht. Bereits seit mehreren Jahren wandten sich die Ansiedler in Port Phillip, namentlich die Einwohner der Stadt Melbourne, an die englische Regierung und das Parlament, um eine Lostrennung ihres Gebietes von

---

[1]) 9. & 10. Vict. c. 103. (28. August 1846); 11. & 12. Vict. c. 5. (7. März 1848).

[2]) Die Einwohnerzahl war von 11 738 in 1841 auf 77 345 in 1848 gestiegen.

Neu-Süd-Wales und die politische Selbständigkeit zu erreichen, da die Interessen der Bevölkerung eine bessere Vertretung erforderten, als ihnen in dem »Legislative Council« von Sydney[1]) zuteil werden könne. Auch in den anderen Kolonien, in Van Diemen's Land, in Südaustralien und Westaustralien wurden allmählich Wünsche nach einer weiteren Ausgestaltung der Verfassungen laut, da einzelne auf Grund des Verfassungsgesetzes vom Jahre 1842 dort vorgenommenen Änderungen nur in geringem Umfange einer größeren Anteilnahme der Bevölkerung an der Leitung der Kolonialregierung Rechnung getragen hatten. Man verlangte jetzt eine bessere Vertretung des Volkes durch eine aus Volkswahlen[2]) hervorgehende gesetzgebende Körperschaft, die vor allem auch auf dem Gebiete der Finanzen größere Kompetenzen besitzen sollte. Die Verfassungsreform beschäftigte ganz Australien in so tiefgehender Weise, daß man im Mutterlande sich von der sofortigen Ausführung derselben nicht länger fernhalten zu dürfen glaubte. So wurde unter dem Ministerium[3]) John Russell die Neuordnung der australischen Verfassungsverhältnisse in die Hand genommen, und dem damaligen Staatssekretär für die Kolonien, Lord Grey fiel diese umfangreiche und wichtige Aufgabe zu, die bis zu ihrer endgiltigen Erledigung eine zehnjährige gesetzgeberische Arbeit in England und in den australischen Kolonien in Anspruch nahm.

Die ersten Vorschläge des Kolonialsekretärs[4]) fanden in Australien entschiedene Zurückweisung, weil man in ihnen eine Verkümmerung der Volksrechte erblickte. Die englische Regierung

---

[1]) In einer Petition an die Königin vom 18. Juni 1841 wurde gesagt, daß die Kolonisten mit Sydney »few common interests, and no mutual sympathies« hätten. (History of Australia, II. S. 277.)

[2]) »right of returning representatives by suffrage.« (History of Australia, II. S. 463).

[3]) 1846—1852. Für die Geschichte dieser Zeit s. Lord Grey, »The Colonial Policy of Lord John Russell's Administration« 1853, auf den sich die nächsten Anmerkungen beziehen.

[4]) Im Jahre 1847.

war einverstanden, den Distrikt Port Phillip von Neu-Süd-Wales abzutrennen und zu einer neuen Kolonie mit dem Namen Victoria[1]) zu machen. Der Plan des Lord Grey sah für die vier vorgeschrittenen Kolonien[2]) die Errichtung gleicher Legislaturen vor und auch eine möglichst einheitliche Regelung der Gemeindeverfassung der einzelnen Kolonien zu diesem Zweck. Die repräsentativen Körperschaften sollten aus einem von der Krone zu ernennenden Oberhaus und aus einem Unterhaus bestehen, dessen Mitglieder zwar aus Volkswahlen, aber aus den städtischen Gemeinden hervorgehen sollten. Nebenbei trug sich Lord Grey auch mit dem Plane, außer den Einzellegislaturen noch eine besondere gesetzgebende Körperschaft für ganz Australien zu errichten[3]), sowie, falls dies vorläufig nicht angängig sei, die verschiedenen Kolonialparlamente zu ermächtigen[4]), die Gesetzgebung über Angelegenheiten von allgemein australischem Interesse gemeinschaftlich zu regeln.

Gegenüber der ablehnenden Haltung Australiens, besonders der Kolonie Neu-Süd-Wales, gab Lord Grey die Idee der Munizipalwahlen auf[5]) und beschloß ferner, die Einführung des Zweikammersystems den Kolonien selbst zu überlassen. Mit Beginn des Jahres 1849 wurden neue Schritte seitens der englischen Regierung eingeleitet. Auf Grund eines von dem

---

[1]) »by Her Majesty's gracious permission receive the name of the province of Victoria.« (History of Australia, II. S. 465.)

[2]) Westaustralien sollte erst die neue Verfassung erhalten, wenn es für seine Ausgaben selbst aufkommen könne und damit das Recht besitze, darüber zu bestimmen. (Grey, II. S. 89.)

[3]) »a central legislative authority for the whole of the Australian colonies.« (History of Australia, II. S. 465).

[4]) »enabling the various Legislatures of the several Australian colonies to co-operate with each other in the enactement of such laws as may be necessary for regulating the interests common to those possessions collectively.« (p. 465).

[5]) »I can have no wish to impose upon the inhabitants . . . a form of government not in their judgment suited to their wants, and to which they generally object.« (p. 466.)

Ausschuß[1]) des Privy Council für Kolonialangelegenheiten in seinen Grundzügen festgestellten Verfassungsentwurfes[2]) wurde schließlich ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Verfassungsfrage für sämmtliche australische Kolonien einheitlich zu regeln bestimmt war und nach einem durch die damalige politische Lage hervorgerufenen Aufschub um die Mitte des Jahres 1850 im englischen Parlament zur Verhandlung kam.

Der Inhalt des Verfassungsentwurfes vom Jahre 1849 behandelte die politischen und ökonomischen Verhältnisse sämmtlicher australischer Kolonien und bestimmte über die künftige Organisation derselben im wesentlichen folgendes: Die Südprovinz von Neu-Süd-Wales sollte zu einer selbständigen Kolonie mit dem Namen Victoria gemacht werden. In derselben und auch in den Kolonien Van Diemen's Land und Südaustralien sollte die für Neu-Süd-Wales geltende Repräsentativverfassung eingeführt werden, während dieselbe für Westaustralien zu einem späteren, von der Entwicklung der Kolonie abhängigen Zeitpunkte in Aussicht genommen wurde. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Zweikammersystems blieb den Kolonien[3]) anheimgestellt, inwieweit sie eine Änderung ihrer Verfassung in dieser Hinsicht selbst vornehmen wollten, allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung durch das englische Parlament. Eine eingehende Behandlung fanden die Finanzverhältnisse der Kolonien und ihre diesbezüglichen Beziehungen zum Mutterlande, namentlich die Tariffrage im weitesten Umfange. Die Regelung dieser Frage sollte von den Kolonien tunlichst übereinstimmend geschehen, und zu diesem Zwecke wurde die Schaffung eines Zentralorgans empfohlen, das außerdem auch für eine Reihe anderer Angelegenheiten, welche alle Kolonien gleichmäßig

---

[1]) Committee of the Privy Council for Trade and Plantations.

[2]) Report vom 4. April 1849.

[3]) »to leave to the Legislatures now to be established the power of amending their own constitutions by resolving either of these singles Houses of Legislature into two Houses.« (Report vom 4. April 1849, in Grey, Col. Pol. Append. A. Bd. II; vgl. ferner History of Australia, II. S. 467—471.)

berührten, kompetent sein sollte, um eine einheitliche Gesetzgebung in die Wege zu leiten.[1]) Dieses Zentralorgan sollte gebildet werden durch einen Generalgouverneur und ein Delegirtenhaus.[2]) Der Gouverneur der Mutterkolonie Neu-Süd-Wales sollte in der ihm zu übertragenden Eigenschaft als Generalgouverneur nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Konferenz australischer Abgeordneter als »General Assembly of Australia« veranstalten, zu welcher dieselben in der Zahl von 20 bis 30 von den Legislaturen der einzelnen Kolonien gewählt werden sollten. Jede Kolonie hatte mindestens zwei Vertreter zu entsenden, die übrigen bestimmten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer.[3]) Diese Versammlung sollte befugt sein zur Gesetzgebung über die wichtigsten Teile des Handels- und Verkehrswesens[4]), ferner zur Ausgestaltung der Gerichtsverfassung, namentlich in Hinsicht auf die Errichtung einer allgemeinen Appellationsinstanz[5]), zur Ordnung der Maße und Gewichte[6]), sowie zu jeder weiteren gesetzgeberischen Tätigkeit über Materien, welche ihr von den Kolonien überwiesen würden[7]) und schließlich zur Regelung der mit dieser Gesetzgebung zusammenhängenden finanziellen Fragen.[8])

---

[1]) »to act for all those Colonies jointly.«

[2]) House of Delegates.

[3]) Nach Maßgabe der damaligen Einwohnerzahl hätten zu entsenden gehabt: Neu-Süd-Wales 12, Victoria 4, Südaustralien 4 und Van Diemen's Land 5 Abgeordnete. (G. W. Rusden, History of Australia, II. S. 470.)

[4]) Imposition of duties, conveyance of letters, formation of railways etc. traversing more than one colony, erection and maintenance of beacons, shipping charges.

[5]) Establishment of a Supreme Court, determining its jurisdiction.

[6]) Regulation of weights and measures.

[7]) Enactement of laws affecting Colonies represented on any other subject on which the General Assembly should be desired to legislate by adresses from the Legislatures of all those Colonies.

[8]) Appropriation to any of the preceding objects of such sums as may be necessary, by an equal percentage from the revenue raised in all the Australian Colonies, in virtue of any enactements of the General Assembly.

Der nach diesen Grundzügen ausgearbeitete umfangreiche Gesetzentwurf zur Neugestaltung der australischen Verfassungsverhältnisse wurde von der englischen Regierung im Februar 1850 im Unterhause eingebracht und erhielt nach langen Beratungen, die sich über fünf Monate hinzogen, die Zustimmung des Parlamentes, nachdem die Bestimmungen über die Errichtung einer Zentrallegislatur wieder daraus entfernt worden waren.[1])

Der Parlamentsakt[2]) vom 5. August 1850 bildete die Einleitung zu einer neuen Epoche der verfassungsrechtlichen Entwicklung der einzelnen Kolonien, für die er als Grundgesetz galt, auf welchem die Verfassung jeder derselben fußen sollte. Die bedeutsamste und weitgehendste Bestimmung des Gesetzes enthielt nämlich der Artikel 32, welcher die Regierung zur einheitlichen Organisation der Koloniallegislaturen ermächtigte, indem nach dem Muster von Neu-Süd-Wales in allen anderen australischen Kolonien[3]), in Südaustralien, in Van Diemen's Land und in der neu errichteten Kolonie Victoria[4]), ein gemischtes »Legislative Council« geschaffen werden sollte, das

---

[1]) Auf Verlangen des Oberhauses. (History of Australia. II. S. 478.) — Auch in Australien selbst stieß der Plan einer Föderation der Kolonien unter einer Art von Bundesparlament auf Widerspruch, da die kleineren Kolonien überstimmt werden könnten, was »greatly injurious« sei. In Südaustralien erklärte man die beabsichtigte Vereinigung der Kolonien als »in a British sense inconstitutional, morally opposed to the social institution of the colony, and endangering our colonial independence.« (History of Australia, II. S. 507.)

[2]) »An Act for the better Government of Her Majesty's Australian Colonies, 13. & 14. Vict. c. 59.

[3]) »It shall be lawful for the Governor and Legislative Council of the Colony of New South Wales after separation from the sister Colony of Victoria, and for the Governors of the said Colonies of Victoria, Van Diemen's Land, South Australia, and Western Australia after the establishment of Legislative Councils therein, by any Act from time to time to alter any provisions in force by this Act ...« jedoch mit bedingter Ausnahme für die Kolonie Westaustralien.

[4]) Die mit 1. Juli 1851 ins Leben trat.

überall aus Mitgliedern zu bestehen hatte, von denen zwei Drittel nach gleichem Zensus[1]) zu wählen, ein Drittel von der Krone zu ernennen war.[2]) Diese wurden weiterhin für zuständig erklärt, ihrer Kolonie für das in Aussicht genommene »Self-government« in den Formen des reinen Parlamentarismus und nach den Prinzipien der Ministerverantwortlichkeit gemäß den Wünschen der Bevölkerung eine neue Verfassung zu geben. In Bezug auf ihre Finanzen[3]) wurde den Kolonien das volle Verfügungsrecht eingeräumt, mit Ausnahme der Einkünfte aus dem Verkauf des Kronlandes, und auch in der Zollgesetzgebung[4]) war ihnen freie Hand gelassen mit dem Vorbehalt, daß keine Differentialzölle erhoben würden. Da die geplante Einsetzung eines legislativen Zentralorgans neben und über den einzelnen Koloniallegislaturen nicht verwirklicht werden konnte, wurde, um der Zusammengehörigkeit der australischen Kolonien einen gewissen äußeren Ausdruck zu geben, der Gouverneur von Neu-Süd-Wales als Generalgouverneur charakterisirt, ohne daß dadurch das Amt eine besondere staatsrechtliche Bedeutung erlangte.[5])

In den einzelnen australischen Kolonien, deren Ansprüche, soweit namentlich Neu-Süd-Wales in Betracht kommt, noch nicht völlig befriedigt waren, ging man jetzt daran, nach den in der Generalakte von 1850 vorgezeichneten Grundzügen die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse vorzunehmen. Zuerst handelte

---

[1]) 100 £ freehold oder 10 £ household.

[2]) In Van Diemen's Land und in Südaustralien sollte die Mitgliederzahl 24 nicht überschreiten.

[3]) 13. & 14. Vict. c. 59. sec. 14.

[4]) sec. 27.

[5]) Der Generalgouverneur hatte keine Befugnisse hinsichtlich »the internal interests« der Kolonien Victoria, Südaustralien, Van Diemen's Land oder Westaustralien, deren Lieutenant-Governors unmittelbar unter dem Staatssekretär für die Kolonien standen, sondern er besaß nur »general authority to superintend the initiation and foster the completion of such measures as those communities may deem calculated to promote their common welfare and prosperity.« (Lord Grey an den Gouverneur von Neu-Süd-Wales, History of Australia, II. S. 484, siehe später bei der Geschichte der Unionsbestrebungen, S. 81—82.)

es sich für jede Kolonie darum, das neue »Legislative Council« in Wirksamkeit treten zu lassen, dem es dann obliegen sollte, das weitere Verfassungswerk selbständig zur Ausführung zu bringen.

Das zur Zeit in Neu-Süd-Wales bestehende »Legislative Council« erhöhte die Zahl seiner Mitglieder auf insgesammt 54, von welchen 36 von dem Volke gewählt, 18 von der Krone ernannt wurden. Unter letzteren waren 9 ex officio Mitglieder. Gleichzeitig wurde für die Kolonie Victoria ein »Legislative Council« von 30 Mitgliedern errichtet, von denen 20 gewählt und 10 ernannt wurden, darunter 4 ex officio Mitglieder. Beide Legislaturen traten Ende 1851 zum erstenmal zusammen. In Südaustralien[1]) hatte das »Legislative Council« bisher nur aus ernannten Mitgliedern bestanden. Entsprechend den Bestimmungen des australischen Grundgesetzes, wurde durch Lokalakt im Februar 1851 eine neue Kolonial-legislatur geschaffen, von deren 24 Mitgliedern 16 vom Volke gewählt, 8 von der Krone ernannt wurden. Vier davon waren ex officio Mitglieder. Die erste Tagung fand im August desselben Jahres statt. In den Kolonien Van Diemen's Land und Westaustralien stieß die Durchführung der Bestimmungen des Statuts von 1850 auf einige Schwierigkeiten infolge der eigenartigen Verhältnisse[2]) in der Bevölkerung dieser

[1]) Vgl. vorher die Einrichtungen nach dem Gesetze von 1842 (5. & 6. Vict. c. 61). In dieser Kolonie hatte man sich schon früher für ein Parlament nach Art der Institutionen des Mutterlandes ausgesprochen (a proposed transference to South Australia of those political and social institutions of Great Britain by which the useful grandeur and glory of the empire have been gradually and progressively enlarged, and strengthened and preserved), mit einem von der Krone auf Lebenszeit ernannten Oberhaus, einem aus Wahlen hervorgehenden Unterhaus und dem parlamentarischen Regierungssystem. Resolution des Legisl. Council von Südaustralien vom 15. Dez. 1849. (History of Australia, II. S. 506.)

[2]) Der Gouverneur Sir W. Denison von Van Diemen's Land berichtete, daß ein »essentially democratic spirit actuated the mass of the community«, und gab den Rat, daß »a second chamber should be constituted at once by authority of Parliament«. (II. S. 509.)

Kolonien, in welchen das Sträflingselement vorherrschend war. Schon das Verfassungsgesetz vom Jahre 1842 war nur stückweise in Kraft getreten, weil eine größere Übertragung von politischen Rechten aus diesem Grunde für gefährlich gehalten wurde. Deportirte sollten nur nach Verbüßung ihrer Strafe oder nach erfolgter Begnadigung zur Ausübung politischer Rechte befugt sein. Auf dem gleichen Standpunkt befanden sich die Gesetzgeber des Jahres 1850. Als Regierungsform »suited to the circumstances and state of society« erachtete man das Repräsentativsystem, wie es in Neu-Süd-Wales seit langem bestand, und so erhielt Van Diemen's Land ebenfalls noch im Laufe des Jahres 1851 einer weitertes »Legislative Council« von 24 Mitgliedern, von denen zwei Drittel aus Wahlen hervorgingen. Für Westaustralien war allerdings auch schon in den früheren Verfassungsgesetzen die allmähliche Einführung des Repräsentativsystems in Aussicht genommen worden, sobald die Kolonie finanziell selbständig geworden sei. Da dies aber zu jener Zeit bei weitem noch nicht der Fall war[1]), und auch mehr als zwei Fünftel der Bevölkerung aus Deportirten bestand, behielt sich der Konstitutionsakt von 1850 hinsichtlich der Abänderung der Verfassung in der Art der in den übrigen Kolonien bestehenden Legislaturen den geeigneten Zeitpunkt vor und beließ es bei der derzeitigen Regierungsform. Das »Legislative Council« setzte sich aus zehn von der Krone ernannten Mitgliedern zusammen, von welchen fünf ex officio Mitglieder waren. In dieser Gestalt blieb die Legislatur die nächsten zwanzig Jahre unverändert.

Die im Jahre 1846 der Kolonie Neu-Seeland gegebene Verfassung, welche auf repräsentativer Grundlage ruhte, war nur in beschränktem Umfange in Kraft gesetzt worden.[2]) Nach dem Erlaß des Grundgesetzes für die Kolonien auf dem australischen Kontinente wurde nunmehr im Jahre 1852 auch Neu-

---

[1]) Die Einkünfte der Kolonie beliefen sich 1850 auf £ 19 137, die Ausgaben dagegen auf £ 37 353, wozu noch £ 22 153 außerdem hinzukamen, welche das Mutterland trug.

[2]) Vgl. vorher.

Seeland eine neue Verfassung[1]) von seiten des englischen Parlaments zuteil, welche die bisherigen politischen Verhältnisse völlig umgestaltete und auf der Insel eine Regierungsform Eingang finden ließ, welche in den anderen australischen Kolonien erst einige Zeit später zur Einführung gelangen sollte. Die bisher aus zwei Provinzen bestehende Kolonie wurde in sechs Provinzen eingeteilt, welche mit besonderen legislativen Lokalorganen ausgestattet wurden. An der Spitze jeder Provinz standen für eine bestimmte Reihe von Jahren[2]) ein gewählter »Superintendent« und ein »Provincial Council« aus mindestens neun Mitgliedern, die aus Zensuswahlen hervorgingen.[3]) Diese Distriktkörperschaften besaßen nur beschränkte legislative Befugnisse[4]), und der Gouverneur hatte ihren Beschlüssen gegenüber ein absolutes Veto. Das eigentliche Kolonialparlament von Neu-Seeland bestand aus einem »Legislative Council«, dessen Mitglieder anfänglich nicht weniger als zehn betragen sollten und die auf Lebenszeit von der Krone ernannt wurden und weiterhin aus dem »House of Representatives«, das aus Wahlen hervorging, für welche die gleichen Bestimmungen wie für die Distriktswahlen maßgebend waren. Der erste Zusammentritt des neuen Parlaments erfolgte im Mai 1854 und damit der Beginn einer vollständig konstitutionellen Ära des parlamentarischen Lebens. Die Gewährung einer »representative Constitution« an Neu-Seeland konnte keineswegs als die gleichzeitige Erteilung des »responsible government« angesehen werden, denn auch bei der Einführung des Repräsentativsystems auf dem australischen Kontinente

---

[1]) An Act to grant a Representative Constitution to the Colony of New Zealand, 15. & 16. Vict. c. 72 (30. Juni 1852). Unter dem Ministerium des Lord Derby.

[2]) 4 Jahre.

[3]) Die Qualifikation für das aktive und passive Wahlrecht war die gleiche: £ 50 freehold, £ 10 leasehold und £ 10 bezw. 5 household für Stadt- bezw. Landbezirk.

[4]) Hinsichtlich 13 namentlich aufgezählter Materien. Diese Distrikt-Councilverfassung wurde im Jahre 1875 durch Lokalakt 39. Vict. Nr. XXI. wieder aufgehoben und die Kompetenzen teils dem Gouverneur, teils neuen Verwaltungsorganen (»County Council«) überwiesen.

hatte der englischen Regierung noch durchaus fern gelegen, ihre Verfassungspläne soweit auszugestalten. In Neu-Seeland gelangte daher das parlamentarische System mit der Ministerverantwortlichkeit auf verfassungswidrigem Wege in Wirksamkeit, ehe es durch die verschiedenen Verfassungsgesetze in den australischen Kolonien auf gesetzmäßige Weise und als gewollte staatsrechtliche Einrichtung zur Einführung kam. Obwohl die neue Verfassung über diesen wichtigen Punkt nichts besagte, schickte sich die damalige Legislatur von Neu-Seeland an, das »responsible government« praktisch zu verwirklichen und petitionirte auch in diesem Sinne an die englische Regierung.[1]) Der damalige Staatssekretär für die Kolonien, Sir G. Grey, gab kurzer Hand die Erklärung, daß die Regierung — deren Interesse durch die Lage in Europa im höchsten Maße in Anspruch genommen war — nichts einzuwenden habe[2]), und so kam das neue Regierungssystem stillschweigend in Übung. Auch die freie Verfügung über das Kronland wurde Neu Seeland durch die neue Verfassung[3]) eingeräumt, zum erstenmal in der australischen Kolonialgeschichte.

Das Reichsstatut vom Jahre 1850 zur Regelung der Verfassungsverhältnisse in Australien hatte in den Kolonien, so sehr man dort die Gewährung größerer politischer Freiheiten herbeigewünscht hatte, trotzdem eine wenig freudige Aufnahme erfahren. Verschiedene wichtige Bestimmungen des Gesetzes erregten große Unzufriedenheit, denn sie schienen den Australiern in direktem Widerspruch zu stehen mit dem Geiste der neuen Verfassung, die doch eine freiere Selbstregierung der einzelnen Kolonien durch ihre eigenen Organe zu gewährleisten bestimmt

---

[1]) den Gouverneur zu instruiren: »to assent to a Bill to be passed by the General Assembly for establishing the Executive Government on the basis of ministerial responsibility.« History of Australia, III. S. 62.)

[2]) »no objection whatever to offer to the establishment of the system known as Responsible Government in New Zealand.« (III. p. 63.)

[3]) 15. & 16. Vict. c. 72 sec. 72

war. Besonders in der Mutterkolonie Neu-Süd-Wales, die in politischer Beziehung am meisten vorgeschritten war und gern die Führung zu übernehmen pflegte, aber auch in anderen Kolonien empfand man die von seiten des Mutterlandes auferlegten Beschränkungen auf dem Gebiete des Zollwesens und der Kronländereien, sowie seine Vorbehalte hinsichtlich der Beamtenernennung als lästig, schädigend und ungerechtfertigt. Schon von der ersten Zeit an, als die neue Verfassung zur Einführung gelangt war, kämpfte man daher für eine freiere Ausgestaltung derselben. Unter den politischen Größen des damaligen Australien war es vor allen der Parlamentarier W. C. Wentworth, der in Neu-Süd-Wales den Kampf um das »Selfgovernment« leitete und die Seele der Verfassungsbewegung bildete, welche in ihm eine unermüdlich treibende Kraft besaß, und selbst wieder auf das Verhalten der übrigen Kolonien einwirkte und ihnen bei der Verfassungsgesetzgebung zum Vorbild diente. Die Legislatur von Neu-Süd-Wales protestirte in einer Erklärung[1]) gegen die Benachteiligung ihrer

---

[1]) Erklärung des »Legislative Council« von Neu-Süd-Wales vom 1. Mai 1851: »We, the Legislative Council of New South Wales, in Council assembled, feel it to be a duty which we owe to ourselves, to our constituents, and to posterity, before we give place to the New Legislature established by the 13 & 14 Vict., cap. 59, to record our deep disappointment and dissatisfaction at the Constitution conferred by that Act on this Colony. — — — — — — — against . . . the appropriations of our Ordinary Revenue under the sole authority of Parliament — against the administration of our Waste Lands, and our Territorial Revenue thence arising — against the withholding of the Customs Department from our control — against the dispensation of the patronage of the Colony at the dictation of the Minister for the Colonies — and against the veto reserved and exercised by the same minister, in the name of the Crown, in matters of Local Legislation — — — — — — —

We, the Legislative Council of New South Wales, do accordingly hereby solemnly protest, insist, and declare as follows:

1st. — That the Imperial Parliament has not, nor of right ought to have, any power to taxe the people of this Colony, or to

Rechte und gegen die politische Zurücksetzung, und Wentworth vertrat persönlich die Beschwerden und Wünsche der Australier bei der Regierung im Mutterlande. Diese neue »Petition of Rights« der australischen Kolonien — als eine solche kann die Erklärung der Legislatur von Neu Süd-Wales angesehen werden — enthielt ein ausführliches Programm für das »Selfgovernment«, wie es seitens der Kolonien gewünscht wurde. Man verlangte einmal die Beseitigung der drei Hauptmißstände, die Zollerhebung für das Mutterland durch englische Beamte, die Verwendung der Kronlandeinkünfte zugunsten der englischen Regierung, die Ernennung der Kolonialbeamten durch das englische Ministerium, und im Anschluß daran die vollständige finanzielle Unabhängigkeit auf allen Gebieten der innerstaatlichen Tätigkeit, das freie Ernennungsrecht aller Staatsbeamten im Dienste der Kolonien (ausgenommen die Person des Gouverneurs) und die völlige Selbständigkeit der Koloniallegislaturen hinsichtlich der gesammten inneren Politik. Anfänglich wollte die

---

appropriate any of the monies levied by authority of the Colonial Legislature; — that this power can only be lawfully exercised by the Colonial Legislature; — and that the Imperial Parliament has solemnly disclaimed this power by the 18 Geo. III. c. 12, sec. 1, which Act remains unrepealed.

2nd. — That the Revenue arising from the Public Lands, derived as it is ‚mainly‘ from the value imparted to them by the labour and capital of the people of this colony, is as much their property as the ordinary Revenue, and ought therefore to be subject only to the like control and appropriation.

3rd. — That the Customs and all other Departments should be subject to the direct supervision and control of the Colonial Legislature; which should have the appropriation of the gross Revenues of the Colony, from whatever source arising; and as a necessary incident to this authority, the regulation of the salaries of all Colonial Officers.

4th. — That offices of trust and emolument should be conferred only on the settled inhabitants, the office of Governor alone excepted; that this Officer should be appointed and paid by the Crown; and that the whole patronage of the Colony should be

heimische Regierung diesen Forderungen keine Beachtung schenken, und der Kolonialsekretär Earl Grey gab nach einer dilatorischen Behandlung der Angelegenheit nur evasive Antworten, jedoch der Sturz des Ministeriums von Lord John Russell brachte eine neue Regierung ans Ruder, die sich zu den gewünschten Konzessionen entschloß. Denn es schien den englischen Staatsmännern[1]) wenig ratsam, in der durch das Goldfieber ohnedies aus aller Ordnung gekommenen australischen Bevölkerung, die alle möglichen Elemente enthielt, eine große politische Bewegung aufkommen zu lassen und zu langwierigen Konflikten Anlaß zu geben, deren Tragweite nicht leicht zu übersehen gewesen wäre. Wenn Lord Grey geglaubt hatte, mit Repräsentativinstitutionen ohne vollständige eigene Selbstregierung die Kolonien befriedigen zu können, so war nunmehr Sir John Pakington, der neue Kolonialsekretär im Ministerium Derby, in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse der Ansicht, daß man den australischen Kolonien nicht länger die Bewilligung vorenthalten dürfe, als die Kolonie Neu-Süd-Wales im Jahre 1852 noch einmal ihre früheren Vorstellungen erneuert hatte.[2]) Als erstes Zugeständnis wurde den Kolonien die gesammte Zollverwaltung eingeräumt und ihnen dann auch alle Einnahmen aus den Goldminenabgaben überwiesen. Die Landfrage sollte zugunsten der Kolonien im

---

vested in him and the Executive Council, unfettered by instructions from the Minister for the Colonies.

5th. — That plenary powers of legislation should by conferred upon and exercised by the Colonial Legislature, for the time being; and that no Bills should be reserved for the signification of Her Majesty's Pleasure, unless they affect the Prerogatives of the Crown, or the general interests of the Empire. — — — — — — —‹ (History of Australia, II. S. 487 ff. Sir Henry Parkes, I. S. 29 ff.)

[1]) u. a. auch Gladstone und Disraeli.

[2]) Man verlangte ›.... the surrender to the Colonial Legislature of the entire menagement of all our revenues, territorial as well as general — — — the establishment of a Constitution similar in its outline to that of Canada . . .‹ (History of Australia, II. S. 500).

Einklang mit den neuen Verfassungsänderungen geregelt werden.[1]) Hinsichtlich der neuen Verfassungen, zu deren Ausarbeitung die erweiterten Koloniallegislaturen ja bereits durch das Statut von 1850 ermächtigt waren, wurde des »Responsible Government« nicht ausdrücklich Erwähnung getan, aber die Billigung des kanadischen Vorbildes durch den Kolonialsekretär schloß auch die Erlaubnis hierzu in sich, und Sir John Pakington ging sogar soweit, daß er von der ursprünglich gewünschten Gleichheit der neuen Kolonialverfassungen absah und nur den Anschluß an die konstitutionellen Formen des Mutterlandes empfahl.[2])

Obwohl die Amtstätigkeit des konservativen Ministeriums Derby und mit ihm des Kolonialsekretärs Sir J. Pakington nur von kurzer Dauer war, blieb die von letzterem gegenüber den australischen Kolonien eingeschlagene Politik[3]) auch für seinen Nachfolger, den Duke of Newcastle, maßgebend, der das begonnene Werk weiterführte. Auch die Deportationsfrage war endgültig geregelt worden, indem die englische Regierung jetzt ernstlich mit diesem Straffystem brach[4]), das unvereinbar war mit dem kulturellen Zustand der Kolonien, weil die politischen Freiheiten, welche das »Responsible Government« mit sich brachte, ein weiteres Anwachsen der Sträflingsbevölkerung erklärlicherweise verboten.

Nachdem so die englische Regierung endlich die Verfassungsfrage im Sinne der australischen Kolonien zu lösen bereit war

---

[1]) ». . . the administration of those lands should be transferred to the Colonial Legislature, after those changes in the Constitution, which are adverted to in the Petition.« Antwort des Kolonialsekretärs Sir J. Pakington, 1852. (Parl. Pap. 1852—53. Egerton, S. 288.)

[2]) » . . that the form of its institutions should be more nearly assimilated to that prevailing in the Mother Country. — — — the advantages of a double chamber for the safe and satisfactory government . . . under representative institutions.« Sir J. Pakington, 1852. (Egerton, S. 319.)

[3]) In Australien bezeichnete man sie als den Beginn einer »new and auspicious era«. (Egerton, S. 318.)

[4]) Nur die unentwickelte Kolonie Westaustralien bestand noch bis zum Jahre 1868 als Deportationsort weiter.

und den neuen Legislaturen von Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Van Diemen's Land anheimgestellt hatte, gemäß den Bestimmungen des Artikels 32 des Grundgesetzes von 1850 neue Verfassungen auszuarbeiten und ihr zur Begutachtung und Bestätigung vorzulegen[1]), ging man in den vier Kolonien sofort ans Werk und überwies die Angelegenheit an Ausschüsse der »Legislative Councils«, die teilweise schon im Jahre 1852 ihre Beratungen begannen. Die Fertigstellung der Verfassungen gestaltete sich jedoch zu einer langwierigen und schwierigen Arbeit, die in verschiedenen Kolonien oft mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, weil die zahlreichen demokratischen Elemente in den Parlamenten die Entwürfe als dem Charakter der australischen Kolonien nicht genügend entsprechend bekämpften, und jeweils lange Debatten in den einzelnen Legislaturen darüber stattfanden.

Diese Periode der Verfassungsgeschichte Australiens, die Zeit von 1852 bis 1856, während welcher durch die Ausarbeitung der neuen, noch jetzt geltenden Verfassungen sich die Umwandlung der Kolonien in moderne Staatswesen und der Übergang in konstitutionelle Formen zu vollziehen begann, bildete einen Höhepunkt in dem politischen Leben aller Kolonien, und es würde eine interessante staatsrechtliche Studie sein, das Zustandekommen der australischen Kolonialverfassungen während jener Jahre in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien und mit allen Einzelheiten zur Darstellung zu bringen. Bei der Organisation der Parlamente handelte es sich hauptsächlich darum, ob es zweckmäßiger sei, das Einkammersystem beizubehalten oder zum Zweikammersystem überzugehen, welches auch die englische Regierung in erster Linie wünschte.[2]) Und als man sich für das letztere System entschieden hatte, war eine weitere Prinzipienfrage die, ob beide

---

[1]) Jede Verfassungsbill war »reserved for the signification of Her Majesty's pleasure thereon.« 13. & 14. Vict., c. 59, sec. 32.

[2]) »a form of Government based on the analogies of the British Constitution.« (Wentworth Report. History of Australia, II. p. 68.)

Kammern aus Wahlen hervorgehen, oder ob ein aus erblichen bzw. auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern gebildetes Oberhaus errichtet werden solle. In diesem wollte man ein Gegengewicht[1] gegen die Zweiten Kammern schaffen, in welchen voraussichtlich doch die demokratischen Elemente der Kolonialbevölkerung die führende Stellung übernehmen würden.

In den einzelnen Kolonien wurden dann folgende parlamentarische Einrichtungen getroffen: in Neu-Süd-Wales sollte das Oberhaus, »Legislative Council«, aus 21 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern gebildet werden, während das Unterhaus, »Legislative Assembly«, aus 54 gewählten Mitgliedern bestehen sollte; in Victoria sollten die Mitglieder beider Kammern, 30 für das »Legislative Council« und 60 für die »Legislative Assembly«, gewählt werden; in Südaustralien sollte ein aus 12 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestehendes Oberhaus, »Legislative Council«, und ein 30 gewählte Mitglieder zählendes Unterhaus, »House of Assembly«, errichtet werden[2]; in Van Diemen's Land endlich sollten beide Häuser, ein »Legislative Council« von 15 und ein »House of Assembly« von 30 Mitgliedern, aus Wahlen hervorgehen. Bei der Mehrzahl der australischen Kolonien wurde in die Verfassungen selbst die Bestimmung eingeführt, daß die Mitglieder des Ministeriums, »Executive Council«, aus dem Parlamente genommen werden sollten.

Damit war staatsrechtlich das »Responsible Government« für die Kolonien begründet und dem Gouverneur und der Regierung des Mutterlandes eine Stellung über der jeweiligen

---

[1]) »an effectual check on the democratic element in the Assembly, and at the same time competent to discharge with efficiency the revising, deliberative, and conservative functions which will devolve upon it.«

[2]) Diese Bestimmungen dauerten nur ganz kurze Zeit und wurden dahin abgeändert, daß beide Häuser aus Wahlen hervorgehen sollten; außerdem wurde die Mitgliederzahl für das Oberhaus auf 18, die für das Unterhaus auf 36 festgesetzt.

Kolonialregierung und außerhalb der Parteien angewiesen, welcher Umstand für die Zukunft insofern von Bedeutung war, als die oft zahlreichen und ernstlichen politischen Konflikte in den einzelnen Kolonien sich von jetzt ab innerhalb der selbstgesetzten verfassungsrechtlichen Schranken halten mußten und für die Beziehungen zum Mutterlande weniger gefährlich werden konnten als in den früheren Zeiten des unmittelbaren Regiments.[1]) Wo die Verfassung einer Kolonie nicht ausdrücklich die Zugehörigkeit der Minister zum Parlamente vorsah[2]), setzte sich diese Einrichtung doch gewohnheitsrechtlich fest, so daß im Grunde alle australischen Kolonien — ausgenommen Westaustralien — sich im Genusse des »Responsible Government« befanden. Die in den vier australischen Kolonien ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe wiesen naturgemäß nicht nur in ihren Grundzügen eine völlige Übereinstimmung auf, sondern enthielten auch in allen wichtigen Teilen fast die nämlichen Bestimmungen und Anordnungen, so daß eine Übersicht über ihren wesentlichen Inhalt, wie er damals war, ein ziemlich gleichartiges Bild ergibt.

Neu-Süd-Wales. Die Verhandlungen des Ausschusses der Legislatur über die neue Verfassung begannen hier bereits im Juni 1852. Die beiden Häuser des Parlaments, das unabhängig von der englischen Regierung die gesammte koloniale und munizipale Gesetzgebung zu handhaben hatte[3]), sollten gleiche Kompetenzen besitzen, ausgenommen bei Gesetzen »for imposing any new rate, tax or impost«, die nur in der »Legislative Assembly« ihren Ursprung haben durften. Gesetze »affecting

---

[1]) Sehr richtig bemerkte der damalige Gouverneur von Victoria, Sir Charles Hotham, es werde künftighin »the popular anger directed, not against the connection with the old country, or against the Governor, but against their own chosen Government, and their disputes and political animosities exclusively confined to themselves.« (Parl. Pap. 1856. History of Australia, III. S. 124; Egerton, S. 320.)

[2]) wie z. B. in Südaustralien.

[3]) »the Imperial Parliament has no right to tax the inhabitants of this Colony or appropriate any portion of its revenue.«

any Imperial subject« sollten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der englischen Krone erlassen werden; im übrigen war diese Materie der Gesetzgebung auf eine Reihe namentlich aufgeführter Gegenstände beschränkt.[1])

Die Mitglieder des »Legislative Council« sollten von der Krone bzw. dem Gouverneur unter bestimmten Bedingungen auf Lebenszeit ernannt werden; ihre Zahl konnte im Verhältnis zu der Erhöhung der Mitgliederzahl der »Legislative Assembly« ebenfalls vermehrt werden. Als Dauer der Legislaturperiode wurden damals fünf Jahre festgesetzt. Das passive Wahlrecht für das Unterhaus war an einen Zensus geknüpft[2]); das aktive Wahlrecht kam, da kein Immobiliarzensus bestand, praktisch fast dem allgemeinen Stimmrecht gleich. Wähler oder Gewählte mußten außerdem das großjährige Alter besitzen, geborene britische Untertanen oder seit mindestens fünf Jahren naturalisirt sein und seit zwei Jahren in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben. Annahme eines Amtes seitens der Parlamentsmitglieder zog ipso facto den Verlust des Mandates nach sich; ausgenommen waren die (damals fünf) namentlich aufgezählten Ämter der höchsten Regierungsbeamten, deren Inhaber ex necessitate dem Parlamente anzugehören hatten.[3])

Die richterliche Gewalt war nach den altbewährten englischen Grundsätzen völlig unabhängig organisirt und ihre Organe sollten ihr Amt »during good behaviour« besitzen, konnten jedoch auf eine von beiden Häusern des Parlaments an die Krone bzw. den Gouverneur gerichtete Adresse von diesem abgesetzt werden.

Für Verfassungsänderungen war ursprünglich eine Zweidrittelmajorität vorgesehen worden, schließlich wurden aber keine

---

[1]) u. a. Naturalisation, Verträge und Verkehr mit fremden Mächten und deren Organen, Hochverrat, militärischer Oberbefehl.

[2]) £ 100 freehold oder jährlich £ 10 househould.

[3]) sec. 18 der Verfassung.

besonderen erschwerenden Bestimmungen für derartige Gesetze getroffen.[1])

Die Beratungen in dem alten »Legislative Council« von Neu-Süd-Wales über diese Verfassung dauerten bis zum Dezember 1853. Dann wurde der Entwurf der englischen Regierung unterbreitet, welche verschiedene Einwendungen zur besseren Aufrechterhaltung ihrer Prärogative zu machen hatte, die eine Umarbeitung des Entwurfs in der Kolonie bedingten. Am 17. Mai 1854 brachte der damalige Staatssekretär für die Kolonien im Ministerium Palmerstone, Lord John Russell, die Verfassungsbill von Neu-Süd-Wales im englischen Parlamente ein. Infolge der politischen Lage erfuhr sie eine nochmalige Zurückstellung, bis sie endlich am 16. Juli 1855 die königliche Sanktion erhielt und unter dem Titel: »An Act to enable Her Majesty to assent to a Bill (New South Wales Act, 17. Vict. No. 41) as amended of the Legislature of New South Wales to confer a Constitution on New South Wales and to grant a civil list to Her Majesty« 18 & 19 Vict., c. 54 rechtsgültiges Gesetz wurde.

Die Verfassung von Neu-Süd-Wales erhielt im Laufe der Jahre manche Zusätze, auf welche näher einzugehen hier nicht der Platz, zumal dieselben ihren konstitutionellen Charakter weniger berührten und hauptsächlich die parlamentarischen Institutionen betrafen, indem die Legislaturperiode auf drei Jahre herabgesetzt, der Zensus erniedrigt oder aufgehoben wurde, die Zahl der Parlamentsmitglieder eine Vermehrung, die Wahlbezirke eine neue Abgrenzung und die Wahlgesetze verschiedene Umgestaltungen erfuhren.

Victoria. Die Beratungen über die neue Verfassung nahmen in dieser Kolonie im September 1853 ihren Anfang und wurden durch die Arbeiten der Legislatur von Neu-Süd-Wales, welche bereits zum Vorbild genommen werden konnten,

---

[1]) Sec. 4. der Verfassung machte es »lawful for the Legislature of New South Wales to make laws altering or repealing all or any provisions of the said reserved Bill in the same manner as any other laws for the good government of the said Colony.«

sehr erleichtert. In Victoria, dessen Bevölkerung infolge der Einwanderung der Goldsucher zahlreiche radikal-demokratische Elemente enthielt, stand von vornherein fest, daß die beiden Häuser des Parlamentes aus Wahlen hervorgehen müßten. Ihre innerstaatliche Kompetenz war die gleiche wie die des Parlamentes von Neu-Süd-Wales; hinsichtlich der Abgrenzung der Befugnisse zwischen beiden Häusern war auch zugunsten des Unterhauses die Bestimmung getroffen, daß alle Finanzgesetze »shall originate in the Assembly, and may be rejected but not altered by the Council.«[1])

Die Mitglieder des »Legislative Council« sollten auf zehn Jahre gewählt werden, mit zweijähriger Rotationserneuerung; dem Gouverneur war kein Auflösungsrecht gegenüber dieser Ersten Kammer eingeräumt. Für die »Legislative Assembly« war eine fünfjährige Legislaturperiode festgesetzt. Das aktive Wahlrecht für das Oberhaus sowie für das Unterhaus war an einen Zensus geknüpft.[2]) Außerdem bestand in Victoria ein Kapazitätssystem, indem die Besitzer wissenschaftlicher Bildungsgrade (Pfarrer, Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer u. a.), sowie die Offiziere der Land- und Seemacht auch ohne den Besitz von Grundeigentum wahlberechtigt waren. Für das passive Wahlrecht bestand ebenfalls ein Zensus, der für das Oberhaus ziemlich hoch war.[3]) Allgemeine Erforderniße waren ferner ein Alter von 21 Jahren, geburtsrechtliche oder durch Naturalisation seit fünf Jahren erworbene britische Staatsangehörigkeit und zweijähriges Domizil in der Kolonie.

Um das »Responsible Government« praktisch zur Einführung zu bringen, wurde hinsichtlich der Mitglieder des »Executive Council« bestimmt, daß »the persons for the time being holding such offices four at least shall be members of the Council or Assembly.«

---

[1]) Sect. 56 der Verfassung.

[2]) Freehold von £ 1000 oder ein jährliches Einkommen von £ 100 für das Oberhaus, und £ 5 household für das Unterhaus.

[3]) Freehold von £ 2500 oder eine jährliche Grundbesitzeinnahme von £ 250.

Für die richterlichen Beamten galt auch hier die allgemein übliche Amtsdauer »during good behaviour« sowie das Recht des Gouverneurs, auf Antrag der beiden Häuser ihre Absetzung vorzunehmen.

Verfassungsänderungen sollten in zweiter und dritter Lesung in jedem Hause mit der absoluten Majorität der gesammten Mitgliederzahl desselben angenommen werden, ehe die königliche Sanktion dafür nachgesucht werden durfte.[1]) Ausgenommen hiervon waren alle diejenigen Gesetze, welche sich auf Änderung oder Neuordnung der Wahlgesetze und der parlamentarischen Einrichtungen bezogen, und demzufolge im Wege der einfachen Gesetzgebung erlassen werden konnten.[2])

Bis zum März 1854 wurde die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes in der Legislatur von Victoria beendet und derselbe darauf nach England gesandt. Nachdem die Bill am 10. Mai desselben Jahres durch Lord John Russell dem Parlamente vorgelegt worden war, wurde die Beratung über sie ebenfalls vertagt, bis die Bill dann gleichzeitig mit der Verfassung von Neu-Süd-Wales von dem englischen Parlamente angenommen wurde als »An Act to enable Her Majesty to assent to a Bill as amended of the Legislature of Victoria to establish a Constitution in and for the Colony of Victoria, 18 & 19 Vict., c. 55. Die königliche Bestätigung war durch »Order in Council« vom 21. Juli 1855 erteilt worden; die Proklamierung der Verfassung in der Kolonie Victoria erfolgte am 23. November 1856.

Auch in Victoria erfuhr die Verfassung später zahlreiche Veränderungen, die sich in der Mehrzahl auf das Parlament und die Wahlbestimmungen bezogen. Die Anzahl der Abgeordneten der »Legislative Assembly« wurde bereits kurze Zeit später auf 75 erhöht.[3]). Ferner wurde der Zensus herabgesetzt. Auch die Mitgliederzahl des »Legislative Council«, das von 1856

---

[1]) Sect. 60 der Verfassung

[2]) Sect. 61 der Verfassung.

[3]) Lokalakt vom 17. Dez. 1858, 22 Vict. Nr. 64.

bis 1881 in seinem Bestand unverändert geblieben war, wurde vermehrt und auf 42 gebracht. Die Legislaturperiode für das Oberhaus war nur mehr eine sechsjährige mit alle zwei Jahre stattfindender Drittelerneuerung.[1]) Der Zensus für das Unterhaus wurde bedeutend ermäßigt, so daß die Herabsetzung der Einführung des allgemeinen Stimmrechts gleichkam; die Legislaturperiode war für dieses Haus schon frühzeitig eine dreijährige geworden.[2])

Südaustralien. Die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes für diese Kolonie erfolgte im Laufe des Jahres 1853 und die Bill wurde im September desselben Jahres von der Legislatur genehmigt. Einwendungen der englischen Regierung gegen verschiedene Punkte machten die Neuberatung in der Kolonie nötig, wobei durch den Mangel an Übereinstimmung die endgültige Fertigstellung des Verfassungsprojektes sehr in die Länge gezogen wurde. Erst im Januar 1856 hatte man sich über den neuen Entwurf geeinigt.

Nach der ursprünglichen Festsetzung wollte man das neue Parlament aus zwei Häusern bestehen lassen, von denen das Oberhaus aus 12 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern gebildet werden und das Unterhaus aus Wahlen hervorgehen sollte. Die Kompetenzen der Legislatur, einschließlich der Vorrechte des Unterhauses auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung, waren die gleichen wie diejenigen der anderen Kolonialparlamente. Die 30 Abgeordneten zu dem »House of Assembly« sollten aus Zensuswahlen hervorgehen.[3]) Die Legislaturperiode sollte eine fünfjährige sein.

Bei dem zweiten Entwurf wurde aber an Stelle des ernannten Oberhauses ein gewähltes Oberhaus von 18 Mitgliedern gesetzt mit vierjähriger Drittelerneuerung, dem gegenüber der

---

[1]) Lokalakt vom Jahre 1881. Der Zensus für das aktive Wahlrecht betrug £ 10 freehold oder £ 25 leasehold, und für das passive £ 100 freehold oder Vermögen von £ 1000.

[2]) Lokalakt vom 23. April 1859, 22. Vict. Nr. 89.

[3]) Freehold £ 20, household £ 5.

Gouverneur kein Auflösungsrecht besitzen sollte. Wählbar waren alle mindestens 30 Jahre alten geborenen oder naturalisirten britischen Untertanen, wenn sie drei Jahre in der Kolonie ansässig gewesen waren. Das aktive Wahlrecht war außer den üblichen Befähigungsnachweisen an einen Zensus[1]) geknüpft, während für das Unterhaus, das aus 36 Abgeordneten bestehen sollte, kein Zensus mehr verlangt wurde und eine rechtzeitige Eintragung der Wähler in die Listen genügen sollte. Die Zahl der Mitglieder des »House of Assembly« sollte im Verhältnis mit dem Wachstum der Bevölkerung vermehrt und bis auf 72 Mitglieder gebracht werden können. Die Legislaturperiode wurde von fünf auf drei Jahre herabgesetzt.

Die Mitglieder des »Executive Council« sollten Sitz und Stimme in einem der Häuser des Parlamentes haben. Die Organisation der Gerichte war die gleiche wie in den anderen Kolonien. Für Verfassungsänderungen sollte eine Zweidrittelmajorität erforderlich sein.

Nach der Annahme seitens des englischen Parlaments erhielt die Verfassung für Südaustralien durch »Order in Council« vom 20. Juni 1856 die königliche Sanktion; die Proklamation des Verfassungsgesetzes in der Kolonie erfolgte durch Lokalakt 19 & 20 Vict., Nr. 2, vom 24. Oktober 1856.

Das »Legislative Council« blieb in seiner Form unverändert bis zum Jahre 1881, in welchem eine größere Umgestaltung stattfand.[2]) Die Zahl der Mitglieder wurde von 18 auf 24 erhöht, von denen alle drei Jahre ein Drittel auszuscheiden hat. Das »House of Assembly« war schon früher entsprechend der Bevölkerungsziffer verstärkt worden.[3]) Außerdem wurden in der Zahl der Wahlbezirke und in den Wahlbestimmungen verschiedentlich kleinere Änderungen vorgenommen.

Tasmanien. In der Kolonie Van Diemen's Land begannen die Verfassungsarbeiten im September 1854, und bereits

[1]) Freehold £ 50, household £ 25, leasehold £ 20.

[2]) Constitution Act amendment Bill 1881.

[3]) Im Jahre 1873 von 36 auf 46 Mitglieder.

im Oktober war der Entwurf durch die Koloniallegislatur fertiggestellt. Es waren zwei Häuser vorgesehen, deren Mitglieder alle gewählt werden sollten. Die legislativen Befugnisse beider Kammern waren die gleichen; die Finanzgesetze sollten zwar ihren Ursprung nur in dem »House of Assembly« nehmen, aber für ihre weitere Behandlung in dem »Legislative Council« unterlagen sie keiner Beschränkung. Für die Wahlen der 15 Mitglieder des Oberhauses und der 30 des Unterhauses bestand ein mäßiger Zensus.[1]) Die Inhaber bestimmter wissenschaftlicher Grade (Ärzte, Lehrer, Geistliche u. a.) und die inaktiven Offiziere sollten ebenfalls wahlberechtigt sein. Die Minister mußten einem der beiden Häuser des Parlamentes angehören. Die Gerichtsverfassung war dieselbe wie in den übrigen Kolonien. Für Verfassungsänderungen waren keine besonderen erschwerenden Bestimmungen vorgesehen.

Die Verfassung dieser Kolonie erhielt von allen australischen Kolonialverfassungen als erste die königliche Bestätigung (25 & 26 Vict. c. 11), die schon am 1. Mai 1855 erteilt wurde. Auf der Insel selbst wurde die neue Verfassung durch Lokalakt »An Act to establish a Parliament, 17 & 18 Vict., Nr. 17« in Wirksamkeit gesetzt. Gleichzeitig erhielt Van Diemen's Land seine neue Benennung »Tasmanien«, die durch »Order in Council« vom 21. Juli 1855 angeordnet wurde: »on and after the 1 st. day of January next, the said Colony of Van Diemen's Land, and the territory thereto belonging shall be called and known by the name of Tasmania.«

Die erste wichtige Verfassungsänderung wurde im Jahre 1871 vorgenommen.[2]) Die Mitgliederzahl des »Legislative Council« wurde um 1 vermehrt, so daß sie 16 betrug, ebenso wurde bei dem »House of Assembly« die Zahl der Mitglieder von 30 auf 32 erhöht. Eine umfassende Reform erfuhren die

[1]) £ 50 jährlich freehold für das Oberhaus und £ 10 household oder ein jährliches Einkommen von £ 100 für das Unterhaus.

[2]) An Act to amend the Constitutional Act, 34 Vict. Nr. 42, 21. März 1871.

Bestimmungen über das Wahlrecht. Der Zensus für das aktive Wahlrecht zum Parlamente wurde herabgesetzt[1]), und auch das Kapazitätssystem neu geregelt. Die Bedingungen für das passive Wahlrecht waren ein Alter von 30 Jahren für das Oberhaus und ein solches von 21 Jahren für das Unterhaus neben den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen. Die Legislaturperiode für das »Legislative Council« war von sechsjähriger, diejenige des »House of Assembly« von fünfjähriger Dauer.

Zu Ende der 50er Jahre erfolgte auch die Gründung der jüngsten der jetzt in Australien bestehenden Kolonien, indem der nördliche Teil des Gebietes von Neu-Süd-Wales abgetrennt und unter dem Namen »Queensland« als ein selbständiges Staatswesen errichtet wurde. Schon im Jahre 1825 war in der Nähe des heutigen Brisbane eine Deportationsniederlassung angelegt worden; außerdem fand eine allmähliche Besiedelung des Landes durch Squatter statt. Dieselbe machte rasche Fortschritte, aber infolge der eigenartigen Verhältnisse[2]) war die kulturelle Entwicklung des Landes eine andere als in dem übrigen Gebiete von Neu-Süd-Wales, so daß die Agrarbevölkerung des Moretonbay-Distriktes, wie die offizielle Bezeichnung war, wiederholt die Lostrennung von Neu-Süd-Wales und die Einsetzung einer eigenen Regierung verlangt hatte. Während der allgemeinen Verfassungsbewegung in Australien nahm auch die separatistische Bewegung in dem Norddistrikte größeren Umfang an und fand in der Legislatur von Neu-Süd-Wales, in welcher derselbe zur Zeit der Einführung der neuen Verfassung im Jahre 1855 durch neun Abgeordnete vertreten war, vielfache Unterstützung.

---

[1]) £ 30 freehold oder £ 200 leasehold jährlich für das Oberhaus, und £ 7 household oder £ 50 freehold bezw. leasehold oder jährliches Einkommen für das Unterhaus.

[2]) Das gesammte Wirtschaftssystem beruhte auf der Ausnutzung der Sträflingsarbeit, und als die Deportation nach Neu-Süd-Wales zum großen Verdruß der nördlichen Ansiedler aufgehoben wurde, mußte man zur Einwanderung von Chinesen seine Zuflucht nehmen.

In das Verfassungsgesetz von Neu-Süd-Wales vom Jahre 1855[1]) wurde daher eine Bestimmung eingeführt, welche die englische Regierung zur Abtrennung des Norddistriktes und zur Errichtung einer neuen Kolonie ermächtigte. Durch königlichen Erlaß vom 3. Juni 1859 wurde Queensland als Kolonie proklamirt und im Dezember 1859 durch »Order in Council« auch die staatliche Organisation geregelt. Die politische und soziale Entwicklung der Kolonie machte es möglich, dort sofort parlamentarische Einrichtungen auf der Grundlage des »Responsible Government« in Tätigkeit treten zu lassen, und zwar wurde im allgemeinen[2]) die Verfassung von Neu-Süd-Wales zum Vorbild genommen.

Die vollständige Verfassung der Kolonie Queensland datirt erst vom 28. Dezember 1867[3]), nachdem vorher durch Gesetz des Reichsparlamentes die Befugnisse der Legislatur bestimmt worden waren.[4]) Das Parlament[5]) der Kolonie bestand aus zwei Häusern, einem »Legislative Council« von 15 Mitgliedern, die auf Lebenszeit von der Krone bezw. dem Gouverneur zu ernennen waren, und aus einer »Legislative Assembly« von 26 Mitgliedern, die aus Wahlen hervorgehen sollten.[6]) Die Legislaturperiode für das Unterhaus war auf fünf Jahre festgesetzt. Für das Wahlrecht zu der »Legislative Assembly« wurde außer den allgemeinen notwendigen Eigenschaften ein

---

[1]) 18 & 19 Vict. c. 54 sec. 4. Auch in dem Statut von 1850 war der möglichen Abtrennung einer Nordprovinz schon Erwähnung geschehen.

[2]) »generally similar« Kolonialsekretär Lord John Russell an den Gouverneur von Neu-Süd-Wales, 1857. (History of Australia, III. S. 483.)

[3]) An Act to consolidate the laws relating to the Constitution of the Colony of Queensland, 31 Vict, No. 38.

[4]) An Act to remove doubts respecting the authority of the Legislature of Queensland, 24 & 25 Vict., c. 44, 22. Juli 1861.

[5]) Die erste Tagung fand im Mai 1860 statt.

[6]) Durch den Akt von 1867 wurde die Zahl auf 32 erhöht.

ähnlicher Zensus wie in Neu-Süd-Wales gefordert.[1]) Die Mitglieder des »Executive Council« mußten dem Parlamente entnommen werden. Die Gerichtsverfassung war wie in den anderen Kolonien. Verfassungsänderungen bedurften zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmajorität in jedem der beiden Häuser des Parlamentes.

Die Verfassung erfuhr bereits in den nächsten Jahren mehrfache Veränderungen, die sich hauptsächlich auf die Wahlgesetze und auf die parlamentarische Vertretung bezogen.[2]) Die wichtigsten Neuerungen waren die Aufhebung der erschwerenden Bestimmungen für die Verfassungsänderungen und die Erweiterung des Stimmrechts, welches dadurch den Charakter eines allgemeinen bekam. Außerdem wurde die Zahl der Parlamentsmitglieder, entsprechend dem Anwachsen der stimmberechtigten Bevölkerung, vermehrt.[3])

Die Kolonie Westaustralien war, obgleich sie der Gründungszeit nach zu den ältesten Ansiedlungen in Australien gehört, die letzte von allen, welche »Responsible Government« erhielt. Die Entwicklung der Kolonie machte in den Jahren 1850 bis 1870 erhebliche Fortschritte, und wenn auch die im Jahre 1868 endlich erfolgte Aufhebung der Deportation, durch welche den Kolonisten billige Arbeitskräfte geliefert worden waren, einen Rückschlag eintreten ließ, so stand der weitere Aufschwung der

---

[1]) Freehold £ 100, household oder leasehold £ 10 jährlich oder ein Einkommen von £ 100 jährlich.

[2]) An Act to amend the Constitution Act of 1867, 34 Vict., No. 28, 19. Juni 1871.

Das Wahlgesetz vom Jahre 1872, 31. Vict., Nr. 5, welches allen Personen von 21 Jahren, die geborene oder naturalisirte britische Untertanen waren und 6 Monate in der Kolonie wohnten, das Stimmrecht erteilte.

An Act to provide for additional and better representation of the people of Queensland in Parliament, 42 Vict., No. 1, 9. Juli 1878.

An Act to amend the laws relating to parliamentary elections, 43 Vict., No. 5, 11. August 1879.

[3]) Das Oberhaus zählte damals 41, das Unterhaus 72 Mitglieder.

Kolonie doch außer Zweifel und war nur eine Frage der Zeit. In der Tat machte derselbe seit Beginn der 80er Jahre infolge der Entdeckung von Gold- und Kohlenfeldern überraschend schnelle Fortschritte.

Nachdem die Legislatur von Westaustralien beinahe 20 Jahre unverändert geblieben war, erfuhr sie 1870 in Anbetracht der Vermehrung der Bevölkerung[1]) eine Erweiterung, indem die Zahl ihrer Mitglieder auf 18 erhöht wurde. Zwölf davon gingen aus Wahlen hervor und sechs wurden von der Krone bezw. dem Gouverneur ernannt. Die Hälfte der letzteren bestand aus den ex officio-Mitgliedern. Das Land wurde in Wahlbezirke eingeteilt und der Zensus bedeutend ermäßigt.[2]) Das Wachstum der Bevölkerung machte einige Jahre später eine erneute Vergrößerung des »Legislative Council« nötig, das sich damals aus 14 gewählten und 7 ernannten Mitgliedern zusammensetzte. Die wirtschaftliche Lage der Kolonie zeigte sich in dieser Zeit als eine überaus günstige und die Bevölkerung war in steter Zunahme begriffen.[3]) Da in dem Statut von 1850 für den Fall der finanziellen Selbständigkeit der Kolonie die Übertragung größerer politischer Rechte in Aussicht gestellt worden war[4]), glaubte man in Westaustralien den Zeitpunkt für das vollständige »Selfgovernment« gekommen und ersuchte in mehreren Petitionen die englische Krone um Gewährung desselben.[5]) Die Einführung des »Responsible Government« hielt die englische Regierung damals noch nicht für angebracht; jedoch

---

[1]) 1870 war dieselbe auf beinahe 25000 angewachsen.

[2]) Von £ 20 auf £ 10.

[3]) Im Jahre 1884 betrug die Bevölkerung über 30000. Die Einnahmen der Kolonien stiegen von £ 196315 im Jahre 1879 auf £ 254313 im Jahre 1881; die Ausgaben beliefen sich auf £ 195812 bezw. 197386 in den gleichen Jahren.

[4]) Vgl. vorher.

[5]) Zuletzt im Jahre 1887, wo das »Legislative Council« zwei Resolutionen annahm, welche die Einführung des »Responsible Government« forderte und die Unteilbarkeit der Kolonie aussprach.

wurde im Jahre 1884 das »Legislative Council« nochmals erweitert und der Zensus neu geordnet.[1])

Das durch die Entdeckung großer Gold- und Kohlenfelder bewirkte rasche Anwachsen der Bevölkerung[2]) und der damit verbundene Aufschwung ließen Westaustralien endlich reif für das volle »Responsible Government« erscheinen, und im Jahre 1889 wurde in der Kolonie eine neue Verfassung nach dem Muster der in den übrigen australischen Kolonien bestehenden ausgearbeitet, die am 21. Oktober 1890 die königliche Sanktion erhielt und noch in demselben Jahre in der Kolonie in Wirksamkeit getreten ist. Der vollständige Titel der Verfassung, welche später noch verschiedenen Veränderungen unterzogen wurde, lautete: »An Act to confer a Constitution on Western Australia, and to grant a Civil List to Her Majesty, 53 & 54 Vict. c. 26, 25. Juli 1890.«

Durch das Verfassungsgesetz vom Jahre 1889 war in Westaustralien ein aus zwei Häusern bestehendes Parlament errichtet worden, ein »Legislative Council« von 24 und eine »Legislative Assembly« von 44 Mitgliedern.[3]) Im Jahre 1899 wurde eine größere Umgestaltung der Verfassung vorgenommen, welche hauptsächlich die Zusammensetzung des Parlaments und die Wahlgesetzgebung betraf, und zugleich wurden auch verschiedene frühere kleine Änderungen einheitlich zusammengefaßt.[4]) Entsprechend der Vermehrung der Bevölkerung[5]) wurde

[1]) Die Mitgliederzahl der Legislatur wurde auf 24 erhöht; 16 davon wurden gewählt und 8 ernannt, unter letzteren 4 ex officio-Mitglieder. Der Zensus für daß aktive Wahlrecht war £ 10 household, für das passive ein Grundbesitz im Werte von £ 1000 oder ein jährliches Einkommen von £ 250.

[2]) 1890 hatte Westaustralien über 45 000 Einwohner.

[3]) Ursprünglich war die Zahl der Mitglieder auf 15 bezw. 30 festgesetzt worden und bestimmt, daß das ernannte Oberhaus erst nach 6 Jahren, oder wenn die Bevölkerung 60 000 zähle, in ein gewähltes umgewandelt werden solle.

[4]) An Act to amend the Constitution Act, 1889, and to amend and consolidate the Acts amending the same, 63. Vict., No. XIX.

[5]) Innerhalb 10 Jahren vermehrte sich die Bevölkerung um mehr als das Dreifache und betrug 1901 im März 182553.

die Anzahl der Mitglieder für das »Legislative Council« auf 30, und derjenigen für die »Legislative Assembly« auf 50 erhöht. Beide Häuser des Parlamentes gehen aus Wahlen hervor. Das aktive Wahlrecht ist an einen Zensus geknüpft.[1]) Für das passive Wahlrecht zum Oberhaus ist ein Alter von 30 Jahren, britische Staatsangehörigkeit und zweijähriger Wohnsitz in der Kolonie oder eine mindestens fünfjährige Naturalisation und ebenso langer Wohnsitz nötig. Mitglieder des Unterhauses können alle 21 Jahre alten Personen werden, welche britische Reichsangehörige sind und ein Jahr in der Kolonie wohnen, oder welche seit fünf Jahren naturalisirt und seit zwei Jahren ansässig sind. Von dem »Legislative Council« hat alle zwei Jahre das älteste Drittel auszuscheiden; die Legislaturperiode des Unterhauses ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Minister müssen aus den Mitgliedern des Parlamentes genommen werden, wobei jedoch mindestens einer dem Oberhaus anzugehören hat. In Anbetracht der ungheueren Länderstrecken innerhalb der heutigen Grenzen von Westaustralien, welche noch der Besiedelung und größeren Entwicklung fähig sind, ist die englische Krone durch eine Verfassungsbestimmung ermächtigt[2]), in Zukunft von dem Gebiete der Kolonie Westaustralien ein oder mehrere Territorien abzutrennen und zu neuen, selbständigen Kolonien zu machen.[3])

Die Mitte der 50er Jahre des XIX. Jahrhunderts kann für die Mehrzahl der australischen Kolonien als der Endpunkt

---

[1]) Für das Oberhaus werden freehold im Werte von £ 100 und household oder leasehold von £ 25 verlangt. Für das Unterhaus genügen freehold im Werte von £ 50, household und leasehold von jährlich £ 10 oder eine Kronlandlizenz von £ 5. Außerdem gilt für die Wähler zu beiden Häusern nur noch die Bestimmung, daß sie 21 Jahre alt sein und seit 6 Monaten in der Kolonie ihren Wohnsitz gehabt haben müssen.

[2]) Constitution Act, 1889, sec. 62. 63.

[3]) In verschiedenen Provinzen Westaustraliens, besonders in den Minendistrikten, machte sich seit 1900 eine lebhafte Agitation zugunsten der Ausführung dieser Klauseln der Verfassung geltend, ohne daß jedoch die englische Regierung dieser Frage näher trat.

ihrer Verfassungsentwicklung bezeichnet werden. Mit dem Erlaß der neuen Verfassungen mußte notwendigerweise in der langjährigen konstitutionellen Bewegung ein gewisser Stillstand eintreten, nachdem man das erstrebte »Responsible Government« für die Kolonien durchgesetzt hatte, und nunmehr das parlamentarische Regierungssystem zur Einführung gelangt war, mit welchem eine neue Epoche in dem Staatsleben der Kolonien begann. Den politischen Kämpfen wurde eine neue Arena eröffnet, und die ersten Zeiten der verantwortlichen Regierung in den australischen Kolonien bieten ein wechselvolles Bild von Ministerkrisen, Verfassungsstreitigkeiten und Kompetenzkonflikten zwischen den einzelnen Häusern der Kolonialparlamente, die teilweise oft einen ernsten Charakter tragen und von verfassungsrechtlicher Bedeutung waren. Nach dem Muster der im englischen Mutterlande bestehenden Einrichtungen hatten die Kolonien ihr Staatswesen umgestaltet und die Machtgrenzen seiner Organe in Verfassungen festgelegt, die in ihrer knappen Form etwa einem Staate mit altbewährten Institutionen und ausgebildeten Traditionen wohl hätten dienen können, weniger aber den jungen und unselbständigen Kolonien, für welche sie namentlich in den Anfangszeiten hinsichtlich der Interpretirung dadurch ein Feld großer Schwierigkeiten wurden.

Es würde zu weit führen, unter diesen Gesichtspunkten die einzelnen Verfassungen der australischen Kolonien genauer zu untersuchen und eingehender zu besprechen. Die verwandten Züge und gleichartigen Bestimmungen derselben sind so zahlreich, daß eine kurze Darstellung mit Hervorhebung besonderer Abweichungen durchaus als genügend erachtet werden kann, um eine Vorstellung von der innerpolitischen Organisation und dem staatsrechtlichen Charakter der Kolonien zu bekommen, welche seitdem keine wesentlichen Veränderungen mehr erfahren haben. Denn während des halben Jahrhunderts, seit welchem das parlamentarische Regierungssystem in Australien in Wirksamkeit ist, haben sich sehr bald feste politische Verhältnisse herausgebildet, die fast genau denen des Mutterlandes entsprechen und dadurch nicht zum wenigsten den einzelnen Kolonien den Anschein von

vollkommener Selbständigkeit und äußerer Staatsähnlichkeit gegeben haben, welche sie trotz der erworbenen weitgehenden Rechte und der Ausbildung aller Institutionen in Wirklichkeit nicht besitzen.

II. Das Verfassungssystem und der staatsrechtliche Charakter der Kolonien.

In der Gliederung ihres Staatswesens und in ihrer ganzen inneren Organisation haben sich die einzelnen australischen Kolonien naturgemäß ziemlich eng an das englische Verfassungssystem angeschlossen und zeigen in ihren Verfassungen ein verkleinertes, aber getreues Bild der »unwritten Constitution« des Mutterlandes. Dies offenbart sich namentlich in der scharfen Unterscheidung der Befugnisse der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt, welche Dreiteilung ja als die fundamentalste Grundlage aller Verfassungen gilt.

Die legislative Gewalt ruht in dem Kolonialparlamente, welches, entsprechend der Zusammensetzung des Reichsparlamentes aus den drei höchsten Staatsorganen Englands, durch drei selbstständige Organe gebildet wird: durch die englische Krone, welche durch den Gouverneur vertreten ist, und durch ein Oberhaus und ein Unterhaus. Die gesammte Exekutive wird durch den Gouverneur ausgeübt und die ihm zur Seite stehenden verantwortlichen Minister, welche der jeweiligen Parlamentsmajorität entnommen werden, sowie durch die ihnen unterstellten Regierungs- und Verwaltungsorgane. Die richterliche Gewalt liegt in den Händen unabhängiger Gerichte, und als höchste Instanz innerhalb einer Kolonie fungirt ein Oberster Kolonialgerichtshof.

In allen Kolonien bestehen die gesetzgebenden Körperschaften aus zwei Häusern, von denen mindestens das Unterhaus aus Volkswahlen hervorgeht. Die Wahlgesetze für das Unterhaus zeigen in den einzelnen Kolonien verschiedene Abweichungen, beruhen jedoch mehr oder minder auf dem Prinzip des allgemeinen Stimmrechts, das in der Mehrzahl der Kolonien jetzt

fast ohne Einschränkung gilt. Die Mitglieder des Oberhauses der Kolonialparlamente werden in einigen Kolonien von dem Gouverneur namens der englischen Krone ernannt, in anderen durch das Volk gewählt unter bestimmten Bedingungen für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung, welche für die Wahlen zum Unterhaus nicht bestehen.

Der Gouverneur, welcher von der englischen Krone für eine Reihe von Jahren ernannt wird, repräsentirt in seiner Person den Souverän Großbritanniens und vereinigt in sich die verschiedensten Rechte und Befugnisse sehr komplizierter Art. Als Träger der Staatsgewalt bildet er das monarchische Element in der Regierung und nimmt in der Kolonie etwa die gleiche Stellung ein wie der konstitutionelle Monarch innerhalb des parlamentarischen Regierungssystems. Er beruft und entläßt die Minister, welche dem Kolonialparlamente gegenüber die Regierungsakte zu vertreten haben und als Inhaber von Parlamentssitzen aus der jeweiligen Majorität des Unterhauses genommen werden müssen. Der Gouverneur beruft, vertagt und schließt das Kolonialparlament oder verfügt dessen Auflösung nach Anhörung seines Ministerrates. Er erteilt oder verweigert den Gesetzen seine Zustimmung oder reservirt sie für die besondere Entscheidung der englischen Krone.

Er ist ferner die höchste Spitze der Verwaltung und verfügt über die Finanzen der Kolonie nach Maßgabe der diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen. Seine Amtshandlungen vollzieht er teils nach eigener Entschließung und unter eigener Verantwortlichkeit, teils für gewisse vorgeschriebene Fälle nur unter Beirat seines Ministeriums, welches dann auch die Verantwortung übernimmt.[1]) Der Gouverneur ist als Stellvertreter

---

[1]) ›In the execution of the powers and authorities vested in him, the Governor shall be guided by the advice of the Executive Council, but if in any case he shall see sufficient cause to dissent from the opinion of the said Council, he may act in the exercise of his said powers and authorities in opposition to the opinion of the Council, reporting the matter to Us without delay, with the reasons for his so acting.‹ (Instruct. sec. VI.)

des Monarchen berechtigt, ein beschränktes Begnadigungsrecht auszuüben, und in der gleichen Eigenschaft führt er den Oberbefehl über die selbständigen Streitkräfte der Kolonie[1]) und in Gemeinsamkeit mit dem Oberstkommandirenden auch über die vorhandenen britischen Truppen.

Infolge der Mitbeteiligung des Gouverneurs als oberstes Staatsorgan der Kolonien bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch das Parlament, dessen Beschlüsse durch seine Sanktion erst Wirksamkeit erhalten, zeigt sich seine Stellung wesentlich verschieden von der als Träger der Regierungsgewalt. Und in Anbetracht der heute in Australien herrschenden politischen Verhältnisse erscheint sie von dieser Seite her keineswegs als eine einfache. Einerseits ist der Gouverneur auf den Beirat seiner Minister angewiesen, die in allem genau nach dem Willen der Kammermajorität zu handeln haben. Anderseits ist er aber auch als Delegatar der Staatsgewalt des Mutterlandes nur dessen höchsten Organen verantwortlich und an die Instruktionen gebunden, die ihm von der englischen Regierung erteilt werden und demgemäß im Sinne des englischen Parlamentes gehalten sind. Der Gouverneur ist also genötigt, zwischen zwei öfters auseinandergehenden Richtungen, wie sie sich bei der Politik des Reichsparlamentes in London und der der einzelnen Kolonialparlamente ergeben, die richtige Mittellinie zu finden und innezuhalten. Er hat die schwierige Aufgabe, die selbständige Politik seiner Koloniallegislatur mit der englischen Politik in Einklang zu bringen und jeder Minderung der königlichen Prärogativen durch demokratische Tendenzen entgegenzuwirken.

---

[1]) »The Governor as the Queen's Representative shall be the Commander-in-Chief of all the local Forces raised in the Colony ...« (Sect. 1. The Volunteer Force Regulation Act 1867 der Kolonie Neu-Süd-Wales.)

»The Governor, as Her Majesty's Representative, shall be Commander-in-Chief of all the Naval and Military Forces of Queensland.« (Sect. 3. The Volunteer Act 1878 von Queensland.) In gleicher Weise: The Defences and Discipline Act, 1890 von Victoria, sowie The Defence Act 1885 von Tasmanien.

Dem Gouverneur steht ein »Executive Council« als verantwortliches Ministerium zur Seite. Für die nähere Zusammensetzung desselben und die Zahl der Minister mit und ohne Portefeuille ist die Verfassung maßgebend. Abgesehen von den ex officio-Mitgliedern[1]), welche aus der Zahl der höchsten Kolonialbeamten genommen werden, muß das Ministerium aus Angehörigen der Parlamentsmajorität gebildet werden, welche der Gouverneur zu berufen hat. In gleicher Weise hängt von seiner Entschließung die Entlassung der Minister ab. Die in England geübte Praxis ist auch für die Kolonien vorbildlich. Als ein rein politisches Amt ist die Übernahme eines Ministerpostens den Parlamentsmitgliedern infolgedessen nicht untersagt, während sonst gewöhnlich die Annahme eines von der Krone besoldeten Amtes den Verlust des Mandates nach sich zieht.[2]) Im allgemeinen pflegen die Minister ihren Sitz im Unterhause zu haben; namentlich ist dies in den Kolonien der Fall, in welchen das Oberhaus von der Krone ernannt wird. Jedoch ist es in einigen Kolonien auch verfassungsrechtlich bestimmt, daß auch das Oberhaus im Ministerium vertreten sein soll, und teilweise sogar die genaue Zahl dafür festgesetzt.[3]) Die Funktionen des Kabinetts halten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen und sind naturgemäß die gleichen wie in anderen konstitutionellen Staatswesen.

---

[1]) Z. B. der Attorney oder Solicitor General oder der Chief-Justice.

[2]) Eine genaue Begründung dieser Ausnahme gibt Todd, Parliamentary Government in the British Colonies, S. 60.

[3]) Z. B. in Victoria, wo 10 Minister ihren Sitz im Parlamente haben dürfen, 4 jedoch Parlamentsmitglieder sein müssen. Höchstens 8 der Minister können der »Legislative Assembly« angehören (Constitution's Act Amendment Act 1890, sec. 13).

In Südaustralien wird gewöhnlich 1 Minister dem Oberhaus entnommen. Die Verfassung von Westaustralien bestimmt im Artikel 43: »(1.) There may be six principal executive offices of the Government liable to be vacated on political grounds, and no more« und unter (3.): One at least of such executive offices shall always be held by a member of the Legislative Council.«

Die Minister tragen gegenüber der Koloniallegislatur die volle Verantwortung für die Regierung, da der Gouverneur nur dem englischen Kolonialministerium verantwortlich ist, keinesfalls aber dem Parlamente der Kolonie. Das Kabinett des Gouverneurs ist das Bindeglied[1]) zwischen der britischen Staatsgewalt und den gesetzgebenden Körperschaften der Kolonie, welche gewissermaßen das »Selfgovernment« derselben in sich darstellen.

Die eigentlichen legislativen Organe sind die beiden Häuser des Kolonialparlamentes, das »Legislative Council« und die »Assembly«. Ihre Stellung ist nicht in allen Kolonien die gleiche, sowohl die der ersten Kammern untereinander, als auch dieser gegenüber den zweiten Kammern. Hinsichtlich der staatsrechtlichen und politischen Bedeutung derselben ergeben sich vielfache Verschiedenheiten. Einmal kann der Hauptunterschied in dem Ursprung des Oberhauses gesehen werden, in der Art und Weise, wie sich die Bildung desselben vollzieht, ein Umstand, der gerade in Australien von besonderer Bedeutung ist.

In mehreren Kolonien werden die Mitglieder des »Legislative Council« von dem Gouverneur auf Lebenszeit ernannt[2]); sie repräsentiren sich also gegenüber dem aus Wahlen hervorgegangenen Unterhaus sozusagen als »Peers«, und bilden meistens das mehr konservative Element gegen die vom Volke entsandten Vertreter im Unterhaus des Kolonialparlamentes.

In den übrigen Kolonien[3]) geht auch das Oberhaus aus Wahlen hervor, und sein Charakter ist infolgedessen ein wesentlich anderer, denn es erscheint mehr gleichberechtigt, wenn es auch hier trotz des popularen Ursprunges als Gegengewicht für das Unterhaus dienen soll. In allen Kolonien ruht aber der Schwerpunkt des politischen Lebens in dem Unterhaus, selbst

---

[1]) »stands between the Sovereign and the Parliament, and is bound to be loyal to both«. (Gladstone)

[2]) In Queensland, Neu-Süd-Wales und in Neu-Seeland.

[3]) Victoria, Tasmanien, Süd- und Westaustralien.

in den Kolonien, in welchen es kein ernanntes Oberhaus gibt. Die letzteren stehen an Bedeutung weit hinter der »Assembly« zurück und haben mit der Zeit fast allen Einfluß verloren, nachdem es häufig zu Konflikten mit dem Unterhaus kam, welches sich überall als den wirklichen, und weil aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangen, als den berufensten Vertreter der Kolonialbevölkerung zu betrachten pflegt, und dem es auch gelang, zum wichtigsten Faktor in dem kolonialen Staatswesen zu werden und die ganze Gesetzgebung, die vielfach im Zeichen eines sehr fortgeschrittenen Staatssozialismus steht, in ihrem Sinne zu handhaben. Unterstützt wurde die allmähliche Zurückdrängung des politischen Einflusses der »Legislative Councils« aber auch durch die in verfassungsrechtlicher Hinsicht inferiore Stellung derselben, indem ihnen ganz besonders auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung, aber auch teilweise bei der Behandlung anderer Gesetzesvorlagen weniger Rechte zustehen als dem Unterhaus. Unter diesen Umständen konnte sich in Australien mehr denn anderswo frühzeitig das parlamentarisch-konstitutionelle Regierungssystem herausbilden, welches hier das Zentrum des Staates in die Volksvertretung verlegte und dieselbe zu seinem Hauptorgan machte.

Das Unterhaus der Legislaturen aller australischen Kolonien geht aus direkten und geheimen Wahlen [1]) hervor, denen das allgemeine und gleiche Stimmrecht zugrunde gelegt ist, teilweise sogar mit völliger Gleichberechtigung des weiblichen Elementes der Bevölkerung. [2]) Zwar werden verschiedentlich noch gewisse Vermögensnachweise und Steuerleistungen gefordert, jedoch nur in solcher geringen Höhe, daß sie ohne wesentliche Bedeutung erscheinen. Das Kolonialgebiet ist in Wahlbezirke

[1]) Nach der Einführung des geheimen Stimmrechts (Ballot) in England im Jahre 1872 (An Act to amend the law relating to procedure at parliamentary and municipal elections, 35 & 36 Vict. c. 33) wurde auch in den australischen Kolonien das Wahlrecht nach den Grundsätzen der neuen Parlamentsreform umgestaltet.

[2]) Die Kolonie Neu-Seeland führte das Frauenstimmrecht im Jahre 1893 ein, dann folgten Südaustralien 1894, Westaustralien 1899 und Neu-Süd-Wales 1902.

eingeteilt, die einen oder mehrere Abgeordnete zu entsenden haben. Die allgemeinen Bedingungen für das aktive Wahlrecht sind eine bestimmte Altersgrenze, die durch Geburt oder Naturalisation erworbene britische Staatsangehörigkeit, die zur Zeit der Wahl nötige gesetzliche Unbescholtenheit[1]) sowie ein Wohnsitz von mehr oder minder kurzer Dauer im Wahlbezirke selbst oder innerhalb des Territoriums der Kolonie

Wo die Mitglieder des Oberhauses der Kolonialparlamente gleichfalls gewählt werden[2]), gelten für das aktive Wahlrecht höhere Bedingungen, namentlich in Bezug auf Grundbesitz und Steuerleistungen, als für die Wahlen zum Unterhaus, wodurch den »Legislative Councils« ein mehr oligarchischer Charakter anhaftet. In einigen Kolonien wird jedoch durch die Anwendung des Kapazitätssystems auch den gebildeten, aber weniger begüterten Klassen die Ausübung des Stimmrechts zum Oberhause möglich gemacht. Für die Wahlen zum »Legislative Council« ist jede Kolonie wieder in besondere Distrikte abgeteilt, die jeweils mehrere Vertreter und alle in der gleichen Anzahl zu wählen haben. Oder es gilt aber auch das ganze Kolonialgebiet als ein einziger Wahlbezirk, in welchem dann die stimmberechtigte Bevölkerung die Abgeordneten alle zusammen wählt.[3]) Die üblichen gesetzlichen Erfordernisse allgemeiner Natur sind für die Wahlen zum Oberhaus die nämlichen, wie sie von den übrigen Wählern verlangt werden, abgesehen von dem höheren Zensus und der meist längeren Dauer der Niederlassung in dem Wahldistrikte oder in der Kolonie.

Die Vorschriften über die Wählbarkeit als Abgeordneter zum Unterhaus oder Oberhaus der Koloniallegislaturen gehen

[1]) Als Hinderungsgründe gelten, außer geistiger Untauglichkeit, der Bezug von Armenunterstützung und die vollzogene oder bevorstehende Verurteilung wegen Staatsverbrechen oder sonstiger gemeiner Delikte, insofern die Strafe noch nicht verbüßt oder Begnadigung zuteil wurde.

[2]) Für die von der Krone ernannten Mitglieder der »Legislative Councils« von Neu-Süd-Wales, Queensland und Neu-Seeland gelten nur die Bestimmungen über das Alter und die britische Staatsangehörigkeit.

[3]) In Südaustralien.

in den verschiedenen australischen Kolonien hinsichtlich mancher Einzelheiten auseinander, indem teilweise auch materielle Anforderungen gestellt werden, teilweise dagegen nur ein gewisses, für das Oberhaus oft noch erhöhtes Alter und die Berechtigung zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes als genügend betrachtet werden. Im übrigen sind die hierhergehörigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ziemlich gleichlautend. Von der Wahl ausgeschlossen sind alle Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, oder welche in einem Teile des britischen Reiches wegen Staatsverbrechen bestraft wurden. In manchen Kolonien können die obersten Gerichts- und Polizeibeamten sowie auch die Geistlichen aller Konfessionen nicht gewählt werden. Eine fürsorgliche Bestimmung[1]), welche jedem

---

[1]) Sehr ausführlich behandelt die Verfassung von Westaustralien diesen interessanten Punkt des Verfassungsrechtes, welches jede Beeinflussung der Gesetzgebung zugunsten der in Australien blühenden Handels- und Industrieunternehmungen zu verhüten sucht. Der Artikel 32 der Verfassung bestimmt hierüber:

»Any person who shall directly or indirectly, himself, or by any person whomsoever in trust for him, or for his use or benefit, or on his account, undertake, execute, hold, or enjoy in the whole or in part any contract, agreement, or commission made or entered into with, under, or from any person whomsoever, for or on account of the Government of the Colony;

> Or shall knowingly furnish or provide in pursuance of any such contract, agreement, or commission any money to be remitted abroad, or any goods whatsoever to be used or employed in the service of the public;
>
> And any member of any company, and any person holding any office or position in any company formed for the construction of any railway or other public work, the payment for which, or the interest on the cost of which has been promised or guaranteed by the Government of the Colony;

shall be disqualified from being a member of the Legislative Council or Legislative Assembly during the time he shall execute, hold or enjoy any such contract, agreement or commission, or office or position, or any part or share thereof or any benefit or emolument arising from the same.«

Mißbrauch der Gesetzgebung vorbeugen soll, hindert auch mehrfach die Wahl von Personen, welche als Teilhaber von Gesellschaften oder auf eigene Rechnung gegenüber der Kolonialregierung in einem dauernden oder zeitweiligen Geschäftsverhältnis stehen, bei einer Eisenbahngesellschaft oder bei einem anderen Unternehmen beteiligt oder angestellt sind, welche von der Regierung subventionirt werden oder sonstwie in finanziellen Beziehungen zu ihr stehen. Die inaktiven Offiziere der britischen Land- und Seemacht sind von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Andere Beamte, welche ein von der Krone besoldetes Amt innehaben, müssen dasselbe niederlegen, wenn sie einen Parlamentssitz annehmen; ausgenommen sind, wie bereits erwähnt, die Ministerposten. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu den zwei Häusern einer Koloniallegislatur ist überall ausgeschlossen.

Die Rechte, Privilegien und Immunitäten der Angehörigen der Kolonialparlamente sind überall fast die gleichen wie die der Mitglieder des Reichsparlamentes. Die meisten Verfassungen heben dies ausdrücklich hervor, und den Kolonialparlamenten ist das Recht eingeräumt, darüber eigene gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.[1]) Sowohl das »Legislative Council« wie die »Assembly« wählen ihren Präsidenten bezw. »Speaker« und das Bureau des Hauses; auch die Ernennungen der übrigen Parlamentsbeamten werden entweder durch das Haus selbst oder doch mit Berücksichtigung desselben vollzogen.

In einzelnen Kolonien beziehen die Abgeordneten feste Gehälter oder Entschädigungen[2]), in anderen stehen diese nur den Mitgliedern des Unterhauses zu, oder aber sie erhalten überhaupt nur eine Reisevergütung. Vor Einnahme des Parlamentssitzes müssen die Abgeordneten den üblichen Eid ablegen. Die

---

[1]) »Every representative legislature shall, in respect to the colony under its jurisdiction, have, and be deemed at all times to have had, full power to make laws respecting the constitution, powers and procedure of such legislature.« (Colonial Laws Validity Act, 28 & 29 Vict. c. 63. sec. 5.)

[2]) »for reimbursing their expenses«, wie es in der Verfassung von Victoria heißt.

Mitglieder beider Häuser gehen ihres Mandates verlustig, erstmals wenn sie einer der verschiedenen allgemeinen Qualifikationsbedingungen nicht mehr genügen, dann aber auch, wenn sie in irgend ein Verhältnis zu einer fremden Macht treten oder wenn sie für längere Zeit ihre parlamentarischen Pflichten ohne Grund vernachlässigen und wenn sie von seiten der Regierung bezw. der englischen Krone eine Besoldung irgend welcher Art oder ein besoldetes Amt annehmen. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung auf aktive und inaktive Militärpersonen sowie auf die Minister.

Der Kompetenzbereich der heutigen Kolonialparlamente in Australien ist in Anbetracht des weitgehenden »Selfgovernment«-rechtes sehr umfangreich und schließt alle Befugnisse in sich »to make laws for the peace, order and good government« einer jeden Kolonie. Gemäß den Bestimmungen der Parlamentsakte vom Jahre 1865 über die Wirksamkeit der Kolonialgesetze dürfen dieselben weder mit den vom Parlamente des Mutterlandes erlassenen allgemeinen Reichsgesetzen noch mit etwaigen für die Kolonie gegebenen Sondergesetzen sich im Widerspruch befinden.[1]) Im übrigen kann sich jede Kolonie nach ihrem Gutdünken in ihrem Innern einrichten, wo die rechtskräftigen Akte des Kolonialparlamentes als oberstes Gesetz gelten, und die neueste Gesetzgebung verschiedener australischer Kolonien zeigt, wie weit man von diesem Rechte bereits Gebrauch gemacht hat. Trotz dieser ausgedehnten Freiheiten hat sich aber das englische Parlament doch eine fast unbegrenzte gesetzgebende Gewalt, in Konkurrenz mit der Gesetzgebung der Koloniallegislaturen, vor-

---

[1]) »Any colonial law which is or shall be in any respect repugnant to the provisions of any Act of Parliament extending to the Colony to which such law may relate, or repugnant to any order or Regulation made under authority of such Act of Parliament, or having in the Colony the force and effect of such Act, shall be read subject to such Act, Order or Regulation, and shall, to the extent of such repugnancy, but not otherwise, be and remain absolutely void and inoperative.« (Colonial Laws Validity Act, 1865, 28 & 29 Vict. c. 63.)

behalten, und der Grundsatz der unbedingten konstitutionellen Souveränetät des Reichsparlamentes kommt in allen Parlamentsakten zum Ausdruck, welche die staatsrechtliche Stellung der Kolonien behandeln.[1]) Nur hinsichtlich des Besteuerungsrechtes ist der gesetzgebenden Gewalt des englischen Parlamentes von ihm selbst schon frühzeitig eine Einschränkung auferlegt worden, indem es den Kolonien zugunsten des Mutterlandes keine Steuern mehr auferlegen darf.[2]) Infolge der übergeordneten Stellung des Reichsparlamentes steht ihm allein das Recht zu, die von ihm einst sanktionierten Kolonialverfassungen zu ändern, da Amendements zur Verfassung wohl von der Koloniallegislatur beschlossen werden dürfen, die endgültige Annahme aber nur durch ein Reichsgesetz erfolgen kann.

Diese de iure bestehende Omnipotenz des Reichsparlamentes, der durch keine Verfassung Grenzen gezogen sind, findet aber de facto eine feste Schranke an der Macht der politischen Verhältnisse, wie sie sich seit der Einführung des »Selfgovernment« herausgebildet haben, und die durch ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung von besonderer Rückwirkung auf die moderne englische Kolonialpraxis geworden sind. Denn von dem der Krone zustehenden Vetorecht, welches der Gouverneur durch die Reservirung einer Bill ausübt[3]), machte die englische Regierung seit langen Jahren nur in einigen wenigen Fällen Gebrauch[4]), und zeigt hierbei stets eine große Rücksichtnahme auf

[1]) 7 & 8 Will. III. c. 22; 6 Geo III. c. 12; 18 Geo III. c. 12; 28 & 29 Vict. c. 63 u. a.

[2]) 18. Geo. III. c 12, um fiskalische Streitigkeiten mit den Kolonien zu vermeiden, wodurch der Abfall der nordamerikanischen Kolonien veranlaßt worden war.

[3]) »for the signification of His Majesty's pleasure thereon.«

[4]) Seit Ende der 50er Jahre bis 1890 wurden von Gesetzen der australischen Kolonien nur sehr wenige für die königliche Entschließung reservirt, und von diesen versagte man schließlich die Bestätigung nur zwei Gesetzen von Victoria und je drei von Queensland und Tasmanien, während bei den übrigen australischen Kolonien die Sanktion erteilt wurde. (Aus Todd, Parliamentary Government.)

die Interessen und die Stimmung der Kolonialbevölkerung. Außer dieser Kontrolle über die gesammte gesetzgeberische Tätigkeit der Koloniallegislaturen hat das Mutterland noch die Aufsicht über die Militärverwaltung der Kolonien, über die einheimischen Truppenkörper, die verschiedenen Kriegsschiffe und Befestigungen, welche von den einzelnen Kolonien auf eigene Kosten unterhalten werden, und ferner liegt die Regelung der auswärtigen Beziehungen derselben allein in den Händen der englischen Regierung. Am unabhängigsten ist die Stellung der australischen Kolonien auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, wo den Kolonialparlamenten hinsichtlich des Zoll- und Steuerwesens völlige Freiheit gelassen ist.[1]) Sogar auf jede nennenswerte Beeinflussung der Handelspolitik der australischen Kolonien verzichtete das Mutterland schon seit längerem[2]), so daß Freihandels- und Schutzzollpolitik nebeneinander bestehen konnten, und sowohl Erzeugnisse Großbritanniens als der britischen Besitzungen mit Prohibitivzöllen belegt werden durften und belegt worden sind. Die handelspolitischen Beziehungen werden wie von seiten selbständiger Staaten geregelt, und die englische Regierung hat in der neuesten Zeit bei Handelsverträgen mit fremden Mächten ausdrücklich den australischen Kolonien ein Akzessionsrecht oder ein besonderes Vereinbarungsrecht vorbehalten.[3]) Nur die diplomatischen Verhandlungen werden durch Vermittlung und im

---

[1]) »The customs establishments in all the Colonies are under the control and menagement of the several colonial Governments, and the colonial Legislatures are empowered to establish their own customs regulations and rates of duty«. (Aus Rules and Regulations for Her Majesty's Colonial Service, 1856.) — Die gleichen Grundsätze enthält das Reichsgesetz 29 & 30 Vict. c. 73 vom Jahre 1866.

[2]) In der »Australian Colonies Duties Act, 1873« wurde den einzelnen Kolonien die gesammte Zoll- und Handelsgesetzgebung freigegeben, mit der einzigen Bedingung, daß keine den internationalen Verträgen Großbritanniens widersprechenden Gesetze erlassen, und keine Zölle auf die Verbrauchsgegenstände der britischen Land- und Seemacht gelegt werden durften.

[3]) Z. B. in dem englisch-italienischen Vertrag vom 15. Juni 1883.

Namen der Reichsregierung geführt, weil die Kolonien keine Subjekte des Völkerrechtes sind.

Innerhalb des durch die Verfassung bestimmten Kompetenzbereiches vollziehen sich die Funktionen der Koloniallegislaturen nach dem Muster der parlamentarischen Einrichtungen und Gewohnheiten des Mutterlandes. Die beiden Häuser der Kolonialparlamente müssen mindestens alle Jahre zu einer Session zusammenberufen werden, um den Kolonialhaushalt zu ordnen. Die Dauer der Legislaturperioden schwankt zwischen drei bis fünf Jahren, beträgt bei der Mehrzahl der Kolonien aber nur drei Jahre. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder Sprecher, denen für gewöhnlich keine Stimme zusteht, teils nach eigenem Ermessen, teils wird ihm für diesen Fall nur ein negatives Votum zugebilligt. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen in einzelnen Kolonien einer verstärkten Majorität. Zur gültigen Beschlußfassung genügt im allgemeinen die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder eines Hauses.

Über die konstitutionellen Rechte der beiden Häuser der Kolonialparlamente enthalten die australischen Verfassungen nur wenige Bestimmungen. Für die Kompetenzverteilung zwischen ihnen wurde hier einzig und allein die Praxis des Reichsparlamentes als maßgebend angesehen.[1]) Im allgemeinen herrscht die Tendenz vor, das Oberhaus und das Unterhaus als gleichberechtigte Körperschaften anzusehen, trotz des nicht elektiven Ursprungs verschiedener »Legislative Councils«. Dagegen besteht auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung als ausschließliches Vorrecht für das Unterhaus, daß alle derartigen Gesetze nur in ihm eingebracht werden können[2]), und dem Oberhaus ist meistens jedes

---

[1]) Nach der Verfassung von Victoria hat das Oberhaus »the legislative functions of the House of Lords« auszuüben, und der »Assembly« sollen »the rights and powers of the House of Commons« zustehen.

[2]) Die Verfassung von Victoria (sec. 56) bestimmt, daß »bills for appropriating any part of the public revenue, or for imposing any tax or impost, shall originate in the Assembly«; und in der Verfassung von Westaustralien (sec. 46) heißt es bezüglich der

Amendirungsrecht direkt versagt, oder es darf höchstens seine Änderungsvorschläge dem Unterhaus empfehlend überweisen, welches jedoch in diesem Falle zu einer Berücksichtigung derselben in keiner Weise verpflichtet ist. Diese Beschränkung der Befugnisse der »Legislative Councils« hat öfters zu verfassungsrechtlichen Konflikten in verschiedenen Kolonien Anlaß gegeben, in denen die »Assembly« immer auf ihrem Vorrechte bestand. Inwiefern durch Verfassungsreformen eine Neuorganisation des gewählten und vor allem des ernannten Oberhauses und eine tatsächliche Gleichstellung derselben mit dem Unterhaus möglich gemacht werden könnte, sowie auch die Frage der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Vorhandenseins einer ersten Kammer in den australischen Kolonien, ist bereits vielfach ein Gegenstand von Untersuchungen gewesen, die jedoch hier um so weniger einer Erörterung bedürfen, als unter den heutigen politischen Verhältnissen eine derartige Reform für absehbare Zeit nicht in Aussicht steht.

Während also die gesammte innere Verwaltung und Gesetzgebung der australischen Kolonien völlig selbständig organisirt ist und die der englischen Regierung zustehende Kontrolle nur mit großer Diskretion gehandhabt wird, so daß sie kaum hervortritt, hat sich in der Sphäre des Rechts noch eine engere Verbindung zwischen den australischen Kolonien und dem Mutterlande erhalten, durch welche die Suprematie des letzteren mehr zum Ausdruck gebracht wird.

Die Entwicklung des Gerichtswesens in den australischen Kolonien steht in engem Zusammenhang mit der sonstigen innerpolitischen Entwicklung derselben. Der ursprüngliche Charakter

---

Änderung von Finanzgesetzen: »In the case of a proposed Bill, which, according to law, must have originated in the Legislative Assembly, the Legislative Council may at any stage return it to the Legislative Assembly with a message requesting the omission or amendment of any items or provisions therein; and the Legislative Assembly may, if it thinks fit, make such omissions or amendments, or any of them, with or without modifications.«

der Kolonien als Sträflingsniederlassungen machte es selbstverständlich, daß die Gerichtsbarkeit rein militärischer Natur war und in den ersten Zeiten in Neu-Süd-Wales von dem Gouverneur teils allein, teils unter Zuziehung der ihm beigegebenen Offiziere ausgeübt wurde.[1]) Die ersten ordentlichen Gerichtshöfe für Zivilsachen wurden in Neu-Süd-Wales und in Tasmanien erst im Jahre 1814 eingerichtet und zerfielen in zwei Abteilungen mit beschränkten und erweiterten Kompetenzen.[2]) Im Jahre 1823 wurde die Militärgerichtsbarkeit, abgesehen von der eigenen Sphäre, endgültig aufgehoben, alle Gerichte mit Zivilrichtern besetzt und zum erstenmal auch Geschworene zugezogen.[3]) In Anwendung gelangten englisches Recht und Gesetz. Die Richter wurden von der englischen Regierung ernannt[4]) und galten nach der auch damals schon auf die englischen Kolonien ausgedehnten konstitutionellen Praxis des Mutterlandes für unabsetzbar, so lange sie ihr Amt regelrecht versahen, wenngleich der Krone ein formal weitgehendes Absetzungsrecht zustand.[5]) Mit der fortschreitenden politischen Emanzipation der australischen Kolonien und ihrer kulturellen Entwicklung erfuhr natürlich auch das Gerichtswesen

---

[1]) Über die Ordnung des Gerichtswesens bestimmte einer der drei Artikel des Statuts 27 Geo. III. c. 11. Vgl. S. 7 Anm. 2. In Ausnahmefällen durfte der Gouverneur summarisch verfahren, sonst mußte er einen Gerichtshof, bestehend aus dem Judge-Advocate und sechs Offizieren, berufen, dem die Anklage schriftlich vorzulegen war. Für Todesurteile waren mindestens fünf Stimmen nötig, in allen anderen Fällen entschied einfache Majorität.

[2]) »Supreme Courts«, für Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 50 £ überstieg, und »Governors Courts« für geringere Streitsachen.

[3]) 4 Geo. IV. c. 96. Durch Artikel 38 dieses Gesetzes wurde der Gouverneur auch ermächtigt, sich gutführenden Sträflingen einen Teil ihrer Strafe zu erlassen.

[4]) »during pleasure«.

[5]) 22 Geo. III. c. 75 bestimmte, wenn ein Richter »shall neglect the duty of such office, or otherwise misbehave therein, it shall and may be lawfull to and for such governor and council to amove such person.« (4 Geo. IV. c. 96; 9 Geo. IV. c. 83.)

im Laufe der Zeit eine immer größere Ausgestaltung und wurde vollständig nach den im Mutterlande bestehenden Einrichtungen organisiert. Die Rechtsprechung wird in eigenen kolonialen Gerichtshöfen[1]) nach kolonialen und englischen Gesetzen gehandhabt. Jede Kolonie besitzt einen Obersten Gerichtshof, der zugleich höchste Appellationsinstanz für den Bereich ihres Gebietes ist. Seit der Einführung des »Responsible Government« ist die Stellung der Richter in den Kolonien noch mehr wie vorher eine unabhängige geworden, und jede Koloniallegislatur ist berechtigt die Organisation ihrer Gerichte und die Funktionen derselben selbständig zu regeln.[2]) Die Richter werden von der englischen Krone ernannt und gelten als unabsetzbar unter der üblichen Bedingung des »during good behaviour«. Jedoch enthalten die sämmtlichen australischen Kolonialverfassungen[3]) die Bestimmung, daß die Richter im Falle einer Disqualifikation auf das in einer an die Regierung gerichteten Adresse beider Häuser der Koloniallegislatur ausgesprochene und begründete Verlangen hin durch dieselbe ihres Amtes enthoben werden können.[4]) Gleichfalls ist die Kolonialregierung zu einer zeitweiligen Amtsenthebung berechtigt. Den Richtern steht für gewöhnlich die Berufung an die englische Krone offen.

Neben der Ausübung der Rechtspflege im weitesten Umfange haben die Kolonialgerichtshöfe noch eine andere wichtige Aufgabe zu erfüllen. Entsprechend der den englischen Gerichtshöfen auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes zustehenden

---

[1]) Die ordentlichen Gerichtshöfe sind der Supreme Court, die District Courts, Courts of Quarter Sessions und Courts of Petty Sessions. Der Oberste Gerichtshof wird gebildet durch den Chief-Justice und mindestens 5 Richter; die District Courts und Courts of Quarter Sessions sind mit ordentlichen Richtern besetzt, die Courts of Petty Sessions gewöhnlich mit Friedensrichtern.

[2]) Zuletzt bestimmt in Colonial Laws Validity Act, 1865, 28 & 29 Vict. c. 63 sec. 5.

[3]) Neu-Süd-Wales, Art. 38, 39; Victoria Art. 38; Südaustralien Art. 30, 31.

[4]) Durch »Order in Council«.

Kompetenz sind auch sie berechtigt und verpflichtet, alle Akte der Kolonialorgane und die Kolonialgesetze auf ihren verfassungsrechtlichen Ursprung und ihre Gültigkeit hin zu untersuchen. Als erste Instanz können sie angegangen werden, die Legalität jeder Regierungsverordnung und jedes Parlamentsbeschlusses in der Kolonie hinsichtlich der den verschiedenen Organen zustehenden Rechte zu beurteilen und die Übereinstimmung derselben mit den Reichsgesetzen zu prüfen. Alle irgendwie beanstandeten Akte und Gesetze können sie als »ultra vires« erklären und ihnen jede Wirksamkeit versagen, oder ihnen volle Gesetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit zusprechen.

Gegen alle Entscheidungen der obersten Kolonialgerichtshöfe, sowohl in verfassungsrechtlichen Fragen wie in anderen Streitsachen, kann an den Rechtsausschuß des Geheimen Rates [1]) des englischen Monarchen appellirt werden, welcher die höchste richterliche Instanz für das ganze britische Reich bildet. [2]) Die verfassungsrechtliche Stellung [3]), welche das »Privy Council« als eines der ältesten Staatsorgane innerhalb der englischen Monarchie und als oberste Gerichtsbehörde im Reiche einnimmt, ist anerkanntermaßen eine überaus wichtige und bedarf keiner besonderen hervorhebenden Darstellung. Gerade in der letzteren Eigenschaft bringt es durch die Fiktion der Rechtseinheit [4]) auch die Reichseinheit zum Ausdruck und ist durch die Art seiner

[1]) »Judicial Committee of the Privy Council«.

[2]) Die Kompetenz des »Privy Council« ist eine ziemlich unbeschränkte, soweit nicht der Rechtszug an dieselbe hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist, und erstreckt sich nach 3 & 4 Will. IV. c. 41, sec. 4 über »any matter whatsoever« ihm von der Krone zugewiesen wird.

[3]) Näher definirt in 3 & 4 Will. IV. c. 41; 7 & 8 Vict. c. 69; 34 & 35 Vict c. 91; Supreme Court of Judicature Act, 1873. s. f. Finlason, History, Constitution and Character of the Judicial Committee of the Privy Council, London 1878. Franqueville, Système Judiciaire de la Grande-Bretagne. B. 1. c. III.

[4]) Von einer Rechtseinheit im strengsten Sinne des Wortes kann allerdings bei der richterlichen Praxis des »Privy Council« nicht ge-

Tätigkeit als höchstes Kontroll- und Entscheidungsorgan nicht ohne Einwirkung auf eine gewisse Vereinheitlichung der Gesetzgebung innerhalb der verschiedenen Teile des britischen Reiches. Und wenn auch die Berufungen an das »Privy Council« meist nur in beschränkter Anzahl ergehen, so ist doch die stets vorhandene Möglichkeit einer Intervention sowie die Autorität und das Prestige, welche es allenthalben genießt, und die Bedeutung, welche seinen Erkenntnissen beigelegt wird, wohl geeignet, die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und seinen Provinzen fester zu knüpfen und die übergeordnete Stellung desselben gerade auf diesem Gebiete mehr hervortreten zu lassen. Daher gilt seit der Einführung des »Responsible Government« in den größeren englischen Kolonien diese Jurisdiktion des »Privy Council« als das einzige wichtige Privileg der englischen Krone, über dessen Integrität man eifrig wacht und von dem man auch trotz der weitgehenden Autonomie der australischen Kolonien alle Beschränkungen fernzuhalten verstanden hat.

Da die politischen Beziehungen zwischen den australischen Kolonien und Großbritannien, die man gewöhnlich für das Verhältnis der beiden als allein maßgebend zu betrachten pflegt, bekannter sind und in der Jetztzeit mehr ins Auge fallen wie die staatsrechtlichen, so ist auch erklärlicherweise die Auffassung von der staatsrechtlichen Stellung der Kolonien eine dem-

---

sprochen werden, denn als höchster Gerichtshof des britischen Reiches, der über Streitsachen aus allen Teilen desselben zu urteilen hat, hält es sich gewöhnlich auch an das für den einzelnen Fall maßgebende Recht, so daß es bald nach römischem oder nach altfranzösisch-angelsächsischem Recht, bald nach muselmanischen oder hindostanischen Rechtsgrundsätzen urteilt. (»Go into the Judicial Committee of the Privy Council for a single week, and watch its operations. You will see it deciding on one day a question according to the Roman Dutch law; on another question the same according to the French law as it prevailed before the Revolution modified by subsequent Canadian statutes; and on another day according to the common law of England as modified by Australian or New Zealand legislation; and at the end of the week according to the customs of the Hindu or Mohammedan law.« Aus einer Parlamentsrede.)

entsprechende. Vom rein historisch-politischen Standpunkte aus erscheinen die australischen Kolonien mit ihrer weitgehenden Autonomie als beinahe selbständige Gliedstaaten innerhalb des britischen Reichsverbandes und werden auch meistenteils als solche angesehen. Die rechtliche Natur dieser Staatswesen ist aber eine andere als ihre politische Stellung. Die australischen Kolonien sind keine Staaten, und so groß ihre Unabhängigkeit auch ist, so wird dadurch nicht die Zugehörigkeit zu England zu einer bloßen Form herabgedrückt, dessen Staatsgewalt die australischen Kolonien gleich jeder anderen Provinz des Reiches unterworfen sind. In den einzelnen Kolonien gibt es keine besondere Staatsgewalt, welcher dort die Herrschaft aus eigener Macht zustände, sondern die Kolonialregierung und das Kolonialparlament sind nur die Inhaber einer ihnen übertragenen Herrschergewalt, welche sie unter bestimmten Bedingungen ausüben dürfen, aber nicht aus ursprünglichem eigenem Recht, sondern nur unter der Kontrolle der Reichsgewalt. Die englische Krone und das englische Parlament sind auch in den Kolonien mit verantwortlicher Regierung die alleinigen Träger der Staatsgewalt; der Gouverneur und die Legislatur sind innerhalb ihrer Kolonie wohl oberste Staatsorgane, aber die von ihnen ausgehende Gewalt ist keine von der englischen Staatsgewalt verschiedene. Die gesammte Verfassung der australischen Kolonien beruht auf britischem Reichsgesetz und kann nur durch ein solches verändert werden, wie denn überhaupt jede einseitige Gesetzgebung undurchführbar ist. Denn das Mutterland ist jederzeit befugt, in der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung seinen Willen geltend zu machen, und wenn es infolge der materiellen Beschränkungen, welche ihm durch die heutige politische Stellung der Kolonien auferlegt werden, dieses Recht nicht in seinem ganzen Umfange ausübt, so vermindert dies in keiner Weise die formellrechtliche Fähigkeit, welche als stets vorhanden anzusehen ist und für die Beurteilung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen England und seinen Kolonien in Australien allein ausschlaggebend sein kann.

Mit der Einführung des »Selfgovernment« schien für die australischen Kolonien die verfassungsrechtliche Entwicklung zum

Abschluß gekommen zu sein, nachdem sie alle Selbständigkeit erreicht hatten, die ihnen nach Lage der Dinge gewährt werden konnte. Unter der neuen Ära gestalteten sich die innerpolitischen Verhältnisse der Kolonien nunmehr viel freier, und auch die Beziehungen zur englischen Regierung, welche während der Verfassungskämpfe öfters gespannte gewesen waren, besserten sich bedeutend. In den Kolonien betrachtete man das Mutterland jetzt nicht mehr wie früher als eine zentralisirende Regierung, die jede politische Freiheit hintanzuhalten und die Selbständigkeit der aufstrebenden Staatswesen zu beschränken suche und ihnen gegenüber nur eine engherzige Interessenpolitik betreibe. Die Stellung der australischen Kolonien untereinander dagegen war unter den neuen Verhältnissen so ziemlich die gleiche geblieben wie vorher, indem auch jetzt mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung sogar in noch höherem Maße die gegenseitigen Rivalitäten eine große Rolle spielten, zum Schaden der Kolonien selbst. Denn als Provinzen ein und desselben Erdteiles, der nach seiner Gestalt und Größe einen in sich abgeschlossenen Staat darzustellen berufen schien, wurden die Kolonien von Natur aus und durch die gleichen inneren Verhältnisse und Lebensbedingungen, wie sie sich mit der Zeit herausbildeten, mehr aufeinander hingewiesen als irgend welche andere Staaten der Welt. Aber auch hier offenbarte sich wieder die merkwürdige Tatsache, daß ein allzugroßes Maß von Gleichheit oft mehr trennend als vereinigend zu wirken vermag, eine Erscheinung, die ja auch bei anderen Völkern zur Genüge beobachtet werden kann. Wenige Staatengruppen wiesen so vorteilhafte Umstände auf, die gewöhnlich eine engere Verbindung unter ihnen begünstigen können, als gerade die englischen Besitzungen in Australien. Was die Größe der Bevölkerung anbelangt, so ist die Machtverteilung derart, daß keine der Kolonien allein den übrigen zusammen als bedeutend überlegen angesehen werden könnte. Auch die Größe und der Einfluß der beiden wichtigsten Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria halten sich so ziemlich einander die Wage, sowohl gegenüber sich selbst, als bei den anderen Kolonien, so daß eine gewisse äußere Macht-

gleichheit, die man im allgemeinen als Grundbedingung eines gedeihlichen Verhältnisses in einer Föderation anzusehen pflegt[1]), durchaus als vorhanden gelten konnte.

Alle diese günstigen Umstände erwiesen sich aber für Australien als weit mehr geeignet, eine bereits vollzogene engere Verbindung unter den Kolonien aufrecht zu erhalten, als zur Schaffung einer solchen unmittelbaren Anlaß zu geben. Denn das etwaige Verlangen nach einer staatlichen Union der australischen Kolonien konnte doch gewissermaßen als schon erfüllt betrachtet werden, oder überhaupt nicht so sehr in den Vordergrund treten infolge der bestehenden gemeinsamen Unterordnung der Kolonien unter die englische Krone und durch die Zugehörigkeit zum britischen Reiche, welches ja an sich schon eine große politische Einheit darstellt. Diese Zugehörigkeit zum britischen Reiche, welche in Canada mit Rücksicht auf die öfters unsichere Haltung der benachbarten Vereinigten Staaten den Abschluß eines engeren Bündnisses der dortigen Provinzen beförderte, hat in Australien die Unionsbewegung nur verzögert, weil diese Kolonien keinen so unmittelbaren, bedrohlich scheinenden Nachbarn hatten und sich im Schutze der britischen Macht vollkommen sicher fühlten. Auch die Beziehungen zum Mutterlande, mit dem man im allgemeinen gut auszukommen verstand, waren selbst bei zeitweiliger Spannung nie derart, daß ein besonderer politischer Zusammenschluß der australischen Kolonien notwendig geschienen hätte. Die englische Regierung war sogar die erste, welche schon frühzeitig einer politischen Union der australischen Kolonien das Wort redete und sie brachte dieser Frage von Anfang an mehr Interesse entgegen als die Kolonien selbst. Das »divide et impera« war für sie in ihrer Politik gegenüber Australien nie geltend gewesen. Die Schwierigkeiten lagen allein in den eigenartigen Verhältnissen, die in den Kolonien herrschten.

Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen und politischen Lebens ruhte vollständig in den Städten, und der Gegensatz zwischen

---

[1]) Mill: »that there should not be any State so much more powerful than the rest as to be capable of vying in strength with many of them combined.«

den einzelnen Kolonien bekam eine scharfe Form durch die Konzentration der Bevölkerung in ihren Hauptstädten. Sydney und Adelaide enthielten zeitweilig mehr als ein Drittel von der gesammten Einwohnerzahl ihrer beiderseitigen Kolonien, und bezüglich der Hauptstadt von Victoria, Melbourne, war das Zahlenverhältnis noch größer. Der an und für sich schon große politische Einfluß, welchen jede Landeshauptstadt ausübt, wurde dadurch noch vermehrt, und die Rivalität von Sydney und Melbourne auf dem politischen und mehr noch auf dem wirtschaftlichen Gebiete nahm infolge der Bedeutung der beiden Städte eine Art von nationalem Charakter an. Alle australischen Kolonien konnten während der Periode des allgemeinen Aufschwungs und der politischen Entwicklung weniger als Staaten im Sinne der europäischen Staaten gelten, sondern eher als große Korporationsverbände, und ihre Einwohner schienen weniger Bürger als Teilhaber einer Gesellschaft zu sein.

Politik bedeutete für sie nur Wirtschaftspolitik im weitesten Umfange, und die Leiter der Regierung hatten bei ihrer Tätigkeit meist mehr die Rolle eines »Captain of Industry« als eines Staatsmannes und Politikers zu erfüllen. Der Patriotismus, der unter solchen Verhältnissen entstand, war ein neuer und eigenartiger, denn man sah in der Kolonie und ihren Organen nur das Mittel zum Zweck und in allen anderen Kolonien einen Konkurrenten, dem man in allem den Rang abzulaufen bestrebt war. Daß der Unionsgedanke, welcher schon von Anfang an in der Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien sich bemerkbar machte, trotz der Pläne und Bemühungen einzelner weitsichtiger englischer und australischer Politiker nicht in die Tat umgesetzt werden konnte und vor den Interessen der einzelnen Kolonien zurücktreten mußte, darf nicht wundernehmen. Schlugen die ersten Versuche an der Ungunst der Verhältnisse, für welche sie verfrüht erschienen, fehl, so hatten die späteren lange mit der Mißgunst der leitenden Persönlichkeiten zu kämpfen, bis die Union der australischen Kolonien endlich zur Wirklichkeit wurde.

Die Unionsbestrebungen.

I. Bis zur Gründung des Federal-Council im Jahre 1885.

Einleitung.

Der Zusammenschluß der sechs australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien und Tasmanien zu einem engeren Bunde, durch den ein neues politisches Gemeinwesen auf staatsrechtlicher Grundlage geschaffen wurde, ein Einheitsstaat Australien, hat nicht nur in allen Teilen des britischen Reiches großen Anklang gefunden und lebhafte Genugtuung hervorgerufen[1]) — ein wohlbegreifliches Gefühl, da diese neue Gründung einen bedeutenden Schritt nach vorwärts in der Entwicklung der imperialistischen Bewegung bezeichnet und als besonders günstiges Vorbild angesehen wird von der Richtung unter den englischen Politikern, welche die Umwandlung des englischen Staates und seiner überseeischen Besitzungen in ein großes, nach föderalistischen Grundsätzen organisirtes Staatswesen wünschen und zu fördern trachten — sondern hat auch in ferner stehenden Kreisen, bei anderen Nationen, ein nicht geringes Interesse erregt, das sowohl dem Werdegang der neuen

---

[1]) Staatssekretär für die Kolonien Chamberlain im englischen Unterhause: »— a Bill which marks an era in the history of Australia, and is a great and important step towards the organisation of the British Empire. (Parliamentary Debates.)

Schöpfung britischer Kolonialpolitik galt und weiterhin auch die ersten Entwicklungszeiten des jungen Bundes mit Aufmerksamkeit beobachten ließ.

Ist schon an und für sich die Bildung eines neuen Staatswesens immer ein Vorgang von besonderer Wichtigkeit und mehr oder weniger großer Tragweite, der heute mehr denn früher nicht allein die unmittelbar Beteiligten berührt, sondern auch auf die gesammte übrige Völkerwelt hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen von Einfluß ist, so war die Gründung des australischen »Commonwealth« in zweifacher Weise der Gegenstand besonderer Betrachtung und Würdigung.

Einmal in rein politischem und historischem Sinne. Unter beiden Gesichtspunkten zeigt sich der neue Staat, die neue Nation, als ein fortan bemerkenswerter Faktor des öffentlichen Lebens. Dann aber auch als Objekt des Staatsrechts, das durch diese neue Staatenbildung eine hervorragende Bereicherung für die Lehre von den Staatenverbindungen erhalten hat. Stellte sich die Gründung des Commonwealth für die politische Welt als eine in mancher Hinsicht wichtige Neuerscheinung unter den Staatengruppen der Jetztzeit dar, deren Bedeutung allerdings vorderhand mehr auf handelspolitischem Gebiete hervortreten wird, so war dies in höherem Maße für die größere Allgemeinheit der Fall, welche über die Föderativbestrebungen innerhalb der australischen Kolonien nur wenig unterrichtet war, weil an der Öffentlichkeit nicht viel davon verlautete. Der für die verflossene Entwicklungszeit verhältnismäßig rasche Aufschwung auf wirtschaftlichem Gebiete, und das rege politische Leben, namentlich die oft eigenartige Sozialpolitik in den verschiedenen Kolonien, hatten zeitweise auch den australischen Kontinent der Alten Welt interessant gemacht.

Die innerpolitische Entwicklung jedoch, soweit es sich um die Unionsfrage handelte, war im großen und ganzen ziemlich unbekannt geblieben, und man hatte die Versuche, welche auf die Gründung der „Vereinigten Staaten von Australien" hinzielten, teilweise sogar kaum ernst genommen, da sie weniger einer

wirklichen Notwendigkeit, als vielmehr nur den Köpfen einiger ehrgeiziger Staatsmänner zu entspringen schienen.

Es ist daher wohl verständlich, daß der mit dem 1. Januar 1901 ins Leben getretene Bund als eine Schöpfung der allerneuesten Zeit angesehen wurde, während die Anfänge der Föderativbestrebungen in Wirklichkeit ein ganzes halbes Jahrhundert zurückreichen, als sich eben erst ein Verfassungsleben in den Kolonien zu entwickeln begonnen hatte. Auch die Gründungsgeschichte des Commonwealth selbst umfaßt beinahe zwei Jahrzehnte, während welcher gerade die Unionsfrage den wichtigsten Punkt im staatlichen Leben Australiens bildete.

Durch diese Unkenntnis der historischen Vorgänge wurde dem australischen Commonwealth der Charakter des Modernen aufgeprägt, der ihm um so weniger zukommt, weil er die klare Erfassung und richtige Beurteilung des Wesens der neuen Staatsbildung zu beeinträchtigen geeignet ist. Durch die historische Kontinuität der einzelnen Perioden dieser Verfassungsentwicklung erscheint die Gründung des australischen Bundes, wie er jetzt in dem Commonwealth seine Verwirklichung erhalten hat, von viel tieferer Bedeutung, und dieses gewissermaßen als der Schlußstein eines Einheitsbaues, an dem zwei Generationen der australischen Bevölkerung gearbeitet haben. Das neugeschaffene Staatswesen hat einen Entwicklungsgang durchgemacht, welcher der innerpolitischen Geschichte europäischer Staaten in vielen Beziehungen gleichzustellen ist und auch in gewissen Zügen einige Ähnlichkeit mit den Einheitsbestrebungen in Deutschland aufweist, indem auch in Australien der Zusammenschluß rivalisirender Einzelstaaten die Arbeit von Jahrzehnten beanspruchte und als das Lebenswerk eines Staatsmannes erscheint, dessen unermüdliche Ausdauer das schließliche Zustandekommen des australischen Bundes gesichert hat.

1. Die Vorgeschichte der Unionsbestrebungen.

Nachdem um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in den britischen Besitzungen Australiens überall das System des »Selfgovernment« in Wirksamkeit getreten war, begann für die Kolonien eine Ära umfassender innerstaatlicher Tätigkeit. Das politische Leben in den australischen Kolonien, zu denen 1861 noch Queensland als selbständiges Staatengebilde hinzutrat, hat sich seit den ersten Anfängen, wenn auch nicht in ruhigen und gleichmäßigen Bahnen, so doch in ganz bestimmten Richtungen bewegt und einen Charakter angenommen, der die verschiedenen australischen Staaten zu einer besonderen Erscheinung in der politischen und sozialen Entwicklungsgeschichte der Neuzeit werden ließ.

Es ist hier nicht der Platz, die verschiedenen politischen und sozialen Probleme, an deren Lösung und Verwirklichung die jungen Staaten schon sehr bald herangingen, des näheren zu besprechen und zu beurteilen. Man kann sagen, daß die australischen Kolonien von den für ein noch unausgebildetes und nicht erstarktes Staatswesen meist gefährlichen Neuerungen politischer Natur nicht zurückschreckten und ihre staatliche Tätigkeit zu einem Gebiet weitgehendster Versuche machten.[1])

Die neuerworbenen politischen Freiheiten hatten naturgemäß die Bildung von Parteien und andere Erscheinungen im Gefolge, wie sie dem Wesen des Konstitutionalismus eigen sind, aus denen dann anderseits sich wieder Konflikte aller Art ergaben. Namentlich kamen solche häufig zwischen den beiden

[1]) Das allgemeine Stimmrecht wurde schon frühzeitig der herrschende Grundfaktor in der inneren Politik, trotz der heterogenen Elemente in der unzusammenhängenden Masse der Kolonialbevölkerung; ganz abgesehen von der späteren Einführung des Frauenstimmrechts.

Häusern der Parlamente vor, da die aus ernannten Mitgliedern bestehende Erste Kammer gegenüber dem aus Volkswahlen hervorgehenden Unterhause bald allen Einfluß verlor, während gleichzeitig auch die Regierungen unter steten Ministerkrisen zu leiden hatten.[1]) Dazu kam noch sehr bald das Anwachsen der demokratischen Elemente infolge der Organisation der Arbeiterparteien, welche für die Bildung eines ausschließlichen Arbeiterparlamentes zu wirken suchten und damit dem in Australien in den Vordergrund getretenen Staatssozialismus ein weites Feld zur freiesten Entfaltung geschaffen haben.

Trotz der Vorherrschaft der demokratischen Prinzipien und Tendenzen innerhalb des Staatslebens auf dem australischen Kontinente kann man nicht behaupten, daß diese so frühzeitig mächtig und einflußreich gewordenen Elemente ihr Übergewicht mißbraucht und auf die äußeren Beziehungen zum Mutterlande schädigend gewirkt hätten. Diese verhältnismäßige Zurückhaltung ist um so bemerkenswerter, weil die herrschende Demokratie sich aus unbedeutenden und niedrigen Verhältnissen heraus entwickelte. In den meisten australischen Kolonien fiel die Einführung des »Selfgovernment« fast gleichzeitig zusammen mit der Entdeckung der Goldfelder. Die neue Zukunft, welche sich dadurch für Australien erschloß, bewirkte die Einwanderung von Tausenden von Menschen, die zwar numerisch die Bevölkerung der Kolonien sehr zum Steigen brachten, die auch in der Mehrzahl über ein tüchtiges Kapital an Unternehmungslust und Tatkraft verfügten, aber das kulturelle Niveau zu heben kaum geeignet waren. Die neuen Ankömmlinge, eben erst seßhaft geworden und eingebürgert, befanden sich in scharfem Gegensatze zu den früheren Einwohnern, namentlich zu der Agrarbevölkerung, unter der die Großgrundbesitzer[2]) bisher einen fast un-

---

[1]) Todd, Parliamentary Government in the British Colonies, zählt beispielsweise folgende Ministerien: 36 in Südaustralien von 1856—1893; 16 in Queensland von 1859—1893; 26 in Victoria von 1855—1893; 19 in Tasmanien von 1856—1892; 26 in Neu-Süd-Wales von 1856—1891. (S. 62.)

[2]) Die »Squattocracy«.

bestrittenen Einfluß, auch in dem geringen politischen Leben, ausgeübt hatten.

So waren im allgemeinen die Zustände, die im einzelnen nicht beschrieben werden können, als die englische Regierung den Kolonien die Selbstverwaltung einräumte, und die zum großen Teil ungeschulte Bevölkerung mit den ihr ungewohnten politischen Freiheiten ausgestattet wurde. Aber die Männer, welche in wirtschaftlicher Beziehung das Land durch ihre Tatkraft zur Blüte brachten, bewiesen sich auch im politischen Leben als Selfmademen, und trotz des Mangels an konservativen Elementen, welche die Staaten der alten Welt so zahlreich besitzen, und ungeachtet des raschen Überganges, bei dem das Fehlen jeglicher historischer Kontinuität das Einleben in die neuen Formen noch erschwerte, haben die neuen politischen Gemeinwesen im großen und Ganzen das Vertrauen gerechtfertigt, welches das Mutterland ihnen durch die Gewährung größerer Selbständigkeit entgegenbrachte.[1])

Waren die australischen Kolonien ziemlich frei und unabhängig in ihren Beziehungen zum Mutterlande, so waren sie untereinander wie souveräne Staaten, durch kein Band politisch verbunden, und eifrig darauf bedacht, ihre selbständige Stellung innerhalb Australiens gegeneinander zu bewahren. Und doch erschien kein Land nach Gestalt und innerer Veranlagung mehr geeignet, ein politisches Ganze, eine einheitliche Organisation zu bilden, als der australische Kontinent. Die Bevölkerung der Kolonien gehörte in überwiegender Mehrzahl der angelsächsischen Rasse an und war schon durch die natürliche geographische Lage in einem großen Territorium geeint, so daß die wesentlichsten Grundbedingungen zu einem engeren Zusammenschluß vorhanden

---

[1]) Über das Wesen der Demokratie in den britischen Kolonien, besonders in Australien s. Sir C. Dilke, Problems of Greater Britain, 1890. Bd. II., 227–283. Aus der neuesten Literatur: W. P. Reeves, »State Experiments in Australia and New Zealand«, worin die sozialpolitische Gesetzgebung während der letzten 22 Jahre eingehend dargestellt ist.

waren. Der Gedanke mußte sich daher fast von selbst aufdrängen, ob es für die politische und wirtschaftliche Entwicklung Australiens nicht viel besser sei, die doch ziemlich gleichlaufenden Interessen der einzelnen Kolonien durch eine gemeinsame Verbindung zwischen ihnen zu fördern, und an die Stelle der gegenseitigen Abschließung und der künstlichen Grenzen, die doch nur auf historischen Zufällen beruhten und mehr administrativen Zwecken dienten, ein politisches und wirtschaftliches Bündnis zu setzen und eine staatliche Verschmelzung der gleichartigen Bevölkerung herbeizuführen.

Das Nächstliegende wäre wohl eine Art von Zollunion zwischen den einzelnen Kolonien gewesen, und in der Tat finden sich hierzu einige Ansätze schon zu Beginn der 40er Jahre. Zwischen den Kolonien Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land bestand mehrere Jahre eine stillschweigende Reziprozität hinsichtlich der Zolltarife und im Jahre 1842 wollte das »Legislative Council« in Sydney dieses Meistbegünstigungsrecht auch gesetzlich festlegen und gleichzeitig auf die Kolonie Neu-Seeland ausdehnen. Aber »Mr. Mother Country« (wie die englische Regierung vorzugsweise in Australien genannt wird) widersprach diesem Parlamentsakt und verbot jede derartige Begünstigung, so daß dieser erste schüchterne Versuch eines interkolonialen Zollvereins schon im Entstehen unterdrückt wurde. Das war noch im Jahre 1843 gewesen.

Nur kurze Zeit später, im Jahre 1849, ergriff die englische Regierung selbst die Initiative zu einer engeren Vereinigung der australischen Kolonien Sie trug sich nämlich schon seit 1847 mit darauf hinzielenden Plänen[1]), nachdem mehrere

[1]) Earl Grey: »It is necessary while providing for local menagement of local interests we should not omit to provide for the central menagement of all interests not local. Questions having a bearing on the interests of the Empire may be left appropriately to the Imperial Parliament; but there are questions which though local to Australia collectively are not merely local in relation to one colony, though each may have part in a common interest, and in regard to which it may be essential to the welfare of all to have

Zollkonflikte zwischen den einzelnen Kolonien die Unzuträglichkeit einer verschiedenartigen Zollgesetzgebung hatten hervortreten lassen, und bei diesem Anlaß der damalige Gouverneur von Neu-Süd-Wales, Sir Charles Fitz Roy, sich gegen die Fortdauer eines solchen Zustandes ausgesprochen hatte, der für das Gedeihen und die gegenseitigen Beziehungen der Kolonien nur schädlich sei.[1])

Als dann im Jahre 1849 die Erteilung weitgehenderer Selbstverwaltungsbefugnisse an die australischen Kolonien in Aussicht genommen wurde und darüber Beratungen stattfanden, befürwortete der Gouverneur von Neu-Süd-Wales die Schaffung einer Art von Zentralgewalt[2]) über den obersten Staatsorganen der einzelnen Kolonien, um namentlich in die Wirtschaftspolitik eine gewisse Einheitlichkeit zu bringen. Die englische Krone ernannte in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen im Jahre 1851 Fitz Roy zum Generalgouverneur von Australien[3]), und die Leutnant-Gouverneure der einzelnen Kolonien wurden angewiesen, sich jederzeit bei etwaigen Angelegenheiten von allgemein australischem Interesse mit dem Generalgouverneur in

---

a single authority, and they may more appropriately and effectually be decided by a single authority in Australia than by the more remote, less accessible, and, in truth, less competent authority of Parliament.‹ (Parl. Pap.)

[1]) Er bezeichnet es als: ›extremely desirable that the colonies in this part of Her Majesty's dominions should not be permitted to pass hostile or retaliatory measures calculated not only to interrupt their commercial intercurse with each other, but to create feelings of jealousy and ill-will which, if not checked, may lead to mischievous results.‹

[2]) ›establishment of a general executive and legislative authority in Australia to superintend the initiation and foster the completion of such measures as those communities may deem calculated to promote their common welfare and prosperity.‹ (Parl. Pap. 1851, XXXV. S. 40. Rusden, History of Australia, II. S. 484). Vgl. I. Teil, Verfassungsentwurf vom Jahre 1849, S. 23—24 und Anmerkungen.

[3]) ›Governor-General of all Her Majesty's Australian Possessions, including the Colony of Western Australia.‹

Verbindung zu setzen. Dieses Titularamt blieb jedoch ohne jeden Einfluß auf die innerpolitischen Verhältnisse in Australien, weshalb es im Jahre 1861 wieder in Wegfall kam.[1]) In den nächsten Zeiten war die Tätigkeit der Reichsregierung durch wichtigere Angelegenheiten in Anspruch genommen, so daß sie der Frage einer engeren Verbindung der australischen Kolonien ihrerseits nicht mehr näher trat, zumal sie durch die Einführung des »Selfgovernment« vorläufig genug getan zu haben glaubte.

Inzwischen war die Errichtung einer besonderen Zentralgewalt über den einzelnen Koloniallegislaturen auch in Australien in nähere Erwägung gezogen worden, wo man die Anregung hierzu teilweise von England empfangen hatte. Bereits zu Beginn der fünfziger Jahre, also noch vor der Ausarbeitung der Kolonialverfassungen, durch welche die Selbstregierung in der erweiterten, heute bestehenden Form zur Einführung gebracht wurde, herrschte unter den leitenden Staatsmännern Australiens eine starke Strömung zugunsten einer Union zwischen den einzelnen Kolonien. Man war in einsichtigen politischen Kreisen der Ansicht, daß ein gewisses Zusammenarbeiten der Kolonien auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung für deren innere Entwicklung nur wünschenswert sein könne, und verlangte zu diesem Zweck neben den bereits bestehenden Einzellegislaturen eine australische Generallegislatur, die zur Regelung von für die Gesammtheit der Kolonien wichtigen Fragen zuständig sein sollte.[2])

---

[1]) Man war allmählich auf einen ganz entgegengesetzten Standpunkt gekommen, nachdem im Jahre 1855 die bisherigen »Lieutenant-Governors« der einzelnen Kolonien den Titel »Governor« erhalten hatten, und sah in diesen Titularbefugnissen des Gouverneurs von Neu-Süd-Wales »a species of authority and pre-eminence over the Governors of the Colonies which ... could not with justice be continued, and if continued could not fail to excite dissatisfaction very prejudicial to their common interests«, wie der Kolonialsekretär Duke of Newcastle im Jahre 1861 ausführte.

[2]) Hierzu rechnete man insbesondere: Interkoloniales Zoll- und Handelswesen; Verkehrswesen (Post, Eisenbahnen, Straßen, Kanäle,

In Neu-Süd-Wales brachte Sir W. C. Wentworth, dessen Name mit der australischen Verfassungsgeschichte eng verknüpft ist, in der gesetzgebenden Körperschaft dieser Kolonie die Errichtung eines interkolonialen Organs zu gemeinsamer Gesetzgebung in Anregung.[1]) Fortgesetzt wirkte Wentworth für diese Idee, auch nachdem die Kolonien ihre neuen Verfassungen erhalten hatten, und suchte in England selbst dafür Propaganda

---

Leuchttürme); Regelung der Strafniederlassungen und der Goldbergwerksbetriebe; die Errichtung eines Höchsten Gerichtshofes, sowie die Befugnis der Generallegislatur zur Gesetzgebung über jede andere seitens einer Kolonie ihr unterbreitete Angelegenheit.

[1]) Report vom 28. Juli 1853: »One of the most prominent legislative measures required by this colony, and the colonies of the Australian group generally, is the establishment at once of a Legislative Assembly, to make laws in relation to the intercolonial questions that have arisen or may hereafter arise in them. The questions which would claim the exercise of such a jurisdiction appear to be as follow:

1st. Inter-colonial tariffs and coasting trade.

2d. Railways, roads, canals, &c, running trough any two of the colonies.

3d. Beacons and lighthouses on the coast.

4th. Inter-colonial penal settlements.

5th. Inter-colonial gold regulations.

6th. Postage between the said colonies.

7th. A general court of appeal from the courts of such colonies.

8th. A power to legislate on all other subjects which may be submitted to them by adresses from the Legislative Councils and Assemblies of the other colonies; and to appropriate to any of the above objects the necessary sums of money, to be raised by a per centage on the revenues of all the colonies interested.« (Corresp. Colon. Office 1857.)

Ähnlich später (1856) in der Legislatur derselben Kolonie Sir Deas-Thompson: »The time is not far distant when the colonies will adopt some federal arrangement.« (Corresp. Colon. Office, 1857.)

zu machen.[1]) Die englische Regierung und das Parlament, von denen allein eine solche verfassungsrechtliche Neuerung in die erst kurz vorher geregelten australischen Verhältnisse eingeführt werden konnte, gingen auf diese Anträge nicht ein.[2])

Im Jahre 1857, als die Organe der Selbstverwaltung in den verschiedenen Kolonien kaum erst in Tätigkeit waren, wurde von der Zweiten Kammer der Kolonie Victoria ein Ausschuß gewählt, welcher sich mit der schwebenden Frage einer näheren Verbindung der australischen Kolonien behufs gemeinsamer Gesetzgebung über alle die Kolonien gleichmäßig berührenden wichtigeren Angelegenheiten beschäftigen sollte. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde in einer den allgemeinen Wünschen durchaus günstigen Denkschrift niedergelegt, welche eine ausführliche und bemerkenswerte Darlegung der sich für die Gesammtheit der Kolonien ergebenden Vorteile enthielt.[3]) Gleichzeitig

---

[1]) Gründung der »General-Association for the Australian Colonies«, 1857; Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes, welcher der Regierung eingereicht wurde (s. Anhang.)

[2]) Antwort des Staatssekretärs für die Kolonien, Labouchere, vom 16. Mai 1857. (Corresp. Colon. Office.)

[3]) Report of Mr. Gavan Duffy's Committee, 8. Sept. 1857: »The necessity of a Federal Union of the Australian Colonies for legislative purposes, and the best means of accomplishing such an union if necessary, have been referred to the present committee. — — — On the ultimate necessity of a Federal Union, your committee are unanimous in believing, that the interest and the honour of these growing States would be promoted by the establishment of a system of mutual action and cooperation among them. Their interest suffers, and must continue to suffer, while competing tariffs, naturalisation laws, and land systems, rival schemes of immigration and of ocean postage, a clumsy and inefficient method of communicating with each other and with the Home Government on public business, and a distant and expensive system of judicial appeal exist; and the honour and importance which constitute so essential an element of national prosperity, and the absence of which invites aggression from foreign enemies, cannot perhaps in this generation belong to any single colony in the Southern group, but may, and we are persuaded

schlug der Ausschuß die Einberufung einer Konferenz vor, an welcher die Staaten Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Tasmanien teilnehmen sollten.[1])

Im folgenden Jahre, 1858, kam es wirklich zu einer Vorbesprechung unter diesen vier australischen Kolonien, welche sich mit der Abhaltung einer Konferenz einverstanden erklärten. Auch die jüngste der Kolonien, das eben erst als Staatswesen entstandene Queensland, trat noch nachträglich in die Verhandlungen ein. Aber trotz der Bemühungen einzelner leitender Staatsmänner und Parlamentarier kam man doch nicht über die Vorverhandlungen hinaus. So vielversprechend sich auch das politische Leben in den Kolonien regte, es hatte noch nicht die Höhe und den Grad von Reife erreicht, welche zum vollen Verständnis dieses Unternehmens und zur Durchführung der geplanten Organisation nötig waren. Eine engere Verbindung der vorgeschrittenen Kolonien wäre schon damals von nicht zu

---

would, be speedily attained by an Australian Federation representing the entire. Neighbouring States of the second order inevitably become confederates or enemies. By becoming confederates so early in their career the Australian colonies would, we believe, immensely economise their strength and resources. They would substitute a common national interest for local and conflicting interests, and waste no time in barren rivalry. They would enhance the national credit, and attein much earlier the power of undertaking works of serious cost and importance. They would not only save time and money, but attain increased vigour and accuracy by treating the larger questions of public policy at one time and place; and in an assembly which, it may be presumed, would consist of the wisest and most experienced statesmen of the Colonial Legislatures, they would set up a safeguard against violence and disorder — holding it in check by the common sense and common force of the Federation.« (Parkes, II. S. 333 ff.)

[1]) Man war der Überzeugung, die Angelegenheit dürfe »not be longer postponed without the danger of greating serious grounds of antagonism and jerlousy which would tend greatly to embarras if not entirely to prevent its future settlement upon a satisfactory basis.« (Report des Parlamentsausschusses in Neu-Süd-Wales. History of Australia, III. S. 116.)

unterschätzendem Einfluß auf die gesammten innerstaatlichen Verhältnisse gewesen, besonders weil durch sie eine gleichmäßige politische Entwicklung gefördert worden wäre. Die große Masse der Bevölkerung in den einzelnen Kolonien hatte zu wenig Teilnahme für eine derartige, den ganzen Kontinent angehende Frage. Sie lebte fast ausschließlich ihren Sonderinteressen, da sich zwischen der ansässigen Landbevölkerung und der neu eingewanderten Generation fortwährend heftige Gegensätze in den verschiedenen Kolonialparlamenten geltend machten. Die Regelung der Grund- und Bodenfrage verursachte lange Zeit die Hauptschwierigkeiten für die junge Gesetzgebung und bildete eine der wichtigsten Streitfragen. Daher waren die Zweifel, welche die Regierung von Südaustralien äußerte, daß ungeachtet des Vorhandenseins verschiedener Punkte, für deren Regelung eine gemeinsame Bundesgesetzgebung sehr angebracht sei, der Plan einer Föderation verfrüht erscheine, an sich nicht unberechtigt. Sehr erschwerend fiel auch die gegenseitige Eifersucht ins Gewicht; jede der Kolonien befürchtete, etwas von den erst neu erworbenen Rechten opfern zu müssen und verhielt sich gegen alle Anforderungen, die daraufhin zu zielen schienen, von vornherein ablehnend. Hauptsächlich in Queensland erblickte man in der Errichtung einer wohlorganisirten Zentralgewalt eine Beeinträchtigung der vollen Unabhängigkeit.[1]) So entstand bald eine gewisse Lässigkeit und Abneigung, und als nun noch in Neu-Süd-Wales ein Ministerwechsel stattfand, der einen Umschwung in der Politik der dortigen Regierung zur Folge hatte, trat in den Verhandlungen ein völliger Stillstand ein. Obwohl die Kolonien Victoria und Tasmania dringende Vorstellungen machten, trat die beabsichtigte Konferenz nie zusammen. Damit fand der erste Versuch, eine Föderation der australischen Kolonien ins Leben zu rufen, seinen Abschluß. Er war endgültig gescheitert, und die ungünstigen Umstände, welche dies bewirkt hatten, beeinflußten auch weiterhin die Unionsfrage und die späteren Versuche zu ihrer Lösung.

---

[1]) »central authority tending to limite the complete independence of the scattered communities peopling this continent.«

2. Die interkolonialen Konferenzen in den Jahren 1862—1883.

Im Jahre 1862 wurde zu Melbourne eine Konferenz von Vertretern der australischen Kolonialregierungen behufs gemeinsamer Regelung fiskalischer Angelegenheiten abgehalten. Zu einem Aufrollen der Unionsfrage kam es nicht, da die Abgesandten verschiedener Kolonien sich gegen diesen Versuch ablehnend verhielten und erklärten, ohne besonderen Auftrag keine neuen Verhandlungen anknüpfen zu wollen.

Mit dieser Konferenz war der Anfang gemacht zu einer Reihe von interkolonialen Konferenzen, welche in Zwischenräumen von einem oder mehreren Jahren von diesem Zeitpunkte an abgehalten wurden, wenn nach Lage der Dinge eine Beratung der leitenden Staatsmänner Australiens über besondere Angelegenheiten und Verhältnisse des politischen Lebens sich als nötig und zweckdienlich herausstellte. Denn sowohl die geographische Lage als auch ihr politischer Charakter als Glieder ein und desselben Reiches machten es den Kolonien, die auf ein gutes Einvernehmen sehr angewiesen waren, unmöglich, daß jede einzelne, unbekümmert um die gegenseitigen Beziehungen und um die allgemeinen Interessen des australischen Kontinentes ihren eigenen Gang ging, und je mehr ihre politische und soziale Entwicklung fortschritt, desto größer waren die untereinander zu beobachtenden Rücksichten und die Anforderungen, welche an den Gemeinsinn gestellt wurden. Die einfachste politische Einsicht wies darauf hin, zeitweise eine Verständigung über wichtigere Fragen herbeizuführen, und die periodische Abhaltung von interkolonialen Konferenzen erschien daher schon aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit geradezu geboten.

In der Zeit von 1862 bis 1883 nun fanden nicht weniger als zehn interkoloniale Konferenzen statt[1]), auf denen die ver-

[1]) Es wurde abgehalten: die erste bis vierte Konferenz in den Jahren 1862, 1867, 1870 und 1871 zu Melbourne, die fünfte und sechste in den Jahren 1873 und 1877 zu Sydney, die siebente und achte in den Jahren 1878 und 1880 zu Melbourne, die neunte und zehnte in den Jahren 1881 und 1883 zu Sydney.

schiedensten im Laufe dieser Entwicklungsperiode des australischen Staatslebens sich neu ergebenden Fragen, für die eine gemeinsame Behandlung vorteilhaft schien, in Beratung standen. Eine Darstellung dieses langen Zeitraumes und ein näheres Eingehen auf die Ergebnisse der einzelnen Konferenzen und ihre Bedeutung für die innerpolitischen Verhältnisse der Kolonien ist Sache einer ausführlichen Geschichte Australiens und entfernt sich zuweit von dem Gebiete, welches hier allein in Betracht zu ziehen ist.

Diese zwanzigjährige Periode läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß in ihr vielfach ein Maximum an Arbeit geleistet wurde, aber nur ein Minimum an tatsächlichen Ergebnissen herauskam. So gut wie gar nichts wurde erreicht, soweit es sich um die Unionsfrage und um die Errichtung eines neben den Kolonialparlamenten fungirenden legislativen Zentralorgans handelte. Die interkolonialen Konferenzen haben in ihrer Art wohl dazu beigetragen, immer wieder den Plan einer engeren Verbindung den Kolonien vor Augen zu führen und die öffentliche Meinung und die politischen Kreise in ihnen dafür aufs neue zu erwärmen, sie wirkten in dieser Hinsicht also fördernd auf das allgemeine Interesse, aber um als maßgebendes Vorbild für die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten zu dienen und die föderativen Bestrebungen praktisch zu unterstützen, waren sie wenig geeignet. Schwierigkeiten machte es überhaupt schon, die Kolonialregierungen zur Beschickung einer Konferenz geneigt zu machen. Die sieben Kolonien, einschließlich Neu-Seeland, ließen sich oft erst nach langen Verhandlungen dazu herbei, und es kam sogar vor, daß eine Kolonie, deren Anteilnahme unbedingte Notwendigkeit war, keine Vertreter zu der Konferenz gesandt hatte. Schleppend und durch die gegenseitigen Eifersüchteleien vielfach ergebnislos waren die Beratungen. Handelte es sich um ein zwischen zwei Kolonien strittiges Objekt, so war die »beata possidens« naturgemäß mit dem status quo zufrieden und verlangte durchaus nicht nach einer Konferenz zur Neuregelung der Frage.

Die Abgesandten vertraten immer nur die sehr partikularistischen Interessen ihrer Kolonialregierungen, ohne Rücksicht

auf das Gemeinwohl, welchem die Arbeiten in erster Linie gelten sollten[1]); die Beschlüsse wurden nach Staaten gefaßt, so daß der Widerspruch der kleinsten Kolonie das Ergebnis der Beratungen in Frage stellen konnte, wie denn überdies die Majorität keine bindenden Beschlüsse fassen konnte. Die Zurückhaltung einer einzigen Kolonie machte es also unmöglich, daß die australischen Regierungen dem Mutterlande ihre Wünsche einmütig vortragen konnten, ein Umstand, der nicht dazu beitrug, dieselben eindrucksvoller erscheinen zu lassen. Die Delegirten hatten zudem nicht den Charakter von Bevollmächtigten, sondern mußten sämmtliche Beschlüsse ihrer Regierung unterbreiten, so daß selbst die Einmütigkeit in der Beschlußfassung noch weit davon entfernt war, auch die gleichmäßige Ausführung des Beschlossenen zu bedeuten.[2]) Gerade auf diesem Gebiete zeigten sich die Gegensätze und der Mangel an gutem Willen sehr häufig, sowohl von seiten der Kolonialregierungen als auch bei den einzelnen Koloniallegislaturen. Noch langwieriger gestaltete sich der Beratungsprozeß, wenn Verhandlungen mit der englischen Regierung nötig wurden, der es mit dem besten Willen oft unmöglich war, den in ein und derselben Angelegenheit weitauseinandergehenden Wünschen der einzelnen Kolonien Rechnung zu tragen.[3])

Es ist daher wohl verständlich, daß bei einem derartigen Verhalten der australischen Kolonien eine gemeinsame Gesetz-

---

[1]) Man bezeichnete daher nicht mit Unrecht die Konferenzen als »a congress of ambassadors from different and hostile interests, which interests each must maintain as an agent and advocate against other agents and advocates.«

[2]) Von dreiundzwanzig auf den Konferenzen behandelten Angelegenheiten kamen nur drei in vollem Umfange zur Erledigung und Ausführung innerhalb der einzelnen Kolonien, und gerade über diejenigen, über welche eine gemeinsame und einheitliche Gesetzgebung vonnöten war, kam nie eine vollkommene Einigung zustande.

[3]) Ein Beispiel für viele: Auf der Konferenz in Melbourne im Jahre 1867 wurde beschlossen, die englische Regierung um Erweiterung der Kompetenz der Kolonialgerichtsbarkeit in Kriminalsachen anzugehen. Der damalige Staatssekretär für die Kolonien, Earl Granville, erklärte

gebung über Angelegenheiten, welche Australien in seiner Gesammtheit berührten, gar nicht oder nur höchst unvollkommen zustande kam. Und doch gab es eine Reihe wichtiger Fragen, über welche eine allgemeine Vereinbarung nötig war und deren Regelung nicht einseitig von den einzelnen Kolonialregierungen durchgeführt werden konnte. Da nun einmal die Verhältnisse so lagen, daß eine Union der Kolonien auf absehbare Zeit nicht in Aussicht stand, so wäre es ein Gebot politischer Klugheit gewesen, allmählich durch das Mittel gemeinsamer Gesetzgebung eine größere Einheitlichkeit in der staatlichen Tätigkeit herbeizuführen und dadurch auch eine engere Verbindung zwischen den Kolonien in die Wege zu leiten, ohne daß es vorläufig der Schaffung eines besonderen Zentralorganes bedurft hätte.

Die Programme der einzelnen Konferenzen enthielten außer verschiedenen ständig wiederkehrenden Fragen Angelegenheiten aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens, namentlich solche, die das Verkehrs- und Handelswesen betrafen.[1]) An Gegenständen zu einer eifrigen Betätigung staatlicher Fürsorge fehlte es ja niemals, nur stand die Reichhaltigkeit der Programme immer im großen Gegensatze zu den wirklichen Leistungen.

Die Unionsfrage trat im Jahre 1870 nochmals einen Augenblick in den Vordergrund, indem wiederum in Victoria ein Ausschuß mit der Behandlung dieser Frage betraut wurde, der sich, in gleicher Weise wie einst 1857, zugunsten derselben aussprach. Im Anschluß an diese Beratungen und in Rücksicht

---

die Bereitwilligkeit der Regierung und verlangte, da die Verschiedenheit des Strafgesetzbuches in den einzelnen Kolonien Schwierigkeiten verursache, die Mitarbeit der Kolonialregierungen und die Ausarbeitung eines Entwurfes. Die eine Kolonie wünschte mehr, die andere weniger geändert, einige ließen den Vorschlag der englischen Regierung ganz unbeachtet und unbeantwortet, so daß nach dreijährigen Verhandlungen dem englischen Kabinett die Geduld ausging und es eine weitere Behandlung der Sache ablehnte.

[1]) So beantragte Victoria auf der (zweiten) Konferenz zu Melbourne (1867) die Errichtung eines Zentralorgans für Regelung der interkolonialen Verkehrsverhältnisse und der Verbindung mit dem Mutterlande.

auf die in dem gleichen Jahre anf Wunsch der Kolonien erfolgte Aufhebung der Garnisonen englischer Truppen und deren Zurückziehung aus Australien wurde auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, die neu zu gründende Union der australischen Kolonien für den Kriegsfall als neutralen Staat zu erklären.[1]) Dieser Plan stieß jedoch sofort auf Widerstand, weil dadurch Australien aus dem britischen Reichsverbande so gut wie losgelöst und ihm eine Stellung als souveräner Staat eingeräumt worden wäre. Die Verquickung des Unionsprojektes mit der Neutralitätsfrage, die für jede englische Regierung undiskutirbar sein mußte, hat denn auch das völlige Mißlingen des ersteren nach sich gezogen.

Auf der (vierten) interkolonialen Konferenz zu Melbourne im Jahre 1871 beschäftigte man sich hauptsächlich mit der Gründung einer Zollunion zwischen den australischen Kolonien. Durch ihre Verfassungen war nämlich den einzelnen Kolonien völlige Freiheit in der Zollpolitik gelassen worden, insofern keine differentielle Behandlung stattfand, so daß meist bedeutende Unterschiede in den Zollsätzen der australischen Kolonien vorhanden waren, und der gegenseitige Handelsverkehr durch diese Ungleichheit außerordentlich zu leiden hatte. Es wurde nun vorgeschlagen, die Zollgesetzgebung nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten und die für gemeinsame Rechnung erhobenen Zölle im Verhältnis der Bevölkerungsziffer auf die einzelnen Kolonien zu verteilen. Wäre es damals bereits zum Abschluß eines die sämmtlichen Kolonien bindenden Zollvertrages gekommen, so hätte die weitere Entwicklung Australiens sicher andere Bahnen eingeschlagen, und der vorerst kommerziellen Union wäre jedenfalls bedeutend früher die politische Union nachgefolgt. Wie einst in Deutschland, so hätte auch in Australien ein allgemeiner Zollverein den Bundesbestrebungen sehr die Wege geebnet. Aber auch diese Gelegenheit ließ man vorübergehen, und die kurzsichtige Zollpolitik der nächsten Jahre führte wieder weit ab von dem Ziele, dem man für einen Augenblick nahe gewesen war. Auf der im Jahre 1873 zu Sydney tagenden

[1]) Sir Gavan Duffy.

(fünften) interkolonialen Konferenz glaubte man, die gewünschte Zolleinheit dadurch fördern zu können, daß man von der englischen Regierung die Beseitigung aller Bestimmungen erbat, welche die Bewegungsfreiheit der Koloniallegislaturen in der Zollgesetzgebung hinsichtlich des interkolonialen Handelsverkehrs in Australien noch einschränkten, um dann nach eigenem Ermessen die Zollgesetzgebung im Sinne der Bedürfnisse Australiens zu handhaben. Die englische Regierung zeigte sich nicht abgeneigt, dem Verlangen der australischen Kolonien zu willfahren, und im Jahre 1873 ermächtigte ein vom englischen Parlament erlassenes Gesetz[1]) jede Kolonie zur selbständigen Regelung ihres Zollwesens, wobei nur wenige Vorbehalte zugunsten des Mutterlandes gemacht wurden. Die hieran geknüpften Hoffnungen verwirklichten sich jedoch nicht; es trat gerade das Gegenteil ein. Der ursprüngliche Plan eines alle Kolonien umschließenden einheitlichen Zollsystems wurde aufgegeben, als wäre er nie vorhanden gewesen, und der Partikularismus wurde auf handelspolitischem Gebiete mehr wie anderswo vorherrschend, da jede Kolonie nur für ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen besorgt war und von diesem Standpunkt aus ohne jede sonstige Rücksicht ihre Zollpolitik regelte. Die Kolonien spalteten sich in schutzzöllnerische und freihändlerische; namentlich war der Gegensatz zwischen Neu-Süd-Wales und Victoria, die wegen ihrer politischen Bedeutung und durch die fortgeschrittene wirtschaftliche Entwicklung hier am meisten in Betracht kamen, von bestimmendem Einfluß auf den weiteren Verlauf der Bewegung. Victoria ging allmählich zum strengsten Schutzzollsystem über, Neu-Süd-Wales dagegen wurde die Vormacht des Freihandels, und in beiden Kolonien erhofften die jeweiligen Gegner des herrschenden Systems von der zu gründenden Union eine Änderung der Zollpolitik. In der einen Kolonie waren die Verfechter der Prinzipien des Freihandels aus diesem Grunde eifrige Vertreter der Unionsfrage, die Anhänger des Schutzzollsystems in anderen Kolonien

---

[1]) Australian Colonial Duties Act, 1873.

glaubten durch eine Föderation die Möglichkeit zu haben, ihr System zur alleinigen Geltung zu bringen und den ganzen australischen Markt für sich monopolisiren zu können. Unter diesen ungünstigen Umständen kam man erklärlicherweise weder der Bildung eines Zollvereins noch dem Abschluß einer engeren politischen Union näher, und jede Fortschrittsbewegung in einer der beiden Richtungen war durch diese Doppelströmungen vollständig gehemmt. Auf den innerhalb der nächsten Jahre abgehaltenen interkolonialen Konferenzen[1]) beschäftigte man sich neben verschiedenen anderen Angelegenheiten, die gleichfalls zum ständigen Programm gehörten[2]), zwar jedesmal mit der Lösung der Zollfrage, aber da keine der Kolonien gewillt war, die Sache ernstlich zu betreiben, blieb es bei den vielseitigen Wünschen, an deren Nichterfüllung die Kolonialregierungen zum größten Teil eben selbst die Schuld trugen.

Die Zersplitterung Australiens in sechs, mit Neu-Seeland in sieben verschiedene Kolonien zeitigte aber nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete schwere und drückende Mißstände, sondern sie erschien auch nach einer anderen Seite hin gefahrdrohend.

Der früh erwachte Unabhängigkeitssinn der australischen Bevölkerung empfand die Anwesenheit englischer Truppen als eine Beschränkung der selbständigen Stellung der Kolonien, welche zudem zu den Unterhaltungskosten herangezogen wurden. Man begann daher schon bald mit der Errichtung einheimischer Truppenkörper[3]), so daß die englische Regierung im Jahre 1870 ihre

---

[1]) Die sechste interkoloniale Konferenz zu Sydney im Jahre 1877, die siebente und achte zu Melbourne in den Jahren 1878 und 1880.

[2]) Die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für Australien als Berufungsinstanz über den Kolonialgerichten, die Herbeiführung möglichster Gleichförmigkeit in den wichtigsten Zweigen der Rechtsprechung, gegenseitige Urteilsvollstreckung, gemeinschaftliche Regelung der Einwanderungsgesetze u. a.

[3]) Resolution Parkes in der Legislatur von Neu-Süd-Wales im Jahre 1859, welche die Zurückziehung der englischen Truppen forderte und die Bildung von Kolonialmilizen empfahl.

Garnisonen in ganz Australien aufhob.[1]) Die Kolonien waren um so mehr abgeneigt, zu den militärischen Lasten des Reiches ihren Teil beizutragen, weil ihnen doch kein Einfluß auf den Gang der Reichspolitik eingeräumt würde.[2]) Ähnlichen Erwägungen war auch der Plan entsprungen, die Kolonien für den Fall eines Krieges zu neutralisiren.[3])

Australien kam jedoch unerwartet rasch zur Erkenntnis, daß die einzelnen Kolonien nicht im stande seien, weder ihr Territorium noch den Kontinent und die Inseln gegen den Angriff einer größeren Macht zu verteidigen. Denn als im Jahre 1877 plötzlich die Gefahr eines russisch-englischen Krieges in nächster Nähe schien, und man gerade in Australien die Ankunft einer russischen Flotte fürchtete, herrschte eine Zeitlang in allen Kolonien die größte Bestürzung[4]), die einen nachhaltigen Eindruck hervorrief.

Mehr wie die innerpolitischen Verhältnisse, gaben diese äußeren Umstände der Unionsbewegung einen neuen Anstoß. Zu den Gründen staatlicher und wirtschaftlicher Natur, welche eine engere Verbindung der Kolonien vorteilhaft erscheinen ließen, waren nunmehr auch militärische Gesichtspunkte getreten, die dauernd im Vordergrunde blieben und nicht viel später noch größere Bedeutung bekamen. Nicht mit Unrecht erhoffte man von einer einheitlichen Organisation des Militär- und Marine-

---

[1]) s. vorher Seite 91.

[2]) While we have no control over any diplomacy, no power to determine whether we shall go to war or remain at peace, there is no political reason for asking us to defray the cost of a war in which we have no choice, and perhaps no interest.« (Sydney Morning Herald, 3. Aug. 1877.)

[3]) s. vorher Seite 91.

Die Ereignisse im Jahre 1877 verstärkten noch den Gedanken der Neutralisirung. »The Queenslander« Aug. 1877: ».... there is in Victoria a political party which is in favour of neutralising that colony.«

[4]) Das bekannte dringende Telegramm des Gouverneurs von Tasmania an den Kolonialsekretär in London am 21. Mai 1877: »J earnestly beg help for poor colony, strategically important.«

wesens und der dadurch erfolgten Verstärkung der Machtmittel der einzelnen Kolonien eine größere Leistungsfähigkeit der Gesammtheit und somit eine erhöhte Sicherheit für Australien und jede seiner Kolonien.

Was jahrelange wirtschaftliche Übelstände nicht vermocht hatten, die schon längst einen Zusammenschluß der Kolonien im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ratsam erscheinen ließen, bewirkte die plötzliche Erkenntnis des unhaltbaren Zustandes, durch welche eigentlich zum erstenmal auch die große Allgemeinheit der Kolonialbevölkerung für eine tiefere Anteilnahme an der Unionsfrage gewonnen wurde.

Von Anfang an war es nun einmal das Schicksal Australiens, die Lösung dieser brennenden Frage immer wieder hinausgeschoben zu sehen, wenn ihre Verwirklichung angebahnt war und es nur ein wenig guten Willens und gemeinsamer Arbeit bedurft hätte, damit der richtige Zeitpunkt zur Inangriffnahme des Einigungswerkes nicht unbenutzt vorüberging. Auch bei dem australischen Volke zeigte sich die im Leben aller Nationen zu beobachtende Erscheinung, daß politische Mündigkeit, wie sie in Australien mit der Erteilung des »Selfgovernment« eingetreten war, keineswegs auch politische Reife bedeutet, und daß ein richtiges Verständnis des staatlichen Lebens und seiner Anforderungen erst durch die — oft jahrhundertelang dauernde — politische Erziehung eines Volkes erworben werden kann. Und dabei ist Australien ein Stück England, dessen Bevölkerung doch für die politisch bestgeschulte gilt.

Wenn den Unionsplänen von jetzt ab größere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, und man außer in politischen Kreisen auch in der weiteren Öffentlichkeit sich ernstlicher der Sache anzunehmen begann, so gingen doch noch einige Jahre vorüber, bis endlich die Einsicht von der unbedingten Notwendigkeit, in den bestehenden Verhältnissen Wandel zu schaffen, vorgeschritten war, und dann Schritte unternommen wurden, die zu einem bestimmten Ziele führten.

Es war ein sehr bezeichnender Ausspruch von Carlyle, als er sagte, daß die Geschichte der Welt die Biographie ihrer

großen Männer sei. Nirgends können diese Worte eine bessere Bestätigung finden als durch die Anwendung auf die Geschichte eines Teiles seiner eigenen Nation, im Hinblick auf die australischen Kolonien, deren erstes Zeitalter und vielfach auch die weitere Entwicklung aufs engste mit dem Lebensgang und der Tätigkeit der an ihrer Spitze stehenden Männer verknüpft ist. Zum mindesten gilt dies aber für die Periode der Geschichte der australischen Unionsbestrebungen, welche mit Beginn der 80er Jahre ihren Anfang nahm und damit eine neue Phase der Bewegung einleitete, in welcher Sir Henry Parkes die treibende Kraft bildete.

Der langjährige Premierminister von Neu-Süd-Wales, Sir Henry Parkes, der seit der Einführung des »Self-government« in Australien im politischen Leben dieser Kolonie eine Hauptrolle spielte und eine der hervorragendsten Persönlichkeiten[1]) unter den australischen Staatsmännern war, gehörte von Anbeginn seiner öffentlichen Tätigkeit, als Herausgeber der Zeitung »Empire«, als Mitglied der Legislatur von Neu-Süd-

[1]) »Sir Henry Parkes was certainly a most remarkable individuality; ... be was a man of great capacity, of great power of work, of great resource and of intense local patriotisme.« (Kolonialsekretär Chamberlain im englischen Unterhaus am 14. Mai 1900. Parl. Deb.)

Eine Schilderung von Parkes als Parlamentarier gibt Francis Adam in »The Australians«. Dort heißt es: »Imagine the man as he is in his place in Parliament. Large and gross in build, with a great mass of white hair running all over his head and face, he rises full of a selfconscious pomposity, and startles one's ears with a piping treble. The inane and tedious vulgarity of the rhetoric — the appalling aspirates dropped and adoled in every sentence — the hideous grammatical and prosodial blunders, seem the fitting expression of an egotism as empty as it is oppressive. Watch and listen to him when the wheels of debate begin to glow. Of late he has too often been feeble and languid, sitting huddled up, with weary, blinking eyelids, the not unpathetic image of a big, sick anthropomorphoid ape, well stricken in years. But that has only made the occasional exhibitions of his »old form« the more striking. Attacked (and no politician in Australia has been habitually attacked with such virulent personal animus as he), he is a new man.

Wales, als Minister, zu den Vorkämpfern der Unionsfrage und hat trotz aller Hindernisse und unbeirrt durch die vielen ungünstigen Umstände stets an der Idee eines »United Australia« festgehalten. Wenn im Jahre 1900 die Einigung Australiens vollzogen, das »Commonwealth of Australia« zur Wirklichkeit wurde, so hat Australien diese nationale Errungenschaft vor allem den ausdauernden Bemühungen dieses Mannes zu danken, der deshalb in erster Linie als der Vater der Union angesehen werden muß, und für den auch die Bezeichnung als „Bismarck Australiens", die man ihm gegeben hat, in Hinsicht auf das von ihm geförderte nationale Werk bis zu einem gewissen Grade durchaus als angebracht gelten kann.

Es ist unmöglich — und zu dem auch nicht ganz in den Rahmen des hier von der Verfassungsgeschichte zu entwerfenden Bildes passend — an dieser Stelle ausführlich über die politische Tätigkeit Henry Parkes zu berichten.[1]) Nur soviel sei gesagt, daß er neben der Fürsorge für die Kolonie Neu-Süd-Wales, die ihm natürlich am nächsten stand, niemals die allgemeinen

---

See him now upon his feet, with all his hair, beard, and features vibrating with pugnacity. The rhetoric is as vulgar as ever, but no one could call it tedious or inane. — In dem Sydney »Bulletin« wurde über Parkes geschrieben: »In the House no other man of our decade ever led so well. Eternally watchful and alert, he sat with folded arms, following the sinuosities of debate, and with unfailing instinct knowing the right time to intervene. No one could recede with greater alacrity when peril was near; no one could better discern the psychological moment to declare war. He had no originality, and never pioneered a measure. When the public mind was ripe, he annexed the measure in a fine style of high marauding. But of all the evidences of his political sagacity the most supreme was his knowledge of the right time to ride for a fall. — — —«

[1]) Außerordentlich wertvoll für die Kenntnis der (politischen) Geschichte Australiens ist die Selbstbiographie: Sir Henry Parkes, Fifty Years in the making of Australian History (2 Bde. London, 1892, Longmans), auf welches Werk weiterhin verschiedentlich Bezug genommen ist.

Interessen Australiens außer acht gelassen und immer, so weit es unter den herrschenden — sehr schwierigen — Verhältnissen möglich war, für die Herbeiführung besserer gegenseitiger Beziehungen und eines größeren Zusammenhaltes unter den Kolonien Sorge getragen hat. Der Zusammenschluß der verschiedenen englischen Provinzen in Nordamerika unter dem »Dominion of Canada« im Jahre 1867 verfehlte nicht den Ideen Parkes und der einzelnen Anhänger einer australischen Föderation neue Nahrung zu geben, und, dieses Vorbild vor Augen, beschäftigte er sich eingehend mit der Lösung dieser Frage. Die zu verschiedenen Zeiten gemachten Versuche, mit denen Parkes sehr sympathisirte, verliefen bekanntlich alle ergebnislos. Parkes seinerseits bemühte sich nicht nur in Australien, um den Boden für eine Einigung der Kolonien vorzubereiten, sondern er interessirte auch in England die leitenden Männer für diese Möglichkeit.[1]) Von ihm ging ferner auch der Vorschlag aus, zunächst eine engere Verbindung zwischen den Kolonien Neu-Süd-Wales, Victoria und Südaustralien herbeizuführen, da deren geographische Lage dies eher erleichtere, und weil sie untereinander mehr Interessen gemeinsam hätten als mit den übrigen Kolonien.[2])

Auf der (achten) interkolonialen Konferenz zu Melbourne im Jahre 1880 wurde neben verschiedenen anderen Fragen — worunter sich auch die Errichtung eines obersten Appellationsgerichtes für Australien befand — zum erstenmal ausführlicher über die Schaffung eines mit legislativen und administrativen Befugnissen auszustattenden Zentralorganes verhandelt, dem eine bestimmte Anzahl interkolonialer Angelegen-

---

[1]) Über die australische Unionsfrage an W. E. Gladstone (1874): »a Federal Government, including uniformity in Customs laws.« — Fifty Years & I. S. 325 ff.

[2]) Parkes, Fifty Years & II. S. 335. Später kam es zu einem losen Zollverein zwischen den drei obengenannten Kolonien während des ersten Ministeriums von Parkes in Neu-Süd-Wales (1872—75), der aber nach zweijähriger Dauer infolge des Austrittes von Victoria sich wieder auflöste. Fifty Years, I. S. 327.

heiten zu ständiger Behandlung überwiesen werden sollte. Hauptsächlich hatte man die in Anbetracht der Verhältnisse dringend erforderlich scheinenden Maßregeln zur besseren Verteidigung des australischen Kontinentes, die Regelung der Zollgesetzgebung und eine größere Ausgestaltung des Verkehrswesens im Auge. Die Mehrzahl der zu dieser Konferenz entsandten Vertreter der australischen Kolonien war mit diesem Plane, der an und für sich nicht mehr neu war, einverstanden; man war mittlerweile immer mehr von der Notwendigkeit einer gewissen Einheitlichkeit in diesen Teilen der Gesetzgebung und Verwaltung überzeugt. Zu einer entscheidenden Beschlußfassung kam es merkwürdigerweise nicht; man begnügte sich mit der Feststellung der allgemeinen Bereitwilligkeit und mit der ausgesprochenen Hoffnung, daß die einzelnen Kolonialregierungen im geeigneten Augenblick der Frage näher treten würden.

Wann dies geschehen wäre, dafür bot allerdings die Art und Weise, wie die Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten von interkolonialem Interesse seitens der einzelnen Regierungen und Legislaturen in Australien hinausgeschoben wurde, wenig Aussicht. Es wären vielleicht — abgesehen von einem Druck besonderer plötzlicher Ereignisse — noch einige Jahre, wie die früheren alle, dahingegangen, wenn nicht Sir Henry Parkes, damals zum dritten Male Premierminister in Neu-Süd-Wales, auf der nächsten (neunten) interkolonialen Konferenz zu Sydney im Jahre 1881 die Sache in die Hand genommen hätte.

Die Konferenz, auf der alle australischen Kolonien vertreten waren, begann ihre Tagungen unter dem Vorsitze von Parkes am 13. Januar 1881. Unter den Hauptgegenständen, zu deren Gunsten Resolutionen gefaßt wurden, befanden sich wieder der Vorschlag zur Errichtung eines obersten Gerichtshofes für sämmtliche Kolonien in ganz Australasien, der Erlaß gemeinsamer gesetzlicher Maßregeln zur Unterdrückung der Chinesen-Einwanderung, die Regelung der gegenseitigen gerichtlichen Urteilsvollstreckung und die Frage der militärischen Sicherung des australischen Kontinentes.

Hinsichtlich der letzteren wurde erklärt, daß sie auch fernerhin zu Lasten des Mutterlandes sein müsse.

Am 21. Januar 1881 unterbreitete Henry Parkes der Konferenz ein Memorandum und den Entwurf einer Bill, welche die Grundzüge für eine lose Vereinigung der Kolonien unter einer föderativ organisirten Zentrale enthielt, die als eine Art Bundesrat über den einzelnen Kolonien stehend gedacht war. Dieses Bundesorgan sollte eine Körperschaft gemischten Charakters sein, um eine teils gesetzgeberische, teils verwaltungsrechtliche Tätigkeit ausüben zu können; jedoch war hierfür nur ein genau begrenztes Gebiet von Angelegenheiten vorgesehen und die Kompetenzfreiheit der Kolonialstaatsgewalt in keiner Weise beeinträchtigt. In dem Memorandum wurde das entworfene Föderativsystem näher begründet und der Konferenz zur Beratung und Einführung empfohlen.

Henry Parkes hielt, wie auch die übrigen leitenden Staatsmänner Australiens, den Zeitpunkt für einen engeren Zusammenschluß der australischen Kolonien zu einem einzigen, föderativ organisirten Gemeinwesen mit einer über den Kolonien stehenden Bundesregierung und mit einem Bundesparlamente noch nicht für geeignet, und die damaligen politischen Verhältnisse bestätigten vollkommen die Richtigkeit dieser Ansicht. Anderseits stand es schon längst fest, daß eine große Anzahl von Angelegenheiten, die alle Kolonien gemeinsam betrafen, viel besser und einheitlicher durch ein föderales Zentralorgan geregelt werden konnten als durch die einzelnen Kolonien. Die vorgeschlagene Errichtung eines »Federal Council« sollte, als den damaligen Verhältnissen am ehesten entsprechend, eine Vorbereitung für eine späterhin stattfindende engere Vereinigung der Kolonien sein, und der Urheber des Verfassungsentwurfes erhoffte von dem Inkrafttreten und der Wirksamkeit dieser Organisation neben der Regelung aller vorhandenen Fragen von interkolonialem Interesse in erster Linie auch eine Stärkung des Unionsgedankens und der Einheitsbestrebungen, sowie das allmähliche Hinüberleiten der neuen Einrichtung in die festeren Formen eines Föderativsystems, das sich auf diesem Wege am

sichersten herausbilden würde.[1]) Das zu errichtende Zentralorgan schloß sich daher in seiner Gestaltung nicht an irgend ein historisches Vorbild an, sondern suchte als eine durch die Delegirten der verschiedenen Kolonien ad hoc gebildete Körperschaft den staatlichen Bedürfnissen Australiens Rechnung zu tragen, ohne dabei die Souveränetät der Einzelstaaten — soweit von einer solchen hinsichtlich der innerstaatlichen Autonomie gesprochen werden kann — zu mindern.

Das »Federal Council« nach dem Entwurfe von Parkes war also nicht mehr als ein Versuch, an Stelle der interkolonialen Konferenzen, deren Mängel in Organisation und Funktion niemand verborgen waren, etwas Besseres zu setzen, ein konstitutionelles Organ, das gerade durch diese Eigenschaft sehr viel vor einer Konferenz voraus haben mußte. Denn die Errichtung einer Art Bundeszentrale bedeutete gegenüber den bisherigen Verhältnissen in jeder Hinsicht einen großen Fortschritt, der praktische Erfolge versprach. Ein Bundesorgan wie das »Federal Council« mußte notwendigerweise eine permanente Existenz haben, während die Konferenzen in unregelmäßigen Zwischenräumen abgehalten wurden, und konnte dadurch auch bei Angelegenheiten der Allgemeinheit als Instanz für ganz Australien gegenüber der englischen Regierung in Tätigkeit treten, was jedenfalls zur Vereinfachung mancher Verhandlungen beizutragen geeignet war. Auf den Konferenzen konnten nur allgemeine Prinzipien und Anhaltspunkte für eine Gesetzgebung aufgestellt werden, wohingegen bei dem »Council« die Möglichkeit gesetzgeberischer Arbeit vorhanden war. Zwar war der dem »Federal Council« zugedachte Wirkungskreis nur beschränkt, — es fehlte die ausübende und die richterliche Gewalt, und überdies hatten seine Funktionen einen mehr deliberativen als konstitutiven Charakter — aber es war immerhin eine einheitliche Körperschaft auf verfassungsrechtlicher Grundlage, ein durch die Vertreter sämmtlicher Kolonien

[1]) Parkes' Memorandum: »That an organisation which would lead men to think in the direction of federation, and accustom the public mind to federal ideas, would be the best preparation for the foundation of Federal Government.« (Fifty Years & II. S. 336.)

gebildetes öffentlich-rechtliches Organ, und von dieser Seite her beurteilt konnte die Errichtung von Henry Parkes »Federal Council« mit Recht als ein bedeutender Schritt nach vorwärts auf dem Wege zu einer staatsrechtlichen Union der australischen Kolonien betrachtet werden.

Dem ersten Schritte folgte aber kein zweiter. Obwohl der Verfassungsentwurf in seinen Grundzügen der Konferenz vorlag, wurde er von derselben weder angenommen noch eine besondere Resolution zu seinen Gunsten gefaßt; bekämpft wurde der Plan sogar seitens der Kolonie Victoria. Wenn man vorher die Zeit und Umstände für eine engere Verbindung der Kolonien in der Form einer festen Föderation noch nicht für günstig gehalten hatte, so zeigte das jetzige Verhalten der Kolonien, daß anscheinend nicht einmal für eine lose Vereinigung der richtige Augenblick und das richtige Verständnis da waren, denn keine Regierung, auch nicht die von Neu-Süd-Wales, unterzog sich der Mühe, die Angelegenheit in der angegebenen Richtung weiter zu verfolgen. Allerdings kam dazu, daß der geistige Vater des »Federal Council«, Henry Parkes selbst, seine Stellung zu der von ihm angeratenen Organisation nicht viel später änderte und das aus ihm entstandene Projekt als schlimmes Stiefkind behandelte. Er war zu der Überzeugung gekommen, daß ein mit so geringer Kompetenz ausgestattetes Zentralorgan wie das geplante »Federal Council«, dessen Mitglieder nicht vom Volke gewählt würden und das keine Exekutivgewalt besitze, nicht in genügender Weise seinen Aufgaben gerecht werden könne.[1])

Um so merkwürdiger muß es daher erscheinen, daß bereits zwei Jahre später das Projekt eines »Federal Council« wieder aufgenommen wurde und die Grundlage der Beratungen einer

---

[1]) Parkes, Fifty Years & II. S. 337: »On further reflection it seemed to me next to impossible, that a small body, not elected by the people, and possessing no executive powers, could satisfactorily deal with matters too largely of a federal charakter to be submitted to one of the Australian Parliaments.«

besonderen Konferenz bildete, die diesmal allen Ernstes an die Verwirklichung der Unionspläne heranging. War man im Jahre 1881 noch ziemlich gleichgültig gegen die von Henry Parkes und seiner Regierung gegebene Anregung, so betrieb man 1883 die Ausführung seiner Idee ohne seine Mitwirkung und teilweise im Gegensatze zu ihm und der Regierung von Neu-Süd-Wales.

Welche Umstände diesen plötzlichen Stimmungswechsel hervorgerufen haben, und wie es doch noch zur Errichtung des »Federal Council« gekommen ist, geht aus der politischen Lage Australiens zu Beginn der 80er Jahre hervor und zeigen namentlich die Verhandlungen der Konvention von Sydney im Jahre 1883, mit welcher eine neue Periode der australischen Verfassungsgeschichte ihren Anfang genommen hat.

II. Das Federal Council.

---

1. Die Vorgeschichte des Federal Council 1883—1885.

Als im Jahre 1868 die Strafdeportirungen nach Australien infolge des Widerstandes der Kolonien gegen diese englische „Ausfuhr" endgültig aufhörten, war dadurch eine wichtige Frage in der äußeren Politik der australischen Kolonien zur Erledigung gekommen, die jahrelang im Vordergrunde des öffentlichen Lebens gestanden hatte. In ihrer Eigenschaft als Provinzen des britischen Reiches sind die australischen Kolonien trotz der inneren Autonomie nicht berechtigt, auf eigene Hand die Regelung irgendwelcher auswärtiger Beziehungen vorzunehmen, wenn auch die englische Regierung schon seit langem bei ihren internationalen Abmachungen auf die Wünsche und Verhältnisse der Kolonien die weitgehendsten Rücksichten zu nehmen pflegt. Daher ist das Gebiet der auswärtigen Politik, soweit eine solche für Australien

als vorhanden anzusehen ist, stets ein beschränktes geblieben und umfaßte hauptsächlich nur die internationalen Handelsbeziehungen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wandte man aber in Australien von jeher dem Stillen Ozean zu, der als australisches Meer angesehen wurde, und das »dominium maris pacifici« war immer eine Frage, die man gern im australischen Sinne zu lösen bereit war.

Sobald daher neben der ausgedehnten politischen Unabhängigkeit auch der innere Aufschwung der Kolonien zu einer größeren staatlichen Machtstellung führte und ein höheres nationales Selbstgefühl erzeugte, fing man in Australien allmählich an, sich für die Vormacht aller Südseeländer zu halten, und betrachtete namentlich die Kolonialerwerbungen europäischer Staaten mit lebhaftem Mißtrauen. Die Aufsicht über den Stillen Ozean bildete fortan einen wichtigen Teil der auswärtigen Politik der australischen Kolonien, die wegen ihrer geographischen Lage in dieser Hinsicht fast gleichlaufende Interessen haben. Bereits 1876 und späterhin drangen verschiedene der Kolonien in die Regierung des Mutterlandes, die größeren Inselgruppen für England in Besitz zu nehmen, um dadurch Australien jede fremde Nachbarschaft fernzuhalten. Nachdem die Kriegsgerüchte des Jahres 1877 sich nicht bewahrheitet hatten, wurde es in Australien dann eine Zeitlang verhältnismäßig still mit dieser Bewegung, bis zu Beginn der 80er Jahre eine neue Gefahr zu drohen schien.

Die französischen Sträflingsniederlassungen auf Neu-Caledonien empfand man für Australien stets als einen Dorn im Auge, und als es nun hieß, Frankreich wolle auch noch die Neuen Hebriden zu diesem Zweck annektiren, erhoben sich in sämmtlichen Kolonien laute Stimmen, die hiergegen protestirten. Gleichzeitig erfuhr man von den Niederlassungsplänen des Deutschen Reiches in der Südsee, in welchen man ebenfalls eine Beeinträchtigung der eigenen Interessen erblickte. Diese Vorgänge und die aus ihnen zu befürchtenden Nachteile brachten es der australischen Bevölkerung von neuem und mit größerer

Deutlichkeit zum Bewußtsein, daß trotz ihrer Zugehörigkeit zum britischen Reiche die nach ihrer Ansicht nötige Sicherheit des Kontinentes nicht genügend gewährleistet sei, und daß gerade die Uneinigkeit unter den Kolonien das größte Hindernis bilde, aus ihrer politischen Stellung die ihnen zukommenden Vorteile zu ziehen. Während man also noch im Jahre 1881 eine Föderation der Kolonien für verfrüht hielt, vollzog sich in dem Zeitraum von nicht einmal zwei Jahren ein völliger Umschwung zugunsten derselben, der diesmal auch von Dauer war und durch den Gang der Ereignisse noch an Stärke gewann.

Am dringendsten beantragt hatten die australischen Kolonien die Annexion der Insel Neu-Guinea, und da die Regierung des Mutterlandes mit diesem Schritte zögerte, ging plötzlich die Regierung von Queensland, dem jene Inselgruppe am nächsten liegt und wo man am meisten die Einverleibung wünschte, selbständig vor, indem sie durch einen Beamten am 4. April 1883 die britische Flagge hissen ließ und die Besitzergreifung für England vollzog. Das Unternehmen Queenslands fand in Australien allseitige Billigung, und die Regierungen von Neu-Süd-Wales, Victoria und Südaustralien unterstützten dieses Vorgehen noch besonders.[1]) Die Unionsfrage war mit einem Schlage neu aufgerollt, und in der Tat zeigten die Kolonien eine bisher ungewohnte Einmütigkeit, namentlich gegenüber der englischen Regierung, so daß diese äußere Vereinigung der Kolonien in der Annexionsfrage zugleich auch die Grundlage für den bald darauffolgenden innerpolitischen Zusammenschluß abgab. Der englischen Regierung kam damals das eigenmächtige Handeln der Kolonie Queensland ziemlich ungelegen, und politischer Umstände halber desavouirte sie sozusagen diesen Schritt, indem sie

---

[1]) Englisches Blaubuch betr. Neu-Guinea, vom 30. Mai 1883. Parlamentsbeschluß in Victoria vom Juli 1883: »it is essential to the future well-being of the Australasian colonies that New Guinea and the Pacific Islands betwen New Guinea and Fiji, included the New Hebrides should be annexed to the British Crown, or that England should establish a Protectorate over them.« (History of Australia, III. S. 605).

die Besitzergreifung Neu-Guineas nicht bestätigte.[1]) Die australischen Kolonien gaben sich vorläufig zufrieden, verlangten aber nunmehr wenigstens die Besitzergreifung der Neuen Hebriden, der Salomons-Inseln und anderer wichtiger Gruppen im Stillen Ozean.

Bei diesen Verhandlungen ergaben sich für die Kolonien immer größere Aussichten auf eine engere Verbindung, die man infolge der günstigen Verhältnisse eifrig betrieb, und die auch seitens der englischen Regierung unerwarteterweise eine gewisse Anregung gefunden hatte.[2]) Der Wink aus dem Mutterlande wurde in Australien verstanden.

Nach kurzen Verhandlungen erklärten sich sämmtliche Kolonien, einschließlich Neu-Seeland und Fidschi, bereit, Abgeordnete zu einer von der Regierung von Queensland angeregten Konferenz[3]) zu entsenden, auf welcher die Annexionsfrage behandelt und die einleitenden Schritte zu einer engeren staatlichen Vereinigung der Kolonien unternommen werden sollten.

Die Konferenz des Jahres 1883, bekannter unter der Bezeichnung »Australian Convention«, trat am 28. November in Sydney zusammen und war von fünfzehn Vertretern aller

[1]) Die Annexion der Südküste von Neu-Guinea wurde nachträglich am 22. Oktober 1884 von England vollzogen, nachdem man sich mit Deutschland und den Niederlanden über die Besitzverhältnisse auseinandergesetzt hatte.

[2]) Die englische Regierung hatte im Prinzip gegen das Vorgehen Queenslands nichts einzuwenden gehabt, wie aus den folgenden Eröffnungen des Staatssekretärs Lord Derby an die Kolonien hervorgeht: »if the Australian people desire an extension beyond their present limits, the most practical step they can take, and one that would most facilitate any operation of the kind, and diminish in the greatest degree the responsibility of the mother-country, would be the confederation of the Colonies into one united whole which would be powerful enough to undertake and carry through the tasks for which no one Colony is at present sufficient.«

[3]) Von dem derzeitigen Premierminister Sir Thomas Mc. Ilwraith.

Kolonialregierungen beschickt. Die Bevölkerung Australiens gab sich den übermäßigsten Hoffnungen hin, und entsprechend den hochgesteigerten unionistischen Gefühlen, die jetzt alle Welt beherrschten, sah sie in der geplanten Gründung ein Unternehmen von größter Wichtigkeit, von dem die Zukunft eines australischen Staates und Volkes abhänge und mit dessen ersehntem Gelingen Australien als selbständiges Glied in die Reihen der Nationen zu treten bestimmt sei.[1]) Die Arbeiten der Konferenz waren nicht fruchtlos, wenn auch das Endergebnis zu den gehegten Erwartungen in keinem Verhältnis stand. Die Konferenz, auf der mit einigen Ausnahmen die nämlichen Staatsmänner anwesend waren, wie zwei Jahre vorher, vertrat auch diesmal die Ansicht, daß eine enge staatsrechtliche Verbindung der Kolonien etwa in der Form eines Bundesstaates nicht möglich sei, und so wollte man erst einen Versuch mit einer weniger streng ausgebildeten Organisation machen, welche die Kolonien durch ein loses föderatives Band verknüpfen sollte.

Hinsichtlich der Annexionsfrage faßte die Konvention eine Reihe von Beschlüssen, die im wesentlichen besagten, daß der Erwerb von Gebiet im Stillen Ozean südlich vom Äquator durch eine fremde Macht für die Sicherheit und Wohlfahrt der englischen Besitzungen in Australien und für die Interessen des britischen Reiches schädlich sei.[2]) Ob die Sicherung Australiens

---

[1]) „Die demnächst in Sydney zusammentretende Konferenz unserer Kolonialstaaten wird sich mit der Frage der Föderation und Annexion zu beschäftigen haben, und ich hoffe, daß dadurch das Mutterland, welches die Pflicht hat, für die Erhaltung des Nationalcharakters Sorge zu tragen, veranlaßt werden wird, energische Schritte zu tun, um uns vor der von fremder Seite drohenden Gefahr zu bewahren." Aus der Rede des Gouverneurs von Victoria, Marquis von Normanby, bei Schließung des Parlamentes, 4. November 1884.

[2]) ›that any further acquisition of dominion in the Pacific, south of the Equator (by any foreign Power), would be highly detrimental to the safety and well-being of the British possessions in Australasia, and injurious to the interests of the Empire.‹ (Egerton, S. 400; Parkes, II, S. 135, Todd, S. 252.)

durch eine Annexion oder durch die Errichtung eines Protektorats seitens des Mutterlandes zu erreichen sein werde, bleibe diesem überlassen.

Die Aufgabe der Kolonien jedenfalls bestehe darin, eine Okkupation der Inseln durch fremde Nationen zu verhindern und dadurch eine beständige Bedrohung des Friedens von dem Kontinente fernzuhalten.

Die Verhandlungen über die Föderationsfrage ergaben keine besonderen Schwierigkeiten, da man über das System der geplanten Organisation völlig einig war und in dem von Sir Henry Parkes zwei Jahre vorher ausgearbeiteten Verfassungsentwurfe das Muster eines »Federal Council« besaß, über dessen Grenzen man nicht hinausgehen wollte.

Auf Antrag des Premierministers von Queensland, Griffith, bildete sich ein Ausschuß zur Beratung und Ausarbeitung eines Entwurfes, der sich ziemlich genau an die von Parkes 1881 festgelegten Grundbestimmungen[1]) hielt und in dieser Form ohne wesentliche Änderungen die Billigung der Konferenz fand.[2])

Ein letzter Beschluß der Konvention ersuchte die Regierungen der einzelnen Kolonien, den Verfassungsentwurf ihren Legislaturen vorzulegen und von diesen eine Adresse an die englische Regierung ergehen zu lassen, mit dem Ersuchen, dem Reichsparlament ein Gesetz zu unterbreiten, das die australischen Kolonien zum Eingehen eines Bundesverhältnisses gemäß den

---

[1]) s. vorher S. 100.

[2]) Resolution: »That this Convention, recognising that the time has not yet arrived at which a complete federal union of the Australasian Colonies can be attained, but considering that there are many matters of general interest with respect to which united action would be advantageous, adopts the accompanying Draft Bill for the Constitution of a Federal Council, as defining the matters upon which in its opinion such united action is both desirable and practicable at the present time, and as embodying the provisions best adapted to secure that object so far as it is now capable of attainment«

Bestimmungen des Verfassungsentwurfes und zur Einsetzung eines »Federal Council« ermächtige.[1])

Die Mitglieder der Konferenz waren damit am Ende ihrer Arbeit angelangt, und wenn sie auch, wie sich späterhin herausstellte, nicht in allem mit dem Volkswillen in denen von ihnen vertretenen Kolonien und mit verschiedenen anderen Einflüssen, die sich geltend zu machen suchten, gerechnet hatten, so hatten sie doch mit dem Entwurf der »Federal Council«-Bill den Grundstein zu dem neuen Verfassungswerk gelegt, dessen Aufbau allerdings den Händen der einzelnen Kolonien überlassen war. Wie diese den anderen Teil der Aufgabe lösen würden, mußte dann für den Erfolg des Werkes bestimmend sein.

Und hierbei traten wieder Erscheinungen zutage, welche charakteristisch sind für die Art und Weise, wie man in Australien Fragen von allgemeinem Interesse behandelte. Von der früheren Begeisterung nämlich, welche in der australischen Bevölkerung für die Schaffung eines einheitlich organisirten Staatswesens, das vor allem nach außen hin kraftvoll aufzutreten bestimmt sein sollte, vorhanden war, war nicht mehr viel zu merken, als es nun galt, die Beschlüsse der Konvention von Sydney in den einzelnen Kolonien auszuführen und zur Tat werden zu lassen.

Die Erregung, welche die am politischen Horizont aufgestiegenen Wolken hervorgerufen hatten, nahm in dem Maße ab, wie jene vorüberzogen, so daß die Annahme berechtigt erscheint, daß weniger die durch politische Zweckmäßigkeitsgründe gestützte Überzeugung von der Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses die Allgemeinheit darauf zu drängen veranlaßt hatte, als vielmehr nur ein plötzliches Aufwallen des patriotischen Gefühls, wobei die Mehrzahl wohl kaum eine Vorstellung davon

[1]) Resolution: »That the Governments represented at the Convention pledge themselves to invite the Legislatures of their respective Colonies to pass adresses to Her Majesty praying that She may be pleased to cause a measure to be submitted to the Imperial Parliament for the purpose of constituting a Federal Council upon the basis of the Draft Bill adopted by this Convention.« (Blaubücher C. 4495 und C. 4582 vom Jahre 1885).

besaß, wie die Bundesorganisation ins Leben zu rufen sei, und sich jedenfalls nicht das darunter gedacht hatte, was jetzt zur Einführung kommen sollte. Eine Zeitlang hatte man sich als Australier gefühlt, dann bekam in den einzelnen Kolonien der partikularistische Geist wieder die Oberhand uud durch ihn wurde die stets vorhandene Rivalität neu belebt, die von jeher ein Zusammengehen der Kolonien und ein gegenseitiges Nachgeben schwierig gemacht hatte. Wenn in den leitenden politischen Kreisen Australiens vielfach die Meinung herrschte, daß die Zustände noch nicht danach seien, eine Union begründen zu können, so gaben die Tatsachen dieser Überzeugung vollkommen recht, aber sie ließen auch erkennen, daß es möglich gewesen wäre, das Herankommen des günstigen Zeitpunktes zn beschleunigen. Die Gleichheit der Rasse, der Sprache und Religion, der politischen Einrichtungen, wie sie alle Kolonien untereinander aufwiesen, war nicht hinreichend, eine australische Nation zu bilden; es war dazu vor allem nötig, daß die an und für sich gleichartige Kolonialbevölkerung das Bewußtsein ihrer inneren Einheit und Zusammengehörigkeit hatte, die Überzeugung von der Interessengemeinschaft auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, wodurch erst die Schaffung eines nationalen Einheitsstaates ermöglicht werden konnte. Daß dieses Empfinden sich innerhalb der australischen Bevölkerung noch nicht zu der nötigen Stärke ausgebildet hatte, lag nicht zum wenigsten an den Regierungen und Parlamenten, in welchen die im öffentlichen Leben stehenden Männer zu viel an sich und ihre Kolonie, als an die Gesammtheit zu denken gewohnt waren. Infolgedessen fehlte der großen Allgemeinheit ein höherer politischer Gesichtspunkt, während in den politisch bedeutenden Kreisen derselbe oftmals absichtlich oder besonderer Verhältnisse wegen außer acht gelassen wurde.

Darunter hatte auch jetzt die geplante Einrichtung des »Federal Council« zu leiden. War dasselbe schon an und für sich eine Organisation, die auf schwachen Füßen stand und von deren Eigenschaft als Notbehelf die Gründer selbst ganz überzeugt waren, so hätte das System doch von Anfang an festeren Halt gewinnen und sich besser bewähren können, wenn man

demselben von seiten der Kolonien mehr Aufmerksamkeit zugewandt hätte. Es waren nur fünf Kolonien, welche sich — mit unterschiedlichem Eifer — die Verwirklichung der Beschlüsse der Konferenz angelegen sein ließen. Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland hielten sich vollständig zurück; die letztere Kolonie, geographisch weiter entfernt und auch sonst in ihrer politischen und sozialen Entwicklung von den übrigen Kolonien abweichend, versprach sich von der Einsetzung eines »Federal Council« nicht derartige Vorteile, daß sie deswegen ihre innere Politik mit der der anderen Kolonien in größere Übereinstimmung bringen solle, zumal man in dem Tausende von Meilen von der Inselgruppe entfernten, auf dem australischen Kontinente tagenden Bundesrat kein zur Beurteilung der Verhältnisse auf Neu-Seeland besonders geeignetes Organ erblickte.

Etwas anders verhielt es sich mit Neu-Süd-Wales, das von vornherein der Einsetzung eines »Federal Council« Opposition bereitet hatte, obwohl gerade der Premier-Minister dieser Kolonie nur zwei Jahre vorher die erste Anregung zu dieser Organisation gegeben hatte. Bei Henry Parkes war bald die Überzeugung vorherrschend geworden, daß das in Aussicht stehende Bundesverhältnis ein verfehltes Unternehmen sein würde, und daß sein Bestehen auf die weitere Entwicklung der Unionsfrage im Sinne einer Lösung durch Gründung eines bundesstaatlich organisirten Gemeinwesens nur hemmend und schädlich wirken könne.[1]) Inwieweit bei dem ehrgeizigen Staatsmanne auch die Tatsache von Einwirkung war, daß die Konvention

---

[1]) s. vorher Seite 102.

Henry Parkes bekämpfte die Errichtung des »Federal Council« in verschiedenen Zuschriften an die Presse, worin er u. a. sagte: »Is it not better to led the idea of federation mature and grow in men's minds until the time comes when we can have a solid enduring federation? No good object can be served by creating a body such as this council. It will add to our strife, it will add to our dissatisfaction with the work of our institutions, it will lead to endless complications, and it must result at a very early stage in an entire breakdown.«

von Sydney im Jahre 1883 — während welcher Zeit er infolge des Rücktrittes seines Ministeriums am politischen Leben nicht unmittelbar Anteil nahm — ohne seine Mitwirkung die Lösung der Unionsfrage herbeiführte, während er selbst keinen Erfolg erzielt hatte, bedarf hier keiner näheren Untersuchung. Die Regierung von Victoria[1]) hatte 1881 die von Parkes eingebrachten Anträge abgelehnt, und während nunmehr Victoria die Ausführung der Beschlüsse der 1883er Konferenz betrieb, gab man denselben in Neu-Süd-Wales keine Folge und hielt sich der ganzen Angelegenheit fern.

So ergingen im Laufe des Jahres 1885 die Adressen an die englische Regierung nur von den Legislaturen der Kolonien Queensland, Victoria, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien und Fidschi, welche den Verfassungsentwurf begutachtet und gebilligt hatten. An demselben wurden dann in England noch einzelne Änderungen vorgenommen, darunter aber eine von einschneidender Bedeutung. Den Kolonien wurde nämlich das Recht zugestanden, jederzeit das eingegangene Bundesverhältnis lösen zu können, so daß die Lebensfähigkeit der neuen Organisation durch diese Bestimmung von vornherein ständig bedroht erschien. Nachdem der Gesetzentwurf zur Errichtung eines »Federal Council of Australasia« das englische Unter- und Oberhaus ordnungsgemäß passirt und die Sanktion der Krone erhalten hatte, war es den australischen Kolonien überlassen, auf Grund dieser Erlaubnis das vorgesehene Bundesverhältnis untereinander einzugehen, wie es ursprünglich beabsichtigt war. Wirklichen Gebrauch davon machten nur die Kolonien Queensland, Victoria, Westaustralien und Tasmanien, deren Legislaturen das Gesetz annahmen und dadurch den Bund in Kraft treten ließen.[2])

---

[1]) s. vorher S. 102.

[2]) Jede Kolonie durch einen speziellen »Federal Council Adopting Act« Westaustralien 24. Sept. 1885, Queensland 5. Nov. 1885, Tasmania 30. Nov. 1885, Victoria 9. Dez. 1885. (Fidschi 7. Okt. 1885.) Blaubuch C. 4841 vom Jahre 1886.

Die Bezeichnung »Bundesrat von Australasien« war wenig glücklich gewählt und entsprach in keiner Hinsicht dem wirklich bestehenden Verhältnisse. Die Union der vier Kolonien[1]) unter dem »Federal Council«-Akt vom Jahre 1885 kann nicht als ein Bundesverhältnis im engeren Sinne des Wortes angesehen werden, sondern bildete nur eine lose Vereinigung zur Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit auf einzelnen Gebieten der Verwaltung und Gesetzgebung, wie eine kurze Darstellung des Hauptinhaltes der Verfassung und des rechtlichen Charakters der Institution zeigt. —

2. Das »Federal Council of Australasia«.

Das Reichsgesetz vom 14. August 1885, durch welches das englische Parlament die acht in Australasien bestehenden Kolonien zum Eingehen eines Bundesverhältnisses ermächtigte, führte den Titel: »An Act to constitute a Federal Council of Australasia« 48 & 49 Vict. c. 60.

Als Mitglieder der Union waren in Aussicht genommen die Festlandkolonien Queensland, Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Westaustralien, sowie die Inselkolonien Tasmanien, Neu-Seeland und Fidschi.

Anderen etwa noch zu bildenden britischen Kolonien innerhalb und außerhalb des australischen Kontinentes war der Anschluß an die Föderation vorbehalten. Die Gründung des Bundes sollte als vollzogen gelten, wenn mindestens vier der bezeichneten Kolonien von der Erlaubnis Gebrauch machten, und der Eintritt in die Union stattfinden, wenn die Legislaturen der Kolonien die Annahme und das Inkrafttreten des Gesetzes beschließen würden.[2]) Der Zweck des Bundes war die Ermöglichung einer gemeinsamen Gesetzgebung durch das »Federal

---

[1]) Südaustralien und Fidschi kommen nicht in Betracht. Der erste Zusammentritt des »Federal Council« erfolgte am 25. Januar 1886 zu Hobart in Tasmanien.

[2]) F. C. A. Act 1885, sec. 30.

Council«, das Zentralorgan der unirten Kolonien, in Übereinstimmung mit der englischen Krone über interkoloniale Angelegenheiten und Fragen von allgemeinem australischen Interesse gemäß den Aufzählungen und Bestimmungen der Verfassung.[1])

Das Organ der Union war das »Federal Council«, der aus den Vertretern der einzelnen Kolonien gebildete Bundesrat. Jede Kolonie mit »responsible government«[2]) sollte durch mindestens zwei, jede Kronkolonie durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.[3]) Die Ernennung und die Regelung des Amtsverhältnisses der Vertreter der einzelnen Kolonien erfolgte durch die jeweiligen Legislaturen derselben.[4])

Der Vorsitz und Vorort wechselte zwischen den Gliedern des Bundes. Der Zusammentritt des »Federal Council« sollte alle zwei Jahre auf Berufung des Gouverneurs der gerade präsidirenden Kolonie stattfinden[5]); doch waren auch in der Zwischenzeit Tagungen möglich, wenn mindestens drei Kolonien dies beantragen würden. Die Beschlußfassung geschah mit einfacher Majorität; zur Beschlußfähigkeit war die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, die zugleich die Mehrheit der verbündeten Kolonien darstellen mußten.[6]) Die Gesetzentwürfe des Bundesrates bedurften zu ihrer Gültigkeit der königlichen Sanktion, deren Erteilung oder Verweigerung nach den für alle Kolonien geltenden Grundsätzen sich regelte

---

[1]) sec. 3: »to make laws for the purposes herein-after specified.«

[2]) Kolonien mit Parlament und »responsible government« waren damals nur Queensland, Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien, Tasmanien und Neu-Seeland.

[3]) F. C. A. Act 1885 sec. 5.

[4]) sec. 6. — Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der »Adopting Act« der beteiligten Kolonien. Die Vertreter wurden vom »Governor in Council« aus den Mitgliedern der Koloniallegislatur genommen; ihr Mandat erlosch durch diese Ernennung nicht. Ihre Amtsdauer war teils auf 2 bis 3 Jahre festgesetzt, teils stand sie im Belieben des Gouverneurs. (Voller Text der einzelnen »Adopting Acts« im Blaubuch C. 4841 vom Juni 1886.)

[5]) sec. 4.

[6]) sec. 13.

und durch die Vermittlung des Gouverneurs erfolgte, dessen Kolonie gerade Vorort war.[1]) Die Kompetenz des »Federal Council« erstreckte sich auf die nachstehenden Angelegenheiten[2]):

Beziehungen Australiens zu den Inseln des Stillen Ozeans; Fischerei in den australischen Gewässern jenseits der territorialen Grenzen der einzelnen Kolonien; Einwanderungspolizei; gegenseitige Gewährung von Rechtshilfe[3]); Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kolonien;

ferner alle Gegenstände, welche auf den Antrag der Legislatur einer Kolonie nach erteilter Erlaubnis der Krone dem Bundesrate zugewiesen werden sollten[4]);

und schließlich Angelegenheiten von allgemeinem australischem Interesse, für welche die einzelnen Kolonialparlamente zuständig waren, für den Fall und insoweit letztere dem »Federal Council« gesetzgeberische Befugnisse einräumten.[5]) In erster Linie wurden hierzu gerechnet die gemeinsame Verteidigung, Schiffahrtswesen, Quarantäne, Urheberrecht, Patentwesen, Münz-, Maß- und Gewichtssystem und ähnliche Angelegenheiten.

---

[1]) sec. 17—19.

[2]) sec. 15.

[3]) (d) The service of civil process of the courts of any colony within Her Majesty's possessions in Australasia out of the jurisdiction in which it is issued.

(e) The enforcement of criminal process beyond the limits of the colony in which it is issued, and the extradition of offenders (including deserters of wife and children, and deserters from the Imperial or Colonial naval or military forces).

[4]) F. C. A. Act 1885, sec. 15 (h): Any matter which at the request of the legislatures of the colonies Her Majesty by Order in Council shall think fit to refer to the Council.

[5]) (i) Such of the following matters as may be referred to the Council by the legislatures of any two or more colonies; — — — and any other matter of general Australasian interest with respect to which the legislatures of the several colonies can legislate within their own limits, and as to which it is deemed desirable that there should be a law of general application.

Den Bundesgesetzen war der Vorzug vor den Kolonialgesetzen eingeräumt.[1]) Bundesgesetze über solche Angelegenheiten, welche einseitig von einer Kolonie dem »Federal Council« überwiesen waren, sollten nur für die in Frage kommende Kolonie verbindlich sein; den übrigen Gliedstaaten war es jedoch unbenommen, nachträglich davon Gebrauch zu machen.[2])

Die aus der Institution des Bundesrates entstehenden Kosten waren auf die einzelnen Glieder der Union nach Maßgabe der Bevölkerung zu verteilen.[3]) Jede Kolonie besaß das Recht, durch einen Beschluß ihrer Legislatur die Wirksamkeit des »Federal Council« hinsichtlich der ihm zugewiesenen Angelegenheiten einzuschränken oder ganz aufzuheben und auch aus dem Bunde völlig auszuscheiden.[4])

Das »Federal Council« stellte sich nach der Art seiner Organisation als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft dar, welche die Gesammtheit der einzelnen Kolonien in sich vereinigte. Es war das Organ, durch welches die unirten Kolonien ihre gemeinsamen Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen regelten, und zu diesem Zweck die ihm übertragenen Befugnisse durch ihre Delegirten ausüben ließen, die jeweils von der Kolonie ernannt, nicht gewählt waren, und nach den ihnen erteilten Instruktionen zu handeln hatten.[5])

---

[1]) sec. 22.

[2]) sec. 15. (i) Provided that in such cases the Act of the Council shall extend only to the colonies by whose legislatures the matter shall have been referred to it, and such other colonies as may afterwards adopt the same.

[3]) sec. 26.

[4]) sec. 31: »This Act shall cease to be in operation in respect to any colony the legislature of which shall haved passed an Act or Ordinance declaring that the same shall cease to be in force therein, unless altered or repealed by the Council.«

[5]) Die Vertreter der Kolonien im »Federal Council« waren daher von 1886—1895 ausnahmslos den gerade am Ruder befindlichen Kolonialministerien entnommen.

Wenn auch das »Federal Council« eine permanente Einrichtung war — ein gegenüber den bisherigen interkolonialen Konferenzen sehr hervortretender Unterschied — so blieb doch die Teilnahme der einzelnen Kolonien eine rein freiwillige und konnte in größerem oder geringerem Umfange nach Ermessen der Mitglieder ausgeübt werden.[1]) Minderheit oder Mehrheit bei Beschlüssen war in keiner Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung, denn keine Kolonie war zur Annahme der Beschlüsse des Bundesrates verpflichtet. Das Vorrecht der Bundesgesetze vor den Kolonialgesetzen galt nur dann, wenn eine Kolonie die Annahme und Inkraftsetzung der ersteren vollzogen hatte. Eine Exekutivgewalt stand dem »Federal Council« überhaupt nicht zu, und seine Befugnisse zur Gesetzgebung konnte es, abgesehen von den genau normirten Fällen, nur auf die Initiative der Koloniallegislaturen hin ausüben. Die legislativen Befugnisse des Bundesrates, wenn auch ursprünglich in diesen Fällen, waren doch stets subordinirt, und die Tätigkeit derselben blieb daher meistenteils eine deliberative. Jede Unabhängigkeit des »Federal Council« war auch schon dadurch unmöglich gemacht, daß dasselbe in finanzieller Hinsicht ganz auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen war, deren Bewilligung durch die einzelnen Koloniallegislaturen erfolgte. Der von der englischen Regierung gemachte Vorschlag, den Bundesrat bis zu einem gewissen Grade mit Finanzgewalt auszustatten, damit er selbständig für seine Bedürfnisse aufkommen könne, war zurückgewiesen worden. Denn Geldbewilligungsrecht und Volksvertretung sind in der englischen konstitutionellen Praxis, und besonders in der der Kolonien, so eng miteinander verbunden, daß die Einräumung von Finanzhoheit an das »Federal Council«

[1]) Queensland, Victoria und Tasmanien kamen allein als ständige Mitglieder in Betracht. Die an einer Frage nicht beteiligten oder ihr ablehnend gegenüberstehenden Kolonien konnten ihre Vertreter von der Teilnahme an den diesbezüglichen Beratungen entbinden. (Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen des engl. Staatssekretärs für die Kolonien in einer Depesche an die Gouverneure der australischen Kolonien vom 14. August 1885. C. 4582.)

auch die Errichtung einer im Verhältnis der Bevölkerungsziffer der einzelnen Kolonien zusammengesetzten Zweiten Kammer bedingt hätte. Dann wäre weiterhin auch eine besondere Exekutive nicht zu umgehen gewesen, und der staatsrechtliche Charakter der Union wäre ein anderer geworden, als wie sie durch die »Federal Council«-Verfassung begründet werden sollte.

Eine besondere Jurisdiktionsgewalt war ebenfalls nicht vorhanden.[1]) Die Mängel der neuen Organisation waren also sehr tiefgehende. Das »Federal Council« besaß eine gewisse gesetzgeberische Gewalt, aber anderseits nicht die zum Vollzuge und zur Handhabung nötigen exekutiven und richterlichen Befugnisse. Dazu kam noch das einseitige Rücktrittsrecht einer jeden Kolonie, so daß von einer engeren bundesähnlichen Verbindung im staatsrechtlichen Sinne überhaupt nicht die Rede sein kann. Streng genommen war das ganze Verhältnis, wie es durch die Errichtung des »Federal Council« geschaffen wurde, kein Bundesverhältnis, selbst wenn man von der Stellung der australischen Kolonien als Landesteile des britischen Reiches absieht. Denn die seitens des Reichsparlamentes erteilte notwendige Berechtigung kommt für die Natur des Vertragsverhältnisses nicht weiter in Betracht. Die Union der australischen Kolonien unter dem »Federal Council« läßt sich wohl am ehesten als eine Art von interkolonialem Verwaltungsverein bezeichnen, an dessen Spitze ein durch die Mitglieder gebildetes Zentralorgan stand, das selbständig eine bestimmte Verordnungsgewalt besaß, aber zur Ausführung derselben auf die einzelnen Mitglieder des Verbandes angewiesen war.

Die Unvollkommenheit der »Federal Council«-Verfassung war ihren Urhebern selbst nicht verborgen geblieben. Aber diese hofften nicht ohne Grund, daß die endlich ins Leben getretene Organisation, deren Verwirklichung nach einer Reihe von un-

---

[1]) Trotz des Erlasses eines »Australasian Civil Process Act« und »Australasian Judgments Act« 1886, von denen der letztere überdies ausdrücklich betonte, daß er den bereits bestehenden Bestimmungen der Akte gleichen Inhalts der Kolonien nicht derogire.

fruchtbaren Versuchen mit Rücksicht auf die innerhalb und zwischen den Kolonien herrschenden Verhältnisse immerhin als ein Erfolg angesehen zu werden verdiente, einem besseren Föderativsystem die Wege ebnen werde[1]), da sich auf einer einmal vorhandenen Grundlage jedenfalls leichter weiterbauen lasse.

Und daß es als Basis und Vorbereitung für das Zustandekommen eines engeren Bundes der australischen Kolonien gedient hat, ist das Einzige, was aus der zehnjährigen Wirksamkeit des »Federal Council« hervorzuheben ist. Denn in den Jahren 1885 bis 1895 wurden im ganzen sechs Sitzungen des Bundesrates abgehalten, deren Resultate für die Vereinheitlichung der innerstaatlichen Gesetzgebung praktisch bedeutungslos blieben. Dies konnte auch gar nicht anders sein, wenn von den Kolonien, welche die Verfassung angenommen hatten, nur drei[2]) bei sämmtlichen sechs Sitzungen vertreten waren, eine[3]) bei fünf, während von den übrigen die eine[4]) nur an einer einzigen, und die andere Kolonie[5]) überhaupt an nichts mehr Anteil genommen hatte. Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland waren der Vereinigung fern geblieben, welcher Umstand, namentlich die Gegnerschaft von Neu-Süd-Wales, ebenfalls von schädigender Einwirkung auf die Tätigkeit des Bundesrates war. Der Wechsel unter den Delegirten trug außerdem dazu bei, trotz des verhältnismäßig eng begrenzten Gebietes keine einheitliche Arbeit zustande kommen zu lassen. Am wenigsten wurde da geleistet, wofür man gerade die Organisation einer Zentralgewalt am meisten gewünscht hatte, nämlich zur besseren Fürsorge für die

---

[1]) Dieser Ansicht war 1881 auch Sir Henry Parkes, als er der Konferenz seinen Verfassungsentwurf vorlegte: »Half a loaf is better than no bread.« (Fifty Years & II. S. 336.)

[2]) Queensland, Victoria und Tasmanien.

[3]) Westaustralien.

[4]) Südaustralien.

[5]) Fidschi.

nationale Verteidigung und für die Vereinheitlichung des Militärwesens sämmtlicher australischer Kolonien.[1])

Wie die in Gefahr scheinende militärische Sicherheit des australischen Kontinentes vorher die Ausführung des ursprünglich abgelehnten »Federal Council« Projektes beschleunigt hatte, so war es eigentümlicherweise wieder eine Frage der auswärtigen Politik und der Verteidigung der australischen Kolonien, welche den Anlaß dazu gab, die Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtung zur allgemeinen Kenntnis gelangen zu lassen und weitere Reformbestrebungen anzubahnen. Auch diesmal war es Sir Henry Parkes, von dem der erste Schritt zur Herbeiführung einer vollkommeneren Union der australischen Kolonien ausging. Nachdem er selbst die von ihm ausgearbeitete »Federal Council«-Verfassung bald verworfen hatte, weil er sich eher Nachteile als nennenswerte Vorteile von ihrer Inkraftsetzung versprach, — die Erfahrungen während der zehnjährigen Wirksamkeit des »Federal Council« gaben ihm völlig Recht — ließ er ungeachtet der von Neu-Süd-Wales gegenüber der neuen Einrichtung geübten Zurückhaltung sein Ziel nicht aus dem Auge und suchte fortgesetzt seine Unionspläne zu verwirklichen. Wenn er dabei auch nach allen Seiten die Interessen seiner Kolonie zu fördern bestrebt war, so entsprach dies ganz der Bedeutung, welche Neu-Süd-Wales für ihn hatte, an dessen politischer Entwicklung er von Anfang an mitgearbeitet hatte. Zuerst waren nämlich die Wünsche des rührigen Premier-Ministers von Neu-Süd-Wales noch weiter gegangen. Er wollte für seine Kolonie den Namen »Australien« durchsetzen, der ja nur ein bloßer geographischer Begriff war, und in dem Bunde der Kolonien sollte Neu-Süd-Wales als die älteste und erste den Vorrang besitzen. Im Jahre 1888 war in der Legislatur dieser Kolonie über einen auf diese Namensänderung hinzielenden Antrag

---

[1]) Dies war schon dadurch unmöglich oder doch außerordentlich schwierig gemacht durch die Unselbständigkeit des »Federal Council« in allen finanziellen Angelegenheiten, bei welchen gerade die Lösung des Verteidigungsproblems in erster Linie stand.

bereits in zweiter Lesung verhandelt worden, als man denselben infolge der energischen Vorstellungen seitens der Kolonien Victoria, Queensland, West- und Südaustralien, welche mit allen Mitteln die Sanktionsverweigerung der englischen Krone herbeizuführen drohten, wieder fallen ließ.

Nichtsdestoweniger hielt Parkes an seinem Plane fest, eine alle australischen Kolonien in sich schließende Union nach dem Vorbilde Canadas zu schaffen, da er überzeugt war, daß nur im Anschluß an ein bundesstaatliches System eine Föderation von dauerndem Bestande und innerer Stärke möglich sei. Und wirklich hatte es den Anschein, als ob der damalige Augenblick besonders günstig sei. Denn nicht nur in Australien, sondern mehr noch in England hatte anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums der Königin Victoria die Föderationsidee während dieser Jahre eine außerordentliche Verbreitung und Vertiefung erfahren. Dieser Umstand war nicht ohne Einwirkung auf die australischen Kolonialregierungen geblieben, so daß sie sich, als der erneute Versuch von Parkes unternommen wurde, weit empfänglicher und entgegenkommender zeigten, und da auch andere Gründe schwer in die Wagschale fielen, ging man endlich zum erstenmal einmütig an das Werk. Mit Ende des Jahres 1889 trat die Unionsbewegung in Australien in neue Bahnen ein, in denen sie sich dann zwar langsam und nicht ohne Störungen, aber sicher dem weitentfernten Ziele nähern sollte.

Entstehung und Gründung des Commonwealth.

I. Der Entwicklungsgang von 1889—1895.

Einleitung.

In den Geschäftsbereich des »Federal Council« gehörte bekanntlich in erster Linie die Regelung der Beziehungen Australiens zu den Inseln im Stillen Ozean. Gerade dieser Frage wandte der Bundesrat seine größte Aufmerksamkeit zu, so daß die britischen Interessen in der Südsee einmal von England selbst, dann aber in noch höherem Maße von den einzelnen Kolonien innerhalb und außerhalb des Bundes wahrgenommen wurden, welche hierin alle eine besondere Aufgabe ihrer Politik erblickten. Die Kolonialerwerbungen fremder Mächte in dem Stillen Ozean — in Betracht kamen hauptsächlich Deutschland und auch Frankreich — wurden nach wie vor als eine Begrenzung der britischen Einflußsphäre angesehen und in ihnen eine Benachteiligung der australischen Kolonien gefunden, welche sich ja schon frühzeitig hinsichtlich des Stillen Ozeans eine Art Monroe-Doktrin zurechtgemacht hatten und deren Vertretung auch seitens des Mutterlandes beanspruchten.

In England, wo in jenen Jahren die Bestrebungen, die Bande zwischen dem Mutterlande und den großen, sich selbst regierenden Kolonien fester zu knüpfen, ihren Ursprung gefunden hatten, fanden die Kolonien großes Entgegenkommen. Auf dem

im April 1887 in London abgehaltenen Kolonialkongresse, an welchem Vertreter sämmtlicher englischer Kolonien teilnahmen, war die wichtigste der zur Verhandlung stehenden Fragen die Verteidigung des Britischen Reiches. Der damalige Ministerpräsident Lord Salisbury erklärte unter Hinweis auf das unter den Nationen Europas immer wachsende Verlangen nach kolonialen Besitzungen es für eine Notwendigkeit der britischen Kolonien, auch ihrerseits sich in angemessener Weise an der Verteidigung des Mutterlandes und seiner Kolonien zu beteiligen. Seitens der australischen Kolonien war beantragt worden, für eine bessere militärische Sicherung der australischen Häfen sowie der australischen Gewässer und Meeresstraßen und für die Errichtung von Kohlenstationen im Stillen Ozean Sorge zu tragen. Das Ergebnis der Beratungen war im besonderen für Australien sehr günstig, weil ein vollständiger Plan zur Verteidigung der australischen Kolonien zur See auf dem Kongresse ausgearbeitet wurde, der auch im folgenden Jahre Gesetzeskraft erhielt.[1]) Demnach wurden die Seestreitkräfte der einzelnen Kolonien und auch diejenigen des Mutterlandes in Australien bedeutend verstärkt, wobei die australischen Kolonien sich verpflichteten, einen Teil der Unterhaltungskosten der letzteren während der Friedenszeit zu übernehmen. Die Organisation der Landstreitkräfte und die Verteidigung ihres Territoriums blieb den einzelnen Kolonien jedoch nach wie vor zur selbständigen Regelung überlassen.

Die früheren Befürchtungen der australischen Kolonien, welche das Auftreten Deutschlands in der Südsee und die Annexionspläne Frankreichs hervorgerufen hatten, waren niemals ganz zur Ruhe gekommen, und wenn auch infolge des englisch-französischen Abkommens vom Jahre 1887 der Streit um die Neuen Hebriden durch die Errichtung eines gemeinsamen Protektorates einen vorläufigen Abschluß erreichte, so waren doch immer noch andere Fragen ähnlicher Natur vorhanden, welche zu Beunruhigungen in Australien Anlaß gaben. Die Vorgänge auf Samoa während der Jahre 1888 und

[1]) The Imperial Defence Act, 1888, 51 & 52 Vict. c. 32.

1889 betrachteten die Kolonien mit schwerer Sorge und sie richteten an die englische Regierung eine gemeinsame Vorstellung, worin sie erklärten, daß die Unabhängigkeit der Inselgruppe für die Sicherheit Australiens unbedingt erforderlich sei, und daß sie von dem Mutterlande eine daraufhinzielende Politik erwarteten.

Obwohl die politische Lage in jenen Jahren keine kriegerischen Verwicklungen nach sich zog, und die Verhältnisse auf Samoa durch die interessirten Großmächte geregelt wurden, waren die Ereignisse für Australien nicht ohne Nachwirkung. Die Möglichkeit, in einen Krieg des Mutterlandes, der bei der Spannung in Europa leicht zum Ausbruch kommen konnte, mit verwickelt zu werden, erschien den australischen Kolonien um so schwerwiegender, weil man seitens der englischen Regierung selbst die Kolonien darauf aufmerksam gemacht hatte, daß für die Anfangszeiten eines Krieges das Mutterland infolge der großen Anforderungen für die eigene Sicherheit ganz außerstande sein würde, irgendwelche Hilfe durch Entsendung von Machtmitteln und durch Kriegsmaterial zu leisten.[1]) Ferner kam noch dazu, daß man die militärische Stärke der Kolonien trotz der vielen Aufwendungen als ungenügend kennen gelernt hatte. Das Milizsystem, wie es in den einzelnen Kolonien bestand, entbehrte jeder Einheitlichkeit und zeigte sich als vollständig unbrauchbar zur Heranbildung und Formirung einer größeren Truppenmacht. Der Bericht des Generals Sir J. Bevan Edwards vom Jahre 1889 verbreitete zum erstenmale ein helles Licht über die militärischen Zustände innerhalb der australischen Kolonien und deckte die Schäden auf, welche durch die mangelhafte Organisation überall entstanden waren. Im gegebenen Falle hätten die sämmtlichen Kolonien einem ernsten Angriffe nicht lange Widerstand leisten können. Als das beste und einzige Mittel, das Militärwesen der Kolonien zweckentsprechend zu organisiren und dadurch die Sicherheit derselben zu erhöhen, war daher die voll-

[1]) Näheres über diese Frage s. in meinem Aufsatze: „Die Rolle der britischen Seemacht im Zukunftskriege“ in der „Neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung“, Juni 1900.

ständige Vereinigung der verschiedenen Kolonialkorps unter einem Kommando vorgeschlagen worden. Dem »Federal Council« stand nun zwar eine gewisse gesetzgeberische Befugnis in dieser Hinsicht zu[1]), aber es besaß keine Exekutive, und ebenso waren die einzelnen Kolonialparlamente und Regierungen nicht in der Lage, eine einheitliche Militärorganisation zu schaffen. Das Reichsparlament wäre allerdings zuständig gewesen, die Vereinheitlichung im Militärwesen zu beschließen und anzuordnen, aber dieser als Eingriff in den Bereich der Kolonialgesetzgebung betrachtete Schritt hätte vielleicht die Lösung dieser schwierigen Frage noch mehr erschwert.

Sir Henry Parkes, zu dieser Zeit wieder Premierminister von Neu-Süd-Wales[2]), hielt die politischen Umstände und die ganze Angelegenheit für vorteilhaft, in den Kolonien eine neue Bewegung zugunsten einer engeren und besseren Verbindung, als das »Federal Council« sie darstellte, ins Leben zu rufen. Es entsprach ganz der Art und dem Wesen des gewiegten Politikers, den ersten Schritt ohne vorherige Besprechung mit seinen Kollegen zu unternehmen, denn er hatte in seiner langen politischen Laufbahn erkannt, daß das Geheimnis des persönlichen Erfolges in der Politik zum guten Teil darin liegt, das Richtige im unerwartetsten Augenblick und in überraschender Weise zu tun. Das Schwierige ist allerdings, den rechten Augenblick zu treffen. Und dies gelang Parkes.

In der berühmten Rede zu Tenterfield am 24. Oktober 1889, die allgemein als der Ausgangspunkt der letzten, von Erfolg gekrönten Föderationsbewegung gilt, sprach er in zündenden Worten, daß die Zeit gekommen sei, »to set about creating a great national Government for all Australia«, und er glaubte auch der rechte Mann dazu zu sein. Voll Selbstvertrauen und mit dem ihm eigentümlichen schnellen Handeln ging er an die Ausführung seiner Pläne, deren endgültige Verwirklichung zu erleben ihm nicht mehr vergönnt war.

---

[1]) F. C. A. Act 1885, sec. 15. i: »General defences«.

[2]) Zum 5. und letztenmal von 1889—1891.

1. Die National-Konvention zu Sydney im Jahre 1891.

Mit vollem Recht durfte Sir Henry Parkes in seinem Buche, in welchem er die Geschichte seines Lebens und seiner politischen Tätigkeit gibt, von sich schreiben[1]): »The first movement worthy of the noble object of bringing all Australia under one National Government arose from my initiation in October 1889«, denn seinen Worten folgte unmittelbar die Tat, und angeregt durch seinen Eifer zeigte sich in der Anfangsentwicklung ein rascher Fortschritt, der zu den besten Hoffnungen berechtigte.

Nach kurzen Vorverhandlungen mit der Regierung von Victoria[2]), der er in einem ausführlichen Memorandum die Notwendigkeit[3]) einer engeren Verbindung der Kolonien als die bereits bestehende dargelegt und die Grundzüge seines Föderativsystems unterbreitet hatte[4]), richtete Parkes an die Regierungen

---

[1]) In »Fifty Years« & II. S. 337.

[2]) Für die ausführliche Korrespondenz und den Notenwechsel s. Parkes, Fifty Years & II. S. 338—353.

[3]) Memor. vom 30. Oktober 1889: »Although a great and pressing military question has brought to the surface the design of a Federal Government at the present juncture, the work of a national character which such a Government could, in the interest of all the colonies, most beneficially and effectively undertake, would include the noblest objects of peaceful and orderly progress; and every year the field of its beneficient operations would be rapidly expanding.«

[4]) Die Zentralgewalt des Bundes sollte nach dem Muster Canadas gebildet werden und aus einem Generalgouverneur, einem Privy Council für Australien, einem Senat und einem Unterhause bestehen. Auch die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika sollte als Vorbild zu Rate gezogen werden.

der übrigen Kolonien identische Noten, welchen das an die Regierung von Victoria gerichtete Memorandum[1]) beigeschlossen war. In denselben[2]) beantragte er die Ernennung von Vertretern[3]) behufs Abhaltung einer interkolonialen Konferenz, um auf dieser die Föderationsfrage aufs neue zu beraten. Die Stimmung war im allgemeinen eine günstige; die weiteren Verhandlungen zwischen den Regierungen und die Wahlen der Vertreter der Kolonien seitens der einzelnen Parlamente vollzogen sich daher ohne besondere Schwierigkeiten, so daß bereits im Februar 1890 die Konferenz in Melbourne abgehalten werden konnte, auf welcher dann der Grundstein zu dem nationalen Einheitsbau gelegt wurde.

Nachdem am 6. Februar 1890 die 13 Delegirten der Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Victoria, Tasmanien und Neu-Seeland in die Verhandlungen eingetreten waren, gaben sie einstimmig die Erklärung ab, daß die Interessen der Kolonien in Australasien sowie ihre gegenwärtige und zukünftige Wohlfahrt am besten durch eine engere Verbindung unter denselben gefördert werden könnten. Unter voller Anerkennung der durch die Errichtung des »Federal Council« bereits geschehenen Arbeit war die Konferenz der Ansicht, daß der während der letzten Jahre auf allen Gebieten des politischen und sozialen Lebens hervorgetretene Fortschritt die Gründung einer Union mit einer gemeinsamen Regierung und legislativen und exekutiven Organen berechtigt erscheinen lasse.[4])

---

[1]) Die Konferenz sollte zusammentreten »for the purpose of devising and reporting upon an adequate scheme of Federal Government.«

[2]) Noten vom 31. Oktober 1889 an die Premierminister der Kolonien Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien und Neu-Seeland.

[3]) Es sollten je 6 Vertreter einer Kolonie aus den Kolonialparlamenten gewählt werden, für Westaustralien 4, so daß 40 Mitglieder für die Konferenz in Aussicht genommen waren.

[4]) »it declares its opinion that the seven years (1883—1890) which have since elapsed have developed the national life in

Sir Henry Parkes legte der Konferenz einen kurzen von ihm herrührenden Entwurf vor mit den nachstehenden Grundzügen einer Bundesverfassung, durch welche errichtet werden sollte[1]):

1. ein Parlament, zusammengesetzt aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus; der erstere sollte aus von jeder Kolonie in gleicher Anzahl entsandten Mitgliedern bestehen, die alle sieben Jahre zu je einem Drittel neu zu wählen waren, so daß er als eine permanente Körperschaft zu betrachten sei; das letztere sollte aus Distriktswahlen hervorgehen, die einzeln eine gleichmäßige Vertretung besäßen;
2. eine Gerichtsorganisation, bestehend aus einem Obersten Bundesgerichtshofe, der als höchstes Appellationsgericht für Australien dienen sollte;

Australasia in population, in wealth, in the discovery of resources, and in selfgoverning capacity, to an extent which justifies the higher act, at all times contemplated, of the union of these Colonies under one Legislative and Executive Government, on principles just to the several colonies.« (Parkes, II. S. 361.)

[1]) a Federal Government which shall establish:

I. a Parliament, to consiste of a Senate and a House of Representatives, the former consisting of an equal number of members from each province to be elected by a system which shall provide for the retirement of one-third of the members every seven years, so securing to the body itself a perpetual existence, combined with definite responsibility to the electors, the latter to be elected by districts possessing severally an equality of representation.

II. a Iudiciary, consisting of a Federal Supreme Court of not fewer than ten Judges, which shall have power to constitute itself a High Court of Appeal for Australia, under the direct authority of the Sovereign, and whose decisions as such shall be final.

III. an Executive, consisting of a Governor-General, and such persons as may from time to time be appointed as his advisers, and whose term of office shall depend upon their possessing the confidence of the House of Representatives expressed by the support of the majority. (Parkes, II. S. 359 ff.)

3. eine Exekutivbehörde, gebildet durch einen Generalgouverneur und ein von ihm ernanntes Ministerium, dessen Mitglieder der Majorität des Repräsentantenhauses entnommen werden sollten.

In Ergänzung dieses Verfassungsentwurfes stellte Parkes noch die folgenden Gesichtspunkte auf, welche für die weitere Ausarbeitung und innere Vertiefung derselben maßgebend sein sollten:

1. Der Handel und Verkehr zwischen den vereinigten Kolonien wird nach den Prinzipien des Freihandels geregelt[1];
2. die Zollgesetzgebung wird ausschließlich von der Bundesgewalt ausgeübt[2];
3. die Verteidigung Australiens liegt in den Händen des Bundes und der unter ihm vereinigten Kolonialstreitkräfte[3];
4. die Regelung der Landfrage wird durch eine besondere Kommission und im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen.[4])

---

[1]) the trade and intercourse between the Federated Colonies, whether by means of land carriage or coastal navigation, shall be free — — —

[2]) the power and authority to impose Customs duties shall be exclusively lodged in the Federal Government and Parliament — — —

[3]) the Military Defence of Australia shall be entrusted to armies or corps to be styled the Federal Forces, under one Commander-in-Chief.

[4]) Im Laufe der Zeit hatten sich in den einzelnen Kolonien die verschiedensten Landkaufsysteme herausgebildet, je nach der Größe des noch vorhandenen öffentlichen Grundbesitzes, deren Regelung nach einheitlichen Grundsätzen schon lange dringend geboten schien und deshalb am besten von einer Zentralgewalt durchgeführt werden konnte. Parkes hatte das Muster der Vereinigten Staaten von Amerika im Auge, wo die Bundesregierung allein zuständig ist, während man in Canada diese Frage den Lokalregierungen überlassen hatte.

Die Konferenz beriet über die verschiedenen Resolutionen und nahm dieselben nach mehrtägigen Debatten, die nirgends prinzipielle Einwendungen hervortreten ließen, bereits am 13. Februar einstimmig an. Damit war der erste Schritt zum Eingehen eines Bundesverhältnisses getan; die Regierungsvertreter hatten sich über die Grundlagen der neuen Föderation geeinigt, und es war nunmehr Sache der einzelnen Kolonien, dieselben weiter auszugestalten. Denn in richtiger Würdigung des in Australien herrschenden demokratischen Geistes wollte man den eigentlichen Ausbau des neuen Verfassungswerkes nur unter Mitarbeit der Koloniallegislaturen unternehmen, um demselben so eine größere Anteilnahme in der Bevölkerung zu sichern, welche seinerzeit dem »Federal Council« gefehlt hatte. Die Mitglieder der Konferenz beschlossen nämlich, eine National-Konvention einzuberufen[1]), welche von allen Kolonien beschickt werden sollte, um von dieser dann nach den von der Konferenz empfohlenen Grundzügen einen vollständigen Verfassungsentwurf ausarbeiten zu lassen. Von den mit »Self-government« aus gestatteten Kolonien sollten nicht mehr als sieben und von jeder Kronkolonie nicht mehr als vier aus den jeweiligen Legislaturen gewählte Vertreter entsandt werden.[2])

In ganz Australien stand die Föderationsfrage auf einmal wieder im Vordergrunde des öffentlichen Lebens, und in den verschiedenen Kolonialparlamenten zögerte man nicht, die Wahlen der Delegirten für die geplante Konvention, welche allenthalben Zustimmung gefunden hatte, im Laufe des Jahres 1890 vorzunehmen. Man wählte teils Minister, teils andere hervor-

---

[1]) »That the members of the Conference should take such steps as may be necessary to induce the Legislatures of their respective Colonies to appoint, during the present year, delegates to a National Australasian Convention, empowered to consider and report upon an adequate scheme for a Federal Constitution.« —

[2]) »That the Convention should consist of not more than seven members each of the selfgoverning colonies, and not than four members from each of the Crown colonies.«

ragende Angehörige der Parlamente. Auch in England[1]) betrachtete man die neubelebte Bewegung in Australien mit wohlwollenden Augen.

Unter den günstigsten Auspizien trat also im Frühjahr 1891 die National-Konvention[2]) in Sydney zusammen und begann ihre für Australien denkwürdige Tätigkeit am Montag, den 2. März. An den Sitzungen nahmen 45 Delegirte teil, darunter sämmtliche zurzeit im Amt befindliche Premierminister der Kolonien, sowie neun andere Minister und im übrigen die tüchtigsten und angesehensten Staatsmänner und Politiker aus den einzelnen Kolonien, so daß man in Australien mit Recht diese Versammlung als die bedeutendste betrachtete, die bisher überhaupt abgehalten wurde, und im konstitutionellen Sinne ihre Mitglieder als die Repräsentanten der Gesammtbevölkerung Australiens bezeichnen konnte, weil jene durch die Wahl ihrerseits die einzelnen Koloniallegislaturen vertraten. Unter dem Vorsitze von Sir Henry Parkes wurden die Verhandlungen geführt, und es zeugte von der eifrigen Arbeit und großen Sachkenntnis allein schon die Tatsache, daß der Präsident bereits am 9. April 1891 die Teilnehmer an der Konvention entlassen konnte, da sie ihre Aufgabe aufs glänzendste erfüllt hatten.

In der kurzen Zeit eines Monats vollendete die Konvention das Verfassungswerk, zu dem sie berufen worden war. In sorgfältiger Arbeit hatte sie eine Bundesverfassung geschaffen, die ein auf breiter demokratischer Grundlage ruhendes Staatswesen ins Leben zu rufen bestimmt war und, ungeachtet einiger

[1]) Königin Victorias Thronrede vom 12. Februar 1890: »I shall await with lively interest the result of the Conference now being held to discuss the important question of the Federation of the Australian Colonies. Any well considered measure which, by bringing these great Colonies into closer Union, will increase their welfare and strength, will receive My favorable consideration.«

[2]) »National Australasian Convention.« Jede der 6 australischen Kolonien hatte 7 Delegirte entsandt, Neu-Seeland 3, welche aber gehalten waren, ihre Kolonie in nichts zu binden.

Mängel und trotz der später gemachten Aussetzungen diesen Zweck wohl erfüllt hätte, wenn sie damals schon in Wirksamkeit getreten wäre.

Sir Henry Parkes hatte den ein Jahr früher der Konferenz von Melbourne vorgelegten Verfassungsentwurf[1]) weiter ausgestaltet und mit verschiedenen wichtigen Zusätzen versehen.[2]) Diese erweiterten Grundzüge unterbreitete er am 4. März den Delegirten zur Begutachtung und Beratung, die eine Woche in Anspruch nahm. Darauf fanden ausführliche Kommissionsberatungen statt, während derer verschiedene Änderungen vorgenommen wurden, und die neue Form des Entwurfes kam dann am 18. März in allgemeiner Sitzung zur endgültigen Annahme. Jetzt wurden drei Komitees gebildet, eines für die Behandlung des konstitutionellen Teiles, das zweite für Finanz- und Handelswesen und das dritte für die Bearbeitung der Gerichtsorganisation des nach den angenommenen Grundzügen im einzelnen auszuarbeitenden Verfassungsentwurfes. Diese Bearbeitungen der Ausschüsse wurden durch ein »Drafting Committee« zu einem Ganzen vereinigt, welches am 29. März den Entwurf einer Verfassung in allen Einzelheiten fertigstellte.[3])

---

[1]) s. vorher Seite 128.

[2]) s. vorher Seite 128 Anmerkung 1, wo unter I. der Schlußsatz folgendermaßen erweitert wurde: ... the latter to be elected by districts formed on a population basis, and to possess the sole power of originating and amending all Bills, appropriating revenue or imposing taxation. — Ferner in der Aufstellung der für die Ausarbeitung maßgebend sein sollenden allgemeinen Gesichtspunkte, wo folgende wichtige Neueinschiebung vorgenommen wurde bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Bundesgewalt und den Einzelkolonien: That the powers and privileges and territorial rights of the several existing colonies shall remain intact, except in respect to such surrenders as may be agreed upon as necessary and incidental to the powers and authority of the National Federal Government.

[3]) Die vier Mitglieder des Komitees waren: Sir Samuel Griffith, A. Inglis Clark, E. Barton und C. Kingston, und sie beendeten ihre Arbeit an Bord des Dampfers „Lucinda“, so daß man daran den Scherz knüpfte, daß das Schiff eigentlich „Lucina“ hätte heißen müssen, weil sich auf ihm die Geburt der Commonwealthverfassung vollzog.

Die beiden Punkte in dem Entwurfe (dem zweiten[1]) von Parkes), welche eine wesentliche Meinungsverschiedenheit und lebhafte Debatten hervorriefen, waren die folgenden gewesen. Parkes hatte den einzelnen Kolonien im Senate eine gleiche Anzahl von Vertretern eingeräumt und denselben dadurch zu einem Staatenhaus gemacht, in welchem die an Bevölkerung kleinste Kolonie dieselben Rechte besitzen sollte wie die größte. Der Streit drehte sich nun darum, ob in Finanzangelegenheiten der Senat die gleiche Kompetenz wie das Repräsentantenhaus haben solle.

Die Kolonien Neu-Süd-Wales, Victoria und Südaustralien vertraten die britische Idee von der Vorherrschaft des Unterhauses, während andere Kolonien dem nordamerikanischen Vorbilde zuneigten. Schließlich kam es zwischen der Partei der Volksrechte und den Anhängern eines mit gleichen Befugnissen auszustattenden Senates zu einem Kompromisse, der mit nur sechs Stimmen Majorität erkämpft wurde. Die zweite Schwierigkeit entstand aus der von Parkes dem Bundesministerium zugedachten Stellung, welches er entsprechend der konstitutionellen Praxis des Mutterlandes aus der jeweiligen Majorität ernannt wissen wollte. Auch in diesem Punkte wurde ein Kompromiß erreicht.[2])

---

[1]) Der erste und ursprüngliche auf der Konferenz von Melbourne, der zweite, erweiterte für die Konvention von Sydney, und dritte, endgültige in der von der Konvention angenommenen Fassung, s. nachher.

[2]) Der für die Ausarbeitung der Bundesverfassung in den Komitees zu Grunde gelegte Entwurf von Parkes lautete in der endgültigen Form:

That in order to establish and secure an enduring foundation for the structure of a Federal Government, the principles embodied in the resolutions following be agreed to: —

(1) That the powers and privileges and territorial rights of the several existing colonies shall remain intact, except in respect to such surrenders as may be agreed upon as necessary and incidental to the power and authority of the National Federal Government.

Am 31. März, nur dreizehn Tage nach seiner Ernennung zum Vorsitzenden des »Drafting Committee«, legte Sir Samuel Griffith der Konvention den Entwurf einer vollständigen Verfassung vor, welche darauf in pleno durchberaten wurde. Nach

---

(2) No new State shall be formed by separation from another State, nor shall any State be formed by the junction of two or more States or parts of States, without the consent of the Legislatures of the States concerned, as well as of the Federal Parliament.

(3) That the trade and intercourse between the Federated Colonies, whether by means of land carriage or coastal navigation, shall be absolutely free.

(4) That the power and authority to impose Customs duties and duties of Excise upon goods the subject of Customs duties, and to offer bounties, shall be exclusively lodged in the Federal Government and Parliament, subject to such disposal of the revenues thence derived as shall be agreed upon.

(5) That the Military and Naval Defence of Australia shall be entrusted to Federal Forces, under one command.

(6) That provision should be made in the Federal Constitution which will enable each State to make such amendments in its Constitution as may be necessary for the purposes of the Federation.

Subject to these and other necessary conditions, this Convention approves of the framing of a Federal Constitution, which shall establish:

(1) A Parliament, to consiste of a Senate and a House of Representatives, the former consisting of an equal number of members from each Colony, to be elected by a system which shall provide for the periodical retirement of one-third of the members, so securing to the body itself a perpetual existence combined with definite responsibility to the electors, the latter to be elected by districts formed on a population basis, and to possess the sole power of originating all Bills appropriating revenue or imposing taxation.

(2) A Judiciary, consisting of a Federal Supreme Court, which shall constitute a High Court of Appeal for Australia.

(3) An Executive, consisting of a Governor-General, and such persons as may from time to time be appointed as his advisers. (Parkes, II. S. 368 ff.)

Einführung mehrerer Amendements, wobei aber verschiedene Bestimmungen anstandslos angenommen wurden, die später Hauptschwierigkeiten hervorzurufen bestimmt waren, wurde schließlich der Entwurf der »Bill to constitute a Commonwealth of Australia« von der National-Konvention in endgültiger Fassung angenommen und außerdem beschlossen, daß die Verfassung von den Parlamenten der einzelnen Kolonien, welche sich darüber zu entscheiden hatten, entweder en bloc angenommen oder zurückgewiesen werden sollte. Weiter empfahl die Konvention, daß, sobald die Bundesverfassung von wenigstens drei Kolonien angenommen worden sei, an die englische Regierung das Ersuchen gerichtet werde, durch einen Akt des Reichsparlamentes die Commonwealthverfassung in Wirksamkeit treten zu lassen.

2. Die Bundesverfassung vom Jahre 1891.

Das neu zu begründende Gemeinwesen »Commonwealth of Australia« sollte die sechs australischen Kolonien zu einem Bunde vereinigen, in welchen auch den außerhalb des eigentlichen Australiens liegenden Kolonien der Eintritt offen gehalten war.[1]) Zunächst war der Zusammenschluß der Kolonien Queensland, Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien, Westaustralien und Tasmanien ins Auge gefaßt, da die räumliche Entfernung der Kolonien Neu-Seeland und Fidschi immerhin Schwierigkeiten zu bereiten schien, welche man für den Anfang zu vermeiden wünschte.

Für die Ausarbeitung der australischen Bundesverfassung hatten die damit betrauten Kommissionen verschiedene in erster Linie als Vorbilder in Betracht kommende Verfassungen ähnlicher Art benutzen können, welche sie auch mit Erfolg zu Rate zogen. Es war dies einmal die Verfassung der Vereinigten Staaten

---

[1]) That to the union of the Australian colonies — — the remoter Australasian colonies shall be entitled to admission at such times and on such conditions as may be hereafter agreed upon.

von Amerika, welche in mancher Hinsicht die Urheber der Commonwealthverfassung beeinflußte, dann diejenige des »Dominion of Canada[1])« sowie die einst für die in Südafrika zu bildende Föderation bestimmte Verfassung, der British South Africa Act 1877. Außerdem wurden die verschiedenen Verfassungen der australischen Kolonien selbst noch besonders berücksichtigt und in einzelnen Punkten ebenfalls als Muster benutzt.

Die Verfassung für das Commonwealth bestand aus 129 Artikeln, die zusammen acht Kapitel bildeten mit der nachstehenden Einteilung: Nr. I enthielt die Bestimmungen über die gesetzgebende, Nr. II über die vollziehende, und Nr. III über die richterliche Gewalt des Bundes, Nr. IV regelte Finanzen und Handel, Nr. V die Verhältnisse der Einzelstaaten. Nr. VI behandelte neue Staaten, Nr. VII Verschiedenes und Nr. VIII die Verfassungsänderungen. Die Commonwealthverfassung bestimmte in ihrem Hauptinhalt folgendes:

Die englische Krone war vertreten durch einen von ihr einzusetzenden Generalgouverneur, dessen staatsrechtliche und politische Stellung ähnlich derjenigen des Generalgouverneurs von Canada gedacht war.[2]) Als Repräsentant der Königin war er zur Ausübung aller ihm von der Krone übertragenen Rechte befugt und hatte namentlich den Oberbefehl über die australischen Bundesstreitkräfte. Die einzelnen Kolonien besaßen in ihrer Eigenschaft als Gliedstaaten des Bundes ihre besondere Vertretung in dem Senate, in welchen acht Mitglieder aus jeder einzelnen Kolonie zu entsenden waren, die von den beiden Häusern der verschiedenen Kolonialparlamente auf sechs Jahre gewählt

---

[1]) British North America Act 1867.

[2]) Bezüglich der Gesetzgebung war dem Generalgouverneur des »Commonwealth« ein besonderes, ursprünglich der Verfassung für Südafrika entstammendes Recht erteilt worden, nämlich ihm zur Sanktion vorgelegte Gesetze mit empfohlenen Änderungsvorschlägen an das Parlament zurückgehen zu lassen.

werden sollten. Die Bevölkerung des Commonwealth[1]) als solche war vertreten durch unmittelbar von ihr gewählte Abgeordnete (1:30000), welche ein Repräsentantenhaus bildeten, das alle drei Jahre neu zu wählen war. Die Abgrenzung der Wahlbezirke innerhalb der Kolonien hatte durch diese selbst zu geschehen und ebenso die Regelung der Wahlen, wobei die für das Unterhaus der Kolonie geltenden Bestimmungen auch auf die Wahlen zum Repräsentantenhaus des Commonwealth Anwendung finden sollten.

Über den Kompetenzbereich des Commonwealth enthielt die Bundesverfassung genaue Bestimmungen, in welchen die Materien der Bundesgesetzgebung namentlich aufgeführt waren. Im allgemeinen bestand hier eine ziemliche Ähnlichkeit mit der Kompetenzverteilung in Canada, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, daß in letzterem Lande die der Bundesgesetzgebung zustehenden Befugnisse exklusive sind, während nach der Commonwealthverfassung dem Bunde bei der Mehrzahl der Gegenstände eine nur konkurrirende Gesetzgebung zustehen sollte. Ausgenommen waren das Gebiet der Zoll- und Handelsgesetzgebung und einige andere Materien, hinsichtlich deren dem Bund ausschließliche Kompetenzen eingeräumt waren.[2])

Als oberstes Exekutivorgan des Commonwealth war der Generalgouverneur bestimmt, dem ein Bundesministerium[3]) zur

[1]) Auf Grund der Volkszählung im Dezember 1890 war nachstehende parlamentarische Vertretung in Aussicht genommen:

Kolonie:	Bevölkerungsziffer:	Repräsentantenhaus:	Senat:
Neu-Süd-Wales	1 170 000	39	8
Victoria	1 148 000	38	8
Queensland	422 000	14	8
Südaustralien	327 000	11	8
Westaustralien	45 500	4	8
Tasmanien	156 000	5	8
Neu-Seeland	630 000	21	8

[2]) Militärwesen, Post und Telegraphie, Quarantäne, Leuchttürme, Leuchtfeuer und sonstige Seezeichen.

[3]) Die Mitglieder sollten den Titel: »Queen's Minister of State for the Commonwealth« führen.

Seite gestellt war, an dessen Beirat er für die Ausübung gewisser Amtshandlungen gebunden war. Das Kapitel »Zoll- und Handelswesen« der Bundesverfassung enthielt ausführliche Bestimmungen über die finanziellen Beziehungen des Commonwealth zu seinen Gliedstaaten. Bis zu der vorgesehenen einheitlichen Regelung des Zollwesens sollten die Zoll- und Steuereinnahmen nach Abzug der auf den Bund entfallenden Unkosten nach Maßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen Kolonien verteilt werden. Die Gerichtsverfassung des Commonwealth bestimmte die Errichtung eines Obersten Bundesgerichtshofes[1]), der zugleich höchste Berufungsinstanz in allen bei ihm anhängig gemachten Prozessen sein sollte. Ein Rechtszug an die »Queen in Council« war nur zulässig, wenn eine Frage von allgemeinem Reichsinteresse berührt und eine besondere königliche Erlaubnis erteilt worden war. Der das Verhältnis der Einzelstaaten zum Bunde behandelnde Teil der Commonwealthverfassung besagte im wesentlichen, daß alle bisher den Kolonien zustehenden Rechte unverändert blieben, soweit sie nicht durch die Übertragung der aufgezählten Angelegenheiten an den Bund abgetreten worden seien. Den Bundesgesetzen war der Vorzug vor allen Kolonialgesetzen eingeräumt worden. Die Gouverneure der einzelnen Kolonien sollten mit der Regierung des Mutterlandes fortan durch Vermittlung des Generalgouverneurs des Commonwealth verkehren. Die Grenzen der zur Zeit bestehenden Kolonien durften nur mit deren Zustimmung geändert werden; doch stand es ihnen frei, an den Bund selbst Gebietsabtretungen zu machen Neue Staaten konnten gemäß den vom Bunde zu treffenden Bestimmungen in denselben aufgenommen werden; Territorialveränderungen innerhalb des Bundes sollten nur von den in Frage kommenden Kolonien vorgenommen werden können. Die Wahl eines Platzes für eine zu gründende Bundeshauptstadt[2]) als Sitz der Regierung und des Parlamentes des Common-

[1]) »Supreme Court of Australia«.

[2]) Auf eigenem Bundesterritorium, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika.

wealth war den beiden Häusern desselben überlassen. Für etwaige Verfassungsänderungen war ein besonders erschwerter und umständlicher Weg der Gesetzgebung vorgeschrieben.

Der staatsrechtliche Charakter des Bundesverhältnisses, welches die australischen Kolonien auf Grund der neuen Verfassung eingehen wollten, zeigte in den meisten Punkten eine große Ähnlichkeit mit dem eines Bundesstaates, wenn auch in Anbetracht der politischen Stellung der Kolonien von einer tatsächlichen Gründung und dem wirklichen Vorhandensein eines solchen nicht hätte gesprochen werden können. Jedenfalls näherte sich dieses Föderativsystem in seiner Natur mehr einem Bundesstaate als einem Staatenbunde, besonders weil der Zentralgewalt des Commonwealth eine unmittelbare Herrschaft über die Bevölkerung der verbündeten Kolonien zugestanden hätte. Gegenüber der seitherigen Organisation, wie sie in dem »Federal Council« vorhanden war, mußte die neue Verfassung zweifellos als ein bedeutender Fortschritt angesehen werden. Denn durch sie wäre ein wirklich neues und selbständiges bundesstaatsähnliches Gemeinwesen gebildet worden, mit ihm eigentümlichen Machtbefugnissen und Rechten ausgestattet, welche besondere Eigenschaften dem »Federal Council« vollständig abgingen.

Nichtsdestoweniger wurden nach Annahme der Verfassung durch die Konvention von verschiedenen Seiten mancherlei Bedenken politischer und staatsrechtlicher Natur gegen dieselbe geltend gemacht, sowohl aus den Reihen der Delegirten selbst als auch aus anderen politischen Kreisen in den einzelnen Kolonien. Denjenigen Kolonien, in welchen beide Häuser der Legislatur aus Volkswahlen hervorgingen[1]), schien der demokratische Charakter des Senates des Bundesparlamentes gegenüber dem unmittelbar vom Volke gewählten Repräsentantenhause nicht genügend gewahrt, weil die Senatoren von dem Oberhaus der einzelnen Kolonialparlamente zu wählen waren, unter denen aber mehrere[2]) ein aus ernannten Mitgliedern zusammengesetztes

---

[1]) Victoria, Südaustralien, Tasmanien.

[2]) Queensland, Neu-Süd-Wales, Westaustralien, Neu-Seeland.

Oberhaus besaßen. Unter diesem Gesichtspunkte bekam auch die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Senat und Repräsentantenhaus mit Bezug auf die beiderseitigen finanziellen Befugnisse eine tiefere Bedeutung, weil nach der in Australien besonders stark ausgeprägten demokratischen Idee jede Finanzgewalt allein den Volksvertretern in der wahren Bedeutung des Wortes zustehen durfte. Im gleichen Sinne hatte man ein dem Repräsentantenhaus des Commonwealth verantwortlich sein sollendes Ministerium gewünscht, wie es in den einzelnen Kolonien nach dem Vorbilde des Mutterlandes bestand, gegenüber dessen ungeschriebener Verfassung die geschriebene Konstitution des Commonwealth nicht weniger demokratisch sein sollte. Noch manche andere Aussetzungen wurden an der Bundesverfassung gemacht, die zum Teil mehr oder weniger wichtige Punkte betrafen.[1])

Als Henry Parkes der Konvention seinen Verfassungsentwurf vorlegte, hatte er zuversichtlich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß in zwei Jahren spätestens das Commonwealth ins Leben getreten sei, und damit sein Wunsch »one nation, one destiny« für Australien sich erfüllt haben würde. Je mehr man aber damals in die Nähe des Zieles gekommen war, desto zahlreicher schienen die Hindernisse zu werden und desto größere Schwierigkeiten aufzutauchen, die man überwunden zu haben glaubte.

Wohl hatte sich die öffentliche Meinung in den Kolonien mit der Föderationsfrage viel lebhafter beschäftigt als früher und sich ihr gegenüber günstiger gezeigt. Die vor aller Augen liegende Notwendigkeit einer einheitlich organisirten Landesverteidigung, das Gefühl der Gemeinsamkeit, hervorgerufen durch die gleiche Sprache, die gleiche Abstammung, die gleichen politischen

---

[1]) Z. B. das Recht des Generalgouverneurs, Gesetzentwürfe zum Zweck nochmaliger Beratung und Amendirung an das Bundesparlament zurückgehen zu lassen; die ungenügende Ministerverantwortlichkeit; die Wahl der Senatoren durch die »Legislative Councils«; der Mangel einer Bestimmung für den Fall eines Konfliktes zwischen dem Senat und dem Repräsentantenhaus; das Nichtvorhandensein eines festen Regierungssitzes.

Einrichtungen, hatten nicht wenig dazu beigetragen, die Bevölkerung für die beabsichtigte Bundesgründung einzunehmen und damit vertraut zu machen. Alle diese ideellen Gesichtspunkte wurden jedoch nach und nach wieder aufgegeben infolge des Übergewichts der materiellen Interessen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit trat zurück vor den Forderungen des Partikularismus, die eine Zeitlang verschwundenen Gegensätze zwischen den Kolonien kamen wieder schärfer zum Vorschein und mit der eben erst im Entstehen begriffenen Eintracht war es bald vorbei.

In der Tat genügte es nicht, eine Bundesverfassung aufzustellen, wenn es nicht gleichzeitig gelang, durch dieselbe einen gewissen Ausgleich zwischen den Kolonien herbeizuführen, der aber nur durch gegenseitige Zugeständnisse und Opfer möglich gemacht werden konnte. Und hier ergaben sich mit einem Schlage eine ganze Anzahl von unlösbar scheinenden Fragen. Wie sollte man die Ansprüche der Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria befriedigen, welche beide in ihrem Gebiete die neue Bundeshauptstadt gegründet sehen wollten? Ersteres glaubte sich berechtigt wegen seiner Stellung als Mutterkolonie, letzteres durch seine vollkommenere innere Entwicklung. Wie konnte weiter die Ansicht der entfernter liegenden Kolonien Westaustralien und Neu-Seeland, daß infolge ihrer Lage eine richtige Beurteilung der Landesverhältnisse und die Wahrung ihrer Interessen erschwert seien und dieselben notwendigerweise darunter leiden müßten, am besten widerlegt werden? Wie waren die Befürchtungen der schwächer bevölkerten Kolonien, daß ihnen möglicherweise jeder politische Einfluß durch die numerische Überlegenheit ihrer Verbündeten genommen werde, zu zerstreuen? Wie sollten ferner die Bedenken der in nur geringem Umfange verschuldeten Kolonien gehoben werden, welche glaubten, von dem wirtschaftlichen Zusammengehen mit verschiedenen eine ungeheuere Staatsschuld besitzenden Kolonien eine höchst nachteilige Einwirkung auf ihre eigenen Finanzen voraussetzen zu dürfen? Wie wollte man endlich einen einheitlichen Zolltarif zustande bringen, der sowohl mit dem in Neu-Süd-Wales herrschenden

Freihandelssystem als auch mit der Schutzzollpolitik in Victoria und den gemischten Zollsystemen in den übrigen Kolonien sich vereinbaren ließe? Wie würde man darin den Ansprüchen der Industrie in Melbourne, den Forderungen der Landbevölkerung in Queensland oder Südaustralien gerecht werden, wie die Gegensätze innerhalb einer einzigen Kolonie ausgleichen können, die z. B. zwischen der Arbeiterbevölkerung in den Golddistrikten und der landwirtschaftlichen Bevölkerung derselben Kolonie Westaustralien bestanden?

Ungeachtet dieser schwierigen Probleme, welche in Australien tiefere Bedeutung hatten als in politisch mehr konsolidirten Staatswesen, wäre es vielleicht doch möglich geworden, damals schon einen modus vivendi herauszufinden, wenn die einzelnen Kolonialparlamente sich der Bundesfrage, nachdem dieselbe sich nunmehr in einem so vorgeschrittenen Stadium befand, mit größerem Eifer angenommen hätten. Es wiederholte sich aber im Jahre 1891 fast das gleiche Spiel wie 1885 bei der Errichtung des »Federal Council«. Auch jetzt lag es wie damals weniger an der Bevölkerung; die öffentliche Meinung stand der Bundesfrage nicht ablehnend gegenüber, und bei einer allgemeinen Abstimmung hätte sich die Mehrheit der australischen Bevölkerung unzweifelhaft für die Föderation ausgesprochen.

Der allmähliche Mangel an Teilnahme in ihr war vielmehr die natürliche Folge des Verhaltens der Parlamente gegenüber dieser nationalen Frage, wie es auch einzig und allein an den eigenartigen politischen und parlamentarischen Verhältnissen lag, daß die so lebhaft eingesetzte Bewegung wieder ins Stocken und sehr bald in Stillstand geriet.

Auch bei dieser Frage zeigte sich die Wahrheit des Satzes, daß die Individuen die Geschichte machen und nicht die große Allgemeinheit, die eher zerstörend als schaffend zu wirken veranlagt ist. Die Mehrzahl der im Mittelpunkte des politischen Lebens stehenden Männer in den einzelnen Kolonien, und namentlich die Kolonialparlamente, standen der Föderationsfrage immer noch zurückhaltend gegenüber. Die sechs damals allein in Betracht kommenden australischen Kolonien haben sechs

verschiedenartig zusammengesetzte Parlamente mit einem Oberhaus und einem Unterhaus. Wie außerordentlich umständlich und schwierig es sein mußte, in allen diesen auf dem gewöhnlichen Wege der Verhandlungen eine ganz Australien berührende Angelegenheit in größter Gleichförmigkeit, wie es die Art der Bundesverfassung verlangte, und zur möglichst allseitigen Zufriedenheit zu erledigen, liegt auf der Hand. Das größte Hindernis bildete jedoch der Geist, welcher innerhalb der leitenden Kreise der australischen Kolonien herrschte, und der sich immer noch nicht zu einer höheren als der üblichen Kirchturmspolitik aufschwingen konnte. Man glaubte, daß mit der Bundesgründung notwendigerweise eine Minderung der bisherigen Bedeutung der einzelnen Kolonialparlamente und Regierungen eintreten müßte, und daß die tonangebenden Persönlichkeiten in den Kolonien und in deren Regierungen von den obersten Organen des Bundes in den Hintergrund gedrängt würden. Man wollte in diesen Kreisen weniger die Autonomie der Kolonien gegen eine gemutmaßte Zentralisation der Bundesgewalt verteidigen, sondern bezweckte vielmehr, den eigenen politischen Einfluß nach Kräften zu erhalten, und deshalb der Mangel an Eifer, die Verfassungsfrage zu einer Erledigung zu bringen.

Dieses Verhalten war übrigens ganz im Einklang mit der bisherigen Stellungnahme der Kolonien zu der Föderationsfrage. Da die innere Entwicklung der australischen Kolonien beständig in günstigstem Fortschritt begriffen war, sah man keinen Grund, eine Änderung in den gegenwärtigen Verhältnissen zu beschleunigen. Für die australischen Staatsmänner und für die Kolonien überhaupt bedeutete Politik gewöhnlich nur innere Wirtschaftspolitik, und die jeweiligen Regierungen sahen ihre Hauptaufgabe meistens darin, möglichst eine umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit auf diesem Gebiete zu entfalten, um die Hebung des Landes zu fördern. Daraus folgte wieder das Bestreben, den übrigen Kolonien voraus zu sein, und gerade für die zeitweilig an der Spitze befindlichen Staatsmänner wurde es zu einem selbstverständlichen Grundsatz, durch diese Art und Weise sich in ihren

leitenden Stellungen zu halten zu suchen und sich gegenseitig den Rang abzulaufen. Sowohl für die am Ruder befindlichen Ministerien als auch für die Mehrzahl der Parlamentarier waren die geringsten innerpolitischen Kolonialangelegenheiten meist wichtiger, weil für ihre Stellung und Interessen bedeutungsvoller, als die große nationale Frage der Föderation, die vielfach von einer Partei gegen die andere ausgespielt zu werden pflegte.[1]) Den zahllosen Rivalitäten in der politischen Welt, welche ihrerseits auf die Bevölkerung von maßgebendem Einfluß war, ist es zuzuschreiben, daß ein vollkommener Stillstand in der Föderationsbewegung eintrat. Innerhalb des australischen Volkes gab man sich noch zu wenig Rechenschaft von dieser kurzsichtigen Politik, die von persönlichen und engherzigen Lokalinteressen geleitet wurde. Wenn auch die Bevölkerung eine Vorstellung davon hatte, daß das Zustandekommen des durch das Commonwealth verkörperten Bundes für Gesammtaustralien nur vorteilhaft sein könne, so legte sie der Föderationsfrage doch nicht eine so tiefgehende Bedeutung bei, daß dieselbe alle anderen Fragen zurückzudrängen vermocht hätte, und solange dies nicht der Fall war, erschien die Gründung des »Commonwealth« immer noch in weiter Ferne liegend.

Sehr zur unrichtigen Zeit erlitt der Urheber des Verfassungsentwurfes und Hauptstütze der Bewegung, Premierminister Sir Henry Parkes im Oktober 1891 eine parlamentarische Niederlage und mußte infolgedessen mit seinem Ministerium demissioniren, nachdem er die Commonwealth-Bill gerade erst dem Unterhaus von Neu-Süd-Wales zur Beratung vorgelegt hatte. Damit war das Schicksal der Bundesverfassung in dieser Kolonie besiegelt, wo man sich nicht weiter mit ihr beschäftigte. Hier war besonders die seit 1891 geschlossen auftretende Arbeiterpartei, die auf ihrem Programm stehen hatte: »Federation on a National and not an Imperialist

[1]) Z. B. in Neu-Süd-Wales, wo die Opposition im Unterhaus gegen das Ministerium Parkes die Vertrauensfrage stellte, weil nach ihrer Ansicht der Beratung der Commonwealthverfassung dringendere innerstaatliche Angelegenheiten hätten vorgehen sollen.

basis«, ein Gegner der Commonwealthverfassung, weil das Oberhaus des Bundes nicht unmittelbar aus Volkswahlen hervorgehen, sondern von den einzelnen Koloniallegislaturen gewählt werden sollte. Man befürchtete, der konservative Einfluß eines solchen Oberhauses werde auf die demokratischen Bestrebungen hemmend einwirken.

Ähnlich verhielt es sich mit den anderen Kolonien. In Queensland und in Westaustralien kam es in den Parlamenten nicht einmal zu einer Beratung über die Bundesverfassung. In Victoria gelangte der Entwurf durch das Unterhaus und kam vom Oberhaus mit verschiedenen Amendirungen versehen an ersteres zurück, wurde aber dann nicht weiter berücksichtigt. In Tasmanien ging die Bill ebenfalls durch das Unterhaus, blieb jedoch nach der zweiten Lesung im Oberhaus unerledigt. In Südaustralien kamen die Beratungen schon im Unterhaus ins Stocken. Die Commonwealthverfassung, auf deren Ausarbeitung man so viele Mühe verwendet, und von der man sicher gehofft hatte, daß sämmtliche Kolonien sie annehmen würden, blieb also ein Entwurf auf dem Papier, ohne weitere Bedeutung. Alle Arbeit war umsonst gewesen, alle Anstrengungen hatten zu nichts geführt.

Es bestand jetzt nur noch die eine Möglichkeit, daß die Bevölkerung Australiens selbst einmal die Lösung der Bundesfrage in die Hand nehmen werde. Und in der Tat war diese Zeit näher als man ahnte, denn bereits im Jahre 1895 wurde das Problem plötzlich wieder aufgenommen, nachdem die Ereignisse der unmittelbar vorangegangenen Jahre ganz unerwartet eine nachhaltige Wirkung in diesem Sinne ausgeübt hatten.

Der Entwicklungsgang der Einheitsbestrebungen in Australien zeigt in manchen Punkten Ähnlichkeit mit demjenigen der nordamerikanischen Union, wenn man die innerpolitischen Verhältnisse der beiden Länder vergleicht. Die ersten Anfänge der nordamerikanischen Verfassungsgeschichte geben den Beweis, mit welchen Schwierigkeiten die Gründung eines föderativ zu organisirenden Staatswesens verknüpft ist, und die gleichen Erscheinungen wie in Amerika lassen sich in gewisser Beziehung

in Australien nachweisen und bestätigen die Tatsache, daß auch bei neuen Staaten der Eintritt ins Leben sich nur unter Schmerzen vollzieht.

Im Genuß der kaum erworbenen Unabhängigkeit, eifersüchtig auf die neu errungene Selbständigkeit, glaubten die amerikanischen Kolonien eine kräftige Bundesgewalt entbehren zu können. Sie begnügten sich, einen weder mit einer Exekutive noch sonst mit ausreichenden Mitteln versehenen Bundesrat zu errichten, ein schwaches Zentralorgan, das in jeder Angelegenheit auf die Staaten angewiesen und von ihnen abhängig war, bis der sehr bald drohende Zerfall der staatlichen Einheit eine engere Verbindung der Kolonien auf Grund der Bundesverfassung von 1787 herbeiführte. Die australischen Kolonien begingen mit der Errichtung des »Federal Council« denselben, Fehler, der allerdings unter den gänzlich verschiedenen Verhältnissen nicht von der gleichen Tragweite war. Sie hatten zwar nicht wie die Staaten in Nordamerika die Erinnerung an gemeinsame Kämpfe und Leiden, welche die ehemaligen amerikanischen Kolonien zu einem Zusammengehen zwangen, um ihre politische Selbständigkeit zu wahren, aber auch in Australien brachte eine Zeit schwerer Bedrängnis endlich zustande, was jahrelange Bemühungen trotz verschiedener von außen wirkender Umstände nicht vermocht hatten. Zwei Faktoren waren es, materieller und moralischer Natur, welche der Idee eines australischen Bundes neue Nahrung zuführten und sie auch, weil durch die letzte Bewegung der Boden jetzt besser als früher vorbereitet war, zur völligen Reife und Frucht bringen konnten.

Schon während des Jahres 1891, als der Verfassungsentwurf der Konvention von Sydney den einzelnen Koloniallegislaturen unterbreitet werden sollte, machten sich in allen australischen Kolonien Anzeichen einer beginnenden wirtschaftlichen Depression geltend. Dieser Umstand war ebenfalls noch von Einfluß auf die geringe Anteilnahme der Bevölkerung an der Lösung der Bundesfrage. Aus bis jetzt noch nicht vollständig aufgeklärten Ursachen brach damals ziemlich überraschend eine allgemeine wirtschaftliche Krisis über Australien herein, die

mehrere Jahre hindurch dauerte und das Land schwer heimsuchte. Ein tiefer Niedergang trat überall in Handel und Industrie mit allen unausbleiblichen Folgen ein, ausgedehnte Arbeitseinstellungen in fast allen großen Betrieben fanden statt, so daß besonders unter der zahlreichen Arbeiterbevölkerung von Neu-Süd-Wales und Victoria die Notlage groß war. Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens herrschten die schlimmsten Zustände[1]), und der Wohlstand des Landes war auf längere Zeit ernstlich erschüttert. Sämmtliche Kolonien wurden mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen, sowohl die freihändlerischen als auch die schutzzöllnerischen, und selbst ihr Staatskredit schien gefährdet. In ganz Australien war der Schaden ein ungeheurer.[2])

Die Wirkung dieser Katastrophe auf die Bevölkerung aller Kolonien blieb nicht aus. Die öffentliche Meinung war mit einem Schlage zur Überzeugung gekommen — die jetzt teuer erkauft worden war, — daß ungeachtet der künstlichen Grenzen die australischen Kolonien in Wahrheit doch nur eine einzige Volksgemeinschaft darstellten, daß trotz der gemachten Gegensätze sie in ihren wirtschaftlichen Interessen aufs engste aufeinander angewiesen seien, und die bisherige Politik mit den sich aus ihr ergebenden Nachteilen unter keiner Bedingung mehr aufrechterhalten werden dürfe. Gegenüber dieser gemeinsamen inneren

[1]) Noch im Jahre 1895 konnte über die Lage in Australien folgende Schilderung gegeben werden: „— — — Das Wasser reicht den einzelnen Kolonien bereits bis zum Munde. In Victoria beträgt der Fehlbetrag 37, in Neu-Süd-Wales 27 Millionen Mark, trotz aller Zoll- und Frachterhöhungen, der Entlassung von Lehrern und Schließung von Schulen, der Herabsetzung der Beamtengehälter u. s. w.; an Staatsschulden kommen auf den Kopf der Bevölkerung bereits in Neu-Süd-Wales 960, in Südaustralien 1300, in Queensland fast 1500 Mark, so daß $^1/_4$ bis $^1/_3$ aller Staatseinkünfte an Zinsen gezahlt werden muß. Die Bevölkerung geht zurück (z. B. Melbourne), die Heiraten vermindern sich (z. B. in Victoria von 8,48 % in 1888 auf 5,98 % in 1893), die Einwanderung ist kaum nennenswert. Durch Vereinfachung der Verwaltung ꝛc. können mindestens 30 Millionen Mark jährlich gespart werden, und so sehr sich einzelne Regierungen und die zahllosen Ämterjäger auch sträuben, — das Volk

[2]) s. Note 1 S. 148.

Gefahr fühlte man die absolute Notwendigkeit, mit dem System der gegenseitigen Absperrung, wie es gerade in der Wirtschaftspolitik traditionell gewesen war und auch in der übrigen Politik so gern geübt wurde, zu brechen, und sah in dem Hinwegräumen aller den »intercolonial freetrade« hemmenden Schranken das beste Mittel, die wirtschaftliche Lage wieder zu heben und vor neuen Gefahren zu schützen. Diese Erkenntnis der Gemeinsamkeit der Lebensinteressen, so schmerzhaft sie auch in ihrem Entstehen gewesen war, brachte in der australischen Bevölkerung das Nationalgefühl zum Erwachen und gab derselben das ihr bisher fehlende Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit.

Die in ihrem ganzen Wesen homogene Bevölkerung der australischen Kolonien fühlte sich in ihrer großen Allgemeinheit jetzt zum erstenmal vollständig als eine Persönlichkeit, sie betrachtete sich nicht mehr als besondere Teile eines Reiches, sondern sah in sich selbst eine politische und soziale Einheit, eine neue Nation, welche alle Kolonien als organisches Ganze in sich schließe.

So hatte das australische Nationalgefühl endlich die Höhe und den Grad von Stärke erreicht, deren es bedurfte, um im politischen Leben als Faktor zu gelten und auf die große nationale Frage der Föderation einwirken zu können. Die von außen her drohenden Gefahren hatten die ersten flüchtigen Empfin-

---

von Australien fordert jetzt nachdrücklich eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes. — — — Außer den staatswirtschaftlichen Rücksichten wirkt auch die Überzeugung bestimmend, daß Australien im Kriegsfalle völlig wehrlos sei; General Tulloch, der während der letzten fünf Jahre die victorianischen Milizen befehligte, führte letzthin aus, daß von den 14 Schiffen, die das australische Geschwader zählte, im Ernstfalle höchstens 6 wirklich kriegsfähig seien; die Artilleriekorps der einzelnen Kolonien sind ohne Zusammenhang und stehen keineswegs auf der Höhe moderner Technik. — — —" (Aus Schultheß, Geschichtskalender, 1895.)

[1]) Die schon vorher nicht geringe Schuldenlast der Kolonien vermehrte sich ganz erheblich. So wuchsen z. B. die Schulden von Neu-Süd-Wales während der Jahre 1891 bis 1895 von 46009400 Pfund St. auf 58063900 Pfund; diejenigen von Victoria von 41377600 Pfund auf 46939300 Pfund; die der nur schwach bevölkerten Kolonie Westaustralien (ca. 45000) von 1367400 Pfund auf 3978200 Pfund.

dungen in der Volksseele geweckt, die dann durch das nationale Unglück sich zum starken Fühlen entwickelten, das fortan von Dauer bleiben sollte und immer mehr an Kraft gewann, weil es in der öffentlichen Meinung des Mutterlandes Rückhalt und Anregung fand.

Durch die imperialistische Bewegung in England wurde nämlich auf die Föderationsbestrebungen der australischen Kolonien gegen Mitte der 90er Jahre ein nicht zu unterschätzender Einfluß ausgeübt, wenn auch später die englische Regierung selbst in gewohnter Zurückhaltung sich nicht unmittelbar an der Lösung der australischen Bundesfrage beteiligte. Die politischen Ideen und Grundsätze, welche die »Imperial Federation League« und die »British Empire League« vertraten und aufstellten, waren im Verlauf weniger Jahre von der Mehrheit der britischen Nation in England und in den Kolonien aufgenommen und gebilligt worden, und das von ihnen angestrebte Ziel, anfangs vielfach für unerreichbar gehalten, wurde sehr bald als ein Richtpunkt für die ganze englische Kolonialpolitik am Ausgang des XIX. Jahrhunderts genommen, die damit in eine neue Epoche eingetreten war. So selbständig sich gerade die australischen Kolonien gegenüber der englischen Regierung fühlten und bei jeder Gelegenheit dies zum Ausdruck brachten, hielten sie doch stets darauf, ihre Beziehungen zum Mutterlande, zu dem englischen Volke als solchem, eng und freundschaftlich zu gestalten und namentlich die öffentliche Meinung desselben zu würdigen. Die dominirende Stellung Großbritanniens in der Welt, die ruhmreiche Herrschaft der Königin Victoria, welche in ihrer Persönlichkeit für alle Briten die Idee des gemeinsamen Mutterlandes darstellte, die großartige innere Entwicklung des englischen Staates und Volkes mußten naturgemäß auf die jungen Staatswesen in Australien, die keine eigene Geschichte und Tradition besaßen und deren politische und kulturelle Reife mit dem materiellen Aufschwung nicht in gleicher Schnelligkeit fortschreiten konnte, tief einwirken und verliehen infolgedessen der öffentlichen Meinung des Mutterlandes ausnahmslos ein besonderes Ansehen innerhalb der Bevölkerung von Australien.

Dies trat nirgends deutlicher hervor wie gerade damals, als die Bundesfrage aufs neue in Australien aufgerollt werden sollte. Denn das Interesse, welches die leitenden Männer der imperialistischen Bewegung und der größte Teil des englischen Volkes den australischen Föderativbestrebungen entgegenbrachten, blieb nicht ohne entsprechende Rückwirkung auf die Stimmung in Australien selbst. Ungeachtet des demokratischen Anstriches, welchen sich die verschiedenen Kolonien mehr oder weniger zu geben beliebten, waren sie nicht unempfindlich gegen die vielfachen Auszeichnungen, welche von seiten der englischen Krone und Regierung ihren Staatsmännern erwiesen wurden, und besonders die Anerkennung und Förderung, welche die Unionspläne in England erfuhren, wo die Vertreter der neuen Kolonialpolitik an die Einigung Australiens große Erwartungen zu knüpfen schienen, und man den zu einem Staatswesen geeinten Kolonien sogar eine größere Einwirkung auf die Reichspolitik als möglich in Aussicht stellte, machten in Australien keinen geringen Eindruck auf die Allgemeinheit der Bevölkerung und verhalfen in ihr der Bundesidee zu einer außerordentlichen Verbreitung. Durch die Sympathien der politischen Kreise in England gewann dieselbe einen höheren Wert in den Augen des australischen Volkes, welches dadurch der Bundesfrage jetzt mehr Wichtigkeit beimaß, als es früher der Fall gewesen war.

So erschien während dieser Zeit bis zum Jahre 1895, in welchem dann die Verhandlungen zwischen den Kolonien und die Beratungen über einen Verfassungsentwurf wieder aufgenommen wurden, das australische Volk allmählich besser vorbereitet, um an der Ausführung des Werkes, zu welcher es jetzt berufen werden sollte, in größerem Maße und mit anderen Anschauungen als vorher mitwirken zu können.

Wenn es nun trotzdem noch einige Jahre dauerte, bis das Verfassungswerk endgültig zustande kam und auch nicht wenige Schwierigkeiten überwunden werden mußten, so war der Verlauf der Verfassungsgeschichte in ihrem letzten Teil doch ein ziemlich gleichmäßiger und vor allem von wesentlichen Unter-

brechungen frei, welche sonst dem Fortgang des Werkes so verderblich gewesen waren.

Es ist eine merkwürdige Wiederholung, daß, wie einst das »Federal Council« ohne die Mitwirkung, ja im Widerspruch mit dem Urheber dieser Einrichtung geschaffen worden war, so diesmal der Ausbau des »Commonwealth« sich ohne die Mitarbeit desselben Henry Parkes vollziehen sollte, dem man auch hierzu den Entwurf verdankte und der jetzt zusah, wie seine Nachfolger in der Regierung von Neu-Süd-Wales eine neue und glückliche Initiative ergriffen.

II. Die Ausarbeitung der Bundesverfassung und die Gründung des Commonwealth 1895—1900.

1. Die Bundesbewegung in Australien.

Als die australischen Kolonien, Neu-Süd-Wales als erste, sich von der wirtschaftlichen Krisis zu erholen begannen, dachten sie allen Ernstes daran, sich mit der Bundesfrage näher zu beschäftigen.

In der (letzten) Sitzung des »Federal Council« im Januar 1895, zu welcher die Kolonien Queensland, Victoria, Westaustralien und Tasmanien je fünf Vertreter entsandt hatten, fanden auch Besprechungen über dieselbe statt. Die zwanzig Delegirten sahen sich jedoch, gleichwie auf anderen Gebieten, nicht imstande, in dieser Angelegenheit irgendwelche besonderen Handlungen vorzunehmen und begnügten sich mit der Annahme eines Beschlusses[1]), in welchem den einzelnen

[1]) 1. That in the opinion of this Council the Bill intituled »The Constitution of the Commonwealth of Australia (1891)« should be considered by the various Parliaments at as early a date as possible.

2. That the Governments of the several Colonies of Australia be urged to submitt the Bill for the consideration of their respective Parliaments, and to take steps for the holding of a second Convention to deal with any amendments which may be suggested.

Kolonien die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Verfassungsentwurf des Jahres 1891 in ihren Parlamenten und die Abhaltung einer neuen Konvention empfohlen wurde.

Schon Ende des Jahres 1894 hatte der damalige Premier-Minister von Neu-Süd-Wales, George Houston Reid, der Nachfolger von Sir Henry Parkes in der Führung der freihändlerischen Partei, welche nach den für sie siegreichen Parlamentswahlen vom Juli 1894 einen Monat darauf zur Regierung gekommen war, unmittelbar nach der Übernahme des Ministeriums ein Zirkularschreiben an die Regierungen der übrigen Kolonien gerichtet und die Abhaltung einer Ministerkonferenz über die Bundesfrage vorgeschlagen. Neu-Seeland gab der Einladung keine Folge; die übrigen australischen Kolonien, einschließlich Tasmanien, nahmen den Vorschlag von Neu-Süd-Wales an, und Ende Januar 1895 traten die sechs Premier-Minister von Queensland, Neu-Süd-Wales, Victoria, Westaustralien, Südaustralien und Tasmanien in der Hauptstadt der letzteren Kolonie, in Hobart, zu der Konferenz zusammen. Es wurden vier Sitzungen in der Zeit vom 29. Januar bis zum 6. Februar abgehalten. Der Weg, welchen man zur Lösung der Bundesfrage einschlagen wollte, war ein ganz neuer und schien alle Sicherheit für eine rasche Durchführung des Unternehmens zu bieten. Die Minister, und vor allen der von Neu-Süd-Wales, waren nämlich der Ansicht, daß das Scheitern der Föderationsbestrebungen im Jahre 1891 hauptsächlich auf den Umstand zurückgeführt werden müsse, daß die Ausarbeitung der Commonwealthverfassung durch eine beschränkte Anzahl von Delegirten, die nicht direkt von der Kolonialbevölkerung gewählt worden waren, vorgenommen worden sei, und infolgedessen den Verhandlungen eine breite populäre Basis gefehlt habe. Diesen Fehler wollten sie jetzt vermeiden, indem sie die Neubearbeitung des Verfassungsentwurfes vom Jahre 1891 in die Hände einer Konvention zu legen beschlossen[1]), deren Mitglieder — zehn aus

[1]) 1. That this Conference regards Federation as the great and pressing question of Australasian politics.

jeder Kolonie — unmittelbar von dem Volke zu diesem Zwecke gewählt werden sollten, und daß die von jenen ausgearbeitete Konstitution nochmals der gesammten Wählerschaft aller Kolonien zur Entscheidung vorgelegt werden müsse. Es wurde festgesetzt, daß jede Kolonialregierung in ihrem Parlamente einen von der Konferenz ausgearbeiteten Gesetzentwurf einbringen solle, welcher eine genauere Regelung des weiteren Verfahrens enthielt.[1]) Durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes »to enable each Colony to take part in the framing, acceptance and enactment of a Federal Constitution for Australasia« sollten die Parlamente der einzelnen Kolonien die Ermächtigung zur Vornahme der Wahlen für die in Aussicht genommene Nationalkonvention erteilen. Die Wahlen der Delegirten hatten spätestens drei Monate nach Annahme dieses »Australasian Federation Enabling Act« in allen Kolonien stattzufinden.[2]) Die dann auf Grund der Wahlergebnisse gebildete Nationalkonvention sollte sich nach Ausarbeitung einer Bundesverfassung vertagen[3]), um der Bevölkerung in sämmtlichen Kolonien Gelegenheit zu geben, sich über den Entwurf ein Urteil zu bilden und Änderungsvorschläge zu machen. Nach Einführung etwaiger Amendements durch die wieder zusammen-

---

2. That a Convention, consisting of ten representatives of each Colony, directly chosen by the electors, be charged with the duty of framing a Federal Constitution.

3 That the Constitution so framed be submitted to the electors for acceptance or rejection by a directe vote.

4. That such Constitution, if accepted by the electors of three or more colonies, be transmitted to the Queen by an adress from the Parliaments of those Colonies praying for the necessary legislative enactement.

5. That a Bill be submitted to the Parliament of each Colony for the purpose of giving effect to the foregoing resolutions.

6. That Messrs. Turner and Kingston be requested to prepare a Draft Bill for the consideration of the Conference.

[1]) Sir George Turner (Victoria) und C. Kingston (Südaustralien) arbeiteten den »Enabling Act« aus.

[2]) Das Gebiet der Kolonie galt als ein einziger Wahlbezirk; das Wahlrecht war das gleiche wie für das Unterhaus des Kolonialparlamentes.

[3]) Mindestens für 60 und nicht mehr als 120 Tage.

getretene Konvention sollte darauf der von ihr in endgültiger Fassung angenommene Entwurf in jeder Kolonie der stimmberechtigten Bevölkerung unterbreitet werden[1]), die entweder für oder gegen eine Annahme der Verfassung in der ihr vorliegenden Form abzustimmen und damit sich über die ganze Bundesfrage überhaupt zu entscheiden hatte.[2]) Falls wenigstens drei Kolonien auf diese Weise ihre unzweifelhafte Bereitwilligkeit erklärt hätten, sollten seitens ihrer Parlamente die nötigen Schritte unternommen werden, um durch die englische Regierung die weiteren gesetzlichen Handlungen vornehmen zu lassen.[3])

Unter den Mitgliedern der Konferenz herrschte in bezug auf Einzelheiten nicht eine völlige Übereinstimmung; jedoch billigten sie den Entwurf des »Enabling Act« und brachten denselben im Laufe des Jahres in den verschiedenen Koloniallegislaturen — mit einstweiliger Ausnahme von Queensland[4]) — zur Beratung ein.

---

[1]) ». . . the Constitution shall be submitted to the Electors . . . . for acceptance or rejection by direct vote, and, if accepted by a majority of the Electors voting, may, afterwards, be transmitted by both Houses of Parliament to the Queen for legislative enactment by the Imperial Parliament.« (Enabling Act.)

[2]) Abstimmung mit „Ja" oder „Nein". — Den einzelnen Kolonialparlamenten als solchen stand kein Amendirungsrecht des Bundesverfassungsentwurfes zu, sondern sie konnten nur der Konvention diesbezügliche Vorschläge in der hierfür bestimmten Zeit machen.

[3]) S. Schlußsatz der Anmerkung 1.)

[4]) Der Vertreter von Queensland, Minister Nelson, hatte verschiedene Einwendungen zu machen, so gegen den Artikel 4 des vorher angeführten Protokolls der Ministerkonferenz (Anmerk. S. 153). Man war in Queensland zu sehr mit inneren Angelegenheiten beschäftigt, als daß man den schnellen Abschluß der geplanten Union gefördert hätte, die hier teilweise von dem Lande aus innerpolitischen Gründen nicht gewünscht wurde. Die Kolonie war nämlich während jener Jahre der Schauplatz bemerkenswerter politischer Streitigkeiten, welche hier einer kurzen Darstellung bedürfen, weil dieselbe zum besseren Verständnis der zeitweiligen Stellungnahme Queenslands gegenüber der Föderationsbewegung nötig erscheint, und weil der Gegenstand der Streitfrage in Zukunft noch eine Regelung finden dürfte, welche den damals aufgestellten Grundsätzen entsprechen wird.

Die Parlamente, in erster Linie die von Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Tasmanien, nahmen diesen Gesetzentwurf in der ihnen vorgelegten Form an, und daraufhin wurde von der Bevölkerung dieser Kolonien die festgesetzte Zahl der Repräsentanten nach den einheitlichen

---

Die großen Gegensätze auf wirtschaftlichem Gebiete, hervorgerufen durch die eigenartigen klimatischen Verhältnisse in der Kolonie und die darauf beruhende verschiedene wirtschaftliche Lage und Beschäftigung einzelner Landesteile und ihrer Bewohner, hatte schon frühzeitig innerhalb der Bevölkerung eine tiefe Spaltung verursacht, die naturgemäß in einer scharfen politischen Spannung ihren Ausdruck fand, da die interne Politik jeder Kolonie ja nur Wirtschaftspolitik bedeutete, und jede wirtschaftliche Frage ohne weiteres auch eine politische war.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur gesagt, daß die Gegensätze sich sehr zuspitzten und zu erbitterten parlamentarischen Kämpfen führten. Die Verhältnisse lagen so, daß von Nord-Queensland, wo hauptsächlich Plantagenbau mit farbigen Arbeitern betrieben wird, eine vollständige Teilung des Landes unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen angestrebt wurde, und daß die Bevölkerung schließlich in drei Parteien zerfiel, von welchen die extreme eine vollständige Lostrennung der nördlichen Provinz und ihre Errichtung als eigene Kolonie verlangt, eine Mittelpartei die Separationsfrage im unionistischen Sinne geregelt wünscht, und eine dritte Partei, der Süden, jede Teilung der Kolonie verhindern will.

Schon im Jahre 1892 wurde in dem Parlamente der Kolonie ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Teilung Queenslands zur Ausführung bringen sollte und auch eine Verfassung enthielt, welche die Kolonie zu einem bundesstaatsähnlichen Gemeinwesen, bestehend aus drei innerlich selbständigen Einzelstaaten, gemacht hätte. Diese »Queensland Separation Bill« vom 22. Oktober 1892 bestimmte in ihren Hauptzügen folgendes: die bisherige Kolonie sollte in drei staatsrechtlich vereinigte Provinzen, South-, Central- und Northern-Queensland geteilt werden unter dem gemeinsamen Namen »United Provinces of Queensland«. An der Spitze des Bundes sollte ein Generalgouverneur stehen und ein Bundesparlament, »General Assembly« aus zwei Häusern, »Senate« und »House of Representatives«. Die Senatoren sollten in der Zahl von acht für jede Provinz in direkter Wahl von den einzelnen Provinziallegislaturen gewählt werden. Die Legislaturperiode war auf sechs Jahre festgesetzt mit dreijähriger hälftiger Erneuerung. Das »House of Representatives« war von der stimmberechtigten Bevölkerung aller drei Provinzen zu wählen, wobei auf je

Wahlbestimmungen gewählt[1]). Nur in der Kolonie Westaustralien, die auch späterhin eine abweichende Haltung einnahm, wurden die Delegirten von der Legislatur ernannt. In Queensland entschloß man sich nach längerem Zögern doch noch zur Teilnahme, nachdem die Beratungen bereits weit vorgeschritten waren; Neu-Seeland dagegen blieb von vornherein der ganzen Sache fern.

Über diesen Vorbereitungen, welche viel Zeit in Anspruch nahmen und in manchen Kolonien weniger rasch als in anderen

---

zehntausend Einwohner ein Abgeordneter kommen sollte. Das passive Wahlrecht war nur an ein Alter von 21 Jahren und an einen dreijährigen Wohnsitz in der Kolonie geknüpft. Die Legislaturperiode sollte drei Jahre betragen. Für jedes Mitglied beider Häuser war eine jährliche Entschädigung von 100 £ ausgesetzt. Dem Generalgouverneur sollte ein verantwortliches Bundesministerium zur Seite stehen. Dem Kompetenzbereich des Bundesparlamentes waren in erster Linie zugewiesen: die Beziehungen zur Reichsregierung und zu den übrigen australischen Kolonien, die Ordnung der Staatsschulden von Queensland und seiner Provinzen, die Regelung des Zoll- und Handelswesens, die Aufsicht über die Eisenbahnen sowie die Errichtung von Appellationsgerichtshöfen. Außerdem sollte die »General Assembly« zur Ausübung jeder einmaligen oder dauernden legislativen Tätigkeit über Gegenstände aus dem reservirten Kompetenzbereich der Provinziallegislaturen berechtigt sein, wenn sie von diesen letzteren darum angegangen würde. Die Regierung jeder der drei Provinzen sollte von einem »Lieutenant-Governor« und einem Provinzialministerium gehandhabt werden. Für die Provinziallegislaturen waren gleichfalls zwei Häuser vorgesehen, ein »Legislative Council« und eine »Legislative Assembly«, wie bei allen anderen Kolonien, deren Mitglieder teils ernannt werden, teils aus Wahlen hervorgehen sollten. — Es kam zu keiner Einigung, weil die Antiseparatisten in dem Kolonialparlament die Majorität hatten. Überdies stand auch die englische Regierung diesen Absichten nicht besonders sympathisch gegenüber. So ist diese Frage daher bis heute noch eine ungelöste geblieben.

[1]) Bei den Wahlen für die Konvention beteiligten sich von den Stimmberechtigten:

In Neu-Süd-Wales	142 667;
„ Victoria	103 932;
„ Südaustralien	42 738;
„ Tasmanien	7 582.

erledigt wurden, ging auch noch das Jahr 1896 vorüber. Am 22. März 1897 trat dann die Konvention zu Adelaide zusammen, wo nunmehr das Verfassungswerk seinem Ende zugeführt werden sollte. Die Zusammensetzung der Nationalkonvention läßt sich mit wenigen Worten charakterisiren. Die Delegirten der einzelnen Kolonien[1]) waren fast ohne Ausnahme wohlbekannte politische Größen und vertraten alle Parteien und ihre politischen Interessen und Meinungen. So kamen bei den Beratungen alle Ansichten zum Ausdrucke, und die Debatten zeugten durchweg von dem Ernste, mit dem man die Aufgabe zu erfüllen suchte, und teilweise von einer gründlichen Kenntnis der Verfassungssysteme und der politischen Geschichte, namentlich Englands, Canadas und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Arbeiten der Konvention dauerten bis zum 5. Mai 1897 und fußten im wesentlichen auf den Ergebnissen der Konvention von 1891, für welche der Verfassungsentwurf von Parkes als Grundlage gedient hatte. So konnte daher in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit das Verfassungsprojekt fertiggestellt werden, welches, abgesehen von einigen Änderungen, sich genau an das durch die Verfassung von 1891 gegebene Vorbild anschloß. Schon der den Beratungen zugrunde gelegte Organisationsplan zeigt dies durch die fast wörtliche Übereinstimmung mit dem Schema von 1891[2]), indem er folgende Grundbedingungen aufstellte:

1. Die Rechte, Privilegien und Territorialverhältnisse der einzelnen gegenwärtig bestehenden Kolonien bleiben unverändert, mit Vorbehalt etwaiger zu machender Zugeständnisse zur Sicherung der Vereinheitlichung von Gesetzgebung und Verwaltung bei besonderen gemeinsamen Angelegenheiten.[3])

---

[1]) 60 Delegirte (10 von jeder Kolonie).

[2]) Vgl. I. 1. Anmerkg. 2 S. 133 ff.

[3]) S. ad (1) des Schemas von 1891.

2. Nach der Errichtung der Bundesregierung darf keine Veränderung am Territorialbesitz oder an den Grenzen einer Kolonie vorgenommen werden ohne die Einwilligung der in Frage kommenden Kolonie oder Kolonien.[1])
3. Das ausschließliche Recht zur Festsetzung und Erhebung von Zoll- und Akziseabgaben oder zur Prämienbewilligung steht oem Bundesparlamente zu.[2])
4. Das ausschließliche Aufsichtsrecht über die Land- und Seemacht der verbündeten Kolonien steht ebenfalls dem Bundesparlamente zu.[3])
5. Der Handel und Verkehr zwischen den verbündeten Kolonien, sowohl auf dem Land- wie auf dem Seewege, soll vollständig frei sein und bleiben.[4])

Diese Bestimmungen betonten deutlich den Hauptzweck der geplanten Union, die sich dadurch als ein Defensivbündnis und einen Zollverein auf Grundlage vollständiger Handelsfreiheit innerhalb der Kolonien charakterisierte. Sie lassen aber auch erkennen, daß es ein wirklicher, dauernder Bund sein sollte, nicht eine einfache vorübergehende Vereinigung, dessen Zustandekommen die Konvention zu bewirken hatte. Der Verfassungsentwurf, dessen Inhalt hier durchgesprochen zu werden nicht mehr nötig hat, weil er sich ganz mit dem im Jahre 1891 zu Sydney aufgestellten deckt, wurde im Laufe des Sommers 1897 den Legislaturen der beteiligten Kolonien zur Begutachtung vorgelegt, damit sie sich darüber aussprechen und Anregung zu ihnen wünschenswert erscheinenden Änderungen geben könnten. Es würde zu weit führen und ist auch für die Verfassungsgeschichte des australischen »Commonwealth« kaum von Bedeutung, bei diesen Parlamentsverhandlungen im einzelnen länger zu verweilen. In Anbetracht der in den verschiedenen Kolonien herrschenden politischen Gegensätze verliefen die Debatten im

---

[1]) S. ad (2).
[2]) S. ad (4).
[3]) S. ad (5).
[4]) S. ad (3).

allgemeinen ziemlich befriedigend, wenn auch allerseits manche Einwendungen und Verbesserungsvorschläge gemacht wurden, und jede Partei die ihrigen als besonders wichtige oder als die allein richtigen berücksichtigt wissen wollte. Hauptsächlich in Neu-Süd-Wales hatte man an mehreren Bestimmungen des Verfassungsentwurfes Aussetzungen zu machen, und mit Rücksicht auf die ausschlaggebende Stellung dieser Kolonie für das Zustandekommen des Verfassungswerkes mußte den Wünschen der Legislatur von Neu-Süd-Wales[1]) ein größeres Gewicht beigemessen werden.

Vom 2. bis zum 27. September 1897 fand dann in Sydney eine zweite Tagung der Nationalkonvention statt, auf welcher über die Vorschläge der einzelnen Koloniallegislaturen beraten und eine Einigung über verschiedene wichtige Fragen herbeigeführt wurde, welche man während der Verhandlungen in Adelaide noch in der Schwebe gelassen hatte.[2]) Nach noch-

---

[1]) Einwände gegen die Commonwealth Bill wurden in Neu-Süd-Wales besonders von der Oppositionspartei erhoben und betrafen namentlich folgende Punkte: In dem Verfassungsentwurf war zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über Vorlagen, über welche sich die zwei Häuser des Bundesparlamentes nicht einigen könnten, eine gemeinsame Sitzung und Abstimmung vorgesehen, wobei zur Beschlußfassung eine $^3/_5$ Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich sein sollte, während Neu-Süd-Wales nur einfache Majorität haben wollte. Als höchste Berufungsinstanz sollte ferner nach dem Wunsche von Neu-Süd-Wales entweder nur das Privy Council oder nur der Oberste Bundesgerichtshof angegangen werden, aber nicht beide, wie es ursprünglich festgesetzt war. Die zukünftige Bundeshauptstadt sollte bestimmt im Gebiete der Kolonie Neu-Süd-Wales angelegt werden, während diese Frage bisher noch unentschieden war. Am meisten Schwierigkeiten machte die Regelung der finanziellen Fragen. Um den einzelnen Kolonien für den Übergang des Zollwesens auf den Bund eine Entschädigung zu gewähren, war die Bestimmung getroffen worden, daß von den Zolleinnahmen während der ersten zehn Jahre $^3/_4$ an die Kolonien zurückkommen müsse; Neu-Süd-Wales verlangte die Entfernung dieser Bestimmung, aber hier ohne Erfolg.

[2]) Die Lösung des Finanzproblems in der Verfassung machte in Anbetracht der schwierigen finanziellen Lage der Kolonien, von denen jede die meiste Rücksicht beanspruchte, und der Gegensätze zwischen Schutzzoll

maliger Begutachtung der bisher getroffenen Vereinbarungen seitens der einzelnen Kolonien wurde bei der dritten Zusammenkunft der Delegirten in Melbourne der Verfassungstext in bestimmter Form festgelegt, und der Entwurf, »Draft of a Bill to Constitute the Commonwealth of Australia« am 16. März 1898 von der Konvention einstimmig angenommen. Mit der Ausarbeitung eines Entwurfs und seiner Annahme durch die Nationalkonvention war der vorher bestimmte Entwicklungsgang des Verfassungswerkes in seinem ersten Abschnitte beendet. Nunmehr mußte die Konstitution den Wählern der verschiedenen Kolonien zur Abstimmung vorgelegt werden, wie es durch den »Enabling Act« der Kolonien vom Jahre 1896 gesetzlich vorgeschrieben war, und dieser zweite Teil stand dem ersten an Schwierigkeiten nicht nach. Es handelte sich nur um die Kolonien Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Tasmanien. Die Regierung von Queensland hatte inzwischen wohl wieder an den Beratungen teilgenommen, beobachtete aber immer noch eine abwartende Haltung. Westaustralien dagegen war damals von den Verhandlungen zurückgetreten, weil man seinen Forderungen auf finanzielle Sonderrechte nicht in der erwarteten Weise entsprochen hatte.

Eine Volksabstimmung als Entscheidung über das Zustandekommen eines Gesetzes bedeutete für das innerstaatliche Leben der australischen Kolonien, ungeachtet der vorgeschrittenen politischen Emanzipation des Individuums in mehreren derselben, eine vollkommene Neuerung. Niemals vorher war die Wählerschaft berufen worden, in so unmittelbarer Weise an der gesetzgeberischen Tätigkeit teilzunehmen, und ob diese Neuerung angebracht war oder nicht, jedenfalls machte man mit diesem

---

und Freihandel außerordentlich viel Arbeit nötig, und nur mit Mühe wurde ein modus procedendi in der Abfassung des Verfassungstextes gefunden. Außerdem wurden verschiedene Bestimmungen des 1891er Entwurfs umgeändert oder weggelassen, so z. B. diejenige, daß Angehörige einer Koloniallegislatur nicht Mitglieder des Bundesparlamentes sein könnten, wodurch sonst dem Bundesparlamente oder den einzelnen Legislaturen eine Reihe tüchtiger politischer Kräfte entzogen worden wäre.

ersten Versuche keine vielversprechende Erfahrung. Denn trotz der wohlbekannten Wichtigkeit dieser Frage — hing doch von der Annahme oder Ablehnung der Verfassung das Schicksal der Föderation ab — und obwohl seitens der Anhänger der Bundesbewegung eine lebhafte Propaganda gemacht wurde, waren die Stimmenthaltungen in den vier in Betracht kommenden Kolonien außerordentlich zahlreich. Weniger als die Hälfte der eingeschriebenen Wähler übte ihr Stimmrecht aus, und die Zahl der abgegebenen Stimmen blieb weit hinter denen zurück, welche sonst im Durchschnitt bei den allgemeinen Wahlen abgegeben wurden.[1]) Die Abstimmung über den Verfassungsentwurf fand am 3. Juni 1898 statt, in Südaustralien am 4. Juni. Das Resultat war ein sehr merkwürdiges. In den Kolonien Victoria, Südaustralien und Tasmanien hatten die Anhänger der Föderation trotz der schwachen Beteiligung eine bedeutende Majorität, in ersterer Kolonie sogar eine ungeheuer große.[2]) Eine Überraschung dagegen verursachte das Wahlergebnis in Neu-Süd-Wales. Dort war — wie auch in drei anderen Kolonien — die Entscheidung zugunsten der Föderation von einem vorher festgesetzten Minimum abhängig gemacht worden, welches 80 000 Stimmen betragen mußte. Einmal wurde dieses Mindestmaß von Zustimmung jedoch nicht erreicht, und dann war der Zahlenunterschied zwischen den »Ja« und »Nein« so unbedeutend, daß man über die wahre Volksstimmung sehr im Zweifel sein mußte.[3]) Kurz, es war eine

---

[1])

	Stimmberechtigt:	Abgegebene Stimmen:
Victoria:	252 000	122 619
Neu-Süd-Wales:	293 000	137 823
Tasmanien:	31 000	14 513
Südaustralien:	132 000	53 120.

[2])

Südaustralien:	35 800 „Ja",	17 320 „Nein",
Victoria:	100 520 „	22 099 „
Tasmanien:	11 797 „	2 716 „

Für Victoria war das Minimum an Stimmen auf 50 000, für Tasmanien und Westaustralien auf je 6000 nnd für Neu-Süd-Wales ursprünglich auf 50 000 festgesetzt worden.

[3]) Neu-Süd-Wales: 71 595 „Ja", 66 228 „Nein".

Niederlage, welche die Sache der Föderation in Neu-Süd-Wales erlitten hatte, und eine um so schmerzlichere, weil sie unerwartet kam. In Australien sah man allenthalben in ihr einen schweren Schlag, der geeignet war, einen vollständigen Stillstand herbeizuführen. Denn wenn auch der »Enabling Act« in Aussicht gestellt hatte, daß drei der Kolonien die geplante Union eingehen könnten, so wäre dieses Unternehmen ohne Neu-Süd-Wales von vornherein ein Mißerfolg gewesen, da doch die Zugehörigkeit dieser Kolonie als der größten und wichtigsten, von der zudem die ganze Föderationsbewegung ausgegangen war, als eine conditio sine qua non für das Zustandekommen und die Lebensdauer des neuen Bundes gelten konnte. Man hatte daher nicht unrecht zu glauben, daß nunmehr die Verwirklichung der Einheitsidee wieder für mehrere Jahre hinausgeschoben sei und gab der Enttäuschung lauten Ausdruck. Gleichzeitig ließ man es sich angelegen sein, die Bevölkerung von Neu-Süd-Wales, namentlich die Landbezirke, noch mehr für die Föderation zu gewinnen, um hier schließlich doch noch einen Umschwung bewirken zu können. Was der Bewegung in Neu-Süd-Wales geschadet hatte, war die Befürchtung, daß das Commonwealth ohne Zweifel eine Schutzzollpolitik befolgen und die Kolonie zwingen würde, da ja das Zoll- und Handelswesen zur Kompetenz des Bundes gehören sollte, vom Freihandel abzugehen, dessen eifrigste Vertreterin sie seit langem in Australien war. Außerdem hatte die Opposition auch finanzielle Bedenken und berechnete, daß die Föderation der Kolonie eine jährliche Mehrausgabe von einigen hunderttausend Pfund verursachen werde. Im übrigen war der ganze Widerstand, der mehr von städtischen Kreisen ausging, nur eine neue Art der traditionellen Feindschaft mit Victoria, und er fand seine Hauptstütze in Sydney, dem Zentrum des Freihandels, wo man Melbourne nicht als künftige Bundeshauptstadt sehen wollte. Im letzten Grunde bestand aber weniger eine offene Abneigung gegen die Föderation selbst, sondern die verschiedenen Einwände richteten sich gegen die Verfassung, welche den von Neu-Süd-Wales gestellten Ansprüchen nicht genügte und von der man

mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit behauptete, daß ihre Prinzipien nicht unionistisch genug seien, und deshalb eine Revision des Verfassungsentwurfes forderte.

Die Hindernisse waren jedoch nicht unübersteigbar. Der politische Sturm begann sich zu legen, und die Parlamentswahlen in Neu-Süd-Wales klärten die Luft und brachten eine Majorität, mit der eine Verständigung über die strittigen Punkte nicht ausgeschlossen schien. Allerdings waren noch langwierige Verhandlungen nötig. In Neu-Süd-Wales wünschte man, daß über alle Amendements zu der Verfassung eine Volksentscheidung herbeigeführt werden solle. Diesem Vorschlag hielt man aber mit Recht entgegen, daß die weniger bevölkerten Kolonien dann im Nachteil seien und trotz ihrer Gleichberechtigung ihren Ansichten gegenüber den größeren keine Geltung verschaffen könnten. Die Premierminister der australischen Kolonien traten schließlich im Januar 1899 zu einer Konferenz zusammen, um über die Vorschläge von Neu-Süd-Wales zu beraten und um die letzten Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Forderungen von Neu-Süd-Wales wurden, soweit es anging, in der Mehrzahl bewilligt. Auch Queensland hatte verschiedene Einzelheiten zu regeln, während Westaustralien immer noch zu keiner Entschließung gekommen war.

Nachdem der mehrfach amendirte Entwurf von den Vertretern der fünf Kolonien als endgültig angenommen worden war, konnten die Verfassungsarbeiten als in befriedigender Weise beendet erklärt werden.[1]) Man kam wieder überein, durch die verschiedenen Kolonialparlamente einen neuen »Enabling Act« annehmen zu lassen[2]), dessen Bestimmungen die gleichen waren wie die des Aktes vom Jahre 1896. Demgemäß sollte der Verfassungsentwurf den Wählern in jeder der fünf Kolonien zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werden und dann von den einzelnen Häusern der Legislaturen die Sanktionirung der

[1]) Telegramm nach Schluß der Konferenz an das Colonial Office in London, vom 2. Februar 1899: ›Australian Federation Premiers' Conference resulted in agreement; result highly satisfactory.‹

[2]) ›Australasian Federation Enabling Act, 1899.‹

Commonwealthverfassung durch die Königin und das Reichsparlament erbeten werden.[1]) In allen Kolonien gingen die politischen Wogen hoch und mit Spannung sah man dem weiteren Verlauf der Dinge entgegen. Dieses zweite Referendum war die Krisis in dem Entwicklungsgang des »Commonwealth«. Aber sie wurde gut überstanden. Überall war die Wahlbeteiligung eine ziemlich starke, und im ganzen wurden in den fünf Kolonien über eine halbe Million Stimmen abgegeben.[2]) Süd-Australien war die erste Kolonie, welche die Volksabstimmung vornehmen ließ, gleichzeitig mit den Neuwahlen im Mai 1899. Mit einer fast viermal größeren Majorität[3]) wurde hier der Verfassungsentwurf angenommen. Die übrigen Kolonien aber warteten auf das Ergebnis in Neu-Süd-Wales, welches für sie bestimmend sein sollte. In dieser Kolonie tobte noch einmal der Wahlkampf in größter Heftigkeit, da die Opposition den Sieg bis zum letzten Augenblick streitig zu machen suchte. Am 20. Juni 1899 fand die Abstimmung über den Verfassungsentwurf statt und ergab eine Mehrheit von beinahe 25000 Stimmen für denselben[4]), die hauptsächlich aus den Landbezirken kamen. Damit war das Zustandekommen der Föderation gesichert. In Victoria waren von jeher die Anhänger der Bundesbewegung in der Überzahl gewesen, wie das erste Referendum schon bewiesen hatte. Bei der jetzigen Abstimmung am 26. Juli 1899 war das Ergebnis ein noch glänzenderes, eine Majorität von fünfzehn zu eins[5]), wobei sich die Zahl der »Ja« fast um die Hälfte verdoppelt und die Zahl der »Nein« um mehr als die Hälfte vermindert hatte. Auch in Tasmanien ergab die Volksabstimmung vom 27. Juli 1899 eine über-

---

[1]) ». . . both Houses of Parliament may adopt Adresses to the Queen, praying that the Constitution may be passed into law by the Imperial Parliament.«

[2]) Von 983486 Stimmberechtigten gaben 583865 ihre Stimmen ab und davon waren 422788 für und nur 161077 gegen die Föderation.

[3]) 65990 „Ja" gegen 17053 „Nein".

[4]) 107420 „Ja" gegen 82741 „Nein".

[5]) 152653 „Ja" gegen 9805 „Nein".

wältigende Mehrheit zugunsten der Verfassung.[1]) Sehr zweifelhaft dagegen schien das Resultat in Queensland. Die separatistische Bewegung[2]) innerhalb dieser Kolonie wirkte auf die Föderationsbestrebungen hemmend ein, da die neue Bundesverfassung von den Separatisten und ihren Gegnern jeweils in ihrem Sinne als Kampfmittel benutzt wurde; auch war die Stellung der Regierung infolge der parteipolitischen Verhältnisse eine unsichere gewesen. Daher wurde die Abstimmung hier auch am spätesten vorgenommen, erst am 2. September 1899. Die Majorität war, wie vorauszusehen, keine besonders große[3]), aber der Anschluß der Kolonie an die Union war wenigstens zur Tatsache geworden.[4])

Mit ungeheuerem Jubel wurde von den Freunden der Bundesbewegung das Ergebnis der verschiedenen Abstimmungen

---

[1]) 13437 „Ja" gegen 791 „Nein".

[2]) Vgl. Anmerk. 4 S. 154—156.

[3]) 38488 „Ja" gegen 30996 „Nein".

[4]) In Queensland verlangte die Partei der Separatisten, daß die Kolonie als drei autonome Staatswesen, deren Bildung man ja plante (s. S. 155), in den Bund eintreten solle, wogegen der Süden nur den Anschluß eines einheitlichen Queensland geschehen lassen wollte. Die Provinzen Nord- und Mittel-Queensland hatten ihren besonderen Grund, die Teilung der Kolonie vor ihrem Eintritt in den Bund vollzogen zu wissen. Der Artikel 123 der Commonwealthverfassung bestimmte nämlich, daß die Bildung neuer Staaten aus einer bestehenden Kolonie nur mit Einwilligung der Bevölkerung dieser Kolonie vorgenommen werden dürfe, und da der jeder Teilung feindliche Süden über die Mehrzahl der Stimmen verfügt, bestand keine große Aussicht auf baldige Erreichung ihres Zieles. Der Süden dagegen erklärte, geschlossen gegen die Annahme der Commonwealthverfassung stimmen zu wollen, falls der Artikel 123 aus dem Entwurf entfernt würde. Da der Senat des Bundesparlamentes ein Staatenhaus sein sollte mit gleicher Vertretung einer jeden Kolonie, so hätten die drei Provinzen von Queensland 18 Senatoren gehabt, was gegenüber den anderen Kolonien eine Bevorzugung bedeutet hätte, mit welcher diese daher nicht einverstanden waren. Die englische Regierung entschied die Frage dahin, daß eine Teilung der Kolonie höchstens nach dem Zustandekommen der Union in Erwägung gezogen werden könne, nicht aber vorher, und so entschloß man sich in Queensland doch noch, dem Beispiel der anderen Kolonien zu folgen.

aufgenommen und allenthalben herrschte in den Kolonien freudige Genugtuung, daß das schwere Werk des Einheitsbaues jetzt seiner Vollendung nahe war. Dem Umstand, daß die Kolonie Westaustralien der Sache der Föderation abtrünnig geworden war, legte man keine besondere Bedeutung bei, denn es konnte als sicher gelten, daß diese Kolonie sich kurz über lang doch anschließen würde, da sie sich jetzt in einer isolirten Stellung befand, welche auf die Dauer von ihr ungünstig empfunden werden mußte.

Nachdem also fünf der australischen Kolonien ihrem Willen deutlich Ausdruck gegeben hatten, eine dauernde Union in bundesstaatlicher Form miteinander einzugehen[1]), handelte es sich nur noch darum, die Ermächtigung dazu seitens des Mutterlandes zu erhalten, die um so mehr nötig war, als die Gründung dieses neuen Gemeinwesens eine umfassende Veränderung in der ganzen bisherigen politischen Organisation des australischen Kontinents zu bewirken bestimmt war. Die Gründung des »Commonwealth of Australia« konnte nur durch einen Akt des Reichsparlamentes geschehen, welches zuerst über die Bundesverfassung zu beraten und sich über ihre Rechtsgültigkeit auszusprechen hatte. Noch im Laufe des Jahres 1899, in den Monaten August und Oktober[2]), richteten daher die einzelnen Häuser der australischen Koloniallegislaturen gleichlautende Adressen an die Königin, worin die Bitte ausgesprochen wurde, das Reichsparlament zur Erteilung der gesetzlichen Genehmigung der Bundesverfassung zu veranlassen, damit dieselbe baldmöglichst in Wirksamkeit treten könne.

Mit der Votierung dieser Adressen seitens der einzelnen Kolonialparlamente war die Verfassungsarbeit in Australien beendet. Eines halben Jahrhunderts ungefähr hatte es bedurft, um die verschiedenen Kolonien in einer einzigen politischen

[1]) »... to unite in one indissoluble Federal Commonwealth ...«

[2]) Das Unter- und Oberhaus von Südaustralien am 3. bzw. 8. August, das Parlament von Victoria gleichfalls anfangs August, die Legislaturen von Neu-Süd-Wales am 9. bezw. 17. August, die von Tasmanien am 8. bzw. 23. August und das Ober- und Unterhaus von Queensland am 10. Oktober 1899.

Organisation zusammen zufassen, wie es schon zu Beginn der Ära des »Selfgovernment« beabsichtigt gewesen war. Nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten stand man endlich vor der Gründung eines einheitlichen Gemeinwesens, welches die langgehegte Idee des »United Australia« verwirklichen sollte. Aber die Ungunst der Verhältnisse, die von allem Anfang an so schwer auf der Einheitsbewegung gelastet hatte, schien auch in letzter Stunde noch einmal obwalten zu wollen. So wenig nämlich den australischen Kolonien früher an einer engeren Verbindung untereinander gelegen war, so ungeduldig erwarteten sie jetzt die Gründung des »Commonwealth«, und so viele Zeit man hatte verstreichen lassen, ehe das Verfassungswerk ernstlich in Angriff genommen wurde, so sehr wünschte man nun die Beratungen über die Bundesverfassung in England zu beschleunigen. Zwei Umstände ganz verschiedener Art traten dem jedoch entgegen. Der eine, ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung, welches die englische Regierung an alles Andere eher denken ließ als an die Wünsche der australischen Kolonien: im Oktober 1899 brach der denkwürdige Krieg mit den beiden südafrikanischen Republiken aus. Infolgedessen mußte die Gesetzesvorlage über die »Commonwealth of Australia Constitution Bill« hinter dringenderen Angelegenheiten zurückstehen. Und der andere Umstand, welcher das Einbringen des Verfassungsentwurfes in dem Reichsparlamente noch mehr verzögerte und auch die Beratungen in beiden Häusern desselben in die Länge zog, war die begründete Beanstandung verschiedener Bestimmungen der Verfassung durch die englische Regierung, welche sich bei der genauen Prüfung des Entwurfes als unvereinbar mit der staatsrechtlichen Stellung des Mutterlandes gegenüber den Kolonien und mit den verfassungsrechtlichen Verhältnissen des britischen Reiches herausgestellt hatten. Dadurch wurden lange Verhandlungen zwischen dem Kolonialministerium und den australischen Kolonien nötig, welche fast die ganze Hälfte des Jahres 1900 in Anspruch nahmen, bis die letzten Hindernisse beseitigt waren, welche der Verabschiedung der »Constitution Bill« durch das Reichsparlament im Wege standen.

2. Die Verhandlungen in England.

Obwohl die englische Regierung den Verhandlungen zwischen den australischen Kolonien über die Unionsfrage stets große Aufmerksamkeit zuwendete und bei verschiedenen Gelegenheiten auch ihrer wohlwollenden Teilnahme an den Einheitsbestrebungen offen Ausdruck gab, hatte sie im übrigen eine strenge Zurückhaltung beobachtet und besonders während der Dauer der Verfassungsarbeiten in keiner Weise dieselben irgendwie zu beeinflussen gesucht, so daß der fertige Verfassungsentwurf, wie er von den Kolonien angenommen und nach England gesandt wurde, das eigenste Werk australischer Staatsmänner war. [1])

Nun kam der Zeitpunkt, wo die Regierung aus ihrer bisherigen Reserve heraustreten und sich über den Entwurf äußern mußte. Die öffentliche Meinung in England stand, nicht zum wenigsten unter der Einwirkung des imperialistischen Gedankens, der australischen Bundesbewegung schon seit längerem günstig gegenüber, und jetzt war man noch viel mehr für die Kolonien eingenommen, da jene durch die militärische Unterstützung im südafrikanischen Kriege auch tatsächliche Beweise von Ergebenheit und Treue gegen das britische Reich gegeben hatten, die ihnen sehr hoch angerechnet wurden.

Man wußte dies in Australien und erwartete daher von der englischen Regierung, daß sie den Verfassungsentwurf ohne weitere Umstände dem Reichsparlamente vorlegen und seine rasche Erledigung bewirken werde. Ja man glaubte allgemein, dies als eine gewisse Belohnung für die geleisteten Dienste beanspruchen zu können.

Die englische Regierung hatte sicherlich den Wunsch, alles zu vermeiden, was den australischen Kolonien, die ein politischer Machtfaktor im Reiche geworden waren, und deren loyale Haltung auch von ihr vollkommen gewürdigt wurde, mißfallen

---

[1]) »The Bill has been prepared without reference to us.« Chamberlain im englischen Unterhause, 14. Mai 1900.

könnte, und ohne Zweifel begrüßte[1]) auch sie die neue Gruppierung, welche sich in Australien vollzog, als die beginnende Verwirklichung des festeren Anschlusses aller britischen Besitzungen an das Mutterland und als ein erstes, vielversprechendes Zeichen der Möglichkeit der »Imperial Federation«. Die große Frage war daher, ob die englische Regierung in Anbetracht dieser Umstände den Verfassungsentwurf en bloc annehmen werde, wie er ihr unterbreitet worden war, oder ob sie nichtsdestoweniger die ganze Verfassung einer eingehenden Prüfung unterziehen und die Änderung aller derjenigen Artikel veranlassen werde, welche ihr unangebracht, oder deren Bestimmungen ihr zu weitgehend scheinen würden.

Das Colonial Office in London tat weder das Eine noch das Andere, sondern der Staatssekretär für die Kolonien, Joseph Chamberlain, teilte den australischen Kolonien im Dezember 1899 mit, daß die Anwesenheit von Bevollmächtigten bei den Verhandlungen über den Verfassungsentwurf sich als wünschenswert erweise, um mit den Kronjuristen, welche sich ausgesprochen hatten, es sei "desirable that some alterations should be made", über konstitutionelle Fragen zu beraten, und um das Parlament besser informiren zu können und dadurch eine raschere Erledigung zu ermöglichen.[2]) Daraufhin wurde in

---

[1]) Chamberlain bei Einbringung der Verfassung des Commonwealth im englischen Unterhause: »We believe the relations between ourselves and these colonies will be simplified, will be more frequent and unrestricted, and, if it be possible, though J hardly think it is, will be more cordial when we have to deal with a single central authority instead of having severally to consult six independent Governments. ....Therefore, we all of us — independently altogether of party, whether at home or in any other portion of the Empire — rejoice at this proposal, welcome the new birth of which we are witnesses, and anticipate for these great free and progressive communities a future even more prosperous than their past, and a honourable and important position in the history of the Anglo Saxon race.« (Parliament. Debates.)

[2]) »It is desirable that they should confer with Law Officers of the Crown and Her Majesty's Government on constitutional and legal questions involved, and such a conference might avoid any

einer Konferenz der australischen Premierminister zu Sydney am 25. Januar 1900 beschlossen[1]), daß jede der beteiligten Kolonien einen Vertreter entsenden solle, daß dieselben aber gehalten seien, als Repräsentanten des ganzen Australien sich jeder wesentlichen Änderung der Verfassung zu widersetzen. Nicht nur die fünf unmittelbar beteiligten Kolonien ernannten Delegirte, sondern auch die Kolonien Neu-Seeland und Westaustralien, die beide jetzt der Unionfrage wieder näher traten und sowohl in Australien als auch mit der englischen Regierung Unterhandlungen einleiteten, welche von ersterer Kolonie indessen ohne ernstliche Absichten geführt und daher bald wieder abgebrochen wurden. Im März 1900 waren die Delegirten alle in London versammelt, und die Konferenzen nahmen ihren Anfang.

Die englische Regierung hatte es sich nicht im entferntesten einfallen lassen, irgendwie an dem Namen, welchen der australische Bund führen sollte, an dem Wort »Commonwealth« Anstoß zu nehmen, trotz des ihm durch seine Etymologie und durch die geschichtliche Erinnerung anhaftenden republikanischen Charakters. Denn da die Kolonien selbst durch die an die Königin gerichteten Gesuche, in welchen sie die Sanktionierung und Inkraftsetzung der von ihnen angenommenen Verfassung erbaten[2]),

---

protracted discussion and opposition on technical points in Parliament.« Chamberlains Depesche vom 22. Dezember 1899.

[1]) Resolution: »That in compliance with the request contained in the despatch received from the Secretary of State for the Colonies, that Delegates from the Australian Colonies should be sent to England to explain and give assistance when the Australian Commonwealth Bill comes before the Imperial Parliament, this Conference is of opinion that each Colony should appoint a Delegate, and that such Delegates when appointed should represent all the Federating Colonies in unitedly urging the passage of the Bill through the Imperial Parliament without amendment, and in explaining any legal or constitutional questions that may arise.« (Blaubuch, Cd. 158.)

[2]) »... We therefore humbly pray that Your Majesty will be graciously pleased to take the premises into Your Royal consideration, and to cause the said Constitution, of which the accom-

ihre Unterordnung unter die englische Krone genügend zum Ausdruck gebracht hatten, legte man mit Recht der Titelfrage keine besondere Bedeutung bei. Anders verhielt es sich aber mit dem Verfassungsentwurf selbst. Denn wenn auch die englische Regierung stets den Grundsatz befolgt hatte, den australischen Kolonien bei der Regelung ihrer internen Angelegenheiten die größtmöglichste Freiheit zu lassen, so hinderte sie derselbe doch nicht, ihre Autorität dann geltend zu machen, wenn die allgemeinen Interessen des britischen Reiches dies verlangten.[1])

Und da die Commonwealthverfassung über verschiedene Materien Bestimmungen getroffen hatte, welche ausschließlich der Reichsgesetzgebung angehörten und die Suprematie des Mutterlandes berührten, so hielt das Colonial Office es für seine Pflicht, diese Kompetenzüberschreitung zu berichtigen und suchte sich mit den australischen Delegirten deswegen ins Einvernehmen zu setzen, damit die Amendierung des Textes noch vor den Parlamentsverhandlungen geschehen könne. Dies hoffte man um so eher zu erreichen, als man die strittigen Punkte von vornherein auf ein Minimum reduziert hatte und nur gegen drei Bestimmungen des Verfassungsentwurfes ernstliche Einwendungen erhob. Es handelte sich um die Kompetenz des Bundesparlamentes und des neu zu errichtenden Obersten Bundesgerichtshofes des Commonwealth. Einmal sollte das Bundesparlament

panying is a certified copy, to be submitted for enactment by the Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and that Your Majesty will be graciously pleased to cause all other necessary steps to be taken for the establishment of an Australian Commonwealth under the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland.« (Adresse an die Königin. Cd. 124.)

[1]) »Her Majesty's Government are most anxious that the Bill should be passed, and speedily passed, in a form which shall give to the Australian Colonies the Federation which they so earnestly desire; but, at the same time, it is their bounden duty to protect the interests of the United Kingdom and of other parts of the Empire which are also committed to their charge.« (Memorandum der englischen Regierung.)

auch zur Regelung der äußeren Beziehungen[1]) Australiens berechtigt sein, namentlich derjenigen mit den Inseln des Stillen Ozeans; ferner sollte ihm die Befugnis zustehen, Angelegenheiten in den Bereich der Bundesgesetzgebung zu ziehen, für welche vorher das Reichsparlament allein zuständig war[2]), und schließlich sollten die Berufungen an den Rechtsausschuß des Privy Council eine Einschränkung erfahren und zum größten Teil von der Entscheidung des Bundesparlamentes und des Obersten Bundesgerichtshofes abhängig gemacht werden.[3])

Die Delegirten der fünf australischen Kolonien nahmen, als sie von dem Verlangen der englischen Regierung hörten, eine ablehnende Haltung an, welche sie in einer ausführlichen, an das Colonial Office gerichteten Denkschrift[4]) begründeten, und beriefen sich hierbei auf ihre Instruktionen[5]) und auf die

---

[1]) Der Verfassungsentwurf führte in Artikel 51 unter XXIX nur »External affairs« an.

[2]) Art. 51 XXXVIII bestimmte: »The exercise within the Commonwealth, at the request or with the concurrence of all the States directly concerned, of any power which can at the establishment of this Constitution by exercised only by the Parliament of the United Kingdom or by the Federal Council of Australasia« (Verfassungsentwurf vom Jahre 1898.)

[3]) Art. 74.: No appeal shall be permitted to the Queen in Council in any matter involving the interpretation of this Constitution of a State, unless the public interests of some part of Her Majesty's Dominions, other than the Commonwealth or a State, are involved.

Except as provided in this section, this Constitution shall not impair any right which the Queen may be pleased to exercise, by virtue of Her Royal Prerogative, to grant special leave of appeal from the High Court to Her Majesty in Council. But the Parliament may make laws limiting the matter in which such leave may be asked.«

[4]) Memorandum of the Australian Delegates, 23. III. 1900. Nr. 5 im Blaubuch Cd. 158.

[5]) ». . . directly instructed by unanimous resolution of the Premiers of their several Colonies to act together in expressing the earnest objection of the Australian people to any alteration.« (Memor.)

auch der Regierung bekannten Wünsche der australischen Bevölkerung.[1]) Sie suchten von ihrem Standpunkte aus die Darlegungen der englischen Regierung, daß diese Bestimmungen »ultra vires« der australischen Selfgovernmentrechte seien, zu widerlegen und erklärten namentlich in bezug auf die von ihnen für den Obersten Bundesgerichtshof in allen konstitutionellen Angelegenheiten beanspruchte endgültige Rechtsprechung, daß, wenn man dem australischen Volke in der Ausarbeitung einer Verfassung freie Hand gelassen habe, man ihm notwendigerweise nicht auch die Fähigkeit und das Recht der Auslegung derselben absprechen könne.[2]) Gleichzeitig verwahrten sich die Delegirten gegen die Ansicht der englischen Regierung, als ob die von ihr vorgeschlagenen Amendements einem nochmaligen Referendum unterworfen werden könnten[3]), da ein solches Aufwand an Zeit und Geld erfordere, abgesehen von der durch die Wahlen verursachten Aufregung und Arbeit, daß alles dies in keinem Verhältnis zu der ganzen Angelegenheit stehe und bei dem australischen Volke unzweifelhaft eine große Verstimmung hervorrufen werde[4]). Daher würden sie

---

[1]) ». . . that the Commonwealth of Australia Constitution Bill may be introduced and passed into law in the form in which was affirmed last year by large majorities of the electors of the Colonies.« (Memor.)

[2]) »The contention for the finality of the judgements of their High Court is based by Australians on the argument that if they are fit, as is conceded, to make a Constitution for themselves, they are fit also to say what Constitution means, and for that purpose they should be allowed to rely on the decisions of their High Court.« (Memor.)

[3]) »But the submission of amendments to a third referendum at this late stage would be regarded by the public in Australia as harassing, even if its vote were called for without a previous discussion of the amendments by an other elected Convention.

Apart from the expense of such proceeding, the delay would be most vexatious and unpopular« (Memor.)

[4]) »They feel that there are strong grounds for anticipating that the Governments of the several Colonies would emphatically protest against the expense, the delay, the turmoil, and the

es auch nicht als richtig ansehen, wenn das Reichsparlament ihnen die Änderungen aufzwingen werde, und hielten es für das Beste, die Verfassung ohne jede Amendirung zu genehmigen.[1])

Diesem an sich sehr begreiflichen Rate der australischen Delegirten gab die englische Regierung jedoch nicht ohne weiteres Folge[2]), sondern sie blieb bei ihrem Verlangen nach einer Amendirung der beanstandeten Verfassungsbestimmungen, wozu sie berechtigt war und wobei sie auch ernste Gründe leiteten.[3]) Denn es war klar, daß die Regelung der auswärtigen Beziehungen Australiens und eine Einmischung des Commonwealth in die politischen Verhältnisse der Südsee leicht Konflikte mit anderen Mächten hervorzurufen imstande seien[4]), infolge irgendwelcher Handlungen seitens der australischen Föderation, für welche die Reichsregierung die Verantwortung zu übernehmen haben würde.[5]) Was die zweite Bestimmung anging, so lag

---

disturbance of normal conditions which would accompany a third referendum on, perhaps, a single point. — — — It is not to be supposed that such a burden could be laid upon the people without awaking among them a feeling that they are seriously aggrieved.« (Memor.)

[1]) »It is respectfully urged that the granting of this Constitution without amendment is the only way out of such a dilemma.« (Memor.)

[2]) Die englische Regierung legte dieselben in einer Denkschrift nieder: »Memorandum of the objections of Her Majesty's Government to some provisions of the Draft Commonwealth Bill.« (29. III. 1900, Nr. 9 im Blaubuch Cd. 158.)

[3]) »Her Majesty's Government feel it their duty to place on record some of the reasons which make it impossible for them to accede to this request, much as they would desire to do so.« (Memor. der Reg.)

[4]) »The consequences of such legislation might involve the Empire in difficulties with foreign Powers.« (Memor. der Reg.)

[5]) »The responsibility to foreign Powers for such legislation would rest, not on Australia, but on the Government of the United Kingdom, as representing the whole Empire.« (Memor. der Reg.)

Vgl. vorher die Annexion auf Neu-Guinea durch Queensland, sowie die Erklärungen der Kolonien über die Südseefrage.

es ebenfalls auf der Hand, warum das Colonial Office dieselbe beseitigt wissen wollte, da sie durch ihre wenig genaue Fassung und die infolgedessen in jedem Sinne mögliche Interpretirung dem Bundesparlamente es leicht machen würde, sich in Übereinstimmung mit den einzelnen Koloniallegislaturen nach und nach eine Reihe von Befugnissen zuzulegen, welche bisher der Reichsregierung vorbehalten waren, so daß deren unmittelbare Herrschaftsausübung, soweit sie sich bei der Selbständigkeit der australischen Kolonien noch erhalten hat, allmählich eine immer weiter um sich greifende Einschränkung zu erfahren Gefahr lief.

Sowohl unter völkerrechtlichen als auch staatsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, standen also die beiden Bestimmungen des Verfassungsentwurfes, deren Amendirung die englische Regierung wünschte, zweifellos im Widerspruch mit der Stellung der australischen Kolonien und bedeuteten eine Benachteiligung der Souveränetätsrechte des Mutterlandes, deren Achtung dieses fordern konnte, solange die Kolonien eben trotz aller Selbständigkeit nur abhängige Provinzen des Reiches waren. Nichtsdestoweniger gab die englische Regierung in diesen zwei Punkten schließlich nach, weil sie ihr gegenüber dem dritten Punkte von mehr sekundärer Wichtigkeit schienen, und da sie selbst ja, wie auch die Delegirten hervorgehoben hatten, in dem Vetorecht der Krone jederzeit die Möglichkeit besaß, Handlungen des Bundesparlamentes, welche den allgemeinen Interessen des britischen Reiches zuwiderzulaufen schienen, unwirksam zu machen. Um somehr wandte die Regierung aber ihre ganze Aufmerksamkeit der dritten Bestimmung zu, welche das freie Berufungsrecht an das Privy Council aufheben wollte, und die Appellationsfrage war nunmehr — abgesehen von einigen Formalitäten — der einzige und wichtigste Gegenstand aller weiteren Verhandlungen des Colonial Office mit den Delegirten und auch der Debatten in beiden Häusern des Reichsparlamentes.

In ihrer Gegendenkschrift hatte die englische Regierung vor allem geltend gemacht, daß der Artikel 74 in der in Australien festgesetzten Form für sie ganz unannehmbar sei, da er eine

Berufung an das Privy Council zwar für zulässig erkläre, wenn »the public interests of some part of Her Majesty's dominions other than the Commonwealth or a State« dies berechtigt erscheinen ließen, ohne aber die möglichen Fälle näher zu definiren[1]), obwohl gerade auf diesem Gebiete eine genaue Begrenzung des Kompetenzbereiches am ehesten erforderlich sei.[2]) Außerdem solle das Bundesparlament hierzu allein befugt sein, sodaß die Möglichkeit einer Berufung in Zukunft ganz einseitig von dem Commonwealth bestimmt werden könne, ungeachtet daß dies den Interessen aller übrigen britischen Untertanen widerspreche. Denn das für alle Kolonien in gleicher Weise bestehende Appellationsrecht an das Privy Council gelte mit Recht als ein sie alle vereinigendes festes Band, und eine Lockerung desselben würde den Wert der zu begründenden australischen Föderation, welche doch einen Fortschritt auf dem Wege zu der angestrebten engeren Verbindung der britischen Besitzungen bedeuten solle, ernstlich in Frage stellen.[3])

Neben diesen Unterhandlungen mit den Delegirten der fünf föderirten Kolonien liefen gleichzeitig Verhandlungen zwischen dem Colonial Office und den beiden Kolonien Neu-Seeland und Westaustralien, deren Vertreter an den Beratungen in London teilnahmen. Die von diesen dem Colonial Office unterbreiteten Bedingungen, unter welchen sie ihren Eintritt in die australische Föderation für möglich erklärten, setzten gleichfalls

---

[1]) »A grave objection to Article 74 is the absence of any definition of the class of cases in which »the public interests of some part of Her Majesty's dominions other than the Commonwealth or a State.« (Memor. der Reg.)

[2]) »To pass this Article in its present form would be to introduce confusion and uncertainty in a matter in which it is desirable above all others that there should be clearness and certainty.« (Memor. der Reg.)

[3]) »The existence of the right of appeal, subject to the leave of the Privy Council, has been a link effectively binding together every part of Her Majesty's dominions; the weakening of this tie would seriously lessen the value of even so great and beneficent a result as the Federation of Australia. (Memor. der Reg.)

eine Amendirung des Verfassungsentwurfes voraus, so daß sie, wenn auch die Verhandlungen zeitlich nicht so rasch erledigt waren, namentlich bei Westaustralien nicht, doch bereits hier, soweit als nötig, in ihrem ganzen Verlauf zur Darstellung kommen können.

Obwohl die Regierung von Neu-Seeland in den vorhergehenden Jahren, während welcher die Unionsbewegung in Australien so große Fortschritte gemacht hatte, derselben fern geblieben war, zeigte sie sich jetzt, als ein wirkliches Ergebnis nahe in Aussicht stand, nicht abgeneigt, in das Commonwealth einzutreten. Allerdings wollte sie vorher verschiedene Bedingungen erfüllt sehen, welche sie in Anbetracht der Lage der Inselgruppe und in Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen für unumgänglich hielt. Der Vertreter von Neu-Seeland unterbreitete dem Colonial Office die Vorschläge[1]) seiner Regierung, welche eine dementsprechende Amendirung des Verfassungsentwurfes durch die englische Regierung und die übrigen Delegirten wünschte. Neu-Seeland sollte das Recht zugestanden werden, innerhalb

---

[1]) Memorandum. ›The Government of New Zealand desires to secure the insertion of certain amendments in the Commonwealth of Australia Constitution Bill shortly to be laid before the Imperial Parliament. These amendments are three in number. The first of them is, in effect, that New Zealand should preserve the right of joining the proposed Commonwealth of Australia on the same terms as the original States now about to be united in such Commonwealth. The second is, that while New Zealand remains outside the Commonwealth, litigants in her higher Courts, though reserving the right they now possess to appeal to the Queen in Council, should, as an alternative, have the right to appeal to the High Court of Australia on paying the fees and complying with the rules of that tribunal.

The third amendment is, that the Australian Commonwealth and the Colony of New Zealand should be empowered to make the necessary arrangements to employ their naval and military forces for mutual aid and defence, including operations outside their own boundaries, and for that purpose to co-operate in forming a homogeneous Australasian force‹ — — — 30. März 1900. (Blaubuch Cd. 158. Nr. 11.)

eines von ihm gewählten Zeitraumes unter den gleichen Bedingungen der Union beizutreten, wie jetzt die anderen Kolonien. Ferner sollte, solange dies nicht geschehen sei, der Oberste Bundesgerichtshof des Commonwealth auch als Appellationsinstanz für Neu-Seeland dienen dürfen, jedoch ohne Beschränkung des weiteren Berufungsrechtes an das Privy Council, wie es bisher in Neu-Seeland bestand. Und weiterhin sollte das Commonwealth zum Abschluß einer Militärkonvention mit Neu-Seeland ermächtigt werden, um eine Vereinheitlichung der beiderseitigen Kontingente und ein Zusammenwirken derselben zu ermöglichen.[1])

Die englische Regierung war der Ansicht, welche auch die Delegirten teilten, daß die beiden letzten Punkte sehr wohl zwischen Neu-Seeland und dem Commonwealth nach des letzteren Gründung auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Regierungen geregelt werden könnten, und daß es unnötig sei, die Abwickelung der Verhandlungen durch die Beantragung und Einführung weiterer Amendements zu erschweren.[2]) Hinsichtlich des ersten Punktes hätte das Colonial Office gern Neu-Seeland entsprochen, allein die Delegirten waren gegen jedes Reservatrecht zu Gunsten Neu-Seelands, da sie einmal nicht befugt seien, ein derartiges Amendement in die Verfassung aufzunehmen, und daß außerdem während eines mehr oder minder langen Zeitraumes die Verhältnisse sich so ändern könnten, daß eine vorherige Verpflichtung des Commonwealth auf die Aufnahmebedingungen durchaus unzweckmäßig sei.[3]) Die Angelegenheit

[1]) Über die näheren Gründe der Zurückhaltung Neu-Seelands s. die Erklärungen des Vertreters der Kolonie auf der Delegirtenkonferenz in London am 5. April 1900. (Sitzungsbericht, Nr. 21, im Blaubuch Cd. 158.)

[2]) »The other two amendments proposed by you appear to the delegates to be matters which should not properly find a place in the Constitution, but are rather for subsequent action by corresponding legislation in the Colony and the Commonwealth, or for executive agreement.« (Note des Colonial Office vom 10. April 1900 Blaubuch Cd. 158 Nr. 25.)

[3]) »In regard to the first amendment proposed on behalf of the Government of New Zealand, the delegates, apart from the fact

wurde den Premierministern der verbündeten Kolonien in Australien zur Entscheidung überlassen, welche nach einer Konferenz in Melbourne am 20. April 1900 die Einführung eines neuen Amendements im Sinne Neu-Seelands ablehnten, da kein drittes Referendum mehr abgehalten werden solle und weil die bereits vorhandenen Verfassungsbestimmungen über die Zulassung neuer Kolonien auch für den Anschluß Neu-Seelands vollständig genügend seien. Das Colonial Office stellte daraufhin alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit ein, da es gegen den Willen der verbündeten Kolonien die Einführung des von Neu-Seeland beantragten Amendements weder selbst vornehmen noch durch das Reichsparlament geschehen lassen wollte. [1])

In einer ähnlichen Sonderstellung wie Neu-Seeland befand sich auch die Kolonie **Westaustralien**, da sie sich wegen ihrer geographischen Lage und infolge der innerpolitischen Verhältnisse gleichfalls genötigt glaubte, ihren Eintritt in das Commonwealth von der Gewährung bestimmter Vorrechte abhängig zu machen. Aber bei ihr herrschte wenigstens von Anfang an die feste Absicht vor, sich der Union der übrigen Kolonien sofort anzuschließen, so daß in diesem Falle die Verhandlungen mit den anderen Delegirten und mit der englischen Regierung auch

---

they have no instructions empowering them to consider amendments to the Draft Bill, were unanimously opposed to the inclusion in that Bill of a provision securing to New Zealand, for a term of years the right of joining the Commonwealth on the same terms as the Colonies which have agreed to enter as original States.« (Note des Colonial Office.)

[1]) »The intervention of the Imperial Parliament would undoubtedly be necessary in order to enable the amendment desired by New Zealand to be introduced into the Bill, and if New Zealand could have come to an arrangement with the Federating Colonies, Her Majesty's Government would have readily proposed legislation for that purpose. But they would not feel justified in inviting the intervention of Parliament to impose the wishes of New Zealand on the Federating Colonies against their will.« (Note des Colonial Office vom 7. Mai 1900. Blaubuch Cd. 158, Nr. 89.)

zu einem Ziele führten, indem Westaustralien troß der zeitweiligen Zurückhaltung schließlich doch in die Föderation eintrat.

Sowohl die politischen wie die wirtschaftlichen Verhältnisse in Westaustralien waren sehr verwickelt. Wie in Queensland, so gab es nämlich auch in dieser Kolonie Separatisten[1]), und zwar waren dies hauptsächlich die neuen Ansiedler im Osten und Südosten, welche die Gold- und Kohlenminen erschlossen hatten und zu dem stärkeren Anwachsen der Bevölkerung und zu dem wirtschaftlichen Aufschwung der Kolonie das meiste beitrugen. Obwohl in der großen Mehrzahl britischer Herkunft, wurden sie von den eingesessenen Australiern gewissermaßen als Ausländer betrachtet, welche, da sie die politische Macht in der Koloniallegislatur ganz in der Hand hatten, jenen nur das verfassungsmäßige Mindestmaß politischer Rechte gewährten, und im übrigen gerade aus den Minenbezirken, als den größten Konsumenten, für die Kolonie soviel als möglich an Steuer- und Zollerträgnissen zu gewinnen suchten[2]). Da bei der Erteilung des vollen »Selfgovernment« an die Kolonie im Jahre 1890 in Anbetracht der Ausdehnung des Landes in der neuen Verfassung die Abtrennung einzelner Provinzen zur Gründung selbständiger Staatswesen vorgesehen war[3]), hatte sich schon zu Beginn der 90er Jahre eine separatistische Bewegung gebildet, die bald an Umfang zunahm und die auch gleichzeitig den An-

---

[1]) Petition der »Reform League of Western Australia« an die englische Krone, vom 3. Januar 1900. Blaubuch Cd. 158 Nr. 3 S. 5—12.

[2]) Die Petition sagt darüber: »The older inhabitants, residing in the West, have viewed these new arrivals with suspicion, if not dislike, and have used the powers of responsible Government entrusted to them most injuriously to the interests of the new-comers. They have framed laws, they have imposed taxes and expended revenue for the especial advantage of those residing on the western coast, or older settled portions of the colony; and by their wrongful legislation and administration they have grievously oppressed the residents in the eastern or newly settled portion of the colony, who form two-fifths of the total population of Western Australia as at present existing.«

[3]) Constitution Act 52 Vict. Nr. 23, sec. 61, 62, 63.

schluß der Kolonie an das »Commonwealth« vertrat, weil man dadurch eher die politische Gleichberechtigung und eine Änderung der Finanzpolitik zu erreichen hoffte. Im Gegensatz zu der neuentstandenen Minenbevölkerung war die eingesessene Bevölkerung in der Mehrzahl eine agrarische. Auch die Industrie der Kolonie befand sich noch in einem Entwicklungsstadium, so daß man zur Kräftigung dieser beiden Bevölkerungszweige eine strenge Schutzzollpolitik befolgte. Weil jedoch innerhalb des Commonwealth interkolonialer Freihandel herrschen sollte, und das gesammte Zoll- und Handelswesen auf den Bund übergehen mußte, fürchtete man in Westaustralien nicht mit Unrecht eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Landes. Deshalb hatten sich die Regierung und das Parlament der Kolonie dagegen erklärt, den Verfassungsentwurf, wie er anfänglich von der Konvention ausgearbeitet worden war, annehmen zu können, wenn nicht in dem die Finanzen behandelnden Teile besondere Schutzbestimmungen für Westaustralien aufgenommen würden. Und da dies von der Konvention nicht in einer Westaustralien genügend scheinenden Weise geschah, war in der Koloniallegislatur der »Enabling Act« nicht durchgegangen, so daß auch keine Volksabstimmung stattfinden konnte, bei der wahrscheinlich nach Lage der Dinge die Anhänger der Föderation in der Mehrzahl gewesen wären. Der Unterschied zwischen der ursprünglichen Verfassungsbestimmung und dem von Westaustralien beantragten Amendement war kein besonders großer. Um der Kolonie den Übergang in die neuen Zollverhältnisse zu erleichtern, war vorgesehen worden, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des einheitlichen Zolltarifs des Commonwealth die Kolonie Westaustralien ihre bisherigen Zollsätze gegenüber den anderen Kolonien beibehalten dürfe, jedoch mit einer jährlichen Reduktion von je einem Fünftel der anfänglichen Höhe, so daß sie nach Ablauf dieser Periode vollständig eingegangen sein würden.[1])

[1]) Artikel 95 des Verfassungsentwurfes Abs. 2: »But any duty so imposed on any goods shall not exceed during the first of such years the duty chargeable on the goods under the law of Western

In Westaustralien dagegen war man der Ansicht, daß diese jährliche Änderung des Tarifs eine Benachteiligung für den Handel bedeute[1]), und das Kolonialparlament verlangte deshalb, daß die bestehenden Zölle unverkürzt noch fünf Jahre zur Anwendung gebracht werden könnten.[2])

Diesen Antrag stellte auch der Vertreter der Kolonie bei den Beratungen in London und erklärte, daß die Regierung von Westaustralien die so amendirte Verfassung sofort annehmen werde.[3]) Nach einer Reihe von Verhandlungen zwischen dem Colonial Office und der Regierung von Westaustralien, und nachdem die Konferenz der Premierminister der fünf anderen Kolonien auch in diesem Falle[4]) eine Amendirung ohne ein neues Referendum abgelehnt hatte, gelangte man infolge des von der

---

Australia in force at the imposition of uniform duties, and shall not exceed during the second, third, fourth, and fifth of such years respectively, four-fifths, three-fifths, two-fifths, and one-fifth of such latter duty; and all duties imposed under this section shall cease at the expiration of the fifth year after the imposition of uniform duties.«

[1]) »great inconvenience and injury to trade.«

[2]) Die von Westaustralien beantragte Amendirung hatte folgenden Wortlaut: »During a period of five years following the imposition by the Parliament of the Commonwealth of uniform duties of Customs, the State of Western Australia may, notwithstanding anything in this Constitution, continue to receive the same duties of Customs as are in force there at the passing of this Act, such duties to be collected by the Commonwealth. The Parliament of Western Australia may, during that period, repeal or alter, but may not increase, any of such duties; and, at the end of the said period, such duties shall absolutely cease.«

[3]) »If this amendment be made, the Government will immediately summon a meeting of the Western Australian Legislature, with a view to passing the necessary legislation so that the Commonwealth Bill may be referred to the people, and the Government will also use its utmost endeavours to secure the acceptance of the Bill by the voters.« (Note vom 30. März 1900 an das »Colonial Office«. Blaubuch Cd. 158, Nr. 12.)

[4]) Aufgefordert durch ein Telegramm Chamberlains an die Gouverneure der fünf Kolonien, vom 5. April 1900.

englischen Regierung ausgeübten Druckes[1]) zu einem Vergleich, in dem Westaustralien, falls seine Regierung und Legislatur die Verfassung und die bestehende Form des strittigen Artikels 95 anerkenne und die nötigen Schritte zum Anschluß unternehme, der Eintritt als Originalstaat unter den gleichen Rechten offen gehalten werden solle, wenn auch die Annahme des »Enabling Act« und die Volksabstimmung vor der Gründung des Commonwealth noch nicht stattgefunden hätten.

Das neu zusammentretende Parlament von Westaustralien nahm dann im Mai 1900 den »Enabling Act« an, auf Grund dessen am 24. Juli eine Volksabstimmung stattfand, bei der sich eine große Mehrheit[2]) zu Gunsten des Anschlusses an die Föderation ergab. Unter dem 21. August 1900 richteten die beiden Häuser des Parlamentes von Westaustralien, wie vorher auch die anderen Koloniallegislaturen eine Adresse[3]) an die Königin mit der Bitte, die Aufnahme Westaustraliens in das »Commonwealth« veranlassen zu wollen, die aber inzwischen entsprechend den Abmachungen durch die ausdrückliche Erwähnung Westaustraliens in dem Parlamentsakt vom 9. Juli 1900 bereits zur Tatsache geworden war. So war wenigstens zwischen allen Kolonien des australischen Kontinentes eine Einigung erzielt worden.

---

[1]) Telegramm Chamberlains an den Gouverneur von Westaustralien, vom 27. April 1900: »— — — I cannot in these circumstances press the matter further, and I would now urge your Ministers earnestly to consider whether they should not, in the best interests of the Colony, as well as of Australia, make a resolute effort to bring the Colony into Federation at once. — — —«

[2]) 48 215 „Ja" gegen 21 723 „Nein".

[3]) We humbly inform Your Majesty that the people of Western Australia have agreed to be united into a Federal Commonwealth together with the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, in accordance with the Act of the Imperial Parliament in that behalf, and we humbly pray Your Majesty to declare by Proclamation that on and after the day therein appointed Western Australia may be admitted as an Original State of the Commonwealth.«

Während dieser Zeit hatten natürlich auch die Verhandlungen des Colonial Office mit den Delegirten der Kolonien Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Südaustralien und Tasmanien, sowie deren Regierungen ihren Fortgang genommen. Nach einer am 5. April abgehaltenen Konferenz[1]) unter dem Vorsitze Chamberlains, in welcher eine Aussprache über die schwebenden Fragen stattfand und es nur in der Berufungsfrage zu keiner Verständigung kam[2]), richtete das Colonial Offize an die Regierungen der fünf Kolonien eine Zirkulardepesche[3]), in welcher es nochmals die Notwendigkeit der ablehnenden Stellungnahme gegenüber dem Artikel 74 des Verfassungsentwurfes begründete und auseinandersetzte, daß die Begrenzung des Kompetenzbereiches des Privy Council um so weniger am Platze sei, da die englische Regierung damit umgehe, eine umfassende Änderung der Organisation desselben vorzunehmen.[4])

Um diesem höchsten Reichsgerichtshof in den Augen der Kolonien eine den gegenwärtigen Erfordernissen und der Stellung der letzteren mehr entsprechende Bedeutung zu verleihen, wollte

---

[1]) Ausführlicher Sitzungsbericht im Blaubuch Cd. 158, Nr. 21, S. 35—47.

[2]) Von den drei beanstandeten Artikeln (vgl. vorher) ließ die englische Regierung die beiden ersten fallen: »Her Majesty's Government would have desired amendment as to various questions which have arisen, but are unwilling to risk delaying Federation by pressing their views, and the operation of Clause 74, in restricting the right of appeal to the Privy Council, is now practically the only matter at issue.«

[3]) Telegramm Chamberlains an die Gouverneure der fünf Kolonien vom 5. April 1900, Mitternacht. (Blaubuch Cd. 158, Nr. 22.)

[4]) »Her Majesty's Government feel that the actual restriction, and the power claimed to make further restriction equivalent to practical abolition of appeal, would be specially inopportun at the moment when they are considering terms of a Bill for enhancing the dignity and promoting the efficiency of the Judicial Committee by practically amalgamating it with the House of Lords, and providing for adequate permanent representation of the great Colonies in a new Court which it is proposed to create.« (Zirkulardepesche.)

man die beiden obersten richterlichen Organe des Reiches, das »Privy Council« und das »House of Lords«, zu einer einzigen Körperschaft zusammennehmen, in welcher auch eine größere Anzahl Vertreter einzelner Kolonien und Koloniengruppen als Pairs des Reiches sitzen sollten.

Diesem Plane, der übrigens damals in Australien nicht den erhofften Eindruck machte, wurde später keine weitere Folge gegeben, trotzdem ihm in England namentlich in imperialistischen Kreisen im Hinblick auf die Beteiligung der Kolonien an den Reichsgeschäften eine zukünftige Wichtigkeit beigemessen wurde, die ihm in der Tat nicht abzusprechen ist.[1]) Da die englische Regierung ernstlich von der Aussicht sprach, daß eine Zurückstellung des Verfassungsentwurfes oder eine Vertagung der Parlamentsberatungen sehr wahrscheinlich sein werde, wenn man nicht vor dem Einbringen der Vorlage eine der Regierung zusagende Amendierung des Artikels 74 erreichen könne, daß sie aber Australien nach Möglichkeit die Kosten und Umstände eines neuen Referendums ersparen wolle[2]), erwiderten[3]) die Premierminister der fünf Kolonien, daß man von diesen zwei Alternativen in Australien sicher die letztere vorziehen würde und lieber eine Amendierung geschehen lasse, als die Beendigung des Verfassungswerkes in letzter Stunde verzögert zu sehen. Sie selbst aber lehnten jede Verantwortung für eine Amendirung ab und überließen die weitere Regelung den Vertretern der Kolonien. Zwischen den Delegirten selbst war in bezug auf diese Frage eine Spaltung eingetreten, indem Queensland sich auf die Seite der englischen Regierung stellte und sich für

---

[1]) Genaueres in einem Artikel der »Juridical Review« 1900, Nr. 1.

[2]) »Her Majesty's Government feel that for these reasons and others which have been fully explained to delegates they musst press for amendment of Clause 74, but it is their earnest desire that such amendment may be carried out in the way most agreeable to Australian sentiment, and so as to avoid if possible the necessity of delay and expense involved in a further referendum.«

[3]) Telegramm vom 22. April 1900.

die Beibehaltung des bisherigen Rechtszuges an das Privy Council erklärte." [1])

Es wurde im allgemeinen der englischen Regierung nicht schwierig gemacht, ihre Sache gegenüber den Delegirten zu vertreten. Denn trotz des Notenaustausches in London und des Depeschenwechsels mit den Kolonialregierungen, berührte die Berufungsangelegenheit die australische Bevölkerung selbst in nur geringem Maße, und man war innerhalb derselben einer Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes durchaus nicht abgeneigt. Nur eine Minderheit beschäftigte sich überhaupt näher mit der Frage und auch diese entfaltete eine Agitation zu Gunsten der Rechte des Mutterlandes. Es waren dies einmal die höchsten richterlichen Beamten in allen australischen Kolonien und sonstige Kreise, welche mit den Gerichten in mehr oder minder engerer Beziehung stehen, wie z. B. die Anwaltschaft, ferner auch die größeren Bankfirmen [2]) der verschiedenen Hauptstädte der Kolonien und andere Unternehmen sowie einzelne Handelskammern. [3]) Sehr bemühte man sich auch in englischen Finanzkreisen [4]), welche in Australien seit neuerer Zeit stark engagirt sind, für die Bei-

---

[1]) Telegramm des Gouverneurs von Queensland vom 27. April, und Note des Vertreters der Kolonie vom 5. Mai an das Colonial Office.

[2]) Petition der Bank von Neu-Süd-Wales und Gen. an das englische Unterhaus um Beibehaltung des Appellationsrechtes und dementsprechende Amendirung des Verfassungsentwurfes durch das Reichsparlament. (Blaubuch Cd. 158, Nr. 52, S. 61—64.)

[3]) z. B. »Brisbane Chamber of Commerce« telegr. Protest vom 7. Mai 1900 an das Colonial Office gegen jede Beschränkung der Rechte des Privy Council.

[4]) »The question of the right of appeal must also be looked at from the point of view of the very large class of persons interested in Australian securities, or Australian undertakings, who are domiciled in the United Kingdom. Nothing could be more prejudicial to Australia than to diminish the security felt by capitalists who desire to invest their money there. One element in the security which at present exists is, that there is the possibility of an ultimate appeal to the Queen in Council, and there is a very strong feeling against its abolition.« (Memor. der engl. Reg.)

behaltung des unbeschränkten Appellationsrechtes, denn man wollte nicht die mannigfachen Interessen ohne jeden Rückhalt allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Commonwealth überlassen wissen, da man die auf allen Gebieten hervortretenden sozialpolitischen Tendenzen der Kolonien teilweise mit großem Mißtrauen betrachtete. Außer der Kolonie Queensland trat auch noch Westaustralien[1]), dessen Anschluß ja nicht mehr zweifelhaft war, in dieser Frage auf die Seite der englischen Regierung, so daß die Haltung der übrigen vier Kolonien dadurch bedeutend an Eindruck verlor.

Infolgedessen konnte das Colonial Office auf ein erneutes Memorandum der Vertreter von Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Tasmanien, in welchem dieselben aufs neue ihren Standpunkt verteidigten und nochmals in ziemlich dringenden Worten[2]) der englischen Regierung die Erledigung des Verfassungsentwurfes in der bestehenden Form nahelegten, in einer kurzen Note erwidern, daß eine weitere Darstellung der verschiedenen Gründe, auf welche man sich in

---

[1]) Telegramm des Gouverneurs vom 6. Mai 1900 an das Colonial Office: »Ministers are unanimously in favor of the amendment in clause 74, which Her Majesty's Government desire. They are of opinion that, by the possession of one Court of ultimate appeal for the whole British race, whose decisions are final and binding on all the Courts of the Empire, there is constituted a bond between all British people which should be maintained inviolate as the very keystone of Imperial unity.«

[2]) »The Delegates therefore plead most earnestly with Her Majesty's Government that effect may be given to the representations made by the Australian Premiers — — —« und wenn sie auch das formelle Recht des Mutterlandes nicht bestritten: »This request implies no questioning of the trusteeship of Her Majesty's Government of the wisdom of Parliament, or of its sovereign power«; so fuhren sie doch deutlich fort: »but often it has been the truest wisdom of sovereignty to abstain from the exercise of its power, or so to exercise it only as to win the gratitude of those who are subject to its authority.« (Memor. Blaubuch Cd. 158, Nr. 57, S. 65—71.)

dieser Frage stütze, nunmehr unnötig sei, und daß es einen längeren Gedankenaustausch für zwecklos halte.[1])

Da also mit den Delegirten keine Verständigung erzielt worden war, war es Sache des Reichsparlamentes, dem jetzt die Verfassung des Commonwealth unterbreitet wurde, in dieser Angelegenheit die endgültige Entscheidung zu treffen.

Am 14. Mai 1900 wurde die Commonwealth-Bill von der Regierung im Unterhaus eingebracht, und damit nahmen die Parlamentsverhandlungen ihren Anfang, welche sowohl staatsrechtlich wie politisch viel Interessantes bieten, hier aber leider nur in aller Kürze zur Darstellung kommen können.

Der Staatssekretär für die Kolonien, Joseph Chamberlain, vertrat die Vorlage vor dem Haus. In seiner Einführungsrede[2]) gab er einen kurzen Überblick über die Geschichte der Unionsbewegung in Australien, wobei er auch des geistigen Vaters der Verfassung, Henry Parkes, und seiner Nachfolger gedachte. Dann besprach er in einer allgemeinen Übersicht des Inhaltes der Verfassung die wichtigsten Punkte der neuen bundesstaatlichen Organisation, schließlich wies er auf die Schwierigkeiten der notwendigen Amendirung hin und empfahl die Annahme der Bill in der von der Regierung vorgelegten Form. Der »Leader« der Opposition, der bekannte Sir Henry Campbell-Bannerman, stellte zwar der Regierung die eifrige Mitarbeit seiner Freunde in Aussicht, um das große Einigungswerk zu einem günstigen Ende zu bringen, verschonte sie aber nicht mit scharfem Tadel wegen ihrer während der letzten Jahre beobachteten Haltung, durch welche die jetzigen Schwierigkeiten

[1]) »Nothing would be gained by the repetition of arguments which have already been sufficiently developed, and Her Majesty's Government feel that the time has come when further written discussion of the position adopted by the Delegates with reference to the amendments suggested by Her Majesty's Government is unnecessary.« (Note des Colonial Office Blaubuch, Nr. 71.)

[2]) S. »Debates in The Imperial Parliament with Appendices« 1901, amtlicher Spezialdruck der Verhandlungen über die »Commonwealth of Australia Constitution Bill« aus den »Parliamentary Debates«, London 1900 (Wyman & Sons). S. 7—22.

allein verschuldet worden seien.[1]) Hätte die Regierung an den früheren Beratungen in Australien teilgenommen, so könnte der Verfassungstext längst endgültig vereinbart sein, und sie befände sich nicht in einer solchen schiefen Lage gegenüber deu Kolonien. Die erste Lesung der Bill im Unterhause, wobei im allgemeinen auf Einzelheiten nicht eingegangen wurde, gab den verschiedenen Rednern Gelegenheit, die Verfassung zu beurteilen und zu derselben Stellung zu nehmen. Dabei zeigte sich, daß die Union der australischen Kolonien auf allen Seiten des Hauses als ein Ereignis von großer Bedeutung in der britischen Kolonialgeschichte angesehen und entsprechend gewürdigt wurde, und daß die Verfassung selbst des weitgehendsten Entgegenkommens sicher sein konnte. Inzwischen hatte das Colonial Office mit den Delegirten von Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien und Tasmanien sowie mit den Regierungen aller sechs australischen Kolonien erneute Verhandlungen über den Artikel 74 gepflogen, die von Erfolg begleitet waren. Als das Unterhaus am 21. Mai in die zweite Lesung der Vorlage eintrat, drehten sich daher die Debatten nur um die Stellung des Privy Council gegenüber der australischen Föderation, und die allgemeine Meinung ging dahin, daß an den bestehenden staatsrechtlichen Beziehungen keine wesentliche Umgestaltung vorgenommen werden dürfe.

Zu einer eingehenden Behandlung der ganzen Frage und zu der endgültigen Formulirung kam es erst bei den Komiteeberatungen, welche am 18. und 21. Juni stattfanden. Ohne den strittigen Artikel 74 in seinem Inhalt viel zu ändern, hatte

[1]) ›Negotiations went on in Australia, conventions were held, and the proceedings were reported at great lenght, draft Bills were published, differend amendments were published and the arguments by which they were supported or rejected were published, and everyone knew all about it, but the Government did nothing. They reserved action until the people of Australia had committed themselves by solemn ›plébiscite‹ to the provisions of the Bill, and then they insist on a change, thus — in effect, though I agree not in intention — giving an open rebuff to the Australian people.‹ (Parl. Deb.)

die englische Regierung durch einschränkende Zusätze die Tragweite desselben abzuschwächen versucht und vor allem die ungehinderte Ausübung des Vetorechtes der Krone gegenüber den Bestimmungen des Bundesparlamentes sich hier im besonderen ausdrücklich vorbehalten. Dadurch war ein Kompromißartikel geschaffen worden, mit dem sich schließlich auch die australischen Delegirten und die Regierungen der Kolonien einverstanden erklärten, und der dann auch vom Unterhaus nicht beanstandet wurde. Der englischen Regierung war es also gelungen, ihren Willen durchzusetzen und ihre Rechte zu wahren, und die australischen Kolonien hatten durch ihr staatsrechtlich ziemlich bedeutungsloses Zugeständnis das letzte Hindernis, das die Annahme ihrer Verfassung verzögern konnte, aus dem Wege geräumt. Am 25. Juni fand im Unterhause die dritte Lesung in pleno der amendierten »Commonwealth of Australia Constitution Bill« statt, und die Regierungsvorlage wurde einstimmig angenommen.

Die Annahme der Verfassung in dem »House of Lords« konnte nicht zweifelhaft sein, da infolge der eingehenden Erörterung aller staatsrechtlichen Fragen jede Schwierigkeit gehoben war und auch hier für die australische Föderation große Sympathien vorhanden waren. Die Bill passirte daher rasch die vorschriftsmäßigen Beratungen im Oberhause. Sie wurde am 26. Juni durch den Unterstaatssekretär für die Kolonien, Earl of Selborne, dem Hause vorgelegt; am 29. Juni fand schon die zweite Lesung statt und am 3. Juli war die Komiteeberatung. In der zweiten und auch noch in der dritten Lesung am 5. Juli hatten sich lebhafte Debatten über die Appellationsfrage entsponnen, aber die Regierungsvorlage wurde dann ohne jede Änderung angenommen.

Am Montag, den 9. Juli 1900, wurde mit all dem feierlichen mittelalterlichen Gepränge, wie es sich in den Institutionen des offiziellen englischen Lebens mehr denn anderswo erhalten hat, die Verfassung des Commonwealth gesetzlich genehmigt. In einer vereinigten Sitzung beider Häuser des Reichsparlamentes wurde die Sanktion der Krone, der »Royal Assent«, erteilt,

und von den beiden von der Königin Viktoria unterzeichneten Exemplaren des Verfassungsgesetzes »An Act to constitute the Commonwealth of Australia, 63 & 64 Vict., c. 12« blieb das eine in London, während das andere für das Bundesarchiv in Australien bestimmt war.

»La Reyne le veult!« mit dieser altfranzösisch-normännischen Formel wurde die Gründung des »Commonwealth of Australia« vollzogen, welches nunmehr neben dem »Dominion of Canada« die zweite föderativ organisirte Koloniengruppe im Rahmen des britischen Reiches werden sollte.

Die politische Bedeutung der Vereinigung der sechs australischen Kolonien wurde aber als eine ungleich größere angesehen als diejenige der canadischen Provinzen im Jahre 1867, sowohl im Mutterlande als in Australien, wo man überall in freudigster Stimmung den nach so vielen Mühen und Schwierigkeiten errungenen Erfolg feierte.

Durch eine vom Schlosse von Balmoral unter dem 17. September 1900 erlassene Proklamation der Königin Victoria wurde die Vereinigung der australischen Kolonien dem Reiche kundgetan und gemäß den Bestimmungen des Parlamentsaktes als der Gründungstag des neuen Staatswesens der 1. Januar 1901 festgesetzt. Die königliche Verordnung lautete:

»By the Queen.«

»A Proclamation.«

WHEREAS by an Act of Parliament passed in the Sixty-third and Sixty-fourth years of Our Reign intituled, "An Act to constitute the Commonwealth of Australia", it is enacted that it shall be lawful for the Queen, with the advice of the Privy Council, to declare by proclamation that, on and after a day therein appointed, not being later than one year after the passing of this Act, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, and also, if Her Majesty is satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto, of Western Australia, shall be united

in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. And whereas We are satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto accordingly.

We therefore, by and with the advice of Our Privy Council, have thought fit to issue this Our Royal Proclamation, and We do hereby declare that on and after the first day of January One thausand nine hundred and one the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, Tasmania and Western Australia shall be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. Given at Our Court at Balmoral, this seven teenth day of September, in the year of our Lord one thousand nine hundred and in the Sixty-fourth year of Our Reign.«

»God save the Queen.«

Zum ersten Generalgouverneur des australischen Bundes wurde von der Königin Victoria, für welche die Sanktionierung der Verfassung des »Commonwealth« die letzte Regierungshandlung von größerer Bedeutung sein sollte, der Earl of Hopetoun ernannt[1]), der besonders durch seine langjährige amtliche Tätigkeit in Australien für diesen schwierigen Posten sehr geeignet schien, und der auch seiner hohen Stellung durchaus gewachsen war, so daß ihm, als er in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 von seinem Amte zurücktrat, sowohl seitens der englischen Krone als auch von Australien ehrende Dankbezeugungen zuteil wurden.

Am 1. Januar 1901 (der hinfort als »Inauguration Day« gilt) wurde unter nochmaligen großen Feierlichkeiten in Sydney, dem vorläufigen Sitze der Bundesregierung, die Gründung des Commonwealth proklamirt, und von jenem Tage ab begann die neue staatliche Organisation ihre Tätigkeit.

---

[1]) Das Patent und die Instruktionen für den neuen Generalgouverneur, beide vom 29. Oktober 1900, s. im Anhang.

Ein Bundesministerium[1]) war von dem in den letzten Jahren sehr hervorgetretenen Politiker Edmund **Barton** aus Neu-Süd-Wales gebildet worden, der zu dem Zustandekommen des Verfassungswerkes in der Konvention viel beigetragen hatte und zuletzt als Obmann der Delegirten in London die Verhandlungen mit dem Colonial Office in so geschickter und erfolgreicher Art geführt hatte. Auch mehrere Premierminister der verbündeten Kolonien traten in das Bundesministerium ein.

Das Bundesparlament sollte innerhalb sechs Monaten nach dem Infrafttreten der Bundesverfassung, also spätestens bis zum 1. Juli 1901, eröffnet werden. Begreiflicherweise vollzogen sich die Wahlen zu diesem ersten Parlamente des Commonwealth, denen ein großer Wahl-Feldzug vorherging, da von jeder Kolonie sowohl Senatoren als Repräsentanten zu entsenden waren, in allen Kolonien unter ungeheurer Teilnahme der Bevölkerung. Bildete doch das Bundesparlament den Mittelpunkt der ganzen Organisation und harrten seiner eine Reihe von Aufgaben, von deren Erfüllung das Gedeihen des Commonwealth und die Erstarkung der Bundesidee in erster Linie abhingen.

Bis die Ortsfrage für die geplante Bundeshauptstadt entschieden sei, sollte das Parlament in **Melbourne** tagen, und die feierliche Eröffnung der ersten Parlamentssitzung des Senates und des Repräsentantenhauses des Commonwealth fand dann auch hier am 9. Mai 1901 im Beisein des Erben der englischen Krone, des **Herzogs von Cornwall und York**, statt, der als Vertreter des Königs Eduard VII. nach Australien entsandt

[1]) Dasselbe besteht gemäß der Verfassung aus sieben Abteilungen: Department of External Affairs, Attorney General's Department, Department of Home Affairs, Department of the Treasury, Department of Trade and Customs, Department of Defence, Postmaster General's Department. — Die Abteilungen für Zoll- und Handelswesen gingen mit dem 1. Januar 1901 bereits auf das Commonwealth über, diejenigen für Post, Telegraph und Telephon sowie für Land- und Seeverteidigung am 1. März desselben Jahres.

worden war.[1]) Die Reise des Thronfolgerpaares hatte den ausgesprochenen Zweck, den australischen Untertanen des Königs die Anteilnahme des Mutterlandes an diesem Ereignis und zugleich den Dank des Reiches für die von den Kolonien im südafrikanischen Kriege geleistete Unterstützung zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin repräsentirte die Anwesenheit des Thronfolgers aber auch die Autorität der Krone und die übergeordnete Stellung des Mutterlandes über das neukonstituirte Commonwealth und sie sollte den Kolonien andeuten, daß durch die Gründung eines eigenen, fast selbständigen Staatswesens das bisherige Verhältnis zu England keine Änderung erfahren habe.

Diese Erinnerung schien nicht unangebracht zu sein. Denn es ist wohlverständlich, daß die Gründung eines australischen Einheitsstaates, die Geburt einer neuen Nation, als welche man die politische Vereinigung der Kolonien betrachtete, im Hinblick auf das in der Gegenwart Erreichte und im Rückblick auf die bescheidenen Anfänge in der Vergangenheit, der australischen Bevölkerung jenes politische Selbstgefühl einzuflößen geeignet war, das sich so oft gerade bei jungen, aufstrebenden Staatswesen in erhöhtem Maße findet. Rechnet man dazu noch den Einfluß des imperialistischen Gedankens, welcher in den Kolonien seine weiteste Verbreitung gefunden hat, und unter diesen wieder am tiefsten in Australien Wurzeln schlug, und der ihnen ihre Bedeutung innerhalb des britischen Reiches vor Augen führte, so konnte die neue Autonomie die australischen Kolonien leicht vergessen machen, daß sie nicht Gliedstaaten eines britischen Bundesstaates, sondern immer noch Provinzen eines Reiches seien. Denn durch den Zusammenschluß der Kolonien zu einem

---

[1]) »We ——— by the advice of Our Council, do give and grant, by the tenor of these presents, unto the said George Frederick Ernest Albert, Duke of Cornwall and York, full power in Our name to beginn and hold the first Parliament of Our said Commonwealth of Australia, and to open and declare and cause to be opened and declared the causes for holding the same, and to do every thing which for Us and by Us shall be therein done.« (Aus der königl. Vollmacht.)

Bunde wurde ein Staatengebilde geschaffen, das vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes als eine merkwürdige Neuheit gelten kann. In seiner Organisation gleicht der australische Bund keinem der europäischen Bundesstaaten und er unterscheidet sich wesentlich von der inneren Struktur der nordamerikanischen Union und des canadischen Bundes. Von dem Prinzip des »Responsible Government« ausgehend, das in den einzelnen Kolonien die Basis bildete, ist die politische Organisation des Commonwealth sozusagen eine modernisirte und demokratisirte Form des englischen Staatswesens, welche man dem föderativen Charakter der neuen Gründung angepaßt hat.

In der jetzigen Zeit, in welcher fast alle Staaten mit dem Parlamentarismus mehr oder minder schlimme Erfahrungen gemacht haben und infolgedessen in Europa das parlamentarische System in einen gewissen Mißkredit gekommen ist, kann man daher nicht ohne Interesse sehen, in welcher Weise dieses System von vornherein zum Grundstein eines neuen Staatsgebäudes gemacht wurde auf einem Boden und unter Bedingungen, die nicht sehr günstig erscheinen, und in einer Verfassung zum Ausdruck gebracht ist, welche nach ihrem Inhalt und Geist unbestreitbar als ein politisches und staatsrechtliches Dokument von größtmöglichster Vollkommenheit angesehen zu werden verdient.

Das „Commonwealth of Australia“.

I. Die Bundesverfassung.

Einleitung.

Australien im engeren Sinne umfaßt als politisches Gemeinwesen die fünf Kolonien des Festlandes, **Neu-Süd-Wales**, **Victoria**, **Südaustralien**, **Queensland**, **Westaustralien** und die Insel **Tasmanien**, welche miteinander einen als unauflösbar geltenden Bund eingegangen sind, der den Namen »Commonwealth of Australia« trägt. Innerhalb dieses Föderativsystems geht die Bundesgewalt aus der Gesamtheit der vereinigten Kolonien hervor und wird nur innerhalb eines durch die Bundesverfassung begrenzten Herrschaftsbereiches tätig. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung wurde der Bundesakt vom Jahre 1885, nachdem das »Federal Council« selbst schon mehrere Jahre de facto zu bestehen aufgehört hatte, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verfassung der vereinigten Kolonien von Australien, welche die Normen für die gegenseitigen Beziehungen derselben enthält und in ihnen durch besonderes Einführungsgesetz veröffentlicht wurde, ist britisches Reichsgesetz, erlassen von dem Parlamente des Königreichs und proklamiert durch die Königin Viktoria und wurde sowohl für sie als für ihre Nachfolger in der Regierung verbindlich erklärt.

Die Konstitution und alle auf Grund ihrer Bestimmungen erlassenen Gesetze haben Gültigkeit innerhalb des Bereiches des »Commonwealth« und auch auf allen britischen Schiffen, mit Ausnahme der Kriegsschiffe selbstverständlich, deren erster Zollhafen und Bestimmungsort in Australien liegt. Als Originalstaaten gelten diejenigen Kolonien, welche zur Zeit der Gründung des »Commonwealth« diesem angehören.

1. Der »Commonwealth of Australia Constitution Act«.

Die Verfassung des australischen Bundes zerfällt in acht Hauptteile mit folgendem Inhalt:

Kapitel I. — Das Parlament.
Teil I. — Allgemeines.
„ II. — Der Senat.
„ III. — Das Repräsentantenhaus.
„ IV. — Beide Häuser des Parlamentes.
„ V. — Befugnisse des Parlamentes.
Kapitel II. — Die vollziehende Gewalt.
„ III. — Die richterliche Gewalt.
„ IV. — Finanz- und Handelswesen.
„ V. — Die Staaten.
„ VI. — Neue Staaten.
„ VII. — Verschiedenes.
„ VIII. — Verfassungsänderungen.

Kapitel I.

Das Parlament.

Teil I. — Allgemeines.

1. Die gesetzgebende Gewalt des Commonwealth ruht in dem Bundesparlament, das sich zusammensetzt aus der Königin, einem Senate und einem Repräsentantenhause, und welches hierweiterhin als „Das Parlament", oder „Das Parlament des Commonwealth" bezeichnet wird.

2. Ein von der Königin ernannter Generalgouverneur gilt als der Repräsentant Ihrer Majestät in dem Commonwealth und er besitzt und übt in dem Commonwealth, solange es der Königin Wille ist, aber im Einklang mit dieser Verfassung, alle Befugnisse und Funktionen aus, welche Ihre Majestät ihm zuzuweisen sich bewogen findet.

3. Der Königin wird aus den konsolidierten Staatseinnahmen des Commonwealth eine jährliche Summe zur Besoldung des Generalgouverneurs ausgeworfen, welche, bis das Parlament anders beschließt, zehntausend Pfund beträgt.

Die Besoldung des Generalgouverneurs soll während seiner Amtsdauer keine Änderung erfahren.

4. Die auf den Generalgouverneur bezüglichen Bestimmungen dieser Verfassung erstrecken sich und finden Anwendung auf den derzeitigen Generalgouverneur oder auf die Person, welche die Königin mit der Führung der Regierung des Com-

monwealth beauftragen mag; aber keine Person hat ein Anrecht auf Besoldung seitens des Commonwealth in Hinsicht auf ein anderes Amt während der Führung der Regierung des Commonwealth.

5. Der Generalgouverneur setzt für die Abhaltung der Sitzungen des Parlamentes die Zeit fest, wie es ihm angemessen scheint, und kann auch von Zeit zu Zeit das Parlament durch Verordnung oder sonstwie vertagen und ebenso das Repräsentantenhaus auflösen.

Nach einer allgemeinen Wahl soll das Parlament nicht später zum Zusammentritt einberufen werden als dreißig Tage nach dem für die Feststellung des Wahlergebnisses bestimmten Termine.

Das Parlament soll zum Zusammentritt nicht später als sechs Monate nach der Gründung des Commonwealth einberufen werden.

6. Eine Session des Parlamentes soll wenigstens einmal in jedem Jahr stattfinden, und zwar sollen keine zwölf Monate zwischen der letzten Parlamentssitzung in einer Session und der ersten Sitzung in der nächsten Session liegen.

Teil II. — Der Senat.

7. Der Senat setzt sich zusammen aus Senatoren für jeden einzelnen Staat, unmittelbar von der Bevölkerung des Staates gewählt, welche, bis das Parlament anders beschließt, als eine Wahleinheit stimmt.

Bis aber das Parlament des Commonwealth anders beschließt, kann das Parlament des Staates Queensland, wenn dieser Staat ein Originalstaat ist, durch Gesetz den Staat in Unterabteilungen einteilen und die in jedem Teil zu wählende Anzahl der Senatoren festsetzen; in Ermangelung solcher Bestimmungen soll der Staat als eine Wahleinheit gelten.

Bis das Parlament anders beschließt, soll es sechs Senatoren für jeden Originalstaat geben. Das Parlament kann durch Gesetz die Zahl der Senatoren für jeden Staat vergrößern oder verringern, aber in der Weise, daß eine gleiche Vertretung

der einzelnen Originalstaaten aufrecht erhalten wird, und daß kein Originalstaat weniger als sechs Senatoren besitzt.

Die Senatoren werden für die Zeit von sechs Jahren gewählt, und die Namen der für jeden Staat gewählten Senatoren müssen von dem Gouverneur dem Generalgouverneur beglaubigt werden.

8. Die Befähigung als Wähler der Senatoren ist in jedem Staate dieselbe, wie sie durch diese Verfassung oder durch das Parlament für die Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses vorgeschrieben ist; bei den Senatswahlen soll aber jeder Wähler nur einmal stimmen.

9. Das Parlament des Commonwealth regelt durch Gesetz die Art der Senatswahlen, aber in der Weise, daß sie für alle Staaten eine einheitliche ist. Im Einklang mit einem solchen Gesetz kann das Parlament eines jeden Einzelstaates das Verfahren für die Senatswahlen des Staates gesetzlich regeln.

Das Parlament eines Staates bestimmt gesetzlich die Wahlzeiten und -Orte für die Senatswahlen des Staates.

10. Bis das Parlament anders beschließt, aber im Einklang mit dieser Verfassung, sollen die in jedem Staate zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze für die Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes des Staates soweit als durchführbar auf die Senatswahlen des Staates Anwendung finden.

11. Der Senat kann an die Geschäftserledigung herantreten ungeachtet der Unterlassung eines Staates für seine Vertretung in dem Senate zu sorgen.

12. Der Gouverneur eines Staates erläßt die Wahlausschreiben für die Senatswahlen des Staates. Im Falle einer Auflösung des Senates haben die Wahlausschreiben innerhalb zehn Tagen nach der Auflösungsverordnung zu ergehen.

13. Sobald als möglich nach dem erstmaligen Zusammentritt des Senates und nach jeder ersten auf eine Auflösung folgenden Senatssitzung soll der Senat die für jeden Staat gewählten Senatoren mit tunlichster Genauigkeit in zwei Klassen einteilen: und die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen mit dem Ablauf des dritten Jahres vakant werden, und die

Sitze derjenigen der zweiten Klasse mit dem Ausgang des sechsten Jahres, vom Anfang ihrer Amtszeit an gerechnet; und weiterhin sollen die Senatorenplätze frei werden mit dem Ablauf von sechs Jahren vom Anfang der Amtszeit an gerechnet.

Die Erneuerungswahl für erledigte Sitze soll im Verlaufe des Jahres, in dem die Sitze frei werden, geschehen.

In Bezug auf den Inhalt dieses Abschnittes gilt die Amtszeit eines Senators als beginnend am 1. Januar nach dem Wahltage, ausgenommen die Fälle der ersten Wahl und der nächsten Wahl nach einer Senatsauflösung, wo sie ihren Anfang am 1. Januar vor dem Wahltage zu nehmen hat.

14. Wenn die Zahl der Senatoren eines Staates eine Vermehrung oder Verringerung erfährt, so hat das Parlament des Commonwealth für das Ledigwerden der Senatssitze des Staates diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche ihm zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Wechsels notwendig erscheinen.

15. Wenn der Sitz eines Senators vor Ablauf von dessen Amtszeit frei wird, so sollen die Häuser des Parlamentes des Staates, für den er gewählt war, in gemeinsamer Sitzung und Abstimmung eine Person zur Einnahme des Sitzes bis zum Ablauf der Zeit oder bis zur Wahl eines Nachfolgers, wie weiterhin bestimmt, wählen, je nachdem ein Fall zuerst eintritt. Wenn aber die Häuser des Parlamentes des Staates zur Zeit der Bekanntgabe der Vakanz keine Session halten, so kann der Gouverneur des Staates unter Beiziehung des »Executive Council« eine Person ernennen zur Einnahme des Sitzes bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach Eröffnung der nächsten Parlamentssession des Staates oder bis zur Wahl eines Nachfolgers, je nachdem ein Fall zuerst eintritt.

Bei der nächsten allgemeinen Wahl von Mitgliedern des Repräsentantenhauses oder bei der nächsten Senatswahl für den Staat, je nachdem ein Fall zuerst eintritt, soll, falls die Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, ein Nachfolger zur Einnahme des

Sitzes vom Tage der Wahl ab bis zum Erlöschen der Amtsdauer gewählt werden. Der Name eines so erwählten oder ernannten Senators muß von dem Gouverneur des Staates dem Generalgouverneur beglaubigt werden.

16. Die Befähigungserfordernisse für einen Senator sind dieselben wie diejenigen für ein Mitglied des Repräsentantenhauses.

17. Der Senat hat, bevor er an irgend eine Geschäftserledigung herantritt, einen Senator zum Senatspräsidenten zu wählen; und jedesmal, wenn das Präsidentenamt vakant wird, hat der Senat wiederum einen Senator zum Präsidenten zu wählen.

Der Präsident gibt sein Amt auf, wenn er aufhört Senator zu sein. Er kann durch einen Senatsbeschluß aus dem Amte entfernt werden, oder er kann auf sein Amt oder seinen Sitz verzichten mittels einer an den Generalgouverneur gerichteten schriftlichen Mitteilung.

18. Vor oder während der Abwesenheit des Präsidenten hat der Senat einen Senator zu wählen, um dessen Obliegenheiten während der Abwesenheit zu versehen.

19. Ein Senator kann mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder an den Generalgouverneur, für den Fall, daß kein Präsident vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, auf seinen Sitz Verzicht leisten, der daraufhin vakant wird.

20. Der Sitz eines Senators gilt als erledigt, wenn dieser während zweier Monate in derselben Parlamentssession ohne die Erlaubnis des Senates den Besuch desselben unterläßt.

21. So oft eine Vakanz in dem Senate eintritt, hat der Präsident, und für den Fall, daß kein Präsident vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, der Generalgouverneur den Gouverneur des Staates davon in Kenntnis zu setzen, in dessen Vertretung die Vakanz stattgefunden hat.

22. Bis das Parlament anders beschließt, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesammtzahl der Senatoren erforderlich, um eine Sitzung und Ausübung der Befugnisse des Senates zu ermöglichen.

23. Im Senate behandelte Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden, wobei jeder Senator eine Stimme hat. Der Präsident ist in allen Fällen stimmberechtigt; und wenn die Stimmen gleich sind, gilt die Angelegenheit als abgelehnt.

Teil III. — Das Repräsentantenhaus.

24. Das Repräsentantenhaus setzt sich zusammen aus unmittelbar vom Volke des Commonwealth gewählten Mitgliedern, und die Zahl dieser Mitglieder soll, soweit als möglich, das Doppelte der Zahl der Senatoren betragen.

Die in den Einzelstaaten gewählte Anzahl der Mitglieder soll im Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer stehen und, bis das Parlament anders beschließt, nötigenfalls in folgender Weise bestimmt werden:

(I.) Eine Quote ist zu ermitteln durch Teilung der Bevölkerungsziffer des Commonwealth wie sie sich bei der jüngsten Zählung im Commonwealth ergab, durch die doppelte Zahl der Senatoren:

(II.) Die in jedem Staate zu wählende Mitgliederzahl ist zu bestimmen durch Teilung der Bevölkerungsziffer des Staates, wie sie sich bei der jüngsten Zählung im Commonwealth ergab, durch diese ermittelte Quote; und wenn sich bei dieser Teilung ein Überschuß größer als eine Quotenhälfte ergibt, soll ein Mitglied mehr für den Staat gewählt werden.

Aber ungeachtet des Inhaltes dieses Abschnittes sollen mindestens fünf Mitglieder in jedem Originalstaate gewählt werden.

25. Wenn, mit Bezug auf den Inhalt des letzten Abschnittes, durch Gesetz eines Staates alle Angehörigen irgend einer Rasse disqualifizirt sind zur Stimmabgabe bei den Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes dieses Staates, dann sollen bei der Berechnung der Bevölkerungsziffer des Staates oder des Commonwealth die Angehörigen dieser Rasse in dem Staate nicht gezählt werden.

26. Ungeachtet des Inhaltes des Abschnittes vierundzwanzig soll die Zahl der in den Einzelstaaten zu wählenden Mitglieder bei der ersten Wahl die folgende sein:

Neu Süd-Wales	dreiundzwanzig;
Victoria	zwanzig;
Queensland	acht;
Südaustralien	sechs;
Tasmanien	fünf.

In der Voraussicht, daß Westaustralien als Originalstaat eintritt, soll die Zahl die folgende sein:

Neu Süd-Wales	sechsundzwanzig;
Victoria	dreiundzwanzig;
Queensland	neun;
Südaustralien	sieben;
Westaustralien	fünf;
Tasmanien	fünf.

27. Im Einklang mit dieser Verfassung kann das Parlament durch Gesetze die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses regeln.

28. Jedes Repräsentantenhaus soll eine Dauer von drei Jahren haben, von der ersten Sitzung des Hauses ab gerechnet, und nicht länger, doch kann es schon vorher durch den Generalgouverneur aufgelöst werden.

29. Bis das Parlament anders beschließt, kann das Parlament eines Staates durch Gesetze die Untereinteilungen in jedem Staate bestimmen, für welche Mitglieder zum Repräsentantenhause gewählt werden, sowie die Anzahl der für jede Unterabteilung zu wählenden Mitglieder. Ein Wahlbezirk soll nicht aus Teilen verschiedener Staaten gebildet werden.

In Ermangelung anderer Vorschriften soll jeder Staat einen Wahlkörper bilden.

30. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Befähigung als Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses in jedem Staate diejenige sein, welche durch Gesetz des Staates

für die Wähler des größeren Hauses des Parlamentes dieses Staates vorgeschrieben ist; bei der Wahl der Mitglieder soll aber jeder Wähler nur einmal stimmen.

31. Bis das Parlament anders beschließt, aber im Einklang mit dieser Verfassung, sollen die in jedem Staate zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze über die Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes des Staates, soweit als durchführbar, auf die Wahlen zum Repräsentantenhause in diesem Staate Anwendung finden.

32. Der Generalgouverneur »in Council« hat die Ausschreiben für die allgemeinen Wahlen zum Repräsentantenhause zu erlassen.

Nach der ersten allgemeinen Wahl sollen die Ausschreiben innerhalb zehn Tagen nach dem Zeitablauf eines Repräsentantenhauses, oder nach erfolgter Auflösung desselben ergehen.

33. So oft eine Vakanz im Repräsentantenhaus eintritt, hat der „Sprecher“, und für den Fall, daß kein „Sprecher“ vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, der Generalgouverneur »in Council« das Ausschreiben für die Wahl eines neuen Mitgliedes ergehen zu lassen.

34. Bis das Parlament anders beschließt, sollen die Befähigungserfordernisse eines Mitgliedes des Repräsentantenhauses die folgenden sein:

(I.) Er muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, ein zur Stimmabgabe bei den Wahlen zum Repräsentantenhause berechtigter Wähler sein, oder eine Person, befähigt, ein solcher Wähler zu werden, und muß mindestens drei Jahre innerhalb des Commonwealth ansässig gewesen sein zu der Zeit, wo er gewählt wird.

(II.) Er muß Untertan der Königin sein, entweder durch Geburt oder infolge mindestens fünfjähriger Naturalisation nach einem Gesetze des Vereinigten Königreiches, einer Kolonie, die Staat ist oder wird, oder des Commonwealth oder eines Staates.

35. Das Repräsentantenhaus hat, bevor es an irgend eine Geschäftserledigung herantritt, ein Mitglied zum „Sprecher“ des Hauses zu wählen, und jedesmal, wenn das Amt des „Sprecher“ vakant wird, hat das Haus wiederum ein Mitglied zum „Sprecher“ zu wählen.

Der „Sprecher“ gibt sein Amt auf, wenn er aufhört, Mitglied des Hauses zu sein. Er kann durch einen Beschluß des Hauses aus dem Amte entfernt werden, oder er kann auf sein Amt oder seinen Sitz verzichten mittels einer an den Generalgouverneur gerichteten schriftlichen Mitteilung.

36. Vor oder während der Abwesenheit des „Sprecher“ hat das Repräsentantenhaus ein Mitglied zu wählen, um dessen Obliegenheiten während seiner Abwesenheit zu versehen.

37. Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Mitteilung an den „Sprecher“ oder an den Generalgouverneur, für den Fall, daß kein „Sprecher“ vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, auf seinen Sitz Verzicht leisten, der daraufhin vakant wird.

38. Der Sitz eines Mitgliedes gilt als erledigt, wenn dieses während zweier Monate in derselben Parlamentssession ohne die Erlaubnis des Hauses den Besuch desselben unterläßt.

39. Bis das Parlament anders beschließt, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses erforderlich, um eine Sitzung und Ausübung der Befugnisse zu ermöglichen.

40. Im Repräsentantenhause behandelte Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der Stimme des „Sprecher“. Der „Sprecher“ hat nur bei Stimmengleichheit sein Votum abzugeben, welches dann als ablehnend gelten soll.

Teil IV. — Beide Häuser des Parlamentes.

41. Keine erwachsene Person, welche das Stimmrecht für die Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes eines Staates besitzt oder erwirbt, soll, solange dieses Recht andauert, durch ein Gesetz des Commonwealth an der Stimmabgabe bei den

Wahlen zu einem der Häuser des Parlamentes des Commonwealth gehindert werden.

42. Jeder Senator und jedes Mitglied des Repräsentantenhauses hat vor Einnahme seines Sitzes schriftlich und mündlich vor dem Generalgouverneur oder einer von diesem bevollmächtigten Person einen Eid oder eine eidesstattliche Versicherung zu leisten in der in dem Anhang zu dieser Verfassung festgesetzten Form.

43. Ein Mitglied je eines der Häuser des Parlamentes ist nicht befugt, als Mitglied des anderen Hauses gewählt zu werden oder einen Sitz einzunehmen.

44. Jede Person, welche:

(I.) zu einer fremden Macht in einem anerkannten Untertänigkeits-, Dienst- oder Zugehörigkeitsverhältnis steht, Untertan oder Bürger einer fremden Macht ist oder die Rechte und Privilegien von solchen genießt:

(II.) des Hochverrats angeklagt ist, oder überführt und bereits abgeurteilt ist oder wird wegen irgend eines Vergehens, das nach den Gesetzen des Commonwealth oder eines Staates mit Gefängnis von einem Jahr oder mehr bestraft wird:

(III.) sich in unerledigtem Konkurs oder in Zahlungsschwierigkeiten befindet:

(IV.) ein bezahltes Amt von der Krone innehat, oder eine von der Krone gewährte Pension bezieht außer etwaigen Einkünften des Commonwealth:

(V.) mittelbar oder unmittelbar finanziell an einem Abkommen mit dem »Public Service« für das Commonwealth beteiligt ist, ausgenommen als ein Mitglied und in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern eines eingetragenen Unternehmens mit mehr als fünfundzwanzig Teilhabern:

ist nicht befugt, als Senator oder als Mitglied des Repräsentantenhauses gewählt zu werden oder einen Sitz einzunehmen.

Der Unterabschnitt IV findet aber keine Anwendung auf das Amt der königlichen Minister des Commonwealth oder eines Staates, sowie auf den Bezug von Sold, Halbsold oder Pension seitens irgend einer Person der Offiziere oder Angehörigen der Königlichen Armee oder Marine, oder auf den Bezug von Gehalt als Offizier oder Angehöriger der Land- und Seemacht des Commonwealth seitens einer Person, deren Dienste nicht vollständig von dem Commonwealth in Anspruch genommen werden.

45. Wenn ein Senator oder ein Mitglied des Repräsentantenhauses:

(I.) durch eine der in dem vorhergehenden Abschnitte angeführten Möglichkeiten der Nichtbefähigung betroffen wird:

(II.) durch Überweisung, Vergleich oder auf andere Art aus irgend einem Gesetz über bankerotte oder zahlungsunfähige Schuldner Nutzen zieht:

(III.) unmittelbar oder mittelbar eine Bezahlung oder Entschädigung annimmt oder die Annahme verabredet für dem Commonwealth geleistete Dienste, oder für im Parlamente einer Person oder einem Staate geleistete Dienste

soll sein Sitz infolgedessen vakant werden.

46. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Person, welche auf Grund dieser Verfassung für unfähig erklärt ist, einen Sitz als Senator oder als Mitglied des Repräsentantenhauses einzunehmen, für jeden Tag längeren Verweilens für die Bezahlung einer Summe von hundert Pfund haftbar sein an die Person, welche sie bei dem zuständigen Gerichtshof deswegen belangt.

47. Bis das Parlament anders beschließt, ist jede Angelegenheit hinsichtlich der Befähigung als Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses, hinsichtlich einer Sitzerledigung in einem der Häuser des Parlamentes oder hinsichtlich einer angefochtenen Wahl zu einem der Häuser, von dem in Frage kommenden Hause zu regeln.

48. Bis das Parlament anders beschließt, erhält jeder Senator und jedes Mitglied des Repräsentantenhauses eine Vergütung von vierhundert Pfund im Jahr, gerechnet von dem Tage, an welchem er seinen Sitz einnimmt.

49. Die Befugnisse, Privilegien und Gerechtsame des Senates und des Repräsentantenhauses, und der Mitglieder und der Ausschüsse eines jeden Hauses sollen, wie sie vom Parlamente festgesetzt sind, gelten und ohne besondere Bestimmung die gleichen sein wie die des Hauses der Gemeinen vom Parlamente des Vereinigten Königreiches und seiner Mitglieder und Ausschüsse zur Zeit der Gründung des Commonwealth.

50. Jedes Haus des Parlamentes kann Bestimmungen und Anordnungen treffen über:

(I.) die Art und Weise, in welcher seine Befugnisse, Privilegien und Gerechtsame auszuüben und aufrechtzuerhalten sind:

(II.) die Ordnung und Führung der Geschäfte und des Verfahrens allein oder gemeinsam mit dem anderen Hause.

Teil V. — Befugnisse des Parlamentes.

51. Das Parlament ist befugt, im Einklang mit dieser Verfassung Gesetze zu erlassen für den Frieden, die Ordnung und die gute Regierung des Commonwealth in Bezug auf: —

(I.) Handel und Verkehr mit anderen Ländern und zwischen den Staaten:

(II.) Besteuerung; aber ohne Unterscheidung der Staaten oder Teile von Staaten:

(III.) Prämien für die Erzeugung oder Ausfuhr von Gütern, aber so, daß sie für das Commonwealth einheitlich sind:

(IV.) Anleihen auf den öffentlichen Kredit des Commonwealth:

(V.) Post-, Telegraphen-, Telephon-, und ähnliches Verkehrswesen:

(VI.) die Landes- und Seeverteidigung des Commonwealth und der Einzelstaaten, sowie die Beaufsichtigung der Organe zur Ausführung und Aufrechterhaltung der Gesetze des Commonwealth:
(VII.) Leuchttürme, Leuchtschiffe, Leuchtfeuer und Bojen:
(VIII.) Astronomische und meteorologische Beobachtungsstationen:
(IX.) Quarantäne:
(X.) Fischerei in den australischen Gewässern außerhalb der Territorialgrenzen:
(XI.) Zensus und Statistik:
(XII.) Währung, Münzprägung und gesetzliche Zahlungsmittel:
(XIII.) nichtstaatlisches Bankwesen; und auch staatliches Bankwesen, das sich über die Grenzen des betreffenden Staates erstreckt, die Vereinigung von Banken und die Ausgabe von Papiergeld:
(XIV.) nichtstaatliches Versicherungswesen; und auch staatliches Versicherungswesen, das sich über die Grenzen des betreffenden Staates erstreckt:
(XV.) Maße und Gewichte:
(XVI.) Wechsel und Handwechsel:
(XVII.) Bankerott und Zahlungsunfähigkeit:
(XVIII.) Verlagsrechte, Erfindungs- und Musterschutzpatente und Handelsmarken:
(XIX.) Naturalisation und fremde Staatsangehörige:
(XX.) ausländische Gesellschaften, sowie innerhalb des Commonwealth gegründete Handels- oder Finanzkorporationen:
(XXI.) Eheschließungen:
(XXII.) Ehescheidungen und Eherechtssachen; und in Beziehung damit Elternrechte und die Aufsicht und Vormundschaft über Minderjährige:
(XXIII.) Invaliden- und Altersrenten:
(XXIV.) die Handhabung und Durchführung des Zivil- und Kriminalverfahrens und der Urteile der Ge-

richtshöfe der Staaten innerhalb des Commonwealth:

(XXV.) die Anerkennung der Gesetze, der öffentlichen Akte und Urkunden und des Gerichtsverfahrens der Staaten innerhalb des Commonwealth:

(XXVI.) die Angehörigen irgend einer Rasse, abgesehen von den Ureinwohnern in einem Staate, für welche Sondergesetze als notwendig erachtet werden:

(XXVII.) Ein- und Auswanderung:

(XXVIII.) Einwanderung von Verbrechern:

(XXIX.) auswärtige Angelegenheiten:

(XXX.) die Beziehungen des Commonwealth zu den Inseln des Stillen Ozeans:

(XXXI.) der Erwerb von Eigentum zu bestimmtem Preis von einem Staate oder von einer Person für einen Zweck, hinsichtlich dessen dem Parlamente ein Recht der Gesetzgebung zusteht:

(XXXII.) die Aufsicht über die Eisenbahnen mit Rücksicht auf die Militär- und Marinetransporte des Commonwealth:

(XXXIII.) der mit Zustimmung eines Staates stattfindende Erwerb einer Eisenbahn des Staates unter den zwischen dem Commonwealth und dem Staate vereinbarten Bedingungen:

(XXXIV.) der Bau und die Erweiterung von Eisenbahnen in einem Staate mit Zustimmung des Staates:

(XXXV.) Austrag und Schiedsgerichte zur Verhinderung und Beilegung von Arbeiterstreitigkeiten, welche über die Grenze eines Staates hinausgehen:

(XXXVI.) Gegenstände hinsichtlich derer die Verfassung die Bestimmung trifft „bis das Parlament anders beschließt":

(XXXVII.) Gegenstände, welche dem Parlamente des Commonwealth von dem Parlamente eines Staates oder von den Parlamenten mehrerer Staaten

überwiesen wurden, aber dermaßen, daß das Gesetz nur diejenigen Staaten bindet, von deren Parlamenten der Gegenstand überwiesen wurde, oder von welchen das Gesetz nachträglich adoptirt wurde:

(XXXVIII.) die Ausübung irgend einer Befugnis in dem Commonwealth, auf Ansuchen oder unter Mitwirkung der Parlamente aller unmittelbar beteiligten Staaten, welche zur Zeit des Erlasses dieser Verfassung allein durch das Parlament des Vereinigten Königreichs oder durch das »Federal Council of Australasia« ausgeübt werden kann:

(XXXIX.) Gegenstände, welche in den Ausübungsbereich aller Befugnisse gehören, welche diese Verfassung dem Parlamente oder einem der Häuser desselben, der Regierung des Commonwealth, oder der Bundesgerichtsgewalt, oder einer Behörde oder einem Beamten des Commonwealth überträgt.

52. Das Parlament ist ausschließlich befugt, im Einklang mit dieser Verfassung Gesetze zu erlassen für den Frieden, die Ordnung und die gute Regierung des Commonwealth in Bezug auf:

(I.) den Sitz der Regierung des Commonwealth und alle Plätze, welche von dem Commonwealth für öffentliche Zwecke erworben werden:

(II.) Gegenstände, welche einem Zweige der öffentlichen Verwaltung angehören, dessen Beaufsichtigung durch diese Verfassung der Regierung des Commonwealth übertragen ist:

(III.) andere Gegenstände, welche durch diese Verfassung als zur ausschließlichen Kompetenz des Parlamentes gehörig bezeichnet sind.

53. Gesetzesvorlagen mit Bestimmungen über Staatseinnahmen und -Gelder oder Steuerauflagen dürfen nicht in dem Senate ihren Ursprung nehmen.

Ein Gesetzentwurf soll jedoch nicht als ein Staatseinnahmen und -Gelder oder Steuerauflagen behandelnder gelten aus dem einzigen Grunde, daß er Anordnungen aufweist über die Auflage oder Festsetzung von Kosten oder anderer Geldstrafen, über den Anspruch oder die Bezahlung oder Bestimmung von Sporteln für Vergünstigungen oder für Dienste gemäß der Gesetzesvorlage.

Der Senat darf keine Amendements einführen bei Gesetzesvorlagen über Besteuerung oder mit Bestimmungen über die Staatseinnahmen und -Gelder des ordentlichen Jahreshaushaltes der Regierung.

Der Senat darf eine Gesetzesvorlage nicht in der Weise amendieren, daß eine vorgesehene Besteuerung oder Belastung des Volkes dadurch erhöht wird.

Der Senat kann eine Gesetzesvorlage in jedem Stadium an das Repräsentantenhaus zurückverweisen, die er nicht amendieren darf, indem er in einer Botschaft die Streichung oder Amendierung von Artikeln oder Bestimmungen darin verlangt. Und das Repräsentantenhaus kann nach eigenem Ermessen derartige Streichungen oder Amendierungen mit oder ohne Änderungen vornehmen.

Ausgenommen die in diesem Abschnitte angeführten Bestimmungen hat der Senat die gleichen Befugnisse hinsichtlich aller Gesetzesvorlagen wie das Repräsentantenhaus.

54. Die Gesetzesvorlage mit Bestimmungen über die Staatseinnahmen- und Gelder des ordentlichen Jahreshaushaltes der Regierung hat sich ausschließlich mit diesen zu befassen.

55. Steuergesetze haben ausschließlich über die Besteuerung zu handeln, und jede darin enthaltene Bestimmung über einen andern Gegenstand soll keine Verbindlichkeit haben.

Steuergesetze, mit Ausnahme von Gesetzen über Zölle oder Akzise, sollen sich nur mit einer bestimmten Steuer befassen; Zollgesetze sollen allein von Zöllen, und Gesetze über Akziseabgaben allein von Akzise handeln.

56. Eine Abstimmung, ein Beschluß oder eine Gesetzesvorlage, enthaltend Bestimmungen über Staatseinnahmen und -Gelder, soll nicht angenommen werden, ohne daß der Gegen-

stand der Bestimmung in derselben Session durch eine Botschaft des Generalgouverneurs demjenigen Hause empfohlen worden ist, in welchem die Vorlage eingebracht wurde.

57. Wenn das Repräsentantenhaus eine Gesetzesvorlage annimmt und der Senat sie zurückweist oder nicht annimmt, oder mit Amendements annimmt, denen das Repräsentantenhaus nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das Repräsentantenhaus in derselben oder in der nächsten Session die Vorlage wieder annimmt, mit oder ohne Amendements, die von dem Senate gemacht, vorgeschlagen oder gebilligt worden waren, und der Senat weist die Vorlage zurück oder nimmt sie nicht an, oder nimmt sie mit Amendements an, denen das Repräsentantenhaus nicht zustimmen will, kann der Generalgouverneur gleichzeitig den Senat und das Repräsentantenhaus auflösen. Eine solche Auflösung soll aber nicht innerhalb sechs Monate vor dem Zeitpunkte des Erlöschens des Repräsentantenhauses durch Ablauf seiner Dauer stattfinden.

Wenn nach einer solchen Auflösung das Repräsentantenhaus die Gesetzesvorlage wieder annimmt, mit oder ohne Amendements, die von dem Senate gemacht, vorgeschlagen oder gebilligt worden waren, und der Senat weist die Vorlage zurück oder nimmt sie nicht an, oder nimmt sie mit Amendements an, denen das Repräsentantenhaus nicht zustimmen will, so kann der Generalgouverneur eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses einberufen.

Die in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder können über die Gesetzesvorlage zusammen beraten und abstimmen, wie sie zuletzt von dem Repräsentantenhause vorgelegt wurde, sowie über etwaige Amendements, welche von dem einen Hause darin gemacht, aber von dem andern nicht gebilligt worden sind, und alle solche Amendements, welche von einer absoluten Majorität der Gesammtzahl der Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses gebilligt werden, sollen als angenommen gelten, und wenn die Gesetzesvorlage mit etwaigen so gebilligten Amendements von einer absoluten Majorität der Gesamtzahl der Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses ge-

billigt wird, so soll sie als von beiden Häusern des Parlamentes in gehöriger Form angenommen gelten und dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung vorgelegt werden.

58. Wenn ein von beiden Häusern des Parlamentes angenommenes Gesetz dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung vorgelegt wird, so hat er nach eigenem Ermessen, aber im Einklang mit dieser Verfassung, zu erklären, daß er im Namen der Königin die Sanktion erteile, oder daß er sie vorenthalte, oder daß er das Gesetz für die Entscheidung der Königin reserviere.

Der Generalgouverneur kann ein ihm so vorgelegtes Gesetz an das Haus, aus dem es hervorging, zurückgehen lassen und dabei einige Amendements übermitteln, welche er vorschlägt, und die beiden Häuser können über seinen Vorschlag verhandeln.

59. Die Königin kann innerhalb eines Jahres nach der vom Generalgouverneur erteilten Sanktion ein Gesetz verbieten, und wenn dieses Verbot durch mündliche oder schriftliche Botschaft an jedes der Häuser des Parlamentes oder durch Verordnung seitens des Generalgouverneurs bekannt gemacht wurde, soll es das Gesetz außer Kraft setzen, von dem Tage der Bekanntmachung des königlichen Verbotes an gerechnet.

60. Ein für die Entscheidung der Königin reservirtes Gesetz soll nicht in Kraft treten bis innerhalb zwei Jahren von dem Tage, an welchem es dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung vorgelegt wurde, der Generalgouverneur durch mündliche oder schriftliche Botschaft an jedes der Häuser des Parlamentes oder durch Verordnung bekannt macht, daß es die königliche Sanktion erhalten hat.

Kapitel II.

Die vollziehende Gewalt.

61. Die vollziehende Gewalt des Commonwealth liegt in den Händen der Königin und wird von dem Generalgouverneur ausgeübt als dem Vertreter der Königin und erstreckt sich auf die Ausführung und Aufrechterhaltung dieser Verfassung und der Gesetze des Commonwealth.

62. Ein Bundes-»Executive Council« soll dem Generalgouverneur in der Regierung des Commonwealth zur Seite stehen und die Mitglieder des »Council« werden von dem Generalgouverneur erwählt, berufen und als »Executive Councillors« vereidet, und sollen ihr Amt nach seinem Ermessen innehaben.

63. Die Bestimmungen dieser Verfassung, welche sich auf den Generalgouverneur »in Council« beziehen, sind auszulegen als sich beziehend auf die unter dem Beirat des Bundes-»Executive Council« geschehenden Handlungen des Generalgouverneurs.

64. Der Generalgouverneur ernennt die Beamten zur Verwaltung derjenigen Staatsdepartements des Commonwealth, welche er als Generalgouverneur »in Council« errichtet.

Diese Beamten sollen ihr Amt nach dem Ermessen des Generalgouverneurs innehaben. Sie sollen Mitglieder des Bundes »Executive Council« sein und gelten als königliche Staatsminister für das Commonwealth.

Nach der ersten allgemeinen Wahl soll kein Staatsminister länger als drei Monate sein Amt innehaben, falls er nicht Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses ist oder wird.

65. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Anzahl der Staatsminister die Zahl sieben nicht überschreiten, und sie sollen die Ämter innehaben, wie das Parlament bestimmt, oder in Ermangelung einer Bestimmung wie der Generalgouverneur anordnet.

66. Der Königin wird aus den konsolidirten Staatseinkünften des Commonwealth für die Besoldung der Staatsminister eine jährliche Summe angewiesen, die, bis das Parlament anders beschließt, zwölftausend Pfund im Jahr nicht überschreiten soll.

67. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Ernennung und Entlassung aller anderen Beamten der vollziehenden Gewalt des Commonwealth dem Generalgouverneur »in Council« zustehen, falls nicht die Ernennung seitens des Generalgouverneurs »in Council« oder durch ein Gesetz des Commonwealth irgend einer anderen Behörde übertragen wird.

68. Der Oberbefehl über die Land- und Seestreitkräfte des Commonwealth steht dem Generalgouverneur als dem Vertreter der Königin zu.

69. Zu einer bestimmten Zeit oder zu verschiedenen Zeitpunkten, die von dem Generalgouverneur bekanntzugeben sind, nach der Gründung des Commonwealth, sollen die folgenden Departements der Verwaltung eines jeden Staates auf das Commonwealth übergehen:

Post, Telegraph und Telephon;
Landes- und Seeverteidigung;
Leuchttürme, Leuchtschiffe, Leuchtfeuer und Bojen;
Quarantäne.

Die Departements für Zoll- und Akzisewesen in jedem Staat sollen jedoch bei der Gründung des Commonwealth auf dasselbe übergehen.

70. In Bezug auf Gegenstände, welche gemäß dieser Verfassung auf die vollziehende Gewalt des Commonwealth übergehen, sollen alle Befugnisse und Funktionen, für welche bei der Gründung des Commonwealth der Gouverneur einer Kolonie oder der Gouverneur einer Kolonie unter Beirat seines »Executive Council«, oder irgend eine Behörde der Kolonie zuständig war, dem Generalgouverneur oder dem Generalgouverneur »in Couneil«, oder der Behörde, welche gleichartige

Befugnisse in dem Commonwealth ausübt, je nach Erfordernis, zustehen.

Kapitel III.

Die richterliche Gewalt.

71. Die richterliche Gewalt des Commonwealth soll in einem Obersten Bundesgerichtshof, genannt »High Court of Australia« ruhen, und in denjenigen anderen Bundesgerichtshöfen, welche das Parlament errichtet, sowie in anderen Gerichtshöfen, welche es mit Bundesgerichtsbarkeit ausstattet. Der Oberste Gerichtshof soll aus einem Oberrichter und so viel anderen Richtern gebildet sein, jedoch nicht weniger als zwei, als das Parlament bestimmt.

72. Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der anderen vom Parlamente errichteten Gerichtshöfe:

(I.) werden von dem Generalgouverneur »in Council« ernannt:

(II.) können nicht abgesetzt werden, ausgenommen von dem Generalgouverneur »in Council« auf einen während derselben Session von beiden Häusern des Parlamentes gestellten Antrag hin, welcher die Absetzung verlangt auf Grund bewiesener Unwürdigkeit oder Unfähigkeit:

(III.) erhalten ein vom Parlamente festgestelltes Einkommen; dasselbe soll aber während ihrer Amtszeit nicht verringert werden.

73. Der Oberste Gerichtshof soll Jurisdiktion haben, mit den Ausnahmen und im Einklang mit den Vorschriften, welche das Parlament festsetzt, zu hören und zu entscheiden Berufungen gegen alle Urteile, Beschlüsse, Verordnungen und Sprüche: —

(I.) eines oder mehrerer Richter, in Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofes:

(II.) eines anderen Bundesgerichtshofes oder mit Bundesgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtshofes; sowie des

Obersten Gerichtshofes eines Staates oder eines anderen Gerichtshofes eines Staates, von welchem bei der Gründung des Commonwealth eine Berufung an die Königin »in Council« bestand:

(III.) der »Inter-State-Commission«, aber nur bei Fragen der Gesetzgebung:

und das Urteil des Obersten Gerichtshofes soll in allen solchen Fällen endgültig und entscheidend sein.

Aber keine vom Parlamente festgesetzte Ausnahme oder Vorschrift soll den Obersten Gerichtshof an der Annahme und Entscheidung einer Berufung gegen den Obersten Gerichtshof eines Staates in irgend einer Sache hindern, für welche bei der Gründung des Commonwealth eine Berufung von diesem Obersten Gerichtshof an die Königin »in Council« bestand.

Bis das Parlament anders beschließt, sollen die Bedingungen und Einschränkungen für Berufungen an die Königin »in Council« gegen die Obersten Gerichtshöfe der Einzelstaaten auf die Berufungen von letzteren an den Obersten Bundesgerichtshof anwendbar sein.

74. Keine Berufung soll zulässig sein an die Königin »in Council« gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bei irgend einer Frage, wie sie sich ergeben mag, bezüglich der Grenzen zwischen den konstitutionellen Gewalten des Commonwealth und denjenigen irgend eines Staates oder mehrerer Staaten, oder bezüglich der Grenzen zwischen den konstitutionellen Gewalten zweier oder mehrerer Staaten, wofern nicht der Oberste Gerichtshof beglaubigt, daß die Frage eine von denen ist, welche von Ihrer Majestät »in Council« entschieden werden solle.

Der Oberste Gerichtshof kann so beglaubigen, wenn er einverstanden ist, daß aus irgend einem besonderen Grunde die Erlaubnis bewilligt werden solle, und daraufhin kann die Berufung über die Frage an Ihre Majestät »in Council« ohne weitere Erlaubnis stattfinden.

Ausgenommen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen soll diese Verfassung kein Recht beeinträchtigen, welches die Königin kraft ihrer Prärogative auszuüben sich bewogen finden kann, eine besondere Erlaubnis zur Berufung von dem Obersten Gerichtshofe an Ihre Majestät »in Council« zu gewähren.

Das Parlament kann Gesetze erlassen, welche die Angelegenheiten, für welche diese Erlaubnis verlangt werden kann, einschränken, aber die eine solche Einschränkung enthaltenden Gesetzesvorlagen sollen von dem Generalgouverneur für die Entscheidung Ihrer Majestät reservirt werden.

75. In allen Angelegenheiten: —

(I.) die sich aus Handelsverträgen ergeben:

(II.) welche Konsuln oder sonstige Vertreter anderer Länder angehen:

(III.) bei welchen das Commonwealth oder eine Person, klagend oder verklagt seitens des Commonwealth, Partei ist:

(IV.) zwischen Staaten, oder zwischen den Einwohnern verschiedener Staaten, oder zwischen einem Staate und dem Einwohner eines anderen Staates:

(V.) bei welchen ein »writ of Mandamus« oder ein Verbot oder ein Einspruch gegen einen Beamten des Commonwealth verlangt wird:

soll der Oberste Gerichtshof eigene Gerichtsbarkeit haben.

76. Das Parlament kann durch Gesetz dem Obersten Gerichtshofe eigene Gerichtsbarkeit übertragen in Angelegenheiten: —

(I.) die sich aus dieser Verfassung ergeben oder ihre Interpretation bedingen:

(II.) die sich aus irgend welchen vom Parlamente erlassenen Gesetzen ergeben:

(III.) der Admiralität und Seegerichtsbarkeit:

(IV.) bezüglich der nämlichen angeführten Gegenstände, welche unter die Gesetze verschiedener Staaten fallen.

77. In Rücksicht auf verschiedene in den letzten zwei Abschnitten erwähnte Gegenstände kann das Parlament durch Gesetz: —

(I.) festsetzen die Gerichtsbarkeit eines anderen Bundesgerichtshofes als des Obersten Gerichtshofes:

(II.) die Ausdehnung bestimmen, inwieweit die Gerichtsbarkeit eines Bundesgerichtshofes eine ausschließliche sein soll hinsichtlich dessen, was den Gerichtshöfen der Staaten angehört oder ihnen übertragen ist:

(III.) irgend einen Gerichtshof eines mit Bundesgerichtsbarkeit ausstatten.

78. Das Parlament kann durch Gesetz Rechte übertragen zum Vorgehen gegen das Commonwealth oder einen Staat in Bezug auf Gegenstände innerhalb der Grenzen der richterlichen Gewalt.

79. Die Bundesgerichtsbarkeit eines Gerichtshofes kann durch eine solche Zahl von Richtern ausgeübt werden als sie das Parlament festsetzt.

80. Die Versetzung in Anklagezustand wegen eines Vergehens gegen ein Gesetz des Commonwealth hat vor den Geschworenen zu geschehen, und jede derartige Verhandlung soll in dem Staate stattfinden, in welchem das Vergehen begangen wurde, und wenn es nicht innerhalb eines Staates begangen wurde, soll die Verhandlung an dem oder den vom Parlamente bestimmten Orten stattfinden.

Kapitel IV.

Finanz- und Handelswesen.

81. Alle Einkünfte und Gelder, welche von der vollziehenden Gewalt des Commonwealth erhoben oder eingenommen werden, sollen den »Consolidated Revenue Fund« bilden, bestimmt für die Angelegenheiten des Commonwealth nach Maßgabe dieser Verfassung und in Hinsicht auf die durch sie auferlegten Lasten und Verbindlichkeiten.

82. Die Kosten, Lasten und Ausgaben hinsichtlich der Erhebung, Verwaltung und Einnahmen des »Consolidated Revenue Fund« sollen die erste Belastung desselben bilden; und die Einkünfte des Commonwealth sollen in erster Linie für die Bezahlung der Ausgaben des Commonwealth verwendet werden.

83. Von dem Schatzamt des Commonwealth darf kein Geld abgehoben werden außer nach einer durch Gesetz erfolgten Bestimmung.

Bis zum Ablauf eines Monates jedoch nach der ersten Sitzung des Parlamentes kann der Generalgouverneur von dem Schatzamt die Gelder erheben und ausgeben, welche für die Verwaltung eines auf das Commonwealth übergegangenen Departements und für die Vornahme der ersten Wahlen zum Parlamente nötig sind.

84. Wenn ein Departement der Verwaltung eines Staates auf das Commonwealth übergeht, sollen alle Beamte dieses Departements der Beaufsichtigung seitens der vollziehenden Gewalt des Commonwealth unterstehen.

Jeder Beamter, der nicht in den Dienst des Commonwealth übertritt, soll, wenn er nicht in ein anderes gleichdotirtes Amt im Staatsdienste eingesetzt wird, zum Bezug einer Pension, Vergütung oder anderen Entschädigung seitens des Staates berechtigt sein, die gemäß den zur Zeit der Auf-

hebung des Amtes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen ist.

Jeder Beamter, der in den Dienst des Commonwealth übertritt, soll alle bisher innegehabten und ihm zukommenden Rechte behalten und berechtigt sein, sich zu dem Zeitpunkte und mit Pension oder Ruhegehalt vom Dienste zurückzuziehen, wie es durch das Gesetz des Staates zugestanden ist, wie wenn sein Dienst unter dem Commonwealth die Fortsetzung des Dienstes in dem Staate wäre. Eine derartige Pension oder Ruhegehalt soll ihm von dem Commonwealth ausbezahlt werden; der Staat soll jedoch einen Teil davon an das Commonwealth zahlen, der nach dem Verhältnis der Dienstzeit in dem Staate zu der Gesammtdienstzeit zu berechnen ist, und als Grundlage für diese Berechnung soll der Gehalt genommen werden, welchen er von dem Staate zur Zeit des Übertrittes erhielt.

Jeder Beamte, der bei der Gründung des Commonwealth sich im Dienste eines Staates befindet und mit Genehmigung des Gouverneurs dieses Staates unter Beirat seines »Executive Council« der Verwaltung des Commonwealth zugeteilt wird, soll dieselben Rechte genießen gleich als ein Beamter, der einem auf das Commonwealth übergegangenen Departement angehörte und in den Dienst des Commonwealth übernommen wurde.

85. Wenn ein Departement der Verwaltung eines Staates auf das Commonwealth übergeht: —

(I.) soll das Eigentum an Staatsgut, welches ausschließlich diesem Departement angehörte, dem Commonwealth zustehen; aber bei den Departements, welche die Aufsicht über die Zoll-, Akzise- und Prämienzahlungen haben, nur für die Zeit, welche der Generalgouverneur »in Council« als notwendig erklärt:

(II.) kann das Commonwealth Eigentum eines Staates erwerben, das zu irgend einem Zwecke benutzt wird, aber nicht ausschließlich zur Benutzung des Departements steht; der Wert desselben soll, wenn keine Über-

einstimmung erzielt werden kann, mit tunlichster Genauigkeit in der Weise festgestellt werden, in welcher der Wert des Bodens oder ein Anteil am Boden, der für öffentliche Zwecke vom Staate an sich genommen wurde, nach den bei der Gründung des Commonwealth bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates festgestellt wird:

(III.) soll das Commonwealth den Staat für den Wert eines Eigentums, das nach Maßgabe dieses Abschnittes auf das Commonwealth übergeht, entschädigen; wenn keine Übereinstimmung über die Art der Entschädigung erzielt werden kann, soll sie durch ein vom Parlament zu erlassendes Gesetz bestimmt werden:

(IV.) soll das Commonwealth mit dem Tage der Übergabe die laufenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich des übertragenen Departements übernehmen.

86. Bei der Gründung des Commonwealth soll die Erhebung und Beaufsichtigung von Zoll und Akzise und die Beaufsichtigung der Prämienzahlungen auf die vollziehende Gewalt des Commonwealth übergehen.

87. Während einer Periode von zehn Jahren nach der Gründung des Commonwealth und weiterhin, bis das Parlament anders beschließt, soll von den Reineinnahmen des Commonwealth aus Zoll und Akzise nicht mehr als ein Viertel im Jahr von dem Commonwealth für die Ausgaben verwendet werden.

Der Überschuß soll nach Maßgabe dieser Verfassung den Einzelstaaten ausbezahlt oder für die Zinszahlung der Schulden der Einzelstaaten, welche das Commonwealth übernommen, verwendet werden.

88. Einheitliche Zölle sollen innerhalb zwei Jahren nach der Gründung des Commonwealth zur Einführung gelangen.

89. Bis zur Einführung einheitlicher Zölle: —

(I.) soll das Commonwealth jedem Staate die in demselben von dem Commonwealth erhobenen Einkünfte kreditieren:

(II.) soll das Commonwealth jedem Staate schulden: —
a) die für das Commonwealth in demselben gemachten Ausgaben hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Fortdauer, wie zur Übergangszeit, eines von dem Staate auf das Commonwealth übergegangenen Departements;
b) den Beitrag des Staates nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer bei den anderen Ausgaben des Commonwealth;

(III.) hat das Commonwealth Monat für Monat jedem Staate den (etwa vorhandenen) Überschuß zu Gunsten des Staates auszuzahlen.

90. Bei der Einführung einheitlicher Zölle soll die Befugnis des Parlamentes zur Erhebung von Zoll und Akzise und zur Bewilligung von Prämien für Warenerzeugung und -Ausfuhr die ausschließliche sein.

Bei der Einführung einheitlicher Zölle sollen alle Gesetze der Einzelstaaten über die Erhebung von Zoll und Akzise oder die Bewilligung von Prämien für Warenerzeugung oder -Ausfuhr ihre Wirkung verlieren; jedoch soll jede Bewilligung oder Vereinbarung hinsichtlich derartiger Prämien, die gesetzmäßig von oder mit Erlaubnis der Regierung des Staates vorgenommen wurde, Geltung behalten, wenn sie vor dem dreißigsten Juni achtzehnhundertachtundneunzig getroffen wurde, und nicht anders.

91. Nichts in dieser Verfassung hindert einen Staat, irgend eine Unterstützung oder Prämie für die Ausbeutung von Gold, Silber oder anderen Metallen zu bewilligen, oder mit der von beiden Häusern des Parlamentes des Commonwealth durch einen Beschluß erteilten Zustimmung Unterstützung oder Prämien für die Warenerzeugung oder -Ausfuhr zu bewilligen.

92. Bei der Einführung einheitlicher Zölle sollen Handel, Gewerbe und Verkehr innerhalb der Staaten, sei es auf dem Land- oder Wasserwege, vollständig frei sein.

93. Während der fünf ersten Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle und weiterhin, bis das Parlament anders beschließt: —

(I.) sollen die Zölle auf die in einen Staat eingeführten Waren, die späterhin zu Verbrauchszwecken in einen anderen Staat übergeführt werden, sowie die Akziseabgaben von den in einem Staate erzeugten oder verfertigten Waren, die späterhin zu Verbrauchszwecken in einen anderen Staat übergeführt wurden, als nicht in dem ersteren, sondern als in dem letzteren Staate erhoben gelten;

(II.) soll das Commonwealth nach Maßgabe des letzten Unterabschnittes den Einzelstaaten die Einkünfte kreditieren, die Ausgaben schulden und die Überschüsse auszahlen, wie es für die der Einführung einheitlicher Zölle vorhergehenden Periode vorgeschrieben ist.

94. Fünf Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle kann das Parlament nach einer ihm angemessen scheinenden Grundlage für die monatliche Überweisung aller Einnahmeüberschüsse des Commonwealth an die Einzelstaaten Anordnungen treffen.

95. Ungeachtet irgend welcher Bestimmung dieser Verfassung kann das Parlament des Staates Westaustralien, wenn er ein Originalstaat ist, während der ersten fünf Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle auf in den Staat eingeführte Waren, die nicht ursprünglich von außerhalb des Commonwealth eingeführt wurden, Zölle legen, und diese sollen durch das Commonwealth erhoben werden.

Aber derartige von Waren erhobene Zölle sollen während des ersten dieser Jahre die nach den Gesetzen von Westaustralien bei Einführung einheitlicher Zölle auf solchen Waren liegende Abgabe nicht überschreiten, und während des zweiten, dritten, vierten und fünften dieser Jahre nicht vier Fünftel, drei Fünftel, zwei Fünftel und ein Fünftel letzterer Abgabe, und alle nach Maßgabe dieses Abschnittes erhobenen Zölle sollen nach dem Erlöschen des fünften Jahres nach Einführung einheitlicher Zölle in Wegfall kommen.

Wenn zu einer Zeit während dieser fünf Jahre der Zoll auf Waren nach Maßgabe dieses Abschnittes höher ist als der

von dem Commonwealth auf die Einfuhr gleicher Waren gelegte Zoll, soll dieser höhere Zoll von den Waren erhoben werden, wenn sie nach Westaustralien von außerhalb der Grenzen des Commonwealth eingeführt werden.

96. Während einer Periode von zehn Jahren nach der Gründung des Commonwealth und weiterhin, bis das Parlament anders beschließt, kann das Parlament jedem Staate finanzielle Unterstützung bewilligen im Umfange und unter Bedingungen, welche es für angemessen hält.

97. Bis das Parlament anders beschließt sollen die in Kraft befindlichen Gesetze in einer Kolonie, die Staat wurde oder wird, in Bezug auf den Empfang der Einnahmen und die Geldausgaben für Rechnung der Regierung der Kolonie, und die Durchsicht und Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf den Empfang der Einnahmen und Geldausgaben für Rechnung des Commonwealth in diesem Staate in der gleichen Weise Anwendung finden, als wenn das Commonwealth oder die Regierung oder ein Beamter des Commonwealth an der Stelle bezeichnet wäre, an welcher die Kolonie oder die Regierung oder ein Beamter der Kolonie angeführt ist.

98. Die Befugnisse des Parlamentes zur Gesetzgebung über Handel und Verkehr erstrecken sich auf Schiffahrt und Schiffswesen und auf die Eisenbahnen eines Staates.

99. Das Commonwealth soll nicht in Gesetzen oder Verordnungen über Handel, Verkehr oder Einnahmen einen Staat oder einen Teil eines Staates gegenüber einem anderen Staate oder Teile desselben bevorzugen.

100. Das Commonwealth soll nicht in Gesetzen und Verordnungen über Handel oder Verkehr die Rechte eines Staates oder seiner Einwohner auf sachgemäße Benutzung des Wassers der Flüsse zur Erhaltung oder Bewässerung beschränken.

101. Es soll eine »Inter-State-Commission« bestehen mit denjenigen Rechts- und Verwaltungsbefugnissen, welche dem Parlamente notwendig erscheinen für die Ausführung und Aufrechterhaltung, innerhalb des Commonwealth der Bestimmungen

dieser Verfassung über Handel und Verkehr und aller in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze.

102. Das Parlament kann in Rücksicht auf Handel oder Verkehr durch ein Gesetz verbieten, daß hinsichtlich der Eisenbahnen seitens eines Staates oder einer in dem Staate bestehenden Behörde eine Bevorzugung oder eine Unterscheidung stattfindet, wenn diese Bevorzugung oder Unterscheidung unangebracht, unbegründet oder ungerecht gegen einen Staat ist, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf die finanziellen Verpflichtungen, welche ein Staat in Verbindung mit dem Bau und Betrieb seiner Eisenbahnen übernommen hat. Aber keine derartige Bevorzugung oder Unterscheidung soll, nach Maßgabe dieses Abschnittes, als unangebracht, unbegründet oder ungerecht gegen einen Staat gelten, wenn die »Inter-State-Commission« nicht dementsprechend erkannt hat.

103. Die Mitglieder der »Inter-State-Commission«: —

(I.) sollen von dem Generalgouverneur »in Council« ernannt werden:

(II.) sollen ihr Amt sieben Jahre inne haben, können aber innerhalb dieser Zeit durch den Generalgouverneur »in Council« desselben entsetzt werden auf einen während derselben Session von beiden Häusern des Parlamentes gestellten Antrag hin, welcher die Absetzung auf Grund bewiesener Unwürdigkeit oder Unfähigkeit verlangt:

(III.) sollen eine vom Parlamente festzusetzende Besoldung erhalten; dieselbe soll jedoch während ihrer Amtszeit nicht verringert werden.

104. Nichts in dieser Verfassung soll eine Steuer für die Güterbeförderung auf einer Eisenbahn eines Staates als ungesetzlich erklären, wenn die »Inter-State-Commission« diese Steuer als notwendig für die Entwicklung des Gebietes des Staates erachtet hat, und wenn dieselbe in gleicher Weise von Waren innerhalb des Staates und von solchen aus anderen Staaten in den Staat hineinkommenden erhoben wird.

105. Das Parlament kann von den Staaten ihre Schulden übernehmen, wie sie bei der Gründung des Commonwealth bestanden, oder einen Teil derselben im Verhältnis ihrer Bevölkerungsziffer nach den neuesten statistischen Erhebungen des Commonwealth, und es kann diese Schulden oder einen Teil derselben konvertieren, erneuern oder konsolidieren; die Staaten haben das Commonwealth für die übernommenen Schulden zu entschädigen, und dementsprechend sollen die für die Schulden zu zahlenden Zinsen von den an die Einzelstaaten seitens des Commonwealth abzuführenden Anteilen am Einnahmenüberschuß abgerechnet und zurückbehalten werden, und wenn dieser Überschuß nicht genügt, oder kein Überschuß vorhanden ist, dann soll der Fehlbetrag oder der Gesammtbetrag von den Einzelstaaten bezahlt werden.

Kapitel V.

Die Staaten.

106. Die Verfassung eines jeden Staates des Commonwealth soll, im Einklang mit dieser Verfassung, in Kraft bleiben, wie bei der Gründung des Commonwealth oder zur Zeit der Zulassung oder Gründung des Staates, wie es der Fall sein mag, bis sie nach Maßgabe der Verfassung des Staates geändert wird.

107. Alle Befugnisse des Parlamentes einer Kolonie, welche Staat geworden ist oder wird, sollen, wenn sie nicht durch diese Verfassung ausdrücklich dem Parlament des Commonwealth zugeteilt oder dem Parlamente des Staates entzogen wurden, fortdauern wie bei der Gründung des Commonwealth oder zur Zeit der Zulassung oder Gründung des Staates, wie es der Fall sein mag.

108. Jedes in Kraft befindliche Gesetz in einer Kolonie, die Staat geworden ist oder wird, das sich auf einen innerhalb der Befugnisse des Parlamentes des Commonwealth befind-

lichen Gegenstand bezieht, soll, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung, Wirksamkeit in dem Staate behalten; und bis eine Bestimmung von dem Parlamente des Commonwealth in dieser Beziehung getroffen wird, soll das Parlament des Staates diejenigen Befugnisse zur Abänderung und Aufhebung eines derartigen Gesetzes haben, welche dem Parlamente der Kolonie zustanden, bis die Kolonie Staat wurde.

109. Wenn ein Gesetz eines Staates mit einem Gesetz des Commonwealth unvereinbar ist, soll letzteres vorgehen, und das erstere soll in der Ausdehnung, in welcher der Widerspruch besteht, ungiltig sein.

110. Die auf den Gouverneur eines Staates bezüglichen Bestimmungen dieser Verfassung gelten und finden Anwendung auf den zur Zeit vorhandenen Gouverneur des Staates oder auf einen anderen obersten Staatsbeamten oder Verweser der Regierung des Staates.

111. Das Parlament eines Staates kann irgend einen Gebietsteil des Staates dem Commonwealth überweisen; bei der Überweisung und der Annahme seitens des Commonwealth soll dieser Teil des Staates der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Commonwealth unterworfen werden.

112. Nach der Einführung einheitlicher Zölle kann ein Staat von der Ein- und Ausfuhr oder von Waren, welche in den Staat eingehen oder aus ihm herausgehen, diejenigen Abgaben erheben, welche zur Ausführung der Überwachungsgesetze des Staates nötig sind; aber der Reinertrag aller so erhobener Abgaben soll zu Nutzen des Commonwealth sein, und jedes derartige Überwachungsgesetz kann von dem Parlamente des Commonwealth aufgehoben werden.

113. Alle fermentierten, destillierten sowie andere alkoholische Flüssigkeiten, welche in einen Staat eingeführt werden oder darin bleiben für den Gebrauch, Verbrauch, Verkauf oder zur Lagerung, sollen den Gesetzen dieses Staates unterliegen, gleich als ob diese Flüssigkeiten in dem Staate produziert worden wären.

114. Ein Staat soll nicht ohne Zustimmung des Parlamentes des Commonwealth eine Land- oder Seestreitmacht

aufstellen und unterhalten; auch nicht eine Steuer auf irgend welches Eigentum des Commonwealth legen, noch das Commonwealth auf irgend welches Eigentum des Staates.

115. Ein Staat soll kein Geld ausprägen und nur Gold oder Silber als gesetzliche Zahlungsmittel für die Schuldentilgung bestimmen.

116. Das Commonwealth soll kein Gesetz erlassen zur Einführung irgend einer Religion oder zur Auferlegung irgend einer religiösen Observanz oder zur Verhinderung der freien Ausübung irgend einer Religion, und es soll kein religiöser Eid verlangt werden zur Befähigung zu irgend einem Amt oder einer öffentlichen Handlung in dem Commonwealth.

117. Ein in irgend einem Staate wohnender Untertan der Königin soll in einem anderen Staate keiner Bestimmung über Unfähigkeit oder Unterscheidung unterworfen sein, welche nicht in gleicher Weise auf ihn anwendbar wäre, falls er als Untertan der Königin in diesem anderen Staate wohnte.

118. Volle Gültigkeit und Wirkung soll innerhalb des Commonwealth allen Gesetzen, öffentlichen Akten und Urkunden sowie den gerichtlichen Urteilen eines jeden Staates zustehen.

119. Das Commonwealth hat jeden Staat gegen feindlichen Angriff und bei Anrufen seitens der Regierung des Staates bei inneren Unruhen zu beschützen.

120. Jeder Staat soll Anordnungen treffen für die Inhaftierung in seinen Gefängnissen derjenigen Personen, welche der Zuwiderhandlung gegen Gesetze des Commonwealth angeklagt oder überführt sind, sowie für die Bestrafung der eines derartigen Vergehens überführten Personen, und das Parlament des Commonwealth kann gesetzliche Bestimmungen für die Wirksamkeit dieser Anordnungen treffen.

Kapitel VI.

Neue Staaten.

121. Das Parlament kann neue Staaten in das Commonwealth aufnehmen oder neue Staaten bilden, sowie über die Zulassung oder Gründung diejenigen Abmachungen treffen und Bedingungen festsetzen, einschließlich des Umfanges der Vertretung in beiden Häusern des Parlamentes, wie es ihm angemessen scheint.

122. Das Parlament kann gesetzliche Bestimmungen für die Regierung eines Territoriums treffen, das von einem Staate abgegeben und von dem Commonwealth angenommen wurde, oder eines Territoriums, welches von der Königin unter die Herrschaft des Commonwealth gestellt und von diesem angenommen wurde, oder auf andere Art in den Besitz des Commonwealth kam, und kann die Vertretung eines solchen Territoriums in beiden Häusern des Parlamentes zulassen in dem Umfange und unter den Bedingungen, wie es ihm angemessen scheint.

123. Das Parlament des Commonwealth kann unter Zustimmung des Parlamentes eines Staates und mit Einwilligung der Majorität der über die Angelegenheit abstimmenden Wähler des Staates die Grenzen des Staates erweitern, verkleinern oder sonstwie umgestalten, unter solchen Abmachungen und Bedingungen als gebilligt wurden, und kann im gleichen Einverständnis die Bestimmungen treffen zur Vornahme und Ausführung der territorialen Vergrößerung, Verringerung oder Umgestaltung eines dafür in Frage kommenden Staates.

124. Ein neuer Staat kann gebildet werden durch Abtrennung eines Territoriums von einem Staate, aber nur mit Einwilligung des Parlamentes dieses Staates, oder durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten oder Teile von Staaten, jedoch nur mit Einwilligung der Parlamente der dabei in Frage kommenden Staaten.

Kapitel VII.

Verschiedenes.

125. Der Sitz der Regierung des Commonwealth soll von dem Parlamente bestimmt werden und soll sich innerhalb eines dem Commonwealth überwiesenen oder von ihm erworbenen Territorium befinden, ferner im Commonwealth liegen und dazu gehören, und zwar soll er im Staate Neu-Süd-Wales sein und nicht weniger als hundert Meilen von Sydney entfernt.

Dieses Territorium soll ein Areal von nicht weniger als hundert Quadratmeilen umfassen und ein etwaiger aus Kronland bestehender Teil desselben soll dem Commonwealth ohne Bezahlung überlassen werden.

Das Parlament soll in Melbourne tagen, bis es am Sitze der Regierung zusammentritt.

126. Die Königin kann den Generalgouverneur ermächtigen, eine Person oder mehrere Personen zusammen als seinen oder seine Vertreter innerhalb eines Teiles des Commonwealth zu ernennen mit der Befähigung, so lange es dem Generalgouverneur beliebt, diejenigen Befugnisse und Handlungen des Generalgouverneurs auszuüben, welche er dem oder den Vertretern anzuweisen für angemessen erachtet, innerhalb ausdrücklicher Einschränkungen oder der von der Königin erlassenen Vorschriften; aber die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter soll nicht die Ausübung von Befugnissen oder Funktionen seitens des Generalgouverneurs selbst berühren.

127. Bei der Feststellung der Bevölkerungsziffer des Commonwealth oder eines Staates, oder eines Teiles des Commonwealth sollen die Ureinwohner nicht mitgezählt werden.

Kapitel VIII.

Verfassungsänderungen.

128. Die Verfassung soll nur in der folgenden Weise abgeändert werden:

Die Gesetzesvorlage über die Verfassungsänderung muß von einer absoluten Majorität jedes Hauses des Parlamentes angenommen worden sein, und nicht weniger als zwei, noch mehr als sechs Monate nach der Annahme durch beide Häuser soll die Gesetzesvorlage in jedem Staate den Wählern vorgelegt werden, die zur Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses berechtigt sind.

Wenn aber eines der Häuser eine derartige Gesetzesvorlage mit einer absoluten Majorität annimmt und das andere Haus sie zurückweist oder nicht annimmt, oder mit einem Amendement annimmt, welchem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das ersterwähnte Haus in derselben oder in der nächsten Session die Gesetzesvorlage mit einer absoluten Majorität wieder annimmt, mit oder ohne Amendement, welches von dem anderen Hause gemacht oder gebilligt worden war, und dieses andere Haus weist den Entwurf zurück oder nimmt ihn nicht an, oder nimmt ihn mit einem Amendement an, welchem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, dann kann der Generalgouverneur die Gesetzesvorlage, wie sie zuletzt von dem ersterwähnten Hause eingebracht wurde, entweder mit oder ohne die in der Folge von beiden Häusern angenommenen Amendements, in jedem Staate den Wählern unterbreiten, die zur Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses berechtigt sind.

Wenn eine Gesetzesvorlage den Wählern unterbreitet wird, soll die Abstimmung in der Weise vorgenommen werden, wie das Parlament bestimmt. Bis aber die Berechtigung als Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses innerhalb des Com=

monwealth eine einheitliche ist, soll nur die Hälfte der für und gegen den Gesetzentwurf stimmenden Wähler in denjenigen Staaten gezählt werden, in welchen Erwachsenenstimmrecht vorherrscht.

Und wenn in einer Mehrzahl von Staaten eine Majorität der abstimmenden Wähler der Gesetzesvorlage zustimmt, und wenn eine Majorität aller so abstimmenden Wähler den Gesetzentwurf annimmt, soll er dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung unterbreitet werden.

Keine Änderung, welche die verhältnismäßige Vertretung eines Staates in einem der Häuser des Parlamentes oder die Mindestzahl der Vertreter eines Staates in dem Repräsentantenhause verringert und die Grenzen des Staates vergrößern, verkleinern oder sonstwie umgestalten will, oder die Bestimmungen der Verfassung in Beziehung hierauf irgendwie berührt, soll Gesetz werden, wenn nicht die Majorität der in dem Staate abstimmenden Wähler die Gesetzesvorlage billigt.

II. Der rechtliche Charakter des Bundes.

Der Zusammenschluß der sechs vorher untereinander getrennten und unabhängigen australischen Kolonien zu einem einzigen Gemeinwesen staatlicher Art qualifiziert sich als eine Staatenverbindung, eine dauernde rechtliche Vereinigung von Staaten politischer Natur.

Unter diesem Gesichtspunkte soll im folgenden der rechtliche Charakter des »Commonwealth« in Beziehung auf Australien selbst einer Untersuchung unterzogen werden, wobei die tatsächliche und rechtliche Unterordnung der Kolonien unter die englische Krone und ihre Eigenschaft als integrierende Bestandteile des britischen Reiches als nicht vorhanden gedacht werden, um das staatsrechtliche Verhältnis des australischen Bundes an und für sich nach Maßgabe der herrschenden Be-

griffe in eine möglichst bestimmte Form einkleiden zu können, soweit dies seine Eigenart zuläßt.

1. Das »Commonwealth«.

Das »Commonwealth of Australia« ist ein zwischen den einzelnen Kolonien auf ewige Zeiten geschlossener Bund zur Errichtung und Durchführung einer einheitlichen und gemeinsamen Regierung durch eine Zentralgewalt im Interesse der allgemeinen Entwicklung Australiens.

Die Verfassung des Bundes bestimmt nicht ausdrücklich den Zweck des neuen Staatswesens. Die Ursachen politischer und wirtschaftlicher Natur, welche zum Zusammenschluß der Kolonien führten und welche die Geschichte der Bundesgründung zur Genüge hervortreten läßt, spielten hier im allgemeinen die gleiche Rolle wie bei ähnlichen Gründungen der neuesten Zeit, so daß auch ohne besondere Zweckangabe der Akt der Bundesgründung berechtigt und erklärlich erscheint.[1])

In der Eingangsformel wird erklärt, daß die angeführten australischen Kolonien »humbly relying on the blessing of Almighty God, have agreed to unite in one indissoluble Federal Commonwealth under the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and under the Constitution hereby established.«

Die Organe und Funktionen des Bundes finden ihre Aufzählung und Erläuterung im Verlaufe des Inhaltes des Verfassungsinstrumentes, das in seiner Abfassung und in seinem Wortlaute an die bereits vor ihm bestehenden Verfassungen englischen Rechts, die der Vereinigten Staaten von Amerika und Canadas, sich eng anschließt.

Die Glieder des Bundes sind die sechs Einzelstaaten Australiens, und die territoriale Basis des Commonwealth

[1]) Praeambel des Verfassungsentwurfes: »an indissoluble federal Commonwealth firmly united for many of the most important functions of government«; die Verfassung selbst enthält nur die auch anderwärts vorkommende allgemeine Bestimmung »for the peace, order and good government.«

besteht aus dem Gebiet der einzelnen Kolonien. Außerdem gehört zu dem Staatsgebiete des Commonwealth der Bundesdistrikt mit dem Sitze der Bundesregierung sowie denjenigen Territorien, welche das Commonwealth von den Gliedstaaten oder der englischen Krone zugewiesen erhält. Eine weitere Ausdehnung des Gebietes des Commonwealth ist naturgemäß bedingt durch den Eintritt neuer Gliedstaaten außerhalb des engeren Australien in den Bund.

Die rechtliche Grundlage des »Commonwealth of Australia« ist die in Gesetzesform bestehende Verfassung. Der Bund ruht auf verfassungsmäßiger, nicht vertragsmäßiger Ordnung und ist deshalb mehr als ein bloßes vertragsmäßiges Verhältnis unter den sechs vereinigten Kolonien.[1]) Das Commonwealth ist Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts und ein Gemeinwesen, das, soweit der ihm zugewiesene Machtbereich sich erstreckt, eine den einzelnen Kolonien übergeordnete Stellung einnimmt[2]); die Bundesgewalt besitzt genau definierte Befugnisse[3]) gegenüber den Gliedstaaten und es stehen ihr Rechte und Pflichten zu, die von denen der einzelnen Staaten verschieden sind. Weiterhin

[1]) Abgesehen von der Bestätigung der Verfassung des Commonwealth durch das Reichsparlament, stellt sich die Gründung des Bundes als eine „nationale Tat“ (Jellinek, Recht des mod. Staates, S. 709) der Gesamtheit der australischen Kolonien dar, die kein Vertragsverhältnis, sondern ein Unterwerfungsverhältnis eingegangen sind. Durch die Fiktion des momentanen Nichtvorhandenseins der britischen Reichsgewalt erscheint der staatsgründende Akt des australischen Commonwealth in der Gesamtheit der historischen Vorgänge innerhalb der einzelnen Kolonien liegend, die unter keine juristische Bezeichnung zusammengefaßt werden können. Die Entstehung des Commonwealth kann nicht aus übereinstimmendem Vertrag der sechs einzelnen Kolonien hergeleitet werden. Die Beratungen der leitenden Staatsmänner und die Konferenzen und Konventionen sind nur die Vorstadien der Entstehung gewesen, und der Verfassungsentwurf bezeichnete nur die Lebensbedingungen des zukünftigen Einheitsstaates, die von der stimmberechtigten Bevölkerung der späteren Gliedstaaten gebilligt wurden, und deren Inkrafttreten durch die tätige Wirksamkeit derselben sich vollzog.

[2]) Verfassung: Praeambel, Art. 5; Art. 106; 109.

[3]) Art. 51; 52; 61; 71.

ist der australische Bund auch vermögensrechtliches Subjekt und zum Eingehen privatrechtlicher Verpflichtungen befähigt; er hat seine eigenen, durch die Verfassung normierten und daher von der Finanzwirtschaft der Kolonien getrennten Einnahmen und besitzt ein selbständiges Vermögen[1]), aus dem er die von Bundeswegen zu erfolgenden Leistungen bestreitet.

Schließlich hat der Bund eine eigene Organisation, die von der seiner Glieder völlig unabhängig ist; seine Organe fassen Beschlüsse, die den Willen des Bundes zum Ausdruck bringen und deren Durchführung die Ausübung seiner Herrschaftsrechte darstellt. Die Willensäußerungen des Bundes entstehen auf Grund von Gesetzen[2]), und die von der Zentralgewalt verfassungsgemäß erlassenen Gesetze und Anordnungen sind verpflichtend für die einzelnen Kolonien, ebenso für die Regierung wie für die Bevölkerung.[3]) Das Recht des Commonwealth geht dem der Gliedstaaten vor[4]); seine Anordnungen erhalten ihre verbindliche Kraft durch das Zusammenwirken der Legislative und der Exekutive und durch die von letzterer bewirkte Veröffentlichung, verpflichten also von Bundeswegen.[5])

Allerdings ist die Zentralgewalt keine rechtlich unbegrenzte, und die Zuständigkeit des Commonwealth zur Erweiterung seiner Kompetenz wird durch die Bestimmungen der Verfassung wirksam eingeschränkt. Namentlich in Hinsicht auf Verfassungsänderungen, welche die Rechte der Gliedstaaten berühren, ist den Einzelkolonien ein weitgehender Schutz gewährleistet.[6]) Dadurch wird jedoch der Charakter des Commonwealth nicht weiter beeinflußt.

2. Die Kompetenzverteilung.

Innerhalb des Commonwealth sind die Herrschaftsrechte geteilt zwischen der Bundesgewalt und den Regierungen der

[1]) »Consolidated Revenue Fund of the Commonwealth« Art. 81.
[2]) Art. 23; 40; 57, 128.
[3]) Praeambel Art. 5.
[4]) Art. 109.
[5]) Art. 58 ff.
[6]) Art. 128.

einzelnen Kolonien. Die Verteilung der Befugnisse ist in der Weise bewirkt, daß die Kompetenz der Bundesgewalt eine beschränkte und in der Verfassung genau festgelegte ist. Die Kompetenz des Commonwealth ist positiv durch die Verfassung, diejenige der Einzelkolonien negativ bezeichnet, d. h. der Bundesgewalt steht nur die Ausübung der in der Verfassung ausdrücklich aufgezählten Herrschaftsrechte zu, alle anderen sind der Kompetenz der Einzelregierungen verblieben. Dies ist das Grundprinzip der gesamten Organisation. Im Zweifelsfalle wird daher auch stets die Vermutung für die Gliedstaaten sprechen.

Die Zentralgewalt erscheint also nur zuständig zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung über alle ihr durch die Verfassung zugewiesenen Angelegenheiten, welche dementsprechend die Tätigkeitsgebiete und den Wirkungskreis der Zentralgewalt des Commonwealth darstellen.

Jeder Staat hat nur auf diejenigen Rechte verzichtet, welche in der Bundesverfassung aufgezählt sind. Alle anderen Rechte, welche ihm aus dem »Selfgovernment« zustehen, seine Verfassung, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung und Gerichtsorganisation werden durch die Unterordnung unter die Bundesgewalt nicht in ihrem Wesen beeinflußt, und seine Organe erfreuen sich derselben freien Tätigkeit wie vorher, abgesehen von den auf den Bund übergegangenen Angelegenheiten. In dem australischen Bunde steht daher, wie auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesgewalt nur eine beschränkte Herrschaftsgewalt zu, während durch die canadische Bundesverfassung dieselbe der Zentralgewalt beigelegt ist, welche den Provinzialregierungen einzelne Hoheitsrechte zugewiesen hat.

Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich mehrere wichtige Folgerungen.

Einmal haben die Gliedstaaten des Commonwealth eine viel ausgedehntere Sphäre lokaler Selbstverwaltung behalten, wie z. B. die Einzelprovinzen in Canada, und nehmen gegenüber der Zentralgewalt eine ziemlich unabhängige Stellung ein. Ferner haben die Beziehungen zur englischen Regierung

keine Änderung erfahren. Nach der canadischen Verfassung haben die Provinzen nicht das Recht, unmittelbar mit der Regierung des Mutterlandes zu verkehren, sondern die Verbindung geschieht durch die canadische Bundesregierung, welche ja auch die Provinzialgouverneure ernennt, und stets durch die Vermittlung und unter Berücksichtigung der Zentralgewalt übt die englische Regierung die ihr zustehenden Rechte gegenüber den canadischen Provinziallegislaturen aus. Die australische Bundesverfassung dagegen hat die Beziehungen der Gliedstaaten des Commonwealth zur heimischen Regierung unberührt gelassen. Alle der englischen Krone zustehenden Befugnisse gelangen in der gleichen Weise wie vor der Gründung des Bundes zur Ausführung. Die Krone ernennt nach wie vor den Gouverneur als ihren Repräsentanten, der von dem Generalgouverneur, soweit nicht Bundesangelegenheiten in Frage stehen, unabhängig verblieben ist und namentlich hinsichtlich der lokalen Gesetzgebung und Verwaltung keinerlei Instruktionen von diesem einzuholen hat.

Die Gliedstaaten des Commonwealth unterstehen also wie vorher der unmittelbaren Beaufsichtigung der englischen Regierung — einer in praxi nicht allzu strengen — und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten, soweit dies sich mit den Prinzipien und dem Bestehen des Bundes verträgt.

In Übereinstimmung mit den Gründen, welche die australischen Kolonien zum Eingehen eines engeren Bundes behufs Regelung der gemeinsamen Interessen bewogen haben, wurde auch bei der Feststellung der der Bundesregierung zu überweisenden Materien verfahren. Der Regelung durch die Bundesregierung unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:[1])

> die Verhältnisse des Handels und Verkehrs, das Zollwesen und die für die Zwecke des Commonwealth zu verwendenden Steuern; die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, der fundierten und unfundierten Schulden, des Bank- und Versicherungswesens; der Schutz des geistigen Eigentums, Patentwesen und

[1]) Art. 51.

Statistik; das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Polizeiorgane des Commonwealth;

die Regelung des Fischerei- und Schiffahrtswesens, der Seezeichen und meteorologischen Stationen; das Eherecht und Mündelwesen; Bestimmungen über die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivil- und Strafsachen, des gerichtlichen Verfahrens und der öffentlichen Urkunden;

die Regelung der Freizügigkeit, der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, der Ein- und Auswanderung, des Sanitätswesens und der Fremdenpolizei;

das Eisenbahnwesen, Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs; auswärtige Angelegenheiten mit besonderer Berücksichtigung der Südseeinseln;

der ausschließlichen Bestimmung durch die Zentralgewalt unterliegen die Wahl des Regierungssitzes des Commonwealth, die Beaufsichtigung aller Departements der Verwaltung, welche auf die Zentrale übertragen wurden, sowie die als hierher gehörend besonders aufgeführten Angelegenheiten.[1]) Sofort bei Inkrafttreten der Verfassung wurde die Bundesregierung zuständig für das Gebiet des Zoll- und Steuerwesens; ferner gingen als erste Zweige der Verwaltung auf das Commonwealth über das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen, das Militärwesen und die Kriegsmarine, die Seeschiffahrtszeichen (Leuchttürme, Leuchtfeuer, Tonnen und Baken) und endlich die Regelung der Quarantäne.[2])

Wie aus der Verfassung hervorgeht, enthält der Artikel 51 als sedes materiae eine umfangreiche Aufzählung der Hoheitsrechte der Bundesgewalt. Abgesehen von den vorläufig noch geringen ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen konkurriert die Bundesgesetzgebung mit der Partikulargesetzgebung jeder

---

[1]) Art. 52.

[2]) Art. 69.

Kolonie im Commonwealth, allerdings mit der Wirkung, daß die erstere der letzteren vorgeht.[1]) So lange also die Bundesgewalt keinen Gebrauch von ihrem Rechte macht, bleiben die Partikulargesetze (ganz oder teilweise) in Kraft und können von den einzelnen Kolonien weiterfortgebildet werden.

Außer diesen namentlich angeführten Angelegenheiten enthält die Verfassung des Commonwealth noch zwei allgemeine Bestimmungen, die von besonderer Wichtigkeit sind und sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Zentralgewalt beziehen.

Auf Grund der Bestimmung XXXVII des Artikels 51 der Bundesverfassung ist jede der sechs Koloniallegislaturen berechtigt, der Zentralgewalt das Gesetzgebungsrecht über irgend eine Materie, die bisher nicht unter die Bundeskompetenz fiel, zu übertragen. Selbstverständlich beschränkt sich dieses Einräumungsrecht nur auf den einzelnen Fall und nur jeweils für die zu einer Abtretung ihrer Rechte geneigte Koloniallegislatur.

Der Absatz XXXIX des gleichen Artikels bestimmt, daß auf übereinstimmendes Verlangen der Parlamente der Gliedstaaten das Bundesparlament die Ausübung derjenigen Gewalten in die Hand nehmen kann, welche vor der Gründung des Commonwealth dem Reichsparlament oder dem ehemaligen »Federal Council« zustanden.

Neben der Aufzählung der einzelnen Herrschaftsrechte des Bundes enthält die Verfassung des Commonwealth noch ausführliche Anordnungen und Bestimmungen hinsichtlich gewisser, der Bundesgewalt zustehenden Rechte auf Gebieten von besonderer Wichtigkeit, hauptsächlich zur Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten. Aus der Geschichte der Unionsbestrebungen geht zur Genüge hervor, eine wie große Rolle die handelspolitischen Zustände und Wünsche in den einzelnen Kolonien bei dem Zustandekommen des Bundes gespielt haben. Entsprechend seiner Wichtigkeit und Bedeutung, hat das Gebiet der Finanzen eine bis ins einzelne gehende Bearbeitung in der Verfassung ge-

---

[1]) Art. 70; 108; 109.

funden, um die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Commonwealth und den Staaten genau festzustellen.

Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind die folgenden: die Artikel 92 und 88 der Bundesverfassung verfügen den interkolonialen Freihandel, durch welchen die trennenden Zollschranken beseitigt wurden, sowie die Gleichheit sämtlicher Zoll- und Akziseabgaben innerhalb des Bundesgebietes, wodurch der oftmals bis ins maßlose gehenden Zollungleichheit und den bisherigen Zollschikanen für immer ein Ende gemacht wurde.

Die Artikel 99 und 102 machen die ungleiche Behandlung von Staaten oder von Teilgebieten einzelner Staaten unmöglich, da alle differentiellen Zollsätze und ähnliche handelspolitische Maßnahmen zum Vorteil einzelner Gliedstaaten verboten sind. Nicht berührt durch diese Bestimmung wird das Recht der Bundeszentrale, den Gliedstaaten im Notfalle finanzielle Unterstützung zu leisten. Überhaupt zeigt die finanzielle Seite der Bundesverfassung, wie in eingehender Weise dafür gesorgt wurde, um dem Finanzwesen der einzelnen Kolonien während der Übergangszeit jede Erschütterung zu ersparen. Daher darf das Commonwealth während der ersten zehn Jahre seines Bestehens nur ein Viertel der Gesamteinkünfte aus den Steuern und Zollabgaben des Bundes für sich verwenden, während die drei übrigen Teile den Gliedstaaten wieder herausbezahlt werden müssen. Um die vielseitigen Beziehungen auf diesem Gebiete genau überwachen und regeln zu können, wurde das Institut der »Inter-State-Commission« geschaffen, die als eine Art Bundeshandelsgericht zur obersten Entscheidung in Zoll- und Handelssachen zwischen der Bundeszentrale und den Gliedstaaten oder unter diesen selbst berufen ist.

Die Zentralgewalt besitzt gegenüber den einzelnen Kolonien gewisse Hoheitsrechte, welche ihr nicht gegenüber den Angehörigen der Kolonien, sondern gegenüber den Regierungen derselben zustehen.

Es sind dies: das Recht der Oberaufsicht über die den einzelnen Kolonien übertragene Ausführung von Gesetzen und Verordnungen des Commonwealth; das Recht, Streitigkeiten

unter den Mitgliedern des Bundes, und besonders Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden; das Recht, die zur Durchführung der Aufgaben des Bundes notwendigen Organe zu bestellen und deren Verhältnisse gesetzlich zu regeln, soweit es nicht bereits in der Bundesverfassung geschehen ist.

Die Abgrenzung der Kompetenz zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten ist dem Gesetzgebungsrecht des Bundesparlamentes überlassen, welches nach den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung befugt ist, die Verteilung der Funktionen zwischen dem Bunde und den Einzelkolonien zu regeln.

3. Die Staaten.

Die sechs Kolonien des australischen Bundes nehmen innerhalb desselben die gleiche rechtliche Stellung ein, wie sie die Mitglieder irgend eines unabhängigen Staatensystems mit föderativem Charakter besitzen. Sie gelten gegenüber der Bundeszentrale als Staaten, mit welcher Bezeichnung sie ja auch in der Verfassung aufgeführt sind.[1]) Als Gliedstaaten des Bundes ist ihnen in ihrer Gesammtheit eine Anteilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt eingeräumt, während ihre bisherige Selbständigkeit nach Innen durch die Bundesgewalt verfassungsmäßige Einschränkungen erfahren hat.[2])

Soweit jedoch die Sphäre freier staatlicher Tätigkeit reicht, steht ihnen die selbständige Regelung aller derjenigen Angelegenheiten zu, welche nicht in den Bereich der Bundeskompetenz fallen. Hierbei üben sie nicht nur Verwaltungsbefugnisse, sondern auch gesetzgeberische Funktionen aus.[3]) Vor allem ist ihnen in Bezug auf ihre Verfassung und den inneren Organismus volle Freiheit gelassen[4]); die Organe der einzelnen Kolonien sind unabhängig von der Bundesgewalt, so lange nicht der ihnen

[1]) Praeambel Art. VI.

[2]) Über die rechtliche Stellung der Gliedstaaten vgl. Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte S. 281 ff. und Recht des mod. Staates S. 713 ff.

[3]) Art. 108.

[4]) Art 106.

unterstellte Zweig der Staatstätigkeit auf den Bund übergegangen ist.[1])

Die negativen Rechte der einzelnen Kolonien finden demnach ihren Ausdruck in der Nichteinmischung der Zentralgewalt in diejenigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der letzteren zugewiesen sind.

Als Einzelglieder des Bundes sind die Kolonien den Anordnungen einer höheren Gewalt, der Staatsgewalt des Bundes unterworfen.[2]) Dieselbe erstreckt sich nicht nur auf die einzelnen Kolonien in ihrer staatlichen Eigenschaft, sondern auch unmittelbar auf die Angehörigen derselben; die Herrschaft der Einzelstaatsgewalt über die ihr untergeordnete Bevölkerung in der Kolonie ist durch die Befugnisse der Bundesgewalt durchbrochen.[3]) Soweit diese Befugnisse der Zentralgewalt sich erstrecken, erscheinen die Kolonien nicht mehr als selbständige staatliche Gemeinwesen, sondern nur als Organe der Zentralgewalt, der gegenüber die Kolonien allerdings positive Rechte besitzen, die in dem Anspruch auf Schutz und Leistungen seitens des Bundes bestehen und von diesem verfassungsgemäß jeder Kolonie ohne Unterschied gewährt werden müssen.[4])

Die Regelung der Kompetenzverhältnisse geschieht nicht durch die Einzelstaaten, sondern durch die Bundesgewalt und die einzelnen Kolonien, vertreten durch die Gesammtheit ihres Volkes[5]), welches in dieser Beziehung die Souveränetät des Bundes ausübt. Von besonderer Wichtigkeit ist dies bei der Vornahme von Verfassungsänderungen.[6])

Entsprechend den politischen Rechten des einzelnen Staatsbürgers, stehen auch den Einzelstaaten aktive Rechte zu auf Beteiligung bei der Bildung des Zentralwillens.[7])

---

[1]) Art. 107.
[2]) Art. 109.
[3]) Praeambel Art. V; Verfass. Art. 109.
[4]) Art. 99; 128 Abs. 5.
[5]) Art. 128 Abs. 1.
[6]) Art. 128.
[7]) Praeambel Art. I.

Kurz zusammengefaßt, ergibt sich ein vierfacher Rechtscharakter der einzelnen Kolonien innerhalb des Commonwealth, der sich nach den folgenden Seiten bestimmen läßt [1]):

> soweit die Kolonien der Bundesgewalt untergeordnet sind, haben sie ihren staatlichen Charakter verloren;
> in der von der Zentralgewalt eximirten Sphäre staatlicher Tätigkeit haben sie den Charakter als unabhängige Staaten unverändert behalten;
>
> als Mitglieder des Bundes haben die Kolonien gemeinsam Anspruch auf gewisse Leistungen seitens der Bundesgewalt, sowie
>
> das Recht auf Organstellung innerhalb des Commonwealth, indem sie bei der Betätigung der Bundesgewalt mitzuwirken haben.

Die Stellung der Kolonien vor der Gründung des Commonwealth erscheint — ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der eingangs erwähnten Fiktion betrachtet — als die unabhängiger Einzelstaaten, die sich völlig gleichberechtigt wie Subjekte des Völkerrechts gegenüberstanden. Für die Beurteilung der Gründung des Commonwealth und die für seinen rechtlichen Charakter sich aus ihr ergebenden Folgen ist daher der Prozeß der neuen Einheitsbildung innerhalb der jetzigen Glieder des australischen Bundes von Interesse und besonderer Bedeutung, weil daraus die Anteilnahme der Kolonien, soweit sie rechtlich definirbare politische Vorgänge in sich schließt, ermessen werden kann.

Die Vorbereitungen zur staatlichen Neubildung haben sich allerdings innerhalb der einzelnen Kolonien vollzogen, indem die Verfassung von den Einzelregierungen gemeinsam ausgearbeitet und vereinbart wurde, die Genehmigung durch die Einzellegislaturen und die Gesammtbevölkerung in den Kolonien erteilt wurde, sowie auch die Publikation durch die Einzelregierungen erfolgte [2]), der Eintritt der Kolonien in den Bund

---

[1]) Jellinek, Recht des mod. Staates, S. 713.

[2]) Praeambel Art. V.

geschah jedoch durch die Unterwerfung unter die Souveränetät der Zentralgewalt, wobei ihnen an Stelle der aufgegebenen Herrschaftsrechte die Mitwirkung an der Bildung des Bundeswillens, an der Ausübung der Zentralgewalt zuteil wurde.

Durch die Vereinigung der sechs Kolonien wurde eine Einheit gebildet, da, soweit die Herrschaftsgewalt der Bundeszentrale reicht, alle trennenden Unterschiede in Wegfall gekommen sind. Das Land und die Bevölkerung der einzelnen Kolonien bilden zusammen den einheitlichen Herrschaftsbereich des Commonwealth.

4. Die rechtliche Natur des Commonwealth.

Für die rechtliche Natur des Commonwealth ergibt sich aus den vorstehenden Untersuchungen, daß der australische Bund eine auf staatsrechtlicher Grundlage beruhende Vereinigung mehrerer Gemeinwesen staatlichen Charakters ist, eine Staatenverbindung, durch welche über die einzelnen Staaten eine Herrschaft errichtet wurde. Die Ausübung der Herrschaft geschieht jedoch durch die Staaten selbst, die in ihrer Gesamtheit herrschen, als Einzelmitglieder aber auf besonderen Gebieten ihrer Staatstätigkeit beherrscht werden.

Ein aus einer Mehrheit von Staaten gebildeter souveräner Staat, dessen Staatsgewalt aus seinen zu staatlicher Einheit verbundenen Gliedstaaten hervorgeht, ist ein Bundesstaat.[1]) Mit zweifelloser Berechtigung kann dementsprechend das Commonwealth, der Bund der australischen Kolonien, unter die Bezeichnung Bundesstaat eingeordnet werden, soweit seine Beziehungen zu der Gesammtheit der Kolonien in Betracht kommen.

Wenn Jellinek in den einleitenden Erörterungen zu dem Kapitel über Staatenverbindungen sagt: „Die Staatslehre der modernen Zeit hat lange gebraucht, ehe sie die Staatenverbin-

[1]) Jellineks Definition, Recht des mod. Staates, S. 703; gleicherweise hier anwendbar die Definitionen von G. Meyer, Staatsrecht, S. 38 ff.; sowie von Laband, I. S. 54 (Beteiligung der Staaten an der Herstellung des Gesammtwillens).

dungen eingehend und allseitig gewürdigt hat. Auch heute noch stehen der klaren Erfassung dieser Verbindungen in vielen Punkten die herrschenden allgemeinen Lehren vom Staate entgegen, aus denen sich deduktiv die Unmöglichkeit dieser oder jener Verbindungsform ergibt. Vielleicht in keinem Teile des öffentlichen Rechtes zeigen sich die Folgen der Beurteilung des Gegebenen nach abstrakten Idealtypen schärfer als in diesen. Daher ist gerade bei dieser Lehre energisch auf induktive Erforschung des gegebenen historisch-politischen Stoffes zu dringen, der die aus dem Leben gewonnenen Durchschnittstypen an Stelle jener Alleinbegriffe setzt," so muß man diese Worte, wenn irgendwo, bei dem Versuche einer Begründung der rechtlichen Natur des australischen Bundes vor Augen haben, zumal er, als allermodernste und in gewissem Sinne eigenartige Staatenverbindung, nur mit Vorsicht dem nach den älteren Beispielen gemachten Schema angepaßt werden darf.

Die Staatspraxis zeigt gerade in dem Bereiche des Bundeswesens die mannigfaltigsten Ergebnisse, und ihre Entwicklung erscheint durchaus noch nicht abgeschlossen. Gemäß der nivellierenden Tendenz unserer Zeit auf dem Gebiete der bestehenden Rechtsunterschiede finden zwar staatliche Einrichtungen und Vorbilder von überallher Aufnahme und Nachahmung, und die Erfahrungen auf diesem Gebiete sucht sich jede Nation zu Nutze zu machen. Aber trotzdem darf man sich dadurch nicht verleiten lassen, gewisse Unterschiede weniger zu berücksichtigen, welche das staatliche Leben gezeitigt hat und aufrechterhält, und die deswegen einen völligen Ausgleich in dem Wesen dieser Staatenverbindungen und eine gleichförmige Beurteilung derselben so bald nicht ermöglichen.

Die Bezeichnung Föderation ist in ihrem Inhalt und in ihrer Ausdehnung und Anwendung eine sehr vielseitige. Man kann darunter nur den Zusammenschluß von Staaten in Form einer Allianz verstehen, die irgend einem Zwecke dienen soll, oder aber auch einen engen Verband zu einer besonderen Einheit politischen oder staatsrechtlichen Charakters, den Prozeß eines festeren Zusammenschlusses zur Gründung eines neuen

staatlichen Gemeinwesens. In diesem letzteren Sinne erscheint die Föderation als eine Einigung und Verbindung zwischen vorher getrennten Staatswesen und hat als Voraussetzung die Unabhängigkeit und Gleichheit derselben in jeder Beziehung. Sämtliche australische Kolonien, die den Bund des Commonwealth bildeten, haben die gleiche Unabhängigkeit und die gleichen Rechte behalten, das gleiche Maß von Herrschaftsrechten an das Commonwealth abgegeben und von ihm gleiche Rechte und gleiche Ansprüche auf Leistungen erworben.

Jedes föderalistisch organisierte Gemeinwesen besitzt eine doppelte staatliche Eigenschaft als naturgemäße Folge des zweiseitigen Rechtszustandes. Den zu einem Bunde zusammengetretenen Kolonien sind in ihrer Eigenschaft als Staaten gewiese Rechte durch das durch ihre Gesamtheit repräsentierte Commonwealth entzogen worden, während gleichzeitig bestimmte andere Rechte ihnen gelassen wurden: es sind demgemäß zwei voneinander verschiedene Rechtssphären vorhanden, die Sphäre der Bundesgewalt oder Commonwealth-Sphäre und die Staatensphäre.

Die Ausdehnnng derselben ist nicht die gleiche bei dem australischen Föderativsystem wie bei dem der Vereinigten Staaten von Amerika, noch die nämliche wie bei dem schweizerischen oder canadischen, aber die den modernen Föderativsystemen mehr oder minder eigenen Charakterzüge finden sich überall vertreten, hauptsächlich diese doppelte Rechtssphäre.

Um stete Konflikte zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten in dieser Rechtssphäre zu vermeiden, mußte die Bundesverfassung genaue Bestimmungen über die gegenseitige Kompetenzverteilung enthalten. Dies konnte jedoch unter den herrschenden Verhältnissen und nach den heutigen Zuständen nicht, wie es in dem Mutterlande England der Fall ist, nach Gewohnheitsrecht, Übereinkommen oder Tradition geregelt werden, sondern mußte notwendigerweise durch eine geschriebene Verfassung geschehen, durch welche ein Staat erst sein Leben bekommt, und die namentlich die Basis der modernen Bundes-

staaten bildet.[1]) Die australische Bundesverfassung sucht dementsprechend von Anfang bis zu Ende ihre Aufgabe zu erfüllen, die Sphäre des Commonwealth mit seiner gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt gegenüber der Gliedstaatensphäre genau zu definiren und abzugrenzen.[2])

In einem bundesstaatlich organisierten Staatswesen ist die Konstruktion der gesetzgebenden Körperschaft im Sinne des Zweikammersystems eine gewisse Notwendigkeit, die sich aus diesem Dualismus ergibt. Als wichtige Teile der politischen Maschinerie sind beide mit speziellen Funktionen versehen. Das eine Haus ist der Hüter der Staatenrechte und repräsentirt die Gesammtheit der verbündeten Staaten durch die gleiche Anzahl der Vertreter; das andere Haus repräsentirt den Bund als ein Volk und setzt sich daher im Verhältnis der Bevölkerungsziffer zusammen.[3]) Derartig organisierte parlamentarische Körperschaften haben sämtliche Bundesstaaten der älteren und der neueren Zeit von Anfang an besessen. Wie in vielen Bundesstaaten, ist auch in

---

[1]) „Der Akt der Staatsschöpfung ist identisch mit dem Akt der Verfassungsschöpfung. Staat und Verfassung sind untrennbar voneinander gegeben, und die erste Verfassung eines Staates ist bereits mit seinem Dasein als solcher gesetzt, ja ist die logische Voraussetzung des Staates selbst.“ (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 265.)

[2]) „Ein Bundesstaat ist ein Staat, in welchem die souveräne Staatsgewalt die Gesammtheit der in ihrem Herrschaftsbereich auszuübenden Funktionen verfassungsmäßig derart verteilt, daß sie nur ein bestimmtes Quantum derselben sich zur eigenen Ausübung vorbehält, den Rest jedoch ohne Kontrolle über die Festsetzung der regelnden Normen, sowie über die Art und Weise der Ausübung selbst, insofern nur die verfassungsmäßigen Schranken eingehalten werden, den durch diese verfassungsmäßige Zuweisung von selbständiger staatlicher Macht geschaffenen nichtsouveränen Gliedstaaten überläßt.“ (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 278.)

[3]) „Die organische, auf der direkten Wechselwirkung zwischen Staatsgewalt und Volk beruhende Natur des Bundesstaates verlangt ein aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehendes Parlament, dessen Mitglieder sich nicht als Organe des Einzelstaates, in dem sie gewählt sind, zum Zweck der Teilnahme an der Bildung des Gesammtwillens, sondern direkt als Organe des Gesammtstaates darstellen.“ (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 283.)

dem Commonwealth den Gliedstaaten eine entscheidende Stimme bei Verfassungsänderungen eingeräumt. Dieselben können nur durch ein Gesetz des Bundes und in den von der Verfassung vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden.

Nach allem vorher Gesagten ist es augenscheinlich, daß das Commonwealth als eine selbständige Person des öffentlichen Rechtes anzusehen ist, und nicht nur als ein bloßes Vertragsverhältnis zwischen den australischen Kolonien. Maßgebend dafür ist die rechtliche Unabhängigkeit der dem Bunde eigenen Rechtssphäre von derjenigen der einzelnen Kolonien, sowie sein Selbstbestimmungsrecht auf diesem Gebiete, die Anerkennung der Souveränetät des Commonwealth über die Gliedstaaten durch die Vorherrschaft der Bundesgesetze über die Kolonialgesetzgebung, das Vorhandensein eigener Organe für die Willensäußerung und -Betätigung, welche nicht aus den Einzelstaatsorganen hervorgehen und völlig selbständig sind, und schließlich die unmittelbare Staatsgewalt über das Volk des Commonwealth als Herrschaftssubjekt. Und da nach der heute herrschenden Ansicht Souveränetät kein wesentliches Merkmal eines Staates ist, ergibt sich auch für das Commonwealth, selbst unter Berücksichtigung der für diese Betrachtung ausgeschaltet gewesenen Stellung als Teil des britischen Reiches, die zweifellose Möglichkeit, es unter den Begriff des Bundesstaates zu subsumiren.

III. Die Organisation des Bundes.

1. Allgemeines.

Die staatlichen Institutionen des Mutterlandes finden sich aufs genaueste in der politischen Organisation der britischen Kolonien größeren Umfanges wiedergegeben. So ist es bei der Gründung des »Dominion of Canada« der Fall gewesen, und so hat man auch bei der Bildung des »Commonwealth« verfahren.

Die Organe des australischen Bundes sind:

der Generalgouverneur, als oberster Bundesbeamter, zur Ausübung der Regierungsgewalt nach eigenem Recht oder unter Beirat des ihm zur Seite stehenden Bundesministeriums;

das Bundesparlament, bestehend aus einem Oberhaus und einem Unterhaus, und zwar nicht als beschränkendes Element der Bundesregierung, welche auf seine Mitwirkung bei der Ausübung gewisser Funktionen angewiesen ist, sondern mit dem Mitregierungsrecht ausgestattet, wie es der englischen Auffassung des Parlamentes entspricht.

Unter diese zwei höchsten Organe verteilen sich die Befugnisse derart, daß das Parlament alle diejenigen Rechte besitzt, welche im allgemeinen der modernen Volksvertretung zukommen, insbesondere diejenigen, welche das Reichsparlament in London im großen für das Gesammtgebiet des britischen Reiches, und im kleinen für das Vereinigte Königreich ausübt. Für das Commonwealth kommen hier in Betracht das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushaltes, und namentlich das Recht der Kontrolle der gesammten Verwaltung des Bundes. Die Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse der Zentralgewalt liegen zum größten Teil in den Händen des Generalgouverneurs.

die Bundesbehörden und Bundesbeamten; ihre Stellung ist analog der der Behörden und Beamten der einzelnen Kolonien. Sie leiten ihre Befugnisse von einem anderen Organ des Bundes ab und sind nur innerhalb eines begrenzten Kreises von Angelegenheiten, namentlich auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung, tätig.

Die Ausübung der Herrschaftsrechte, welche die Verfassung dem Commonwealth verliehen hat, geschieht auf dem Gebiete der Gesetzgebung[1]) durch die Krone, unter Beirat und Verantwortlichkeit des Ministeriums, hauptsächlich

[1]) Commonwealth of Australia Constitution Act 1900, sec. 1.

des Staatssekretärs für die Kolonien, durch den Generalgouverneur, unter Beirat und Verantwortlichkeit des Bundesministeriums, und durch die beiden Häuser des Bundesparlamentes.

Die Exekutivgewalt[1]) wird ausgeübt ebenfalls durch den Monarchen unter Beirat und Verantwortlichkeit der Minister, durch den Generalgouverneur, durch das Bundesministerium, durch die einzelnen Minister und durch die von ihnen geleiteten Departements und Beamten des Commonwealth.

Die Ausübung der richterlichen Gewalt[2]) geschieht durch den Obersten Gerichtshof des Commonwealth und durch die einzelnen Bundesgerichte, unter beschränkter Zulassung der Appellation an den Rechtsausschuß des Geheimen Rates.

2. Die Krone.

Die englische Krone nimmt gegenüber dem australischen Commonwealth die Stellung der »paramount power« ein, da der Souverän die tatsächliche Ausübung des ihm zustehenden Teiles der Bundesgewalt in den meisten Fällen auf den Generalgouverneur und dessen Kabinett übertragen hat.[3])

Der oberste Gesichtspunkt bleibt jedoch überall, daß der Träger der britischen Staatsgewalt, der König im Parlamente, und die Gesetzgebung des Mutterlandes die unbedingte Souveränetät besitzen. So bedeutsame Zugeständnisse auch durch die Verfassung des Commonwealth der Selbständigkeit Australiens gemacht sind, namentlich in der richterlichen Sphäre, die Oberhoheit Großbritanniens gilt für alle Gebiete der Selbstverwaltung des Bundes, wenn sie auch praktisch, gleichwie bisher gegenüber dem canadischen Bunde, nur mit großer Zurückhaltung ausgeübt wird.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen, die hauptsächlich in Hinsicht auf die Interessen der Reichspolitik von Wichtigkeit sind, kommen außerdem noch einzelne Sondergebiete in Betracht, auf denen sich die Krone eine unmittelbare Handhabung der

---

[1]) sec. 61, 62 ff.

[2]) sec. 71.

[3]) sec. 61.

Gewalt vorbehalten hat. Hierher gehören die Regelung der auswärtigen Beziehungen und das Militärwesen, die Ernennung, Instruirung und Abberufung des Generalgouverneurs[1]), die höchste Kontrolle über die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes[2]); auf dem Gebiete des Gerichtswesens besteht ein Rechtszug von dem Obersten Bundesgerichte an das Privy Council[3]), der jedoch verschiedenen verfassungsrechtlichen Einschränkungen unterworfen ist.

Im übrigen genießt der australische Bund als Nachfolger der einzelnen Kolonien das gleiche volle »Selfgovernment« hinsichtlich seiner innerpolitischen Angelegenheiten, und auch gegenüber dem Commonwealth gilt der Grundsatz für die Krone, von ihrer Autorität nur da unmittelbaren Gebrauch zu machen, wo die allgemeinen Interessen des Reiches dies erforderlich erscheinen lassen.

3. Der Generalgouverneur.

Wie in jeder britischen Kolonie, ist auch im Bereiche des Commonwealth der Träger der monarchischen Gewalt, der Vertreter des Souveräns[4]) und Repräsentant der Regierung des Mutterlandes ein von der Krone ernannter höchster Beamter mit dem Titel Generalgouverneur.

Der Generalgouverneur des australischen Bundes wird in gleicher Weise wie seine Amtsgenossen in den übrigen britischen Besitzungen auf Grund freier Entschließung des Souveräns nach Vorschlag des Staatssekretärs für die Kolonien und im Einverständnis mit dem englischen Premierminister ernannt.[5])

---

[1]) sec. 2.

[2]) sec. 58—60.

[3]) sec. 74.

[4]) sec. 2.

[5]) »Letters Patent constituting the office of Governor General and Commander-in-Chief of the Commonwealth of Australia« vom 29. Oktober 1900. Die australische Bundesverfassung ist die einzige aller britischen Kolonialverfassungen, welche eine genauere Bestimmung über die Stellung des Generalgouverneurs enthält; in dieser klaren Fassung findet sie sich weder in der canadischen Bundesverfassung noch in derjenigen der australischen Einzelkolonien.

Dieses freie Ernennungsrecht ist ein Vorrecht der Krone, gegen welches verschiedene australische Kolonien anzukämpfen versuchten[1]), indem sie beanspruchten, daß sie, da die Ernennung nicht von ihnen erfolgen könne, wenigstens zu Rate gezogen würden, ob der von dem Colonial Office gewählte Gouverneur »persona grata« sei. Da die englische Regierung dieses ihr mehrmals gestellte Ansinnen zurückgewiesen hat, erscheint auch jede Einmischung des Commonwealth unstatthaft, wenn auch anzunehmen ist, daß die Krone stets eine in jeder Beziehung genehme Persönlichkeit als ihren Vertreter an die Spitze des Bundes stellen wird.[2])

Der Generalgouverneur des Commonwealth übt die ihm zustehenden Rechte nach Maßgabe der Verfassung und der ihm erteilten Instruktionen[3]) aus und ist für die von ihm vollzogenen Amtshandlungen allein der heimischen Regierung verantwortlich.[4]) In seiner Regierungstätigkeit handelt er nach seinem eigenen Ermessen, oder, je nach Lage der Sache, unter Beirat und Zuziehung des ihm zur Seite stehenden »Exekutive Council«, das als Bundesministerium für alle Akte die Verantwortlichkeit

---

[1]) 1878 beanstandete Queensland einen Gouverneur und verlangte das Recht »of being allowed on opportunity of expressing an opinion before any governor was appointed, that the same might meet with the approval of the colonists generally.« Die gleiche Ansicht sprachen die Kolonien Neu-Süd-Wales und Südaustralien aus, dagegen jedoch Victoria, Neu-Seeland, Tasmanien und auch Canada. (Todd, S. 108.)

[2]) So verfahren bei der Ernennung des ersten Generalgouverneurs des Commonwealth, Earl of Hopetoun, der bereits auf eine längere ersprießliche Tätigkeit in verschiedenen Kolonien zurückblicken konnte.

[3]) sec. 61. — Instruktionen für den Generalgouverneur vom 29. Oktober 1900, sowie das Patent vom gleichen Tage. S. Anhang.

[4]) Die Verfassung des Commonwealth sagt hierüber nichts, demnach sind die allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Beschwerden können nur an das Reichsparlament und durch den Staatssekretär für die Kolonien an den Souverän ergehen. (Col. Regul. 1892, Nr. 225.) Die Verfassung erwähnt diese Verantwortlichkeit nicht, sie folgt aus der konstitutionellen Praxis. Vgl. unter Bundesministerium.

trägt.[1]) Die Amtsgewalt des Generalgouverneurs, seine Rechte und Befugnisse entspringen unmittelbar dem Inhalte der Verfassung des Commonwealth[2]), oder sie sind ein spezieller Ausfluß der ihm von der Krone übertragenen Vollmachten sowie der königlichen Prärogativen.

In erster Linie gehören hierher die Berufung, Vertagung und Auflösung der beiden Häuser des Bundesparlamentes, sowie die Sanktionirung aller von demselben angenommenen Gesetze, sofern der Generalgouverneur nicht die Einholung der unmittelbaren Entscheidung der Krone für angebracht findet. Weiterhin ist er berechtigt zur Ernennung und Entlassung aller Beamten innerhalb des Funktionsbereiches des Commonwealth, zur Oberaufsicht über die Organe und zur Verfügung über die Finanzen des Bundes.

In zweiter Linie ist der Generalgouverneur als Vertreter des Souveräns Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht des Commonwealth, jedoch unterliegt sein Verhältnis zu der regulären Land- und Seemacht verschiedenen Sonderbestimmungen.[3]) In Bezug auf Vergehen gegen die Gesetze besitzt er ein gewissen Beschränkungen unterliegendes Begnadigungsrecht, hauptsächlich die Befugnis zum Erlaß von Abgaben und Strafgeldern, welche der Regierung geschuldet werden.[4]) Innerhalb der verfassungsmäßigen Kompetenzen der Bundesregierung vereinigt der Generalgouverneur in seiner Person auch alle Rechte der Gouverneure der einzelnen Kolonien über diejenigen Ma-

---

[1]) s. Anm. 4 S. 60.

[2]) sec. 2—5; 15; 21; 28; 32; 56—60; 61—70; 72; 74; 83; 85; 86; 103; 126; 128. —

[3]) sec. 68; im Einvernehmen mit dem Höchstkommandierenden in dem Commonwealth, der für rein militärische Angelegenheiten und Operationen im Frieden oder Krieg alleinige Kompetenz besitzt (Col. Regul. 1892, sec. 10—20), und im übrigen nur in der Eigenschaft als »Governor in Council«.

[4]) Die Verfassung enthält keine Bestimmungen hierüber; die Ausübung dieser Vorrechte gilt aber auch für das Commonwealth, zumal dieselben in den Instruktionen besonders definirt sind. (Instrukt. VIII.)

terien, welche dem Amtsbereiche der Commonwealth-Regierung zugewiesen sind.[1])

Ihm zur Seite steht als Ministerium das Bundes-»Executive Council«, dessen Mitglieder er nach der politischen Lage aus der führenden Partei des Parlamentes zu entnehmen hat und an dessen Mitwirkung er in seiner Regierungstätigkeit verfassungsmäßig gebunden ist. Die Stellung des Generalgouverneurs zu dem Bundesministerium ist gleich der eines Monarchen in einem streng parlamentarisch regierten Staate, indem er zwar dem Kabinett unabhängig gegenübersteht, infolge der Macht der Verhältnisse aber stets in dessen Sinne regieren muß. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Generalgouverneur in Fragen der Reichspolitik die Entscheidung des Staatssekretärs für die Kolonien anrufen, im übrigen steht es ihm frei, wenn er kein Ministerium bekommen kann, trotz etwaiger Parlamentsauflösung, mit dem er übereinstimmt, entweder nachzugeben oder um seine Abberufung einzukommen.

Der Generalgouverneur bekleidet in dem Commonwealth nicht das Amt eines Vizekönigs, da er im allgemeinen nur zur Ausübung der delegirten Rechte befugt ist. Aus der Natur der Dinge ergibt sich jedoch für ihn ein ausgedehnter Wirkungskreis[2]) zur Entfaltung praktisch sehr weitgehender staatlicher Tätigkeit und zur Ausübung politischen Einflusses. Er ist der Träger der Staatsgewalt Großbritanniens über das Commonwealth und der Vermittler zwischen der Heimatregierung und der Bundesregierung, sowie den Einzelregierungen in ihren gegenseitigen Beziehungen untereinander. Gerade in dieser Eigenschaft als politischer Beamter ist die Bedeutung seiner Stellung und die Wichtigkeit seiner Tätigkeit nicht gering anzuschlagen.

---

[1]) sec. 70.

[2]) Die Instruktionen weisen an: if any thing should happen which may be for the advantage or security of the colony, and is not provided for in the governor's commission and instructions, he may take order for the present therein. (Col. Regul. 1892 Nr. 34.) Ferner die besonderen Instruktionen für den Generalgouverneur des Commonwealth.

Er hat keinen dekorativen Charakter und nicht nur für »the peace, order and good government« in dem Commonwealth zu sorgen, sondern auch das politische Verhältnis zum Mutterlande in einem diesem günstigen Sinne zu regeln, eine Wirksamkeit, die in Anbetracht des demokratischen Anstriches des politischen Lebens in Australien nicht wenige staatsmännische Anforderungen an die diesen wichtigen Posten bekleidende Persönlichkeit stellt.

4. Das Bundesministerium.

In Übereinstimmung mit der englischen Auffassung von der Stellung des Generalgouverneurs, der als Repräsentant des Monarchen auch dessen konstitutionelle Unverantwortlichkeit gegenüber dem Parlamente des Commonwealth genießt, steht dem Generalgouverneur als verantwortliches Regierungsorgan ein Ministerium zur Seite, ein Bundesexekutivrat (Federal Executive Council), mit dessen Unterstützung er die Regierung zu führen hat und an dessen Beirat er zur Vornahme einer Reihe von Amtshandlungen gebunden ist.[1])

Über die genauere Zusammensetzung des Bundesministeriums enthält die Verfassung des Commonwealth keine näheren Angaben; es wird daher von dem Generalgouverneur in der üblichen Weise gebildet durch Berufung hervorragender Männer des politischen Lebens, wie durch Hinzuziehung gewisser hoher Staatsbeamten. Die Mitglieder des Kabinetts werden von dem Generalgouverneur ernannt, von ihm vereidigt und auch aus dem Amte entlassen, wenn die politische Lage einen Ministerwechsel erfordert oder andere Gründe ein Ausscheiden nötig machen.[2]) Die Minister haben die Leitung der einzelnen Departements[3]) der Staatsverwaltung des Commonwealth, die von den Einzelregierungen auf die Bundeszentrale übergegangen sind. Ihre Zahl beträgt nach den vorläufigen Bestimmungen

---

[1]) sec. 62.

[2]) sec. 62.

[3]) sec. 64.

der Bundesverfassung sieben[1]); die jährliche Besoldung für das Gesamtministerium ist auf 12000 Pfund festgesetzt.[2])

Im übrigen ist die amtliche Stellung der Bundesminister im einzelnen durch die Verfassung des Commonwealth nicht genauer bestimmt und dies den besonderen Vorschriften des Bundesparlamentes und des Generalgouverneurs überlassen worden.[3]) In allen Angelegenheiten, welche bei der Gründung des Commonwealth auf dessen Zentralgewalt übertragen wurden, ist das Bundesministerium an die Stelle der Kabinette der Einzelregierungen getreten.[4]) Soweit die Behandlung dieser Angelegenheiten seitens der Bundeszentrale eine ausschließliche ist, erscheint die Autorität der Bundesminister ebenfalls die alleinige; in allen anderen Fällen, bei welchen die Zentralgewalt mit der Einzelstaatsgewalt nur konkurriert, laufen die Befugnisse der Bundesminister auch nur parallel mit denjenigen der Ministerien der einzelnen Kolonien. Der Bereich der Amtstätigkeit des Kabinetts für die Ausübung der Regierungshandlungen, welche von dem Generalgouverneur »in Council« vorgenommen werden, ergibt sich aus den diesbezüglichen Festsetzungen in den verschiedensten Artikeln der Bundesverfassung.

Während der Generalgouverneur nur der englischen Krone verantwortlich ist, und auch da nur wegen Verletzung seiner Instruktionen durch unmittelbare Außerachtlassung von Reichsinteressen und Schädigung königlicher Prärogative, nicht aber für seine Regierungshandlungen als Chef der Regierungsgewalt gegenüber dem Bundesparlamente, besteht eine gewisse Verantwortlichkeit der Bundesminister nicht nur der Krone gegenüber, deren herkömmliche Rechte sie gegen etwaige Benachteiligung durch das Parlament zu schützen haben[5]) — eine Aufgabe, die

[1]) sec. 65.
[2]) sec. 66.
[3]) sec. 65.
[4]) sec. 70.
[5]) Vgl. Todd, Parliamentary Government in the British Colonies, S. 19. (The defence and maintenance of the rights of the Crown under the British Constitution, and that is their especial duty to protect and preserve intact, to the utmost of their power, the royal prerogative.)

in Anbetracht des demokratischen Charakters des australischen Bundesparlamentes sich als keine leichte herausstellen wird — sondern auch im weitesten Umfange gegenüber dem Repräsentantenhause des Commonwealth.

Nach der auch für die verschiedenen Kolonialparlamente gültigen Praxis, wie sie das parlamentarische Regierungssystem gezeitigt, sollen die Minister Mitglieder eines der Häuser sein[1]) und das Vertrauen der Majorität einer Legislatur besitzen.[2]) Unter dieser Voraussetzung hat der Gouverneur seine Wahl zu treffen.

Die Verfassung des Commonwealth bestimmt nun, daß nach den ersten allgemeinen Wahlen kein Minister länger als drei Monate in seinem Amt bleiben dürfe, wenn er nicht zum Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses gewählt worden ist.[3]) Das Kabinett, »unknown to the law« im Regierungssystem des Mutterlandes, erscheint also in dem Commonwealth nicht nur als eine, auch in anderen Kolonien, verfassungsrechtliche Einrichtung, sondern die Bundesverfassung geht in dieser Hinsicht noch weiter, indem sie die Zugehörigkeit der Bundesminister zu einem der Häuser des Bundesparlamentes als eine conditio sine qua non der Ministerqualifikation für alle Zeiten festgelegt hat, und damit eine sonst noch nirgends vorhandene Neuerung in das parlamentarisch-konstitutionelle Staatsrecht einführte.[4])

Obwohl der Generalgouverneur für die Mehrzahl seiner Regierungshandlungen auf den Beirat seiner Minister angewiesen

---

[1]) It is of the essence of responsible government that the governor should choose, as his constitutional advisers, persons who already possess, or who can readily obtain, a seat in one or other of the legislative chambers of the colony. (Todd, S. 55.)

[2]) Wie in Canada und den australischen Kolonien.

[3]) sec. 64, dritter Absatz.

[4]) Bereits bei der Bildung des ersten Kabinetts für den Generalgouverneur des Commonwealth zeigte diese Bestimmung ihre Bedeutung für die praktische Politik, indem der als Ministerpräsident ausersehene Sir W. Lyne kein Ministerium zusammenbringen konnte und die Kabinettsbildung Barton überlassen mußte, dessen politische Persönlichkeit dem erstgewählten Bundesparlament mehr zusagte.

ist, ist er nach der gewöhnlichen Auslegung doch immer berechtigt, den politischen Rat des Kabinetts seinem eigenen Standpunkte hintanzusetzen. In diesem Falle bleibt dem Ministerium, in Ermangelung eines schließlichen Kompromisses, nur der Rücktritt, um gegenüber dem Bundesparlamente jeder Verantwortung enthoben zu sein.[1])

Die Stellung des Zentralministeriums des Commonwealth erscheint nach Lage der staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse als eine durchaus nicht leichte und legt ihm nach zwei verschiedenen Seiten besondere Pflichten auf. Es bildet einerseits das Bindeglied zwischen der Regierung des Mutterlandes und dem das australische Volk repräsentierenden Bundesparlamente, anderseits ist es das Vermittelungsorgan zwischen der Zentralgewalt des Commonwealth und den Regierungen der verbündeten Gliedstaaten. In ersterer Hinsicht liegt ihm die Regelung der Beziehungen des Commonwealth zu der englischen Krone ob, deren Reichspolitik es gegenüber dem Bundesparlamente zu vertreten berufen ist, und eine wichtige Aufgabe besteht gerade darin, dieselbe in möglichsten Einklang mit den Sonderinteressen Australiens zu bringen, deren von jeher eine große Anzahl vorhanden waren. Von seiner Geschicklichkeit in der Führung der politischen Geschäfte hängt daher in bedeutendem Maße das gegenseitige gute Einvernehmen ab, zumal das Bundesministerium mehr wie der Generalgouverneur die Haltung des Commonwealth und die Richtung seiner Politik zu beeinflussen und zu lenken in der Lage ist.

5. Das Bundesparlament.

Das Bundesparlament, »Parliament of the Commonwealth«, hat innerhalb der vereinigten Kolonien eine ähnliche Bedeutung

[1]) Vgl. Todd. Die Minister haben: responsibility of deciding what shall be done in the Crown's name, in every branche of administration, and every departement of policy, coupled only with the alternative of ceasing to be ministers, if what they may advisedly deem the requisite power of action be denied them. (Parl. Gov., S. 19.)

wie das Reichsparlament in London in der britischen Gesammtmonarchie, und nimmt die gleiche Stellung ein wie die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Kolonien. Es besitzt ein Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung, sowie bei wichtigen Verwaltungsakten, gemäß den Bestimmungen der Verfassung, und übt die Kontrolle über die Bundesverwaltung, soweit jene sich verfassungsrechtlich erstreckt.[1])

Das Parlament des Commonwealth besteht aus zwei Häusern, einem Oberhause, »Senate«, und einem Unterhause, »House of Representatives«.[2]) Die Mitglieder beider Häuser gehen aus direkten Wahlen hervor, für welche, solange keine einheitlichen Bestimmungen getroffen sind, die Wahlgesetze der einzelnen Kolonieen maßgebend sind.[3]) Die Anzahl der Mitglieder beträgt für den Senat sechsunddreißig, für das Repräsentantenhaus fünfundsiebzig, die verfassungsgemäß auf die einzelnen Kolonien verteilt sind.

Das Bundesparlament wird durch den Generalgouverneur einberufen, vertagt und aufgelöst, und muß mindestens einmal im Jahr zu einer Session zusammentreten.[4])

Wählbar in das Bundesparlament ist jeder britische Staatsangehörige, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, drei Jahre in einer australischen Kolonie ansässig war und nach deren Gesetzen für das Repräsentantenhaus Wahlberechtigung besitzt.[5])

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen Personen, auf welche die Bestimmungen des Artikels 44 der Verfassung des Commonwealth Anwendung finden.

Die Vereinigung eines Mandates zu je einem der Häuser des Bundesparlamentes auf einen Abgeordneten ist unzulässig.[6])

Zu einem Beschlusse des Bundesparlamentes ist die Zustimmung beider Häuser erforderlich. Nur die Ordnung der

---

[1]) sec. 51.

[2]) sec. 1.

[3]) sec. 7; 24.

[4]) sec. 5; 6.

[5]) sec. 16; 34.

[6]) sec. 43.

inneren Angelegenheiten ist jedem Hause allein überlassen; dahin gehört die Prüfung der Legitimation der Mitglieder, die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen, die Handhabung der Disziplinargewalt, die Feststellung und Überwachung der Vorrechte der Parlamentsangehörigen.[1]) Die beiden Häuser beraten getrennt; nur in den von der Verfassung vorgesehenen Ausnahmefällen finden gemeinsame Sitzungen statt.[2])

Zur Beschlußfähigkeit der beiden Häuser ist die Anwesenheit von je einem Drittel der Mitglieder nötig; die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.[3])

Die Rechte beider Häuser sind gleich; nur in Bezug auf Finanzgesetze und den Staatshaushalt sind dem Repräsentantenhause größere Befugnisse eingeräumt, über welche die Verfassung ausführliche Bestimmungen enthält.[4])

Die Mitglieder des Senates gehen aus direkten Wahlen der Gesammtbevölkerung des Commonwealth hervor, wobei jede Kolonie sechs Senatoren zu wählen hat.[5]) Das Oberhaus des Bundesparlamentes zählt daher gegenwärtig 36 Senatoren, deren Anzahl jedoch gleichmäßig für die einzelnen Kolonien erhöht werden kann.

Für die Wahlberechtigung kommen die Partikularwahlgesetze in Anwendung in der Weise, daß die Wähler für das Unterhaus einer Kolonie auch zur Wahl der Senatoren für das Oberhaus des Commonwealth befugt sind.[6]) In gleicher Weise gelten für die Vornahme der Wahl die in jeder Kolonie maßgebenden Gesetze, solange das Bundesparlament nicht eine besondere und einheitliche Regelung trifft, wozu es nach der Verfassung jederzeit berechtigt ist.[7])

---

[1]) sec. 47; 49; 50.

[2]) sec. 57.

[3]) sec. 22; 23; 39; 40.

[4]) sec. 53.

[5]) sec. 7.

[6]) sec. 10.

[7]) sec. 8; 9. Ein einheitliches Wahlgesetz ist inzwischen erlassen worden.

Die Amtsperiode der Senatoren erstreckt sich auf sechs Jahre, abgesehen von den durch Artikel 13 der Verfassung vorgeschriebenen Ausnahmen.[1]) Die Ausschreibung der Wahlen zum Senat hat in jeder Kolonie durch den Gouverneur zu geschehen; für den Fall einer Parlamentsauflösung beträgt die verfassungsmäßige Frist zehn Tage. Nachwahlen haben im Verlaufe des gleichen Jahres nach Erledigung des Sitzes stattzufinden.[2])

Die Regelung der Geschäftsordnung ist eigene Sache des Senates. Die Verfassung schreibt nur das Vorhandensein eines Vorsitzenden vor (President of the Senate) sowie eines Stellvertreters desselben.[3]) Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder verfassungsgemäß erforderlich; es genügt daher die Anwesenheit von zwölf Senatoren, um eine regelrechte Sitzung und Abstimmung vornehmen zu können. Der den Vorsitz führende Senator ist wie alle anderen stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als gefallen.[4])

Die Mitglieder des Repräsentantenhauses des Bundesparlamentes gehen ebenfalls aus direkten Wahlen hervor. Ihre Anzahl soll verfassungsgemäß das Doppelte der Senatoren betragen und beläuft sich gegenwärtig auf fünfundsiebzig. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Mitgliederbestandes kann nur durch das Bundesparlament geschehen.

Die jeweilige Ermittelung der Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses und ihre Verteilung auf die einzelnen Kolonien entsprechend der Stärke ihrer Bevölkerung geschieht nach den in der Verfassung getroffenen Vorschriften.[5])

In Ermangelung eines Bundeswahlgesetzes vollziehen sich die Wahlen nach den in den einzelnen Kolonien gültigen Wahlgesetzen.[6])

---

[1]) sec. 7; 13.

[2]) sec. 12; 13.

[3]) sec. 17; 18.

[4]) sec. 22; 23.

[5]) sec. 24.

[6]) sec. 30; 31. s. Anm. 7 S. 68.

Ebenso ist die Einteilung in Wahlkreise und die Verteilung der aus denselben zu wählenden Abgeordneten innerhalb einer Kolonie der Regierung derselben überlassen.[1]) Die Legislaturperiode des Repräsentantenhauses dauert drei Jahre, falls es nicht bereits vorher zu einer Auflösung kommt. Nach Ablauf einer Legislaturperiode oder nach erfolgter Auflösung des Unterhauses muß die Vornahme von Neuwahlen innerhalb zehn Tagen ausgeschrieben werden.[2])

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses enthält die Verfassung nur die Bestimmung über die Wahl eines Vorsitzenden (Speaker of the House) und dessen Stellvertretung.[3])

Auch für die Beratungen des Repräsentantenhauses genügt die Anwesenheit eines Drittels der Abgeordneten; 25 Mitglieder des Hauses können also eine gültige Abstimmung vornehmen. Der Sprecher des Hauses ist nicht stimmberechtigt, ausgenommen den Fall einer Stimmengleichheit, wo ihm dann ein negatives Votum zusteht.[4])

Die persönliche Stellung der Parlamentsmitglieder ist nach der Bestimmung der Verfassung des Commonwealth die gleiche wie die der Mitglieder des Reichsparlamentes in London.[5]) Besondere Ausführungen über die subjektiven Rechte der Abgeordneten enthält die Verfassung nicht. Jedes Mitglied eines der Häuser hat vor Einnahme seines Sitzes schriftlich und mündlich den vorgeschriebenen Treueid abzulegen.[6]) Jedes Parlamentsmitglied bezieht vom Tage der Übernahme des Mandates bis zum Ablauf seiner Amtsperiode eine jährliche Entschädigung von vierhundert Pfund Sterling. Parlamentsmitglieder, welche ihres Mandates verlustig gegangen sind, unterliegen für jeden Tag widerrechtlicher Einnahme ihres Sitzes einer Strafe von

[1]) sec. 29.
[2]) sec. 28; 32.
[3]) sec. 35; 36.
[4]) sec. 39; 40.
[5]) sec. 49.
[6]) s. Anhang.

hundert Pfund.[1]) Außer in den durch die Verfassung festgesetzten Fällen, welche ein Ausscheiden aus dem Bundesparlamente bedingen, kann ein Mitglied eines der Häuser jederzeit sein Mandat niederlegen; unerlaubtes Fernbleiben eines Mitgliedes während zweier Monate innerhalb derselben Session zieht den Verlust des Mandates nach sich.[2]) Die Verfassung des Commonwealth enthält keine Bestimmung über eine doppelte Abgeordnetenqualität, so daß ein Mitglied des Bundesparlamentes auch nebenbei noch in einem Kolonialparlamente einen Sitz innehaben kann.

Hinsichtlich der Kompetenz des Bundesparlamentes zur Vornahme von Verfassungsänderungen weist die Verfassung sehr ausführliche Bestimmungen auf.

Der Träger des »Imperium Britannicum«, das höchste Staatsorgan, ausgestattet mit einer rechtlich unbeschränkten Machtfülle, ist das englische Parlament. Es ist die Verkörperung der Herrschaftsgewalt des Reiches, die durch kein Staatsgrundgesetz und durch keine konstitutionellen Vorschriften eingeschränkt ist. Zur Änderung der Handhabung der »unwritten Constitution« des Vereinigten Königreiches genügt daher ein in den üblichen Formen erlassenes Gesetz des englischen Parlamentes, während in den meisten anderen Staaten verfassungsändernde Gesetze erschwerenden Bedingungen unterworfen sind.

Das Bundesparlament des australischen Commonwealth besitzt nicht die gleichen weitgehenden Befugnisse hinsichtlich einer Verfassungsänderung wie sein Vorbild in London. Bei der Bearbeitung dieses Abschnittes der australischen Bundesverfassung wurde mehr als an anderen Stellen auf den föderalistischen Charakter des Commonwealth Rücksicht genommen, da man eine allzuleichte Lockerung des Bandes, das die sechs Kolonien umschließt und verbindet, verhindern und der Verfassung eine möglichst große Stabilität geben wollte.

Bei jeder geschriebenen Verfassung gilt heute in der Regel der Grundsatz, daß sie Bestimmungen über die Möglichkeit und

---

[1]) sec. 46; 48.

[2]) sec. 19; 20; 37; 38.

die Art einer Änderung enthält; besonders haben alle neueren Bundesverfassungen diesen Fall vorgesehen und in verschiedener Weise geregelt. Für die australische Bundesverfassung war in diesem Punkte die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika als Vorbild maßgebend. Jedoch kam das hier beobachtete System nicht ganz zur Einführung, sondern nach langen Verhandlungen einigte man sich auf diejenigen Bestimmungen, wie sie dann im Artikel 128 der Bundesverfassung endgültig festgelegt sind.

Der auf der Konferenz zu Sydney ausgearbeitete Verfassungsentwurf bestimmte nämlich, daß jedes verfassungsändernde Gesetz nach der Annahme durch eine Majorität in beiden Häusern des Parlamentes noch besonders gewählten Konventionen der Einzelstaaten unterbreitet werden solle, und erst wenn die Majorität der Konventionen in den Kolonien auch die Mehrheit der Bevölkerung des zukünftigen Commonwealth darstelle, dürfe das Gesetz dem Generalgouverneur zur Einholung der königlichen Sanktion vorgelegt werden.

Schließlich näherte man sich aber mehr dem Modus einer Verfassungsänderung, wie ihn die Schweizer Bundesverfassung enthält, so daß der Prozeß der Verfassungsänderung in dem Commonwealth sich folgendermaßen vollzieht:

Jede beantragte Verfassungsänderung muß von der absoluten Majorität des Senates und des Repräsentantenhauses angenommen worden sein. Der vom Bundesparlamente gebilligte Entwurf muß weiterhin einem Referendum der stimmberechtigten Bevölkerung des Commonwealth unterbreitet werden, und nur wenn die Mehrheit der Zustimmenden in einem Gliedstaate die Mehrheit der Kolonien und der Bevölkerung des Bundes darstellt, kann der Entwurf dem Generalgouverneur zur Sanktionierung vorgelegt werden. Für den Fall einer zweimaligen Zurückweisung einer von der einen Kammer angenommenen Verfassungsänderung durch die andere Kammer kann der Generalgouverneur den Entwurf unmittelbar dem Referendum der Wähler unterbreiten, ohne die Zustimmung des widerstrebenden Hauses des Bundesparlamentes abzuwarten.

Eine Herabsetzung der Vertreter eines Gliedstaates in einem der Häuser des Bundesparlamentes ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Bevölkerung dieser Kolonie möglich.

Solange noch kein einheitliches Wahlgesetz seitens des Bundesparlamentes für den Bereich des Commonwealth zur Einführung gekommen ist, sind zur Teilnahme an einem Referendum die für die Legislatur des jeweiligen Gliedstaates Stimmfähigen berechtigt. Da aber das politische Stimmrecht in mehreren Kolonien auch Frauen zusteht, wird, um eine Benachteiligung derjenigen Kolonien zu verhüten, in denen Frauenstimmrecht nicht besteht, in den ersteren Kolonien von den abgegebenen Männer- und Frauenstimmen nur die Hälfte gezählt.

Im australischen Commonwealth steht die Initiative zu Verfassungsänderungen ausschließlich dem Bundesparlamente zu. Im Gegensatz zu der Schweiz und der nordamerikanischen Union besitzen weder die Gliedstaaten als solche, noch das Volk in dieser Hinsicht Rechte, obwohl die endgültige Entscheidung in dem Referendum der stimmberechtigten Bevölkerung ruht, eine im englischen Staatsrecht bis dahin unbekannte Praxis und immerhin kühne Neuerung, welche in erster Linie den demokratischen Charakter des australischen Commonwealth hervortreten läßt.

Die Verfassungsänderungen gehen also im Wege der Bundesgesetzgebung vor sich, unter weitgehendster Beteiligung der stimmberechtigten Bevölkerung in den Einzelstaaten. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Sanktion des Generalgouverneurs als Stellvertreters der englischen Regierung, so daß die letztere, trotz der nominellen Berechtigung des Commonwealth über seine Verfassung selbst bestimmen zu können, jederzeit hierbei ihre Interessen zu wahren im stande ist.

Auf dem Wege einfacher Verfassungsänderung kann das Bundesparlament überall da die allgemeine Ausdehnung seiner Zuständigkeit vornehmen, wo die Bestimmungen der Verfassung hierzu eine Handhabe bieten (z. B. die Aufnahme neuer Gliedstaaten, oder in Bezug auf Gebietsteile, die zu Staaten erhoben werden sollen).

Wirksam beschränkt sind die Befugnisse des Bundesparlamentes zur Vornahme von Verfassungsänderungen in all den (ziemlich zahlreich in der Verfassung zerstreuten) Fällen, bei denen es sich um Festsetzungen zum Schutze der Rechte der Gliedstaaten insgesammt oder einzelner Staaten handelt, die nur mit Bewilligung derselben abgeändert werden können, oder von vornherein innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht aufgehoben werden dürfen.

6. Die Bundesgerichtsbarkeit.

Während in der Organisation der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt des Commonwealth eine besondere Scheidung zwischen Bundeszentrale und Gliedstaaten durchgeführt ist, zeigt die Verfassung des australischen Bundes in ihren Bestimmungen über die Organisation der Bundesgerichtsbarkeit einen bedeutend einheitlicheren Charakter und die Tendenz größerer Zentralisation.

Bei der gesetzgebenden wie bei der vollziehenden Gewalt besteht eine wichtige Zweiteilung insofern, als die Bundesorgane nicht unmittelbar über den einzelnen Kolonialorganen stehen, da jene im Prinzip ihre Autonomie behalten haben. Sie haben direkte Beziehungen zur Reichsregierung, ohne zu diesem Zweck auf die Vermittelung der Zentralgewalt des Commonwealth hingewiesen zu sein. Nur besonders aufgeführte Angelegenheiten sind in die Kompetenz des Bundes eingereiht worden, zu einer teils ausschließlichen, teils nur konkurrierenden Behandlung.

In der Organisation der richterlichen Gewalt des Commonwealth ist man etwas anders vorgegangen und hat eine einheitliche Gerichtsverfassung zu schaffen gesucht. Die Gerichte der einzelnen Gliedstaaten sowie die Bundesgerichte bilden eine gleichberechtigte Kategorie in der Gerichtshierarchie und unterstehen einem Obersten Bundesgerichtshofe, der für den Bereich des Commonwealth als höchste Appellationsinstanz gilt, soweit nicht einige besondere Normen eine Ausnahme festgesetzt haben. Für die innere Einrichtung der Bundesgerichte sowie für die Rechtsprechung im allgemeinen gelten die Bestimmungen

des englischen Rechtes und der bisherigen australischen Gesetzgebung.

Für den Bereich des Commonwealth ist ein Oberster Bundesgerichtshof von Australien[1]) (High Court of Australia) eingesetzt, sowie eine Anzahl von Bundesgerichtshöfen (Federal Courts), deren innere Organisation nach den vom Bundesparlament erlassenen Vorschriften geregelt ist. Außerdem ist das Bundesparlament zuständig, jedem bereits bestehenden Gerichtshofe eines Gliedstaates den Charakter eines Bundesgerichtes zu verleihen.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Richter an den Bundesgerichtshöfen bestimmt sich nach dem in Australien üblichen Herkommen des englischen Rechts, sowie nach den diesbezüglichen Kolonialgesetzen, die bereits für die Gerichtsorganisation in den Einzelstaatsverfassungen der australischen Kolonien grundlegend waren.[2]) Die Richter an dem Obersten Bundesgerichtshofe und an den einzelnen Bundesgerichten werden von dem Generalgouverneur unter Beirat seines Ministeriums ernannt[3]); ihre Anstellung gilt — unter der Voraussetzung des »good behaviour« — für gewöhnlich als lebenslänglich. Sie können nur durch den Generalgouverneur »in council« aus besonders triftigen Gründen (misbehaviour or incapacity) ihres Amtes entsetzt werden, wenn beide Häuser des Bundesparlamentes während derselben Session einen dahinlautenden begründeten Antrag gestellt haben.[4]) Die Zahl der Richterstellen in jedem Gerichtshofe wird vom Bundesparlamente bestimmt.[5]) In gleicher Weise wird von demselben die Höhe des Amtseinkommens festgesetzt, welches während der Dienstzeit eines Richters nicht herabgesetzt werden darf.[6])

---

[1]) C. A. C. Act. 1900. sec. 71.

[2]) 22. Geo. III. c. 75; 54. Geo. III. c. 61; 5 & 6 Vict. c. 76; 18 & 19 Vict. cc. 54. 55.

[3]) C. A. C. Act. 1900. sec. 72. I.

[4]) sec. 72. II.

[5]) C. A. C. Act 1900. sec. 79.

[6]) sec. 72. III.

Die Kompetenz des Obersten Bundesgerichtshofes erstreckt sich ipso facto über die in Artikel 75 der Verfassung des Commonwealth aufgezählten Angelegenheiten, hinsichtlich welcher derselbe eigene Gerichtsbarkeit besitzt.[1])

In Bezug auf letztere bestimmt das Bundesparlament gemäß Artikel 77 im einzelnen die Zuständigkeit der Bundesgerichtshöfe[2]) und regelt insbesondere die Verteilung der Kompetenz, ob ausschließlich oder konkurrierend, gegenüber den Gerichtshöfen der Gliedstaaten.[3]) Außerdem kann das Bundesparlament jeden Gerichtshof einer Einzelkolonie für die Behandlung von Angelegenheiten, welche unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, zuständig erklären.[4]) Der Artikel 76 der Verfassung ermächtigt das Bundesparlament, durch Gesetz die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichtshofes zu erweitern und auf die in ihm namentlich aufgezählten Angelegenheiten auszudehnen.[5]) Durch diese Bestimmung ist dem Obersten Bundesgerichtshofe von Australien ein Wirkungskreis zugewiesen, der das gesammte Verfassungsrecht des Commonwealth und seiner Gliedstaaten in sich schließt. Es gehören hierher alle Angelegenheiten, welche sich aus dem Inhalt der Bundesverfassung ergeben, und alle Fragen, welche eine Interpretation derselben bedingen. Weiterhin alles, was zu den vom Bundesparlamente erlassenen Gesetzen in Beziehung steht, und schließlich alle von den vorangehenden Bestimmungen berührten Angelegenheiten, welche unter die Gesetze der verschiedenen Einzelstaaten fallen. Daraus folgt also, daß dem Obersten Bundesgerichtshofe von Australien in erster Linie sowohl die Auslegung der Bestimmungen der Bundesverfassung zusteht, als auch die Regelung des innerpolitischen Verhältnisses zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten, falls sich aus der Bundesverfassung und den Einzelstaatsverfassungen Schwierigkeiten staatsrechtlicher Natur ergeben.

---

[1]) sec. 75. I—V.

[2]) sec. 77. I.

[3]) sec. 77. II.

[4]) sec. 77. III.

[5]) sec. 76. I—IV.

Die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichtshofes in Berufungssachen ist nach den Bestimmungen der Verfassung eine dreifache.[1]) Erstens geht an ihn der Rechtszug von einem der gewöhnlichen Bundesgerichte des Commonwealth oder von einem mit Bundesgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtshofes eines Gliedstaates. Ferner ist er höchste Instanz gegenüber dem Obersten Gerichtshofe oder einem der anderen Gerichte jeder einzelnen Kolonie, von welchen vor der Gründung des Commonwealth eine Appellation unmittelbar an die »Queen in council« möglich war. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Berufung an die »Queen in council« gelten auch zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtszuges an den für sie jetzt eingetretenen Obersten Bundesgerichtshof.[2])

Für den Rechtszug von einem Obersten Kolonialgerichtshofe sind also zwei Wege geöffnet: der bisherige, an das Privy Council, oder nunmehr auch die Anrufung des Obersten Bundesgerichtshofes für Australien. Dadurch ist demselben eine dem Privy Council koordinirte Stellung eingeräumt. Für die Entscheidung in Angelegenheiten handelspolitischer Natur — hauptsächlich zwischen den Gliedstaaten des Commonwealth — fungirt die interkoloniale Kommission (Inter-State-Commission). Berufungen gegen deren Urteile ergehen ebenfalls an den Obersten Bundesgerichtshof. Die Erkenntnisse desselben in allen unmittelbar bei ihm anhängig gemachten Berufungssachen sind endgültig und schließen jedes weitere Rechtsmittel aus[3]), soweit es sich nicht um diejenigen Ausnahmefälle handelt, für welche besondere Bestimmungen im Artikel 74 der Bundesverfassung getroffen sind.

Die Regelung der Appellationsfrage, wie sie sich aus dem Inhalt des Artikels 74 ergibt, bedeutet eine zum erstenmale gemachte Konzession der englischen Krone und gibt dem Commonwealth in Berufungssachen eine bevorrechtigte Stellung

[1]) C. A. C. Act 1900. sec. 73. I. II. III.

[2]) sec. 73 letzter Absatz.

[3]) »final and conclusive«.

gegenüber den anderen überseeischen Besitzungen Großbritanniens, namentlich gegenüber Canada.

In seiner ursprünglichen Fassung befand sich der Artikel 74 durchaus nicht im Einklang mit der Stellung und den Rechten des höchsten Gerichtshofes des britischen Reiches, des Rechtsausschusses des Geheimen Rates (Judicial Committee of the Privy Council), der nach dem bisherigen System der Gerichtsverfassung der australischen Kolonien als letzte und endgültige Appellationsinstanz den obersten Gerichtshöfen der einzelnen Kolonien übergeordnet war. Durch die Einrichtung des Obersten Bundesgerichtshofes war eine Art Zwischeninstanz geschaffen, deren Befugnisse genau begrenzt werden mußten, und deren Stellung nach dem Wunsche Australiens die eines obersten Bundestribunals mit möglichster Unbeschränktheit sein sollte.[1])

Der Rechtszug von dem Obersten Bundesgerichtshof an das Privy Council wurde nicht gänzlich aufgehoben, sondern zu Gunsten dieses Reichsgerichtshofes waren gewisse Vorbehalte gemacht. Allein der Artikel 74 des Verfassungsentwurfes war derartig abgefaßt, daß er der Wirksamkeit des Privy Council tiefgehende Einschränkungen auferlegte. Der Inhalt desselben besagte nämlich: »No appeal shall be permitted to the Queen in Council in any matter involving the interpretation of this Constitution or of the Constitution of a State, unless the public interests of some part of Her Majesty's Dominions, other than the Commonwealth or a State, are involved. — Except as provided in this section, this Constitution shall not impair any right which the Queen may be pleased to exercise, by virtue of Her Royal Prerogative, to grant special leave of appeal from the High Court to Her Majesty in Council.

---

[1]) Konferenz zu Sydney, Sir Henry Parkes: »a federal supreme court which shall constitute a high court of appeal for Australia, and whose decisions shall be final.«

But the Parliament[1]) may make laws limiting the matters in which such leave may be asked.«

Die australischen Kolonien gingen von der Ansicht aus, daß die Regelung ihres kolonialen Verfassungsrechtes eine rein innere Angelegenheit sei, und betrachteten das Eingreifen einer außerhalb des Landes stehenden Obergewalt, als welche das Privy Council erscheint, für nicht mehr vereinbar mit der Würde der in jeder anderen Hinsicht mit weitgehendem Selfgovernment ausgestatteten Kolonien. Schon frühzeitig hatten verschiedene australische Kolonien auch auf diesem Gebiete mehr Selbständigkeit verlangt.[2])

Die Entwürfe einer Commonwealthverfassung aus den Jahren 1891 und 1897 wiesen noch weniger präzis gehaltene Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Jurisdiktionsgewalt des Mutterlandes auf, als der Inhalt des angeführten Artikels.

Da nun aber die Verfassung des Commonwealth ein britisches Reichsgesetz ist und im Grunde eine Übertragung von

---

[1]) Das Parlament des Commonwealth.

[2]) Ablehnendes Memorandum des Privy Council vom Jahre 1871 an verschiedene australische Kolonien, in welchem die Bedeutung als oberstes Reichsgericht dargelegt ist: »The appellate jurisdiction of Her Majesty in Council exists for the benefit of the colonies, and not for that of the mother country; but it is impossible to overlook the fact that this jurisdiction is part of Her Majesty's prerogative, and which has been exercised for the benefit of the colonies since the date of their settlement. It is still a powerfull link between the colonies and the Crown of Great Britain, and secures to every subject throughout the Empire the right to claim redress from the Throne. It provides a remedy in many cases not falling within the jurisdiction of the ordinary courts of justice. It removes causes from the influence of local prepossession; it affords the means of maintaining the uniformity of the law of England and her colonies which derive a great body of their laws from Great Britain, and enables them, if they think fit, to obtain a decision in the last resort, from the highest judicial authority, composed of men of the greatest legal capacity existing in the metropolis.«

Rechten seitens des englischen Parlaments an einen von ihm geschaffenen Selbstverwaltungskörper darstellt, mußte es eigentlich selbstverständlich sein, daß bei der Interpretirung von diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Fragen auf das Mutterland gebührende Rücksichten zu nehmen waren. In den australischen Kolonien vertrat man den obenerwähnten abweichenden Standpunkt und folgerte namentlich aus der Tatsache, daß das Mutterland den Unionsbestrebungen und der selbständigen Ausarbeitung einer Bundesverfassung keine Hindernisse in den Weg gelegt habe, auch das Recht, verfassungsrechtliche Fragen im Commonwealth und in den Gliedstaaten selbst entscheiden zu dürfen.[1])

Auf den ersten Blick hin kann es erstaunen, daß die englische Regierung gegenüber einer anscheinend einfachen Frage des Gerichtsverfahrens und der Zuständigkeit eine ablehnende Stellung einnahm. Wenn man aber eingehender die hier auf dem Spiele stehenden Interessen untersucht und namentlich in Betracht zieht, welche Bedeutung der englische Geist Rechtsfragen in politischen Konflikten beizumessen gewohnt ist, wird man die Gründe verstehen, welche die englische Regierung zu einer energischen Verteidigung der dem Privy Council zustehenden Rechte bewog, die auch gegenüber dem australischen Commonwealth ungeachtet der übrigen Freiheiten im Selfgovernment keine Minderung erfahren sollten.

Das Privy Council ist eine der ältesten politisch-rechtlichen Einrichtungen in dem englischen Verfassungssystem, und seine Geschichte zu bekannt, um hier nochmals besonderer Wiederholung zu bedürfen. Diese traditionelle, sozusagen geheiligte Einrichtung der englischen Monarchie, eng verknüpft mit der gesammten konstitutionellen Entwicklung derselben, gilt begreif-

---

[1]) Memorandum der australischen Delegirten vom 23. März 1900: »The contention for the finality of the Judgments of their High Court is based by Australians on the argument that if they are fit, as is conceded, to make a Constitution for themselves, they are fit also to say what that Constitution means, and for that purpose they should be allowed to rely on the decisions of their High Court.«

licherweise, gemäß den konservativen Anschauungen der Engländer in ihrem staatsrechtlichen Leben, als ein Grundpfeiler des Reichsgebäudes, und verkörpert in seiner die britischen Besitzungen aller Erdteile umfassenden Jurisdiktion die Einheit des Reiches, das »summum imperium«, die »pax britannica«, dem alle unter großbritannischem Scepter stehenden Völker unterworfen sind und deren Rechtsschutz sie alle in gleicher Weise in Anspruch nehmen dürfen. Wie weitgehende Befugnisse daher auch das Reichsparlament irgend einem Selbstverwaltungskörper in den Kolonien bewilligte, und wie große Freiheiten den Koloniallegislaturen auch hinsichtlich der Regelung der Jurisdiktion zugestanden wurden, der unbeschränkte Rechtszug an das Privy Council war stets aufrechterhalten und niemals eine dem entgegenstehende Selbständigkeit zugelassen worden.[1])

Neben diesen Gründen waren es aber noch andere, mehr praktischer Natur, welche für die englische Regierung die Annahme des Artikels 74 in der entworfenen Form unmöglich machten.

Aus den oben kurz angeführten Gesichtspunkten geht hervor, daß jede Minderung der Suprematie des Rechtsausschusses des Geheimen Rates zugleich eine Lockerung des Bandes bedeuten mußte, welches die politische Einheit des Reiches zusammenzuhalten bestimmt ist. Vom politischen wie vom rechtlichen Standpunkte aus enthielt die Form, in welcher der

[1]) Memorandum des Privy Council gegenüber Canada vom Jahre 1875: »This power had been exercised for centuries over all the dependencies of the Empire by the Sovereign of the mother country sitting in Council. By this institution, common to all parts of the Empire beyond the seas, all matters whatever requiring a judicial solution may be brought to the cognisance of one Court in which all have a voice. To abolish this controlling power and abandon each colony and dependency to a seperate Court of Appeal of its own would obviously destroy one of the most important ties connecting all parts of the Empire in common obedience to the courts of law, and to renounce the last and most essentiel mode of exercising the authority of the Crown over its possessions abroad.«

Artikel 74 von den australischen Staatsmännern abgefaßt worden war, eine mit den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen unvereinbare Beeinträchtigung eines sehr wesentlichen Hoheitsrechtes.

Der Inhalt besagte, daß jedes Urteil des Obersten Gerichtshofes von Australien in einer die Bundesverfassung oder die Einzelstaatsverfassungen berührenden Angelegenheit endgültig sei, soweit nicht auch Interessen anderer Besitzungen außerhalb Australiens durch die gerade vorliegende Frage in Mitleidenschaft gezogen würden. Demgemäß hätten bei verfassungsrechtlichen Streitfragen die Erkenntnisse des Obersten Bundesgerichtshofes die Regel gebildet, der Appell an das Privy Council aber würde nur als eine Ausnahme für besondere Fälle fortbestanden haben, wozu noch die Schwierigkeit kam, das Vorhandensein eines Ausnahmefalles unbestritten feststellen zu können, weil der einschränkende Nachsatz »unless the public interests of some part of Her Majesty's Dominions, other than the Commonwealth or a State« durch seine wenig präzise Fassung, namentlich bei den gerade hier sich ergebenden Fragen politischer Natur, für die verschiedensten Auslegungen Raum gewährte. Außerdem wäre der Oberste Bundesgerichtshof einzig befugter Richter gewesen, die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszuges zu beurteilen, sowie die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob der Ausnahmefall, das Übergreifen auf allgemeine britische Reichsverhältnisse, vorliege, da der Schlußsatz des Artikels das Parlament des Commonwealth ermächtigte, auch den derartige Angelegenheiten begrenzenden Kreis nach seinem eigenen Ermessen zu ziehen. Die Konsequenz erschien um so schwerwiegender, weil die Möglichkeit bestand, daß das Privy Council nicht mehr in die Lage kommen könnte, die von dem australischen Bundesparlamente erlassenen Gesetze auf ihre Rechtmäßigkeit hinsichtlich der ihm durch die Verfassung des Commonwealth übertragenen Befugnisse zu prüfen.

Die langwierigen, über diese Änderungsfrage sich entspinnenden Verhandlungen, deren bereits in der Vorgeschichte der Bundesverfassung näher gedacht wurde, hatten als Ergebnis

einen Kompromiß zur Folge, indem der Artikel 74 wesentlich abgeändert wurde und in nachstehender Form in den Text der Bundesverfassung überging: »No appeal shall be permitted to the Queen in Council from a decision of the High Court upon any question, howsoever arising, as to the limits inter se of the Constitutional powers of the Commonwealth and those of any State or States, or as to the limits inter se of the Constitutional powers of any two or more States, unless the High Court shall certify that the question is one which ought to be determined by Her Majesty in Council.

The High Court may so certify if satisfied that for any special reason the certificate should be granted, and thereupon an appeal shall lie to Her Majesty in Council on the question without fourther leave.

Except as provided in this section, this Constitution shall not impair any right which the Queen may be pleased to exercise by virtue of Her Royal prerogative to grant special leave of appeal from the High Court to Her Majesty in Council. The Parliament may make laws limiting the matters in which such leave may be asked, but proposed laws containing any such limitation shall be reserved by the Governor-General for Her Majesty's pleasure.«

Aus dem Inhalt des Artikels 74 geht als nunmehrige Tendenz desselben hervor, die Berufung an das Privy Council nicht mehr eine Alternative, sondern die Regel sein zu lassen. Nur bei verfassungsrechtlichen Streitfragen der konstitutionellen Gewalten inter se sowohl des Commonwealth und eines seiner Gliedstaaten, als auch der letzteren untereinander, ist die weitere Berufung von dem Obersten Bundesgerichtshofe von Australien an das Privy Council ausgeschlossen, und nur für den Fall zulässig, daß der Oberste Bundesgerichtshof dieselbe von selbst aus Gründen des allgemeinen Staatsinteresses für nötig erachtet und genehmigt. Der leitende Grundsatz ist also der, daß nach Möglichkeit alle rein australischen Angelegenheiten durch die

australischen Gerichte erledigt, und nur die auch für die Reichsinteressen wichtigen Fragen vor das oberste Reichstribunal gebracht werden sollen. Durch die oben zuerst angeführte Fassung des Artikels 74, die in ihrem Gesammtausdruck logischer erscheint, war die Appellation an das Privy Council formell zwar nicht gänzlich unterdrückt, wohl aber in materieller Hinsicht fast bedeutungslos gemacht worden. Unter den jetzt bestehenden Verhältnissen ist die Berufung von dem Obersten Gerichtshofe eines Einzelstaates an das Privy Council mit Umgehung der Zwischeninstanz des Obersten Bundesgerichtshofes zulässig; nach dieser Seite hin besteht auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens eine direkte Beziehung zwischen den einzelnen australischen Kolonien und der Reichszentrale. Geht jedoch die Berufung an den Obersten Bundesgerichtshof, so hängt die Erlaubnis zu einer weiteren Berufung an das Privy Council von der Erkenntnis des Obersten Bundesgerichtshofes ab, nicht mehr wie bisher üblich von dem Privy Council selbst.

Auch die einschränkende Bedeutung des Schlußsatzes des Artikels 74, der das Bundesparlament ermächtigt, den Bereich der verfassungsrechtlichen Fragen, aus denen im Zweifelsfalle eine Berufungssache sich ergeben und ein Appellationsrecht gefolgert werden könnte, enger zu begrenzen, wurde insofern etwas gemildert, als der Generalgouverneur ein darauf bezügliches Gesetz für die königliche Entschließung zurückbehalten muß, so daß die englische Krone ohne ihren Willen an ihren Prärogativen nicht gekürzt werden kann.[1])

Obwohl also das Commonwealth in den Einrichtungen der Gerichtsverfassung und in der Ausübung der richterlichen Gewalt nicht die Selbständigkeit und Freiheit erreicht hat, welche

[1]) Übereinstimmend mit den Spezialinstruktionen der einzelnen australischen Gouverneure, welche für die königliche Entschließung zurückhalten sollen »any Bill of an extraordinary nature and importance, whereby Our prerogative, or the rights and property of Our subjects not residing in the Colony, or the trade and shipping of the United Kingdom and its dependencies may be prejudiced.« (Instruct. to Australian Governors 1892.)

es für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte, darf man die durch den Artikel 74 gesicherte Errungenschaft doch als einen Vorteil betrachten, dessen Wirkungen mehr im tatsächlichen Leben des Commonwealth sich geltend machen werden. Die Eingriffe der englischen Krone in die innerstaatlichen Verhältnisse der Kolonien beschränken sich schon seit langem auf das Unumgänglichste, und so steht auch für den australischen Bund eine besondere Einwirkung auf die Beziehungen der Bundesgewalt zu den Einzelstaatsgewalten außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Immerhin schließt die getroffene Regelung der Berufungsfrage für den Fall praktischer Betätigung nicht die Möglichkeit von Konflikten aus, die sich aus der koordinirten Stellung der beiden Instanzen, des Privy Council und des Obersten Bundesgerichtshofes von Australien, ergeben können.[1]) Auch für diesen zweifelhaften Punkt muß die Bundesverfassung erst den Beweis der Brauchbarkeit des Festgesetzten erbringen, ehe über den Wert oder Unwert geurteilt werden darf.

IV. Der tatsächliche rechtliche Charakter des Commonwealth.

Losgelöst von seinen rechtlichen Beziehungen zum britischen Reiche zeigt der australische Bund in seiner Struktur und in seiner inneren Organisation alle charakteristischen Merkmale, welche in ihrer Gesammtheit den Begriff des Bundesstaates ausmachen.

---

[1]) Es kann sich z. B. nachstehender Konfliktsfall ergeben: Eine Streitfrage kommt vor dem Obersten Gerichtshofe einer Kolonie zur Erledigung, und eine Berufung gegen dessen Urteil ergeht an den Obersten Bundesgerichtshof, der dasselbe umstößt und in seinem Sinne erkennt. In der gleichen Frage wird in einer anderen Kolonie gegen das Urteil des dortigen Obersten Gerichtshofes, das sich nach dem Präzedenz des Obersten Bundesgerichtshofes richtete, unmittelbar an das Privy Council Berufung eingelegt, dessen Erkenntnis mit dem Urteil des Obersten Bundesgerichtshofes nicht übereinstimmt.

Da nun aber gegenüber den Verhältnissen der Wirklichkeit diese bei der vorhergehenden Betrachtung über die rechtliche Natur des australischen Staatswesens aufgestellte Fiktion als solche nicht weiter in Betracht kommen kann, weil sie der wahren rechtlichen Natur und der politischen Stellung der unter dem Commonwealth zusammengefaßten anstralischen Kolonien widerspricht, erübrigt sich noch, den tatsächlichen Charakter des Bundes einer kurzen Untersuchung zu unterziehen, deren Ergebnisse allerdings von vornherein kaum zweifelhaft erscheinen dürfen.

Das »Commonwealth of Australia« hat nicht den Charakter eines Staates. Die Bundesgewalt übt nicht aus ursprünglichem Recht Herrschaft aus, sondern die ihr zustehenden Befugnisse sind aus der Staatsgewalt des britischen Reiches abgeleitet.[1]) Der Generalgouverneur und namentlich das australische Bundesparlament erscheinen nicht als Inhaber einer besonderen Staatsgewalt, sondern nur mit der Ausübung derselben im Bereiche des Bundes betraut. Sie sind innerhalb des Commonwealth oberste Staatsorgane, aber die von ihnen ausgeübte Gewalt ist in subjektivem Sinne keine von der britischen Reichsgewalt verschiedene, welche nach wie vor als oberste und souveräne Herrschergewalt ihre Fortdauer behalten hat.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der australische Bund sich auf britisches Reichsgesetz gründet, daß er eine Schöpfung des Parlamentes des Mutterlandes ist, daß er nur aus der Übereinstimmung des Willens der obersten Staatsorgane des britischen Reiches mit dem der verfassungsgebenden Faktoren in Australien hervorgehen konnte.

Allerdings ist die mit dem Commonwealth ins Leben getretene politische Organisation das umfangreichste »Selfgovernment«, welches die englische Staatspraxis bisher in der Kolonialpolitik zugestanden hat. Diese an und für sich bedeutende

---

[1]) Ursprüngliches Recht im Sinne von rechtlich unkontrollirbarem Recht, welches das Commonwealth eben nicht besitzt, weil auch die oberste Bundesgewalt nur Mandatar der britischen Reichsgewalt ist; wohl aber kann man in gewissem Sinne von eigenem Recht sprechen, weil dieses als solches verliehen worden ist.

Erscheinung ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß das bundesstaatlich organisierte Commonwealth kein Sonderstaat im britischen Reiche ist, wenn auch englische Staatsrechtslehrer früher schon die mehr oder minder selbständigen Kolonien, besonders die größeren Selbstverwaltungskörper, als eigene Staatsgebilde zu stempeln versuchten, die zum Mutterlande im Verhältnis eines Gliedstaates zur Bundeszentrale ständen.[1])

Aber auch der neue australische Bund ist weiter nichts als ein mit besonders weitgehenden Rechten ausgestatteter korporativer Verband der sechs Kolonien, an deren staatsrechtlicher Stellung zu Großbritannien sich durch ihren Zusammenschluß zu einem »Commonwealth« nicht das geringste geändert hat, wenn auch in der äußeren Form eine Umwandlung stattfand.

Wenn man den Unterschied zwischen Staat und korporativem Verband in der rechtlichen Unbeschränktheit sieht in Bezug auf die Erfüllung nach eigenen Gesetzen aller in der Wirksamkeit des Staates möglichen Aufgaben, so zeigt diese Definition, auf das australische Commonwealth angewendet, sofort den wichtigsten Unterschied zwischen diesem nur bundesstaatlich organisirten Gemeinwesen innerhalb des britischen Reichsverbandes und einem selbständigen Staate.

So ausgedehnt auch die Herrschaftsrechte des australischen Bundes sind, so stehen sie ihm doch nicht zu eigenem Rechte zu. Denn das Commonwealth ist im letzten Grunde nicht das Subjekt der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern das Mutterland

---

[1]) Erskine May; John Stuart Mill: „Jede Kolonie wird von ihrer eigenen nach sehr demokratischen Grundsätzen gebildeten Exekutive und Legislative regirt. Ist auch das Veto der Krone und des Parlaments dem Namen nach vorbehalten, so wird es doch nur (und auch dann nur sehr selten) bei Angelegenheiten ausgeübt, welche das Reich, und nicht bloß die betreffende Kolonie angehen. Jede Kolonie hat daher so volle Gewalt über ihre eigenen Angelegenheiten, als sie nur haben könnte, wenn sie ein Mitglied des losesten Bundes wäre; sie hat viel vollere Gewalt, als ihr unter der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika zukommen würde, da sie sogar die vom Mutterlande eingeführten Waren zu besteuern vermag. Ihre Verbindung mit Großbritannien ist die loseste Art einer Bundesverbindung."

England, die englische Krone und das Parlament, welche jederzeit in die Maschinerie der Gesetzgebung und Verwaltung des australischen Bundes eingreifen können, indem sie die Sanktion von Gesetzen zu verweigern, Gesetze zu widerrufen und eigene Gesetze und Anordnungen zu erlassen befugt sind.

Wenn das Mutterland diese ihm zustehenden Rechte aus Gründen der Politik nur mit Maß ausgeübt hat und auch in Zukunft sie höchst wahrscheinlich nur selten bei australischen Angelegenheiten in Anspruch nehmen wird, so spricht dieser Umstand trotzdem nicht gegen die rechtliche Möglichkeit der obersten Kontrolle und Gesetzesgewalt, die höchstens materiell, nicht formell eine Begrenzung durch die Macht der Verhältnisse erfahren hat.[1])

Man hat für den Begriff des Staates die mannigfaltigsten Unterscheidungsmerkmale formuliert und die verschiedensten Attribute als besonders charakteristische Eigentümlichkeiten den Staaten beigelegt. Der Hauptunterschied zwischen dem Staate und dem korporativen Verbande muß in der von Grund aus verschiedenen Rechtsstellung der beiden gesucht werden, es darf also nur ein juristischer, nicht ein historisch-politischer Unterschied als maßgebend zugelassen werden.[2])

In der Entwicklungsgeschichte des englischen kolonialen Verfassungsrechtes erscheint die Gründung des australischen Bundes

---

[1]) »The whole question of the relations of the imperial authority to the representative colonies is one of great difficulty and delicacy. It requires consummate prudence and statesmanship to reconcile the metropolitan supremacy with the worthy spirit of colonial independence. As a matter of abstract right, the mother country has never parted with the claim of ultimate, supreme authority for the imperial legislature. If it did so, it would dissolve the imperial tie, and convert the colonies into foreign and independent states.« (Sir W. Vernon-Harcourt.)

[2]) „Es ist historisch und politisch die Anschauung wohl berechtigt, welche in den heutigen Kolonien der europäischen Kulturvölker werdende Staaten sieht, aber rechtlich sind und bleiben sie Teile des Mutterlandes, solange die Verbindung mit demselben nicht gänzlich gelöst ist. (Jellinek, Staatenverbindungen.)

unstreitig als der Höhepunkt von Selbständigkeit, deren die britischen Kolonien im allgemeinen sich erfreuen. Die rechtliche Unabhängigkeit des Commonwealth erstreckt sich auf verschiedenen Gebieten weiter als die des »Dominion of Canada«, welches bisher als Haupttypus des Selfgovernmentbegriffes galt und meistens mehr für einen Staat als für eine Provinz des britischen Reiches gehalten zu werden pflegt. Aber trotzdem nimmt das Commonwealth innerhalb des britischen Reiches keine höhere und unabhängigere Stellung ein als der canadische Bund. Die Verfassungsgeschichte und die Organisation des australischen Bundes lassen dies in voller juristischer Klarheit hervortreten.

Die Verfassung des Commonwealth hat ein staatsähnliches Gebilde in bundesstaatlicher Form geschaffen, ausgestattet mit Organen konstitutionellen, parlamentarischen und repräsentativen Charakters. Diese Organe, deren Stellung durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird und die selbst mit der Ausübung der Tätigkeit des Bundes betraut sind, müssen als besondere Organe des Commonwealth, nicht als britische Organe betrachtet werden und können unter diesem Gesichtspunkte als Staatsorgane gelten. Die Bundesbehörden üben innerhalb des Commonwealth die gleichen Funktionen aus wie die Staatsorgane des Mutterlandes; bei dem Bundesparlamente besonders kann von der Ausübung der staatlichen Gesetzgebung gesprochen werden. Denn die Bundesgesetze entstehen durch den übereinstimmenden Willen der beiden Häuser des Parlamentes und des Generalgouverneurs des Commonwealth, welch letzterer für die englische Krone gilt. Dadurch wird einerseits der Wille der englischen Krone zu einem integrirenden Bestandteil der Bundesgesetzgebung, und andererseits das Bundesparlament zu einem der Krone gleichberechtigt gegenüberstehenden Mitarbeiter bei dem Zustandekommen der gemeinsamen Willensakte.

Wenn so das Bundesparlament als ein australisches Organ erscheint und die von ihm ausgeübten Funktionen als selbständige Handlungen des Commonwealth, so kann aber die Bundesgesetzgebung nicht als ebenso vollgültig wie die Reichsgesetzgebung gelten, weil diese stets der Kolonialgesetzgebung übergeordnet ist.

Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß das Commonwealth wohl eigene Organe, eigene Herrschaftsrechte und ein Staatsgebiet besitzt, aber seinen Bewohnern keine eigene Staatsangehörigkeit zukommt, da, wie aus der Verfassung hervorgeht, jeder britische Untertan nach einer gewissen Niederlassungszeit zur Ausübung aller politischen Rechte befugt ist.

Ausschlaggebend aber für den tatsächlichen rechtlichen Charakter des Commonwealth ist das Nichtvorhandensein einer eigenen, von der des Mutterlandes gesonderten Staatsgewalt. Denn der Generalgouverneur ist nicht kraft eigenen Rechtes des Bundes oberstes Staatsorgan desselben, sondern er ist englischer Beamter, der von der Krone bestellt wird und ihre Souveränetät über das Commonwealth repräsentirt. Die Ansicht, welche in den großen Selfgovernment-Kolonien Englands nicht mehr Provinzen des Reiches, sondern bereits Staaten sehen will, die nur noch in einem Bundesverhältnis zu dem Mutterlande ständen, muß juristisch als unhaltbar bezeichnet werden.[1]) Wie weit demnach auch die Selbständigkeit des Commonwealth geht und in Zukunft noch ausgedehnt werden mag, es erscheint stets als ein Teil des britischen Reiches, solange es die ihm zustehenden Befugnisse nicht aus eigenem Recht, sondern im Auftrage der heimischen Regierung ausübt. So schmal auch im allgemeinen das staatsrechtliche Band sein mag, welches Großbritannien mit seinen Kolonien verbindet, es muß immer als vorhanden angesehen werden, ungeachtet der entwickelten Selbstverwaltung, die an dem einheitlichen Gefüge des Baues des britischen Reiches nichts geändert hat, das daher immer noch ein Einheitsstaat ist und keine Verbindung von einzelnen Staaten.

Scheinbare Staatenverbindungen hat Jellinek alle jene von den Staatenverbindungen im juristischen Sinne auszuschließen-

---

[1]) „Wenn daher so häufig in der politischen Literatur die mit repräsentativen Institutionen versehenen Kolonien als mit England verbündete Staaten bezeichnet werden und von einer »Imperial-Federation« gesprochen wird, so trifft diese Bezeichnung rechtlich keineswegs zu.“ (Jellinek, Staatsfragmente.)

den Fälle genannt, in denen ein staatsähnliches Land wie das Commonwealth in dauerndem Verhältnis zu einem Staate steht, oder wo ein Staat aus staatsähnlichen Ländern zusammengesetzt ist, wie das britische Reich, an dessen englischen Kern die großen Selfgovernment-Kolonien sich angliedern, so nahe auch solche Bildungen ihrer historisch-politischen Seite nach an die echten Staatenverbindungen grenzen mögen. Wenn heute die englische Oberherrschaft über Australien in Wegfall käme[1]) und das Commonwealth und die einzelnen Kolonien an Stelle des Generalgouverneurs und ihrer Gouverneure ein eigenes Staatsoberhaupt setzen würden, so hätte sich damit die Umwandlung in einen Staat vollzogen, der dann in der Tat ein Bundesstaat wäre.

Während also unter streng juristischem Gesichtspunkte das australische Commonwealth nicht als Staat angesehen werden darf, erscheint es, vom historisch-politischen Standpunkte aus betrachtet, als ein werdender Staat, als ein in der Bildung begriffener Bundesstaat, für dessen Eintritt in die Staatenfamilie als neues selbständiges Glied allerdings noch nicht der Augenblick gekommen ist.

---

[1]) Was Jellinek in den „Staatsfragmenten" über Canada sagt, läßt sich wörtlich auf Australien übertragen: „Schaltet man das Verhältnis Englands zu Canada (Australien) aus den canadischen (australischen) Institutionen aus, so ist Canada (Australien) kein Staat, sondern eine Anarchie. Wenn England sich heute ganz von Canada (Australien) zurückzöge, so würde der Gouverneur hinwegfallen und damit dem Staate sein Haupt und seine Exekutive mangeln. Canada (Australien) müßte daher in solchem Falle sich erst als Staat konstituiren, zunächst auch darüber fassen, welche Staatsform es wählen, ob es Monarchie oder Republik sein will, da es durch den bloßen Wegfall der britischen Herrschaft weder das eine noch das andere ist. Canada (Australien) ist demnach kein Staat, sondern ein Staatsfragment, es hat staatliche Organe, die es über den Typus eines Kommunalverbandes erheben, ohne ihm vollen staatlichen Charakter verleihen zu können."

V. Vergleich zwischen der australischen, canadischen und nordamerikanischen Bundesverfassung.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, welche vom Anfang der konstitutionellen Ära im Staatsleben der Völker bis in die Jetztzeit von gleich maßgebendem Einfluß geblieben ist, war die späte, aber reife Frucht des Unabhängigkeitskrieges der dreizehn englischen Kolonien, und sie bildete an dem Einheitsbau des neuen Staatswesens den Schlußstein, der erst die wirkliche Vollendung bezeichnete.

Die Bundesverfassung der englischen Provinzen in Nordamerika, durch welche das »Dominion of Canada« geschaffen wurde, entsprang dem notwendigen Bedürfnis einer staatsrechtlichen Reform und bedeutete für das Land die endgültige Lösung einer Reihe innerer Schwierigkeiten und Streitfragen, die mehrere Jahre gedauert und teilweise oft ernsten Charakter angenommen hatten. Der Umbau des Norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich, und die Erweiterung der Bundesverfassung zu der jetzigen Reichsverfassung war eine große nationale Tat, begünstigt durch die Erfolge eines ruhmreichen Krieges. Auch die Neugestaltung des Bundesverhältnisses der Kantone der Schweiz vollzog sich unter dem Drucke besonderer äußerer Umstände, welche kriegerische Verwicklungen hervorgerufen hatten.

Einzig die neue australische Bundesverfassung ist ohne derartige äußere Begleiterscheinungen ins Leben getreten. Sie ist sozusagen ein Werk des reinen Verstandes, herausgebildet in den Köpfen der besten Staatsmänner Australiens, die lange Jahre auf die Ausarbeitung verwandten und in aller Ruhe, wenn auch mit Überwindung mancher Schwierigkeiten, eine Verfassung fertigstellen konnten, für welche sie Vorbilder und praktische Erfahrungen der größten und besten bündisch organisirten

Staatswesen im weitesten Umfange zu Rate ziehen und verwerten durften.[1])

Wie weit nun für die Ausarbeitung der Verfassung des »Commonwealth«, das neben dem »Dominion of Canada« jetzt eine zweite Sonderstellung im engeren Rahmen des britischen Reiches einnimmt und weiterhin neben den Vereinigten Staaten von Amerika als drittes bündisch organisirtes Staatswesen angelsächsischen Ursprungs erscheint, die beiden anderen Vorbilder maßgebend waren, und welche Ähnlichkeiten oder Verschiedenheiten in dieser Hinsicht vorhanden sind, soll im folgenden kurz untersucht werden.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes einer Verfassung für das neu zu gründende australische Commonwealth haben sich die mit dieser Aufgabe betrauten Staatsmänner nicht ausschließlich an ein bestimmtes Vorbild gehalten. Vielmehr wurden für die verschiedenen Teile der Bundesverfassung auch verschiedene Organisationen zu Rate gezogen, so daß ein in einer Verfassung

---

[1]) Earl of Selborne, Unterstaatssekretär für die Kolonien, im englischen Oberhaus, Juni 1900: »It has been reserved for the people and the statesmen of Australia alone to determine to federate out of what J may call pur reason. They, and they alone, have looked to the future, and, as custodians of the interest of their descendants, have determined to consolidate the colonies of Australia in one great commonwealth. The fact that this movement has existed and the work has been completed under no special pressure, calls J think, for a tribute of admiration from us, because it must have greatly added to the difficulties of the statesmen who had the task in hand. They had to reconcile six different States, each which divergent interests, each which its own separate local condition and its own separate history, and in each of which had arisen the usual growth of vested interests; and to have completed the work of federation without any very great pressure is a most remarcable performance, and one that will place the statesmen of Australia on a level with those statesmen who have been admired by the world for the Constitutions they gave to America and the Dominion of Canada.«

angewandtes System nicht gleichmäßig auf den in Frage kommenden Teil der australischen Bundesverfassung zur Übertragung gelangte, oft vielmehr aus zwei verschiedenen Systemen ein neues geschaffen und in Anwendung gebracht wurde. Dadurch erhielt die Struktur der Verfassung des Commonwealth ihre besonderen Eigentümlichkeiten. So sind die Bestimmungen über die innere Organisation der Zentralgewalt, wie unschwer erkenntlich, aus dem englischen Verfassungsrecht entnommen, während bei der Regelung der Beziehungen zwischen der Bundesgewalt und den Einzelstaaten, sowie dieser untereinander bald das Vorbild der canadischen Verfassung, bald das der nordamerikanischen Union maßgebend war.

Der nächstliegende Vergleich ist wohl der mit Canada. Bei der Beurteilung der beiderseitigen Verfassungen, der canadischen und der australischen, darf man aber von vornherein einen in gewissem Sinne fundamentalen Unterschied nicht außer acht lassen, der sich aus der politischen Stellung beider Gemeinwesen zur Zeit der Bundesgründung und aus der Art und Weise ergibt, wie das Verfassungswerk in beiden Ländern zustande kam. Als die Regelung der Verfassungsfrage für das neue Dominion in Angriff genommen wurde, kamen die canadischen Bevollmächtigten nach England, und die Verfassung wurde in gemeinsamer Arbeit mit der Regierung des Mutterlandes entworfen und ausgearbeitet. Daher erscheint der »British North America Act« des Jahres 1867 im letzten Grunde als ein Verfassungswerk, das ganz von der englischen Regierung beeinflußt und in ihrem Sinne durchgeführt wurde. Die australische Bundesverfassung dagegen stellt sich als das eigenste Werk des australischen Volkes dar, dessen Vertreter allein, ohne fremde Beratung und Mitwirkung das Verfassungswerk begonnen und zu Ende geführt haben.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß in Australien die einzelnen Kolonien eine viel längere Periode staatlicher Unabhängigkeit und Selbstregierung hinter sich haben — genau ein halbes Jahrhundert — und eine andere politische Stellung ein-

nehmen, als dies bei den canadischen Provinzen zur Zeit ihres Zusammenschlusses in das Dominion der Fall war.

Außerdem hatten die Canadier damals den Sezessionskrieg, welcher die nordamerikanische Union zu zersprengen gedroht hatte, als ein gewissermaßen warnendes Beispiel vor Augen, wohin die nach ihrer Ansicht zu große Selbständigkeit der Gliedstaaten eines Bundes führen könne.

Alle diese Umstände, welche auf das canadische Verfassungswerk von Einfluß waren, waren für Australien nicht maßgebend. Hier haben die einzelnen Kolonien lange und in verhältnismäßig großer Selbständigkeit staatliche Herrschaftsrechte ausgeübt, so daß begreiflicherweise keine große Lust vorhanden war, dieselben mehr als unbedingt nötig durch eine Zentralgewalt beschränken zu lassen. Indem daher in Canada das Bestreben vorherrschte, die einzelnen Provinzen einer mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Obergewalt zu unterstellen, ist durch die Gründung des Commonwealth ein Bund mit einem nach allen Seiten genau begrenzten Herrschaftsbereich geschaffen worden, und die Einzelstaaten in demselben haben sich, soweit angängig, ihre Sphäre unabhängiger Staatstätigkeit zu erhalten gesucht.[1])

Um einen genaueren Vergleich zwischen der australischen Bundesverfassung und der canadischen anstellen zu können, ist es angebracht, vorher auch die letztere unter dem eingangs erwähnten Gesichtspunkte in großen Zügen kurz zu charakterisiren.

Die Verfassung des »Dominion of Canada« ist bekanntlich in dem englischen Parlamentsgesetz »British North America Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 3)« niedergelegt. Der Umstand, daß

[1]) Die verfassungsberatende Konferenz im Jahre 1891 nahm ausdrücklich Abstand, die canadische Verfassung in dieser Hinsicht als Vorbild zu nehmen und erklärte: That the separate States are to continue as autonomous bodies, surrendering only so much of their powers as is necessary to the establishment of a general government. (Offic. Rec. p. 15.)

bei der Ausarbeitung derselben die englische Regierung in bestimmender Weise mit tätig war, hat aber doch nicht die Anlehnung an die Verfassung der Vereinigten Staaten ausgeschlossen, deren Benutzung als Vorbild für Canada sich fast von selbst ergab.

In der Tat sind die Bestimmungen der canadischen Verfassung, soweit sie nicht englischen Ursprunges sind, dem Verfassungsrecht der Nachbarrepublik nachgebildet. Die Exekutive erscheint selbstverständlich in der Organisation, wie sie für das Mutterland typisch ist, und auch das Regierungssystem fußt ganz auf der traditionell englischen parlamentarischen Grundlage.

Dagegen ist das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Bundeszentrale und Gliedern in seiner Anwendung auf Canada mehr im Anschluß an das amerikanische Muster durchgeführt, wenn auch in Canada nicht überall die gleiche sorgfältige Scheidung stattgefunden hat und hier der Bereich der Bundesgewalt gegenüber den Provinzen stellenweise weiter geht als in den Vereinigten Staaten. Im allgemeinen erscheint die Trennung der drei Hauptgewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, in der canadischen Verfassung schärfer zum Ausdruck gebracht, als dies sonst im englischen Verfassungsrecht geschieht. Die Organisation der gesetzgebenden Gewalt nähert sich sehr dem in der Union gegebenen Vorbilde; gleichfalls von Amerika entnommen ist die Einrichtung der Bundesgerichtshöfe als Organe der Verfassungsinterpretation.

Ein weiteres Eingehen auf die canadische Verfassung liegt außerhalb des Rahmens dieses Kapitels; wenn sie auch zahlreiche Analogien mit der Verfassung der Vereinigten Staaten aufweist, so erscheint sie anderseits als ein durchaus selbständiges und eigenartiges Werk, dessen tiefere Untersuchung nicht zu den leichtesten Problemen des Staatsrechtes gezählt werden darf.[1])

---

[1]) Munro: The interpretation of the Union Act is much more difficult than the interpretation of the constitution of the United States.

Ein Nebeneinanderhalten der australischen und canadischen Verfassung zeigt außer zahlreichen formellen und aktuellen Übereinstimmungen eine weitgehende prinzipielle Ähnlichkeit, die in dem politischen und staatsrechtlichen Charakter der beiden Staatswesen ihre natürliche Erklärung findet.

Die gesammte Herrschergewalt ist vereinigt in der englischen Krone, welche die Ausübung der Bundesgewalt den Generalgouverneuren übertragen hat[1]), die im Verein mit ihren Ministerien und den Bundesparlamenten die Staatsgewalt in dem australischen und canadischen Bund repräsentiren. Das Bundesparlament besteht in beiden Ländern aus einem Oberhaus und einem Unterhaus.[2]) Die richterliche Gewalt wird von den Bundesgerichten ausgeübt, über welchen ein oberster Gerichtshof als höchste Landesinstanz steht.[3])

Die Ausübung der Funktionen der verschiedenen Organe geht nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassungen vor sich und zeigt in dieser Hinsicht keine besonderen Unterschiede in dem System der Regierung und Verwaltung. Die gesetzgebende Gewalt wird von den Bundesparlamenten ausgeübt; die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Generalgouverneure, und zur Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit fungiren der Oberste Gerichtshof und die ihm untergeordneten Gerichte.

Zeigen die beiden Verfassungen in ihrer äußeren Anordnung, in den Einrichtungen und der Handhabung der Regierung und Verwaltung keine erheblichen Unterschiede, so ändert sich diese Übereinstimmung jedoch sofort, wenn man tiefer in den Inhalt und Geist der Verfassungen eindringt. Es ergeben sich dann sehr nennenswerte und wichtige Verschiedenheiten, die im folgenden gleichzeitig mit der Untersuchung der aus der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika in die

---

[1]) B. N. A. Act. 1867 sec. 9—15. C. A. C. Act. 1900 sec. 61—70.

[2]) B. N. A. Act. 1867. IV. sec. 17—40. C. A. C. Act. 1900. I. sec. 1—50.

[3]) B. N. A. Act. 1867. VII. sec. 96—101. C. A. C. Act. 1900. III. sec. 71—80.

Commonwealthverfassung herübergenommenen Bestimmungen dargelegt und erörtert werden sollen.

Das Vorbild, welches die Gründer des australischen Commonwealth in erster Linie vor Augen hatten und an das sie sich bei der Anlage und Ausarbeitung der Bundesverfassung gehalten haben, soweit es der Unterschied der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse erlaubte, war die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.[1] Deutlich tritt dies hervor, wenn man die allgemeine Anlage und den Geist der australischen Verfassung in Betracht zieht, in welcher die demokratischen Prinzipien vorherrschend sind, so daß die nahe Verwandtschaft mit der Unionsverfassung sich nicht verleugnet. In den australischen Kolonien ist im politischen Leben der Einfluß der demokratischen Elemente in der Bevölkerung seit langem schon am größten, weshalb es sich fast von selbst verstand, daß sie eine in ihren Grundprinzipien demokratische Bundesverfassung nur nach dem Muster der Vereinigten Staaten entwerfen konnten. Aber die verfassungsberatenden Staatsmänner Australiens in den Jahren 1897 und 1898 waren andere Demokraten als die Amerikaner der Jahre 1787 und 1789. War der leitende Gedanke der letzteren »Trust in no men«, so vertraten die ersteren möglichst den Grundsatz »Trust in the people«, und demgemäß erklärt sich der Unterschied in der mehr oder minder direkten Anteilnahme des Volkes in der Union und in dem Commonwealth an der Schaffung der Organe zur Ausübung der Bundesgewalt.

In der Teilung der Gewalten zwischen der Bundeszentrale und den Gliedstaaten nähert sich die Verfassung des Commonwealth dem System der nordamerikanischen Verfassung und

[1]) Für die Benutzung der nordamerikanischen Verfassung war von besonderer Einwirkung das 1888 erschienene »American Commonwealth« von Bryce, welches auf die Staatsmänner der Konferenz im Jahre 1891 und den von ihnen hergestellten Verfassungsentwurf für ein australisches Commonwealth fast ebenso maßgebend war wie die Werke von Blackstone und Montesquieu für den Entwurf der nordamerikanischen Bundesverfassung.

unterscheidet sich wesentlich von dem in der canadischen Verfassung zum Ausdruck gebrachten Prinzip.

In Canada stehen alle Rechte, die nicht ausdrücklich den Provinzen übertragen wurden, der Bundesgewalt zu; in Australien dagegen ist die Zentralgewalt nur zur Ausübung der ihr durch die Bundesverfassung übertragenen Rechte befugt, und alle Gebiete staatlicher Tätigkeit, die nicht auf das Commonwealth übergegangen sind, blieben den Einzelstaaten vorbehalten. Die Bewegungsfreiheit im inneren Staatsbereiche ist den australischen Gliedstaaten in weiterem Umfange gewahrt geblieben, und es wurde namentlich kein Versuch gemacht, von Bundeswegen auf die Verfassung der einzelnen Kolonien verändernd einzuwirken, wie dies in Canada geschehen ist. Hier war das leitende Prinzip bei der Regelung der Herrschaftsrechte zwischen der Bundeszentrale und den Provinzen eine möglichst überall durchgeführte Unterordnung der letzteren unter das Dominion. Die Provinzialregierungen besitzen nur begrenzte Tätigkeitsgebiete, die obersten Organe — der Lieutenant-Governor in erster Linie — werden von dem Generalgouverneur ernannt, die Legislatur wird von der Zentralregierung kontrollirt und ebenso die Gerichtsorganisation.

Die Beziehungen des Commonwealth zu den ihm eingeordneten Kolonien erscheinen im Gegensatz hierzu weniger auf ein streng hierarchisches Prinzip gegründet, als vielmehr auf einer gegenseitigen Unabhängigkeit beruhend, die für jeden Teil innerhalb seiner eigenen freien Sphäre besteht.

Die den Gliedstaaten verbliebenen Rechte[1]) werden, unter der fortdauernden Möglichkeit von Verfassungsänderungen durch das koloniale Parlament, von diesem nach wie vor ausgeübt, welches in dieser Hinsicht ausgedehntere Befugnisse besitzt als die Provinziallegislaturen in Canada und die Einzelstaatslegislaturen in der nordamerikanischen Union. Die Provinziallegislaturen in Canada verfügen, abgesehen von ihrer Unterordnung unter die Kontrolle des Bundes, nur über ein speziell begrenztes

[1]) »residuary power«.

Tätigkeitsgebiet. In den Vereinigten Staaten beschränken sich die Befugnisse, welche von dem Kongreß ausgeübt werden, auf diejenigen, die in der Verfassung aufgezählt sind oder sich aus der sinngemäßen Interpretation derselben folgern lassen. Alle anderen Rechte sind den Gliedstaaten verblieben, so daß ein Kompetenzkonflikt zwischen der Unionssphäre und der Staatensphäre im allgemeinen kaum möglich sein dürfte. Alle Rechte, welche seitens der Gliedstaaten der Bundesgewalt übertragen wurden, gelten als aufgehoben und können in der Regel nicht mehr ausgeübt werden. Ein besonderer Unterschied zwischen der Verfassung der Vereinigten Staaten und der des Commonwealth liegt in dem Fehlen jeder Einschränkung der Bundesgewalt im Interesse gewisser individueller Rechte, wie sie die nordamerikanische Unionsverfassung der Bundesgewalt und der Einzelstaatsgewalt zu Gunsten der persönlichen Freiheit und zum Schutze der Menschenrechte auferlegt hat. Die einzige Analogie in dieser Beziehung bilden in der Verfassung des Commonwealth die Bestimmungen über Religionsfreiheit, über Vergehen gegen die Bundesgesetze und über die verfassungsmäßig garantirte Gleichberechtigung aller Angehörigen der verschiedenen australischen Einzelstaaten.

Es ist unnötig, hier nochmals den gesamten Katalog der dem Commonwealth zustehenden Rechte anzuführen. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist in der Verfassung des Commonwealth nach dem Vorbilde Amerikas durchgeführt, wobei der späteren Erfahrung überlassen bleibt, zu entscheiden, welche von beiden, das canadische oder nordamerikanische, den Vorzug verdient hätte. Die Urheber der canadischen Verfassung haben, um Schwierigkeiten zu vermeiden, keine besondere Aufzählung der Herrschaftsrechte des Bundes vorgenommen, aber die Erwartung, auf diese Weise eine bessere Scheidungslinie zwischen Bundes- und Einzelstaatsgewalt zu finden, hat sich auch nicht ausnahmslos bewährt. Die Scheidungslinie zwischen der Zuständigkeit des Commonwealth und derjenigen der Kolonien ist ebenfalls nicht überall derartig durchgeführt, daß nicht aus der Konkurrenz Schwierigkeiten entstehen könnten. Auch die beste

und vollständigste Verfassung bleibt eben den Schicksalen der praktischen Erfahrung unterworfen, in welcher sich die Verfassung des australischen Commonwealth erst noch bewähren muß. Das Bundesparlament hat ja immer die Möglichkeit, eine Ausdehnung der ihm jetzt zustehenden Befugnisse vorzunehmen und neue Angelegenheiten in den Bereich seiner Gewalt zu ziehen, wenn sie ihm von den Einzelstaatsparlamenten überwiesen werden. Diese Möglichkeit verleiht der Verfassung des Commonwealth einen besonderen Charakter von Beweglichkeit, der im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung sich noch als vorteilhaft erweisen kann.

Die Urheber der Verfassung des Commonwealth haben eine wohlerwogene Wahl getroffen zwischen dem, was man als die Starrheit der amerikanischen, und die Biegsamkeit der englischen Verfassung genannt hat, und wenn auch die australische Bundesverfassung als »written constitution« nicht vollständig die Eigenschaften der »unwritten constitution« des Mutterlandes aufweist, so erscheint sie in dieser Hinsicht doch besser gestellt als ihr Vorbild, die nordamerikanische Unionsverfassung.[1])

Was die Struktur der Bundeszentrale in dem Commonwealth angeht, so liegen, wie in Canada und in den Vereinigten Staaten, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt in den Händen gesonderter Organe. Über allen gipfelt die Souveränetät des parlamentarischen Regimes, durch welches namentlich über die Exekutiv- und richterlichen Behörden eine weitgehende Kontrolle ausgeübt werden kann. Das australische Bundesparlament setzt sich zusammen aus dem Monarchen Englands, vertreten durch den Generalgouverneur, aus dem Senate

---

[1]) Earl of Selborne, Unterstaatssekretär für die Kolonien, im engl. Oberhaus: »It is in strict accordance with the political instincts of our race that our machinery should be of such a kind that it can be changed and developed as the times and conditions alter, and that we should not now attempt to stereotype a particular machinery which our descendants may not be able to change or alter, however much the condition of the country required it.«

und dem Repräsentantenhause. Hinsichtlich der Stellung der englischen Krone und des Generalgouverneurs weist die Verfassung des Commonwealth gegenüber der canadischen keine Unterschiede von besonderer Bedeutung auf; ein tiefergehender Vergleich mit der Exekutive in der nordamerikanischen Union kommt in Anbetracht der inneren Wesensverschiedenheit von selbst in Wegfall.[1])

Nur in der Organisation des Bundesministeriums zeigt die Verfassung des Commonwealth interessante Verschiedenheiten. Das amerikanische Staatsrecht kennt bekanntlich die Kabinettsregierung nicht. Die Erfahrungen, welche die Väter der Verfassung vor dem Unabhängigkeitskriege mit dem Kabinettsregiment Königs Georg III. machten, bestimmten sie, bei der Ausarbeitung der Verfassung die Bundesgewalt allein in der Person des Präsidenten zu konzentriren.[2]) Derselbe ernennt die Mitglieder des Kabinetts, die nur ihm verantwortlich sind, unter Billigung des Senates. Dieselben sind unabhängig von der gerade in beiden Häusern des Kongresses herrschenden Majorität und dürfen überhaupt keinen Sitz in demselben innehaben.

In Canada hielt man sich an die Institution Englands, in dem das Ministerium durch das von dem Generalgouverneur ernannte Privy Council repräsentirt wird. Die canadische Verfassung bestimmt nichts Näheres über dessen Zusammensetzung sowie über die Notwendigkeit, daß die Mitglieder des Privy Council of Canada dem Parlamente angehören müssen. Aber auch hier besteht in der konstitutionellen Praxis der bekannte englische Grundsatz zu Recht, daß das Ministerium im Besitze

[1]) Als bemerkenswert kann jedoch nicht übergangen werden, daß bei den 1891er Verfassungsberatungen verschiedentlich eine gewählte Exekutive vorgeschlagen wurde (an executive elected by the two Houses as is done in Switzerland). Antrag Playford: gewählte Minister, und Grey: gewählter Generalgouverneur (Official Record, p. 355).

U. S. Constitution II. 1, 1.

des Vertrauens des Unterhauses sein soll. Australien hat in der Verfassung des Commonwealth das englische Kabinettssystem beibehalten, aber in einer sehr weitgehenden Form, in dem hier zum erstenmal in einer Verfassung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Minister Mitglieder eines der Häuser des Bundesparlamentes sein müssen.[1])

Das Oberhaus des australischen Bundesparlamentes repräsentirt die Gesammtheit der in dem Commonwealth vereinigten Kolonien, und verkörpert das Föderationsprinzip durch die gleiche Anzahl der Senatoren für jeden Staat, ungeachtet dessen Größe und Einwohnerzahl. Föderalistisch in der Zusammensetzung, ist der Senat aber doch ein unitarisches Organ, da die Mitglieder an keine Instruktionen gebunden sind, und die Beschlüsse durch einfache Majorität gefaßt werden. Hierin stimmt der Senat des Commonwealth mit dem nordamerikanischen Senate völlig überein; anders ist es in Canada, wo im Senat die einzelnen Provinzen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertreten sind. Der Modus für die Senatswahlen ist in dem Commonwealth eigenartig neu und verschieden von der in Canada und Nordamerika üblichen Art. In Canada werden die Senatoren auf Lebenszeit ernannt, in der Union werden sie von den Legislaturen der Einzelstaaten gewählt. In dem Commonwealth werden die Senatoren nach dem gleichen Modus gewählt wie die Mitglieder des Repräsentantenhauses, jedoch so, daß der ganze Staat ein Wahlgebiet bildet und nicht in

---

[1]) In dem ursprünglichen Verfassungsentwurf war sogar die Bestimmung enthalten, daß die Amtszeit des Bundesministeriums »shall depend upon their possessing the confidence of the House of Representatives expressed by the support of the majority.« Der größere politische Einfluß des Repräsentantenhauses läßt die Bildung des Kabinetts im Sinne seiner Mehrheit für das Normale erscheinen. Immerhin ist auch hier die Möglichkeit besonderer Konflikte gegeben, weil der australische Senat, ebenfalls stark durch seinen demokratischen Ursprung, durch die Permanenz und seinen Charakter als Staatsvertretung, in der Vertrauensfrage auch einmal anderer Ansicht wie das Repräsentantenhaus sein könnte.

Wahlbezirke eingeteilt wird, wie es bei den Wahlen zum Unterhause geschieht.[1])

Bei der Bildung des australischen Oberhauses wurde das englische Vorbild ganz außer Acht gelassen, und ausschließlich der nordamerikanische Senat als Muster genommen. Dies tritt am meisten in der Zusammensetzung hervor, welche beide Körperschaften als Staatenhaus par excellence erscheinen läßt, wenn auch in der amerikanischen Verfassung der föderalistische Charakter durch die Art der Senatorenwahl noch etwas schärfer als in Australien zum Ausdruck gebracht ist.

Das Unterhaus oder Repräsentantenhaus verkörpert das nationale, unitarische Prinzip des Bundes, da in ihm die Bevölkerung der Gliedstaaten des Commonwealth vertreten ist, welche ihre Abgeordneten zu dem Repräsentantenhause nach den für das eigene Unterhaus des Staates gültigen Bestimmungen zu wählen hat. Wesentliche Unterschiede zwischen den beiden anderen Verfassungen liegen hier nicht vor.

Was die beiderseitigen Befugnisse der zwei Häuser des australischen Bundesparlamentes angeht, so war bei deren Abgrenzung nicht das nordamerikanische Vorbild bestimmend, sondern man hat sich hierbei ganz an die für England maßgebenden Verhältnisse gehalten. Obwohl der australische Senat ein ebenso demokratisches Gepräge hat wie das Repräsentantenhaus, stehen ihm gleich dem Hause der Lords in England auf finanziellem Gebiete keine Initiativrechte zu. Auch für die Bestimmungen über etwaige, sich zwischen den beiden Häusern des Bundesparlamentes ergebende Konflikte blieb die Praxis des englischen Mutterlandes vorbildlich. In den Vereinigten Staaten wie in Canada kann in einem Konfliktsfalle der Senat auf keine Weise von seinem Widerstande gegen einen Gesetzentwurf abgebracht und zum Nachgeben gezwungen werden. Da jede gesetzgeberische Arbeit auf der Übereinstimmung des Willens beider Häuser beruht, bleibt das Ergebnis hier ein negatives, da die Exekutive weder allein, noch mit dem Unterhaus zusammen das Votum

---

[1]) Eine Ausnahme macht Queensland; s. Verfassung.

des Senates beeinflussen kann. Im Verfassungsleben Englands hingegen herrscht das Übergewicht des Unterhauses, welches, gestützt auf die jeweilige Mehrheit bei den Wahlen, tatsächlich überall seinen Willen zum Ausdruck zu bringen vermag.[1])

Diese Vorherrschaft des Unterhauses ist in dem Commonwealth durch ausdrückliche Bestimmungen der Bundesverfassung sogar besonders begründet. Denn der Artikel 57 der Verfassung ermächtigt den Generalgouverneur, wenn im Falle einer zweimaligen Verwerfung eines Antrages des Repräsentantenhauses durch den Senat die nach der Auflösung erfolgten Neuwahlen eine Billigung der bisherigen Politik des Repräsentantenhauses zum Ausdruck bringen, über den Antrag in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser abstimmen zu lassen, wo dann absolute Majorität entscheidet. Eine derartige Vorsorge hat weder die canadische noch die nordamerikanische Verfassung aufzuweisen.[2])

Eine weitere, sonst nirgends vorhandene, sinnreiche Bestimmung sucht in Australien die Möglichkeit eines allzu großen Zahlenverhältnisses zwischen Senat und Repräsentantenhaus dadurch zu verhüten, daß die Zahl der Repräsentanten nicht mehr als das Doppelte der Stärke des Senates betragen soll. Auf diese Weise bleibt das numerische Verhältnis zwischen beiden

---

[1]) Wenn ein vom englischen Unterhaus angenommener Entwurf vom Oberhaus abgelehnt wird, und die Regierung das Unterhaus aufgelöst hat, die Neuwahlen jedoch eine Majorität für das Ministerium ergeben, welches den Gesetzentwurf vertreten hat, so will die konstitutionelle Praxis, daß die Krone entweder ihre Autorität bei den Lords des Oberhauses zu Gunsten des Gesetzes geltend macht, oder durch einen Pairsschub die zur Annahme des Gesetzes nötige Majorität im Oberhause ermöglicht, damit der Wille des Unterhauses verfassungsmäßig zu stande kommen kann.

[2]) Sie wurde nach dem in Norwegen herrschenden System getroffen, wo die zwei Kammern gemeinsame Sitzungen abhalten können, um zwischen ihnen entstandene Schwierigkeiten zu lösen. Der Zusammentritt der zwei Häuser eines Parlamentes zu gemeinsamen Beratungen und zur Vornahme bestimmter Handlungen findet sich übrigens in anderen Ländern auch, wie z. B. in Frankreich und in der Schweiz.

Körperschaften stetig regulirt, was hauptsächlich mit Rücksicht auf die vorstehend erwähnten gemeinsamen Sitzungen beider Häuser, welche die Verfassung des Commonwealth für den Fall fortgesetzter Gegensätze zwischen den beiden Häusern des Bundesparlamentes vorgesehen hat, von einer gewissen Wichtigkeit ist. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, daß der Artikel 57 der Bundesverfassung streng genommen sich mit dem föderalistischen Charakter des Commonwealth schwer vereinbaren läßt. Er ist geeignet, die Bedeutung der gleichen Vertretung der Gliedstaaten abzuschwächen, da er das Übergewicht der numerisch stärkeren Kammer ermöglichen kann, die dann die Mehrheit der Wähler, und nicht die Mehrheit der Einzelkolonien repräsentirt.[1])

Während die Mitglieder des canadischen Parlamentes keine Diäten beziehen, sieht die australische Verfassung, übereinstimmend mit der nordamerikanischen, die Zahlung einer jährlichen Entschädigung an die Parlamentsmitglieder in gleicher Höhe für beide vor.

Die canadische wie die australische Verfassung verweisen bezüglich der Regelung der Privilegien und Immunitäten der Parlamentsmitglieder auf das Vorbild des englischen Parlamentes hin.

Für die allgemeine Beurteilung der Stellung von Legislative und Exekutive ergibt sich aus den vorangegangenen

---

[1]) Wenn man die Zahlenverhältnisse in der Vertretung der einzelnen Kolonien für den Fall einer besonderen Spaltung untersucht, so ergibt sich trotzdem die Möglichkeit einer Majorisierung der weniger stark vertretenen Staaten in einer gemeinsamen Sitzung des Bundesparlamentes. Die Gesammtzahl der Repräsentanten beträgt 75, die der Senatoren 36. Gesetzt der Fall, die Gliedstaaten Neu-Süd-Wales und Victoria bringen im Unterhaus mit zusammen 49 Stimmen ein Gesetz durch, das der Senat verwirft, weil die dissentierenden Staaten dort mit 24 gegen 12 Stimmen die Majorität haben. Kommt es nun zu der durch die Verfassung vorgesehenen gemeinsamen Sitzung beider Häuser, so verfügen die Staaten Neu-Süd-Wales und Victoria zusammen über 49 Repräsentanten- und 12 Senatorenstimmen gegen 26 Repräsentanten- und 24 Senatorenstimmen der übrigen vier Staaten, sind also immer in der Lage, ein Gesetz durchzubringen, wenn nicht ein allgemeines Referendum die Entscheidung gibt.

Betrachtungen, daß man sich in Australien in diesem Punkte mehr an die englische Überlieferung gehalten hat, welche beide Gewalten näher aneinander schließt, als dies nach dei Ver- Verfassung der nordamerikanischen Union der Fall ist, und vor allem durch ihr Kabinettssystem die Möglichkeit gewährt, daß die bestehende Regierung mit dem vollen Vertrauen der Wähler ausgestattet erscheint, welche die Mehrheit in das Parlament gesandt hat. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird der Präsident alle vier Jahre gewählt, das Repräsentantenhaus alle zwei Jahre, und der Senat erneuert sich zu einem Drittel ebenfalls alle zwei Jahre. Dadurch ist allerdings dem Willen der Nation, von der allein die Gewalt ausgeht, eine weitgehende Betätigung ermöglicht, aber der zeitweilige Wille der gegenwärtigen Bevölkerung unterliegt doch der Beeinflussung durch den früheren und zukünftigen, während nach dem englischen Plane die Regierung des Commonwealth als die Vertreterin der Volksmeinung in Australien dasteht, wie sie sich zu einem gegebenen Zeitpunkte herausgebildet hat.

Die richterliche Gewalt wird in dem australischen Commonwealth nach dem herkömmlichen englischen Recht ausgeübt, gleichwie in Canada und in gewissem Sinne auch in den Vereinigten Staaten, für deren Recht die alten Prinzipien englischen Rechts im Grunde vorbildlich geblieben sind. In der nordamerikanischen Union wird die Gerichtsbarkeit der Bundesgewalt bekanntlich durch den Obersten Gerichtshof und durch die ihm unterstellten Bundesgerichte ausgeübt. In den Bereich der Gerichtsgewalt der Union fallen zwei allgemeine Klassen von Angelegenheiten, verschieden nach dem Gegenstand und verschieden nach dem Charakter und der Zugehörigkeit der Parteien. In erster Linie gehören hierher alle Fälle, welche die Verfassung der Vereinigten Staaten oder Bundesgesetze berühren, oder bei welchen die Bundesregierung oder Gliedstaaten Partei sind. In zweiter Linie kommen die Angelegenheiten zwischen Fremden, zwischen Angehörigen des gleichen oder verschiedener Gliedstaaten. Bei den zur ersten Gruppe gehörigen Fällen ist die Jurisdiktion der Bundesgerichte die ausschließliche, bei der zweiten Gruppe

konkurrirt sie mit derjenigen der Einzelstaatsgerichtshöfe. Der Oberste Bundesgerichtshof besitzt eigene Gerichtsbarkeit für besonders normirte Fälle, namentlich wenn ein Staat Partei ist; in allen anderen Angelegenheiten ist er Appellationsinstanz gemäß den Bestimmungen des Kongresses.

Das australische Commonwealth ist in der Organisation der Gerichtsverfassung diesem nordamerikanischen Muster im weitesten Umfange gefolgt, sowohl in Bezug auf die äußeren Einrichtungen, als auch hinsichtlich der Anordnung der der Bundesgerichtsbarkeit zu unterwerfenden Angelegenheiten. Wie in der Union, so sind auch in Australien die Richter Hüter der Verfassung und für die Interpretation ihrer Normen zuständig. Ähnlich wie der Oberste Gerichtshof von Canada, und im Gegensatz zu demjenigen der Vereinigten Staaten, ist der australische Oberste Gerichtshof auch Appellationsinstanz nicht nur in Bundesangelegenheiten und gegenüber den Bundesgerichten, sondern auch gegenüber den obersten Gerichtshöfen der Gliedstaaten des Commonwealth in sämmtlichen der ordentlichen Jurisdiktion unterworfenen Angelegenheiten.

Über das Verhältnis des Obersten Bundesgerichtshofes von Australien zu dem Privy Council wurde an anderer Stelle eingehend gesprochen. Bisher galt die Stellung Canadas hinsichtlich der Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem obersten canadischen Gerichtstribunal und dem Privy Council als Muster einer Kompetenzverteilung, um das »Selfgovernment« dieses Landes mit dem Prinzip der Rechtseinheit, wie sie das Privy Council als Reichsgericht darstellt, in Einklang zu bringen. In Australien hat man sich im allgemeinen nach diesem Vorbilde gerichtet, aber doch nicht ohne eine größere Selbständigkeit für das Commonwealth zu beanspruchen. In Canada geht der Rechtszug von einem Untergerichte an den Obersten Gerichtshof von Canada oder an das Privy Council. Gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Canada ist die Berufung an das Privy Council nach entsprechender Erkenntnis desselben zulässig. In Australien ist diese Bestimmung dahin geändert, daß für alle aus den Bestimmungen der Verfassung resultirenden

Fragen ein Appell an das Privy Council nur nach Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes des Commonwealth ergehen darf.

Ein Vergleich mit den Einrichtungen der Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten läßt sich in der Appellationsfrage nicht ziehen. Wohl aber gebührt einem Punkte in der Gerichtsorganisation noch eine besondere Hervorhebung, weil diese Seite derselben auch eines gewissen kulturellen Interesses nicht entbehrt. Die Verfassung der nordamerikanischen Union hat nämlich den Staatenlegislaturen hinsichtlich des Privat- und Strafrechtes eine Freiheit der Tätigkeit gelassen, die zu merkwürdigen und oft sehr ungünstigen Verschiedenheiten in der Gesetzgebung geführt hat.[1])

Diese Gründe bewirkten, daß man bei der Ausarbeitung der canadischen Verfassung der richterlichen Gewalt der Bundeszentrale das gesammte Strafrecht, das Eherecht und einen großen Teil des Handelsrechtes zuwies. In Australien ist man in dem Bestreben, einer sich oft widersprechenden Gesetzgebung seitens der Einzelstaaten nach Kräften vorzubeugen, in der Vereinheitlichung noch weiter gegangen als Canada, wie die Bestimmungen der Bundesverfassung zur Genüge beweisen.

Entsprechend der Wichtigkeit und inneren Bedeutung, welche den Bundesverfassungen beigelegt wird, ist ihre Änderung ausnahmslos erschwerenden Bestimmungen unterworfen und öfters der Zuständigkeit der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt entzogen. Dies ist auch bei der Verfassung des Commonwealth der Fall. Die canadische Bundesverfassung kann in ihren fundamentalen Bestimmungen nur durch Gesetz des britischen Reichsparlamentes abgeändert werden. In Australien wünschte man, in Übereinstimmung mit der Zuständigkeit der einzelnen Kolonien zur Vornahme von Verfassungsänderungen, auch die Zuständigkeit des Commonwealth zur Änderung der Bundesverfassung. Ursprünglich hatte man sich in dieser Frage

---

[1]) Man denke nur an die Unterschiede in der Ehegesetzgebung der einzelnen Staaten der Union und an die daraus entstandenen Skandalprozesse.

streng an das Beispiel der Unionsverfassung gehalten, die nur in sehr umständlicher Weise die Vornahme einer Änderung ermöglicht.[1])

Bei der endgültigen Feststellung des Verfassungstextes zog man dann auch noch die diesbezüglichen Vorschriften der Schweizer Bundesverfassung zu Rate, die das demokratische Prinzip schärfer zum Ausdruck bringen als jene der nordamerikanischen Unionsverfassung.

Das demokratische Prinzip basirt die Verfassungsänderungen auf direkte Volksabstimmung, das föderalistische bedingt die Mitwirkung der Staaten, das parlamentarische System verlangt die Initiative der Volksvertretung. In diesem Sinne wurde der Modus einer Verfassungsänderung in Australien bestimmt: die Initiative muß im Bundesparlamente ergriffen werden, die letzte Entscheidung liegt aber in der Abstimmung der Bevölkerung des Commonwealth. Aus dem amerikanischen Verfassungsrecht ist die weitere Bestimmung in die australische Bundesverfassung übernommen worden, daß kein Staat in der Zahl seiner Vertreter im Bundesparlamente gekürzt werden kann, noch sonstige ihm verfassungsmäßig garantirte Rechte geändert werden dürfen, wenn seine Bevölkerung nicht mit einer derartigen Änderung einverstanden ist. Überhaupt erscheint eine Änderung der Verfassung des Commonwealth ohne die Zustimmung der Mehrheit seiner Bevölkerung so gut wie ausgeschlossen.

Als Endergebnis der vorstehenden Untersuchungen kann hier also kurz wiederholt werden, daß die Verfassung des australischen Bundes nach den Grundzügen des englischen Verfassungs-

[1]) The Congress, whenever two-thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendements to this Constitution, or on application of two-thirds of the several States, shall call a convention for proposing amendements, which in either case, shall be valid to all intents and purposes as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States or in conventions of three-fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress.

rechtes ausgearbeitet wurde, wie es sich in England durch die konstitutionelle Praxis in seine heutige Form herausgebildet und in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada in ihren Bundesverfassungen entwickelt hat. Aus der Verfassung der Schweiz wurde nur die Einrichtung des Referendums übernommen. Der größte Bundesstaat Europas, das Deutsche Reich, hat in keiner Beziehung als Vorbild gedient. Die Hegemonie des preußischen Staates und der dadurch von selbst entstehende Einfluß auf die Reichsregierung, das Vorherrschen des monarchischen Prinzips, die tatsächlich übergeordnete Stellung des Bundesrates, die Zentralisation auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Justiz, alle diese Faktoren, welche für das politische Leben in Deutschland so bedeutsam sind und den Charakter dieses Bundesstaates trotz der gleichen rechtlichen Grundlage gegenüber den Bundesstaaten republikanischer Form ganz anders erscheinen lassen, haben dazu beigetragen, daß der Bau der Reichsverfassung für die australische Bundesverfassung zur Nachahmung nicht in Frage kommen konnte, weil eben der Gegensatz mit dem Geist und den Formen des australischen Commonwealth in jeder Hinsicht zu deutlich und tief hervortrat.

Die politische Stellung des Commonwealth.

Prophezeiungen und Zukunftsbetrachtungen sind wohl kaum trügerischer und weniger am Platze und stoßen auch nirgends auf mehr Unglauben und Widerspruch, als wenn politische Dinge in Frage stehen. Ist dies im gewöhnlichen schon der Fall, wenn es sich nur um Einzelheiten und um begrenzte, leicht übersehbare Gebiete der Politik handelt, wie viel gewagter erscheint es dann, sich über nichts mehr und nichts weniger als die künftige politische Entwicklung eines ganzen Volkes, über die Lebensfähigkeit eines neuen Staatswesens auszusprechen.

Und doch ist gerade am Schlusse der Geschichte des politischen Werdeganges der australischen Kolonien bis zur Gründung des Commonwealth nichts begreiflicher, und bei der Untersuchung dieses neuen staatlichen Organismus näherliegender als die Frage: welches wird das Schicksal der Union sein, und wie wird sich das Leben dieser neuen Nation, dieses werdenden Staates in Zukunft gestalten?

Für diesen Ausblick lassen sich drei verschiedene Standpunkte wählen, indem man einmal die innerpolitischen Verhältnisse des Bundes, dann seine Beziehungen zum Mutterlande und zum britischen Reiche, und schließlich auch die internationale Stellung und Bedeutung Australiens in Betracht ziehen kann.

Was die innerpolitischen Verhältnisse des Bundes angeht, so bieten sie eine solche Fülle von beachtenswerten Erscheinungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, daß man ihnen allein

ein ganzes Buch zu widmen genötigt wäre, um sie entsprechend ihrer Wichtigkeit ausführlicher darzustellen.

Wenn auch diejenigen, welche auf dem australischen Kontinente selbst und im Mutterlande die Gründung des Commonwealth mit großer Begeisterung und kühnen Hoffnungen für die Zukunft begrüßten, schon viel Wasser in ihren schäumenden Wein gießen mußten, so scheinen doch die bald aufgetretenen Befürchtungen, welche der Union keine lange Lebensdauer voraussagen, zu weit zu gehen. Allerdings bereitete schon die Weigerung Neu-Seelands, dem Bunde beizutreten, eine ziemliche Enttäuschung, aber die Zugehörigkeit dieser Inselgruppe zu dem Commonwealth kann für die Entwicklungsfähigkeit des letzteren nicht als eine conditio sine qua non angesehen und hingestellt werden. Wenn Neu-Seeland der Ansicht war, daß es für seine Interessen viel besser sei, zu dem Mutterlande in dem alten Verhältnis zu bleiben, und daß die isolirte Stellung der Inseln mehr vorteilhaft als nachteilig wirke, da man ihnen mehr Rücksichten entgegenbringe, so befindet man sich dabei nicht im Unrecht. Denn solange die britische Flotte ihre Suprematie auf den Meeren bewahrt, steht für Neu-Seeland nichts zu fürchten und im Notfalle kann es sogar auf den Schutz Australiens selbst rechnen, da es im eigensten Interesse des Commonwealth liegen muß, diesen vorgeschobenen Posten nicht in fremde Hände kommen zu lassen. So gut nun die Neu-Seeländer von der Erwägung ausgingen, daß sie hinsichtlich der Gesetzgebung, Rechtspflege, Finanzen, der Verkehrsverhältnisse, der Interessen von Ackerbau, Industrie und Handel, und vor allem in bezug auf die gerade in dieser Kolonie so ausgebildete Arbeitergesetzgebung besser daran sein würden, wenn sie auf eigenen Füßen ständen, so viel leichter wird vielleicht Australien fahren ohne Neu-Seeland, mit dem es doch nur eine lose Interessengemeinschaft verknüpft, und dessen lockere geographische Zugehörigkeit zum Kontinente sicher zu manchen Unzuträglichkeiten zu führen geeignet ist.

Es war zwar vorauszusehen, daß manche Konflikte und Gegensätze innerhalb des Commonwealth selbst und zwischen

dem Bunde und seinen Gliedern entstehen würden, und sie sind auch bereits verschiedentlich hervorgetreten, aber da die einstige Opposition gegen das Zustandekommen des Bundes sich als zu schwach erwies gegenüber dem Willen der Kolonien, so ist es auch wenig wahrscheinlich, daß der partikularistische Geist jetzt noch so mächtig werden sollte, um mit Erfolg die Existenz des Bundes bedrohen zu können. Trotzdem war die innerpolitische Lage in den beiden ersten Jahren eine sehr verwickelte und sie stellte die Bundesregierung auf manche starke Probe. Schon die erste Sitzungsperiode des Bundesparlamentes hat damals bewiesen, daß es noch viele schwierige Probleme zu lösen gibt, bevor von einem wirklich geeinten Australien die Rede sein kann. Ein kurzes Eingehen auf die wichtigen Fragen der inneren Politik wird dies näher erklären.

Zu den am ersten zu erledigenden Aufgaben des Commonwealth gehörte die Wahl des Platzes für die neu zu gründende Bundeshauptstadt, die Ausarbeitung eines einheitlichen Zolltarifes und die Feststellung der Linie der geplanten transkontinentalen Eisenbahn.

Besonders die beiden ersten Fragen haben sofort die alte Rivalität zwischen den Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria, zwischen den Städten Sydney und Melbourne wiederaufleben lassen. In Melbourne, wo bis zur Gründung einer Hauptstadt des Commonwealth das Bundesparlament vorläufig zu tagen hat, wünschte man die Erledigung dieser Frage hinauszuschieben und möchte die Bundeszentrale, welche verfassungsgemäß auf dem Territorium von Neu-Süd-Wales angelegt werden muß, auf der Grenze beider Kolonien möglichst nahe an victorianischem Gebiet haben, während in Neu-Süd-Wales gerade das Gegenteil der Fall ist.

In Sydney ist man ferner freihändlerisch, in Melbourne schutzzöllnerisch gesinnt. Dieser Unterschied zwischen den beiden ausschlaggebenden Kolonien ist von großem Einfluß auf die parlamentarischen Arbeiten. Das Bundesministerium neigte, obwohl sein Präsident ein Staatsmann aus Neu-Süd-Wales ist, größtenteils einer Schutzzollpolitik zu. Das Bundesparlament

spaltete sich gleich vom ersten Tage seiner Eröffnung an folgendermaßen: der Senat zählte 14 Ministerielle und 21 Oppositionelle, im Repräsentantenhause betrug die Zahl der Anhänger des Ministeriums 42 und die der Opposition 32; in einer gemeinsamen Sitzung, welche bei der fortgesetzt ablehnenden Haltung eines der Häuser gegenüber einer Vorlage von dem Gouverneur einberufen werden kann, waren also die Parteien fast gleich stark.

Da der Senat trotz seiner vorherrschenden Eigenschaft als Staatenhaus aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgeht und nicht ein nur dekoratives Oberhaus ist wie anderswo, sondern sehr ausgedehnte Rechte und die gleiche Autorität wie das Repräsentantenhaus besitzt, so gestaltete sich der parlamentarische Kampf zwischen diesen einander entgegengesetzten Faktoren zu einem besonders nachdrücklichen und beachtenswerten. Bei der Durchführung der transkontinentalen Eisenbahn suchte naturgemäß jede der Kolonien die Linie möglichst zu ihrem Vorteile zu ziehen, um ihre handelspolitische Lage zu verbessern und ja nicht gegenüber den anderen zu kurz oder zu Schaden zu kommen.[1])

Wichtiger noch als die Frage der Bundeshauptstadt oder die Verbesserung des Verkehrswesens war der einheitliche Zolltarif

[1]) „Immerhin könnte es nicht allzu schwierig sein, zu einer Verständigung über die verschiedenen innerpolitischen Fragen zu kommen, wenn nicht zwei wichtige Gründe hinderlich wirkten. Die eine Ursache ist der starke, partikularistische Geist, der trotz der Unifizirungsbestrebungen immer noch in den einzelnen Kolonien vorhanden ist. Jeder Staat betrachtet den Minister, der aus seiner Verwaltung in die Bundesregierung übernommen wurde, und jedes aus ihm entsandte Parlamentsmitglied als den berufenen Vertreter für seine Sonderinteressen und nicht als einen Mitarbeiter an dem allgemeinen Wohle des gesammten Staatswesens. Man findet diese Erscheinung ja auch sonst noch, wenn vielleicht auch nicht in demselben Grade, und dann hat diese egoistische Auffassung von einem politischen Mandate in wohlorganisirten Staaten durchaus nicht die Nachteile und Gefahren in sich, wie in einem Lande, wo gegenwärtig alles in einer Periode des Übergangs und der Umbildung begriffen ist.“ (Meine Ausführungen in der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung. 1901.)

und die damit verbundene Regelung der Finanzpolitik des Commonwealth und seiner Gliedstaaten. Bekanntlich sind die einzelnen Kolonien übermäßig stark verschuldet, und die Opposition gegen die Gründung des Bundes hatte sich seinerzeit vorzugsweise darauf gestützt, daß die erheblichen Mehrkosten der neuen Organisation und der Verlust der Einzelkolonien an eigenem Einkommen, besonders an den Zolleinnahmen[1]), die schwachen Finanzen noch ungünstiger beeinflussen würden. Wenn auch nach langwierigen Verhandlungen ein einheitlicher Zolltarif zustande gekommen ist, der nach bestem Bemühen den Interessen aller Kolonien Gerechtigkeit widerfahren läßt, so besteht eine der schwierigsten Aufgaben des Commonwealth immer noch darin, für die Allgemeinheit eine sichere und gesunde ökonomische Grundlage zu schaffen, die bisher den einzelnen Kolonien vielfach gefehlt hat und doch für das fernere wirtschaftliche Gedeihen des Landes als wichtigste Bedingung gelten muß.[2])

---

[1]) Das erste Finanzjahr des Commonwealth ergab an Bundesausgaben £ 344000. Zölle und Akzise brachten eine Einnahme von £ 8900000. Für das Jahr 1902 beliefen sich die Einnahmen des Bundes auf £ 11304800, die Ausgaben auf £ 3931300; an die einzelnen Kolonien wurden bestimmungsgemäß zurückgezahlt £ 7373500.

[2]) Die Zolleinnahmen sind für die Mehrzahl der Kolonien die Haupteinnahmequelle gewesen, nur Neu-Süd-Wales verfügte über eine Reihe anderer Einnahmen von Bedeutung. Mit der durch den Bund bedingten Freigabe des interkolonialen Handels haben die Kolonien einen recht erheblichen Teil ihrer Zollerträge verloren, welcher aus der Besteuerung des Imports ihrer Nachbarkolonien floß. Dazu sind die Finanzen der Kolonien in einem nichts weniger als blühenden Zustande, und sie sollen auch die Lasten der neuen Bundesregierung tragen, die auf mehrere Millionen Pfund berechnet sind. Die Schulden der sechs Staaten beliefen sich zu Anfang des Jahres 1900 auf ungefähr 200 Millionen £ In demselben Jahre machten sie eine Anleihe von 5 Millionen £ auf dem Londoner Markte und eine von 2 Millionen in Australien selbst. Außerdem gaben sie in weitgehendstem Maße Schatzscheine aus. Das ist eine schwere Last, selbst wenn man an die Möglichkeit einer fortgesetzt günstigen wirtschaftlichen Entwicklung glaubt. Aber das Land ist nicht mehr so „neu", wie man es hinzustellen beliebt. Vor allem dürfen die Australier sich nicht mehr auf den Zufall der Entdeckungen verlassen und auf die Ausbeutung noch unerforschter Landesteile, sondern sie müssen

Hervorzuheben ist weiterhin die Arbeiterfrage, die in ihrer Bedeutung für Australien nicht leicht übertrieben werden kann. Die Arbeiter sind in den verschiedenen Kolonien zu einem besonders wichtigen Bevölkerungselemente geworden, indem sie eine mächtige Partei im politischen und ökonomischen Leben bilden, für welche bereits ein ganzes System sozialer Gesetzgebung geschaffen wurde, wodurch einzelnen Kolonien ein eigenartiges Gepräge aufgedrückt worden ist. Leider kann diese interessante Frage hier nur gestreift werden. Sicherlich bedarf das Land zur Hebung seiner Bodenschätze und für die Entwicklung seines Ackerbaues noch vieler Arbeitskräfte, für welche das Inland allein aufzukommen nicht imstande ist. Das Losungswort, welches die seit 1890 zu immer größerem Einfluß gelangte »Labour Party« auf ihre Fahne geschrieben hat, lautet aber: »Australia to the Australians«, und ihr gesammtes Bemühen geht darauf aus, ihre politische Macht nicht nur zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen, sondern mehr noch zur rücksichtslosen Durchführung ihrer politischen Pläne und zur Unterdrückung jeglichen Mitbewerbes zu benutzen. Soweit letztere sich gegen die Angehörigen fremder Rassen, namentlich gegen die gelbe und schwarze, wendet, kann ihr allerdings eine gewisse Berechtigung nicht versagt werden. Denn die Überschwemmung Australiens mit Chinesen ist in wenigen Jahren ein öffentlicher Übelstand geworden. Daher sind die beiden neuesten australischen Einwanderungsgesetze[1]) schärfer als irgendwelche andere

---

heute wie jedes andere Volk sich durch ihre eigene Arbeit und Tüchtigkeit emporbringen. Nur so kann das neue Staatswesen von Bestand bleiben und sich aus den jetzigen Anfängen zu einer gesunden Organisation entwickeln, die für den ganzen Kontinent fördernd wirken soll. (Aus meinen Ausführungen, 1901.)

[1]) »The Immigration Restriction Bill« und »Pacific Islands Labourers Bill« des Commonwealth vom Jahre 1901. Eingeborene der Inseln des Stillen Ozeans dürfen den Boden Australiens nicht mehr betreten; Kontrakte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern von Inseln, die nicht zum »Commonwealth« gehören, verlieren vom 31. Dezember 1906 an ihre gesetzliche Gültigkeit und die Ausweisung aller derartiger Arbeiter ist statthaft. Man will sogar den Eingeborenen Indiens die

Prohibitivbestimmungen, die vorher in den Vereinigten Staaten von Amerika und auch in einzelnen Kolonien Gesetzeskraft erlangt haben.

Wenn die Arbeiterparteien, deren politischer Gesichtskreis im allgemeinen nur die allermateriellsten Interessen umfaßt, in den einzelnen Kolonien, in welchen sie in den Legislaturen Einfluß besitzen, denselben anwenden wollen, um in dem Parlamente des Commonwealth, in welchem sie beinahe den vierten Teil der Sitze errungen haben, einseitige Interessenvertretung zu treiben, so wird es an Konflikten nicht fehlen. Dies war bereits mit Queensland der Fall. Denn der größte und beste Teil des Landes dieser Kolonie ist für die Bearbeitung durch Weiße gänzlich ungeeignet, und so hat sich auch die durch die Einwanderungsgesetze berührte landwirtschaftliche Bevölkerung dieses Gliedstaates des Commonwealth einer solchen, ihren Interessen direkt schädlichen Politik sehr widersetzt.

Man darf nicht übersehen, so sehr auch eine fürsorgende Arbeitergesetzgebung in jeder Hinsicht Anerkennung und Förderung verdient, daß die tatsächliche Überlastung der inneren Politik durch die mannigfaltigsten sozialen Experimente wie sie in den letzten Jahren in mehreren Einzelkolonien zutage getreten sind, eine ungesunde Erscheinung ist, und es wäre am ehesten durch die Bundesgesetzgebung ein Eindämmen der allzu hastig vordringenden Elemente und die Herbeiführung einer vernünftigeren und maßvolleren Entwicklung möglich zu machen. Gehört doch ein wichtiger Teil der für eine Arbeitergesetzgebung grundlegenden Materien zur Kompetenz des Commonwealth, für dessen Gründung die Arbeiterorganisationen dadurch gewonnen worden waren.[1])

Einwanderung verschließen, aber soweit sie britische Untertanen sind, wird das Gesetz wohl auf den Widerspruch der Reichsregierung stoßen. Außerdem ist es auch wahrscheinlich, daß Japan in Anbetracht seines Bündnisses mit England nur noch den rechten Zeitpunkt abwartet, um gegenüber Australien Repressalien zu üben.

[1]) Der prinzipielle Widerstand der Arbeiterorganisationen gegen alle Projekte der Kolonialgesetzgebung, welche »do nothing for the people«,

Das Commonwealth hat inzwischen bereits mehrere Änderungen seiner Verfassung vorgenommen, von welchen die wichtigste die im Jahre 1902 erfolgte Einführung des Frauenstimmrechts für die Parlamentswahlen des Commonwealth ist, eine Forderung, die ebenfalls durch die Arbeiterparteien vertreten worden ist.[1])

Da die Gründung einer großen demokratischen Föderation wie das Commonwealth, welches eine andere Rolle im Völkerleben zu übernehmen in der Lage ist, wie früher die einzelnen Kolonien, nicht allein die Nächstbeteiligten berührt, so ist es begreiflich, wenn man in politischen Kreisen, sowohl Großbritanniens als des Auslandes, mit einer gewissen Spannung dem neuen Lauf der Dinge in Australien zusieht. Daß die komplizirte Organisation in den ersten Zeiten etwas schwerfällig funktioniren würde, stand nicht anders zu erwarten; zu wünschen bleibt nur, daß dieses auf breitester parlamentarischer Basis errichtete Staatswesen nicht den Schwächen dieses Systems verfällt. Denn wenn die Struktur und Verfassung des Commonwealth, die mit allen Feinheiten angelegt sind, welche das Wesen des parlamentarischen Systems ausmachen, sich für die Zwecke und die Wohlfahrt eines ganzen Kontinentes, auf dem sich die verschiedenst veranlagten Gemeinwesen in einem Bunde zusammengeschlossen finden, als genügend erweisen, wird man zugestehen müssen, daß die parlamentarischen Institutionen, welchen man in Europa teilweise sehr skeptisch gegenüber steht, nur bei den Völkern und in den Händen zum Unheil ausschlagen, welche sich derselben nicht zu bedienen verstehen.

---

veranlaßte, in die Verfassung des Commonwealth die Bestimmungen über: ›invalid and old-age pensions, immigration, conciliation and arbitration for the prevention and settlement of industrial disputes extending beyond the limits of any one State‹ aufzunehmen. (C. A. C. Act, 1900. Part. V. sec. 51. XXIII; XXVII; XXXV.)

[1]) Über die allmähliche Einführung des Frauenstimmrechts in den australischen Kolonien und die bis jetzt gemachten Erfahrungen vgl. meinen Aufsatz „Frauenstimmrecht in Australien" in Nr. 324 (Juli 1903) der „Neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung".

Ist es schon schwierig, von der innerpolitischen Lage des Commonwealth in nur großen Zügen andeutungsweise ein Bild zu entwerfen und über die voraussichtliche Entwicklung der Verhältnisse ein bestimmtes Urteil abzugeben, so dürfte es fast unmöglich sein, mehr als bloße Vermutungen zu äußern, in welcher Weise sich die künftigen Beziehungen Australiens zum Mutterlande und zum britischen Reiche gestalten könnten, weil man sich auf dieser Seite zwei Tendenzen gegenüber befindet, die einander gerade entgegengesetzt scheinen. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Kolonien auf der unveränderten Annahme der Bundesverfassung zu bestehen versuchten, durch welche die richterliche Gewalt des »Privy Council« eine so bedeutende Verminderung erfahren sollte, die Festigkeit, mit der sie die Klausel verteidigten, welche es dem Commonwealth in Zukunft ermöglicht, eine Erweiterung seiner Herrschaftsrechte selbständig vorzunehmen, die Schaffung eines Departements für auswärtige Angelegenheiten innerhalb des Bundesministeriums und die Einbeziehung der Regelung der äußeren Politik in den Kompetenzbereich des Bundesparlamentes, lassen außer manchen anderen Tatsachen zur Genüge erkennen, daß die australischen Kolonien eine allmähliche Ausdehnung der Autonomie des Commonwealth als etwas Natürliches ansehen, und daß sie diesem Begriff eine Auslegung im weitesten Sinne zu geben geneigt sind. Unter diesen Gesichtspunkten ist es daher auch ganz natürlich, in der politischen Einigung der Kolonien nur die beginnende Erfüllung des historischen Gesetzes zu sehen, nach welchem Australien und auch Canada wie einst die nordamerikanischen Kolonien ihre staatliche Unabhängigkeit zu erlangen bestimmt sind. Vielfach wird behauptet, man brauche wirklich kein großer Prophet zu sein, um mit einiger Sicherheit vorauszusagen, daß das australische Commonwealth nicht allein seine geheimen, sondern auch seine offenen Bestrebungen bald auf absolute Unabhängigkeit richten und nicht eher ruhen werde, als bis an die Stelle des von der Krone ernannten Generalgouverneurs ein selbstgewählter Präsident der freien australischen Republik getreten sei, und daß schon jetzt das Nationalempfinden der australischen Bevölkerung

auf Freiheit und Unabhängigkeit hinziele und dem Mutterlande gegenüber keine Verpflichtungen irgendwelcher Art mehr gelten lassen wolle.

Diesen, der Kolonialbevölkerung untergeschobenen sezessionistischen Plänen scheinen nun eine Reihe anderer Symptome scharf zu widersprechen, welche auf das Bestehen einer gegenseitig vorhandenen Tendenz hindeuten, die Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien fester zu knüpfen. Diese Tendenz hat bekanntlich in der imperialistischen Bewegung ihren Ausdruck gefunden, deren angestrebtes Endziel die Festigung der britischen Hegemonie in allen Erdteilen sein soll, verkörpert und gestützt durch das englische Mutterland und die großen föderativen Verbände der Kolonien in Nordamerika, Südafrika und Australien.

An verschiedenen Stellen dieses Buches fand sich schon Gelegenheit, den Wechsel der Kolonialpolitik und die merkwürdige Umwandlung der öffentlichen Meinung Englands und des übrigen Reiches hinsichtlich der Würdigung und der Ausbreitung dieser Bewegung kurz zu schildern. Als zusammenfassendes Ergebnis zeigt sich das Bild eines unbestreitbaren Erfolges, den der imperialistische Gedanke davongetragen hat, indem man während weniger Jahre von einer fast feindlichen Gleichgültigkeit zu der enthusiastischen Aufnahme und Vertretung der neuen Ideen einer Weltstaatspolitik gekommen ist, welche für die Zukunft die großartigsten Erwartungen zu erfüllen verspricht. Ferner scheint aus dem Verlauf der verfassungsrechtlichen Entwicklung der australischen Kolonien hervorzugehen, daß der Gedanke an eine staatliche Unabhängigkeit, welcher in ziemlicher Stärke zeitweilig sich geltend machte, im Verhältnis der Erweiterung der politischen Rechte und mit der Erlangung des »Selfgovernment« an Inhalt verlor, weshalb auch der separatistischen Bewegung, welche innerhalb der Kolonien zu unterhalten versucht wurde, schon früher keine Bedeutung beizumessen war. Bei der gegenwärtigen Machtstellung Australiens hat aber diese Frage ein ganz anderes Äußere angenommen, und es handelt sich jetzt darum, welche der beiden Tendenzen über die andere den Sieg davontragen wird.

Hat das Mutterland, indem es den politischen Zusammenschluß der australischen Kolonien begünstigte und die Gründung des Commonwealth geschehen ließ, nur eine Organisation schaffen helfen, welche dereinst im natürlichen Verlauf der Entwicklung infolge der unaufhaltsamen Ausdehnung der Autonomie den staatsrechtlichen Rahmen, der sie umschließt, als zu eng zerbrechen wird, oder hat England nur die Mündigkeit einer Tochternation beschleunigt, welche durch eine noch fortgesetzte Anlehnung an das Mutterland und durch die eigene Selbständigkeit mächtig, aus seinem Reiche in Wahrheit eine starke und glanzvolle Familie machen und dazu beitragen wird, den britischen Staat einheitlich zu erhalten?

Diese beiden sich augenscheinlich widersprechenden Möglichkeiten einer Lösung werden sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer einzigen vereinigen, deren wichtigste Anzeichen schon sichtbar sind: Aufrechterhaltung der politischen Einheit des britischen Reiches, welche auf unabsehbare Zeit sowohl für das Mutterland als auch für die Kolonienverbände eine Existenznotwendigkeit ist, unter Verminderung der der Zentralgewalt zustehenden Herrschaftsrechte auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, Anteilnahme der Kolonien an der Reichsregierung und Errichtung einer festen militärischen Organisation und eines vielleicht das ganze Reich umfassenden Zollvereines.

Die Geschichte der australischen Kolonien während der 50er Jahre des XIX. Jahrhunderts und weiterhin hat gezeigt, daß England, wenn es nötig war, für die Erhaltung der Integrität des Reiches Opfer zu bringen nicht gezögert hat, und so wird es auch in Zukunft die ihm noch zustehenden legislativen und administrativen Befugnisse einschränken, wenn davon die Fortdauer seiner Souveränetät über den australischen Kontinent abhängen sollte. Anderseits ist es für das Commonwealth, abgesehen von der moralischen Einheit und ethischen Zugehörigkeit, ein Gebot politischer Klugheit und der Selbsterhaltung, in dem Verbande des britischen Reiches zu bleiben, in dessen Machtstellung auch die seine begründet ist, die eine ungleich höhere

und sichere sein wird, als wenn Australien ein zwar selbständiges, aber einzelstehendes Mitglied der großen Staatenfamilie der Erde wäre.

Für diese in Wirklichkeit mehr in ideellen als in Machtverhältnissen beruhende politische Union soll nach den Hoffnungen der Anhänger des imperialistischen Gedankens eine Offensiv- und Defensivallianz die materielle Grundlage bilden, für welche die bereits mehrmals seitens australischer Kolonien geleistete militärische Hilfe die besten Aussichten zu bieten scheint. Diese Frage bedarf einer kurzen Besprechung.

Als England im Jahre 1884 den Sudanfeldzug unternommen hatte, hielt es neben Canada auch Neu-Süd-Wales für angebracht, einige Detachements seiner kleinen Militärmacht nach dem Kriegsschauplatze zu entsenden. Diese Unterstützung des Mutterlandes war damals eine rein moralische. Sie fand jedoch in Australien auch Gegner, welche behaupteten, daß die Kolonien im allgemeinen zu derartigen Kriegen des Mutterlandes in keiner Beziehung ständen, und daß Neu-Süd-Wales im besonderen die Verwendung kolonialer Truppen außerhalb des Landes nicht zur Pflicht gemacht werden könne. Wertvoller und tatsächlich willkommen waren die verschiedenen Truppenentsendungen der australischen Kolonien in dem großen südafrikanischen Kriege, und diese Hilfeleistung aus Australien und aus anderen Teilen des britischen Reiches, die anfangs aus eigenem Antriebe und mit großer Begeisterung gewährt wurde, verfehlte ihren Eindruck nicht. Aber es ist doch zu bedenken, ob man diesen Enthusiasmus und diese Hilfsbereitschaft in England nicht vom Standpunkt des »Greater Britain« etwas überschätzt hat. In Australien wurden während dieser Zeit mehrfach Stimmen laut, die deutlich zu verstehen gaben, daß der von den Kolonien geleistete Beistand nicht als eine Verpflichtung ihrerseits und als ein Präzedenzfall angesehen werden dürfe, sondern allein ihrem guten Willen und völlig freiem Entschlusse entsprungen sei. Die Ausgaben, welche die australischen Kolonien für Verteidigungszwecke zu leisten haben, insbesondere die Beiträge zur Unterhaltung der britischen Flotte in den

Südseegewässern, belaufen sich schon ziemlich hoch, und überall herrscht das Bestreben, sich weiteren Anforderungen der Reichsregierung zu entziehen. Anderseits aber geben sich die Australier keinen Zweifeln hin, daß sie aus eigener Kraft keinen Feind abwehren könnten, und so bleibt die Frage der Militärorganisation ein Problem der Realpolitik, zu dessen Lösung Zeit und Umstände das ihrige tun müssen. Auf diesem Standpunkt scheint man auch in Australien zu stehen. Immerhin gehört auch der Patriotismus der Kolonien wenigstens etwas in Betracht gezogen und darf nicht völlig außer Rechnung gestellt werden. Die Opfer, welche Australien im südafrikanischen Kriege gebracht hat, bleiben als solche dieselben, selbst wenn man verschiedene Beweggründe anzunehmen geneigt ist. Und wenn die Kolonien dies in einem Kriege getan haben, welcher nicht unmittelbar die Existenz des Reiches bedrohte, so kann man noch mehr von ihnen für weit schlimmere Fälle erwarten. Unter Verhältnissen, bei denen nur das nationalpatriotische Gefühl in erster Linie ausschlaggebend wäre und die partikulare Interessenpolitik hinter der Allgemeinheit zurückstände, hätte es weniger Schwierigkeiten, diese Kräfte zu koordiniren und auf einer dauernden Grundlage zu vereinigen und zu organisiren, um daraus mit Einschluß des Mutterlandes und seiner übrigen Besitzungen eine militärische Macht zu schaffen, die in allen Teilen der Welt gleich wirksam tätig zu werden vermöchte.

Das Schutz- und Trutzbündnis fände seine naturgemäße Ergänzung in einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusse zwischen Großbritannien und seinen Kolonien. Die gegenwärtige zollpolitische Lage des Mutterlandes sowie Australiens und auch Canadas scheint einer derartigen Organisation zum Zwecke der Sonderbegünstigung des Güteraustausches zwischen England und den Kolonien nicht ungünstig. Denn die Errichtung eines größerbritischen Zollverbandes nach dem Vorbilde des alten deutschen Zollvereines muß, namentlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens, als ein noch sehr weit entferntes Ziel angesehen werden, dessen Erreichung zur Zeit noch nicht möglich ist. Daher kann es sich vorläufig nur darum

handeln, die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien in der Richtung auf dieses Ziel weiterzuführen.

Großbritannien ist nicht mehr die Vormacht des Freihandels wie einst, und hat auch kein Interesse mehr daran, die manchesterlichen Ideen zu vertreten. Seitdem der Kolonialsekretär Chamberlain erklärt hat, man müsse „mit veralteten Gedanken über Freihandel und Handelsfreiheit brechen“, und seitdem die neueste englische Zollpolitik sich unzweifelhaft dem Protektionssystem genähert hat, kann man England nicht mehr zu den Freihandelsstaaten zählen. Ein engerer Zollverband zwischen dem Mutterlande und den Kolonien ist nur auf Grund gegenseitiger Sonderbegünstigung denkbar, und beide sind in der Lage, sich gegenseitig Sonderbegünstigungen jeder Art zu gewähren. Dabei haben sie allein mit der Möglichkeit zu rechnen, daß andere Staaten, falls Großbritannien oder seine Kolonien deren Handelsverkehr nicht meistbegünstigt behandeln, entsprechende Gegenmaßregeln ergreifen werden. Das war schon der Fall, als Canada im Jahre 1898 Vorzugszölle für englische Waren einführte, und ähnliche Verhältnisse ergaben sich im Laufe des Jahres 1903. Es steht zu erwarten, daß auch Australien und andere britische Kolonien diesem Beispiele folgen, unbekümmert um Gegenmaßregeln seitens dritter Staaten.

Der erste Schritt zum Schutzzollsystem, um nicht zu sagen zu dem altenglischen Abschließungssystem, wie es von hochschutzzöllnerischen Kreisen vorgeschlagen worden ist, hat bereits stattgefunden, und allem Anschein nach bewegt sich die handelspolitische Entwicklung in dieser Richtung weiter. Die Erfahrung wird lehren, wie weit man kommen wird und gehen kann, zumal es bei diesem Wirtschaftssystem vor allem auf die Ausdehnung des zu schützenden Marktes und auf die Mannigfaltigkeit seiner Erzeugnisse und Bedürfnisse ankommt. Kann man sich nun einen ungeheuereren und an Angebot und Nachfrage der verschiedensten Produkte reicheren Markt denken als den, welcher durch den handelspolitischen Zusammenschluß von Großbritannien, Canada und Australien, Südafrika und Indien geschaffen würde,

und der in seiner Geschlossenheit vermöge seiner Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit alle aus seinen Teilen sich ergebende Ansprüche zu befriedigen imstande wäre?

Für die Möglichkeit eines solchen engeren Zusammenschlusses im großen, die ja vielfach als eine Utopie hingestellt wird, spricht das kleinere Vorbild des australischen Commonwealth, welches den handelspolitischen Verband von Kolonien begründete, deren Wirtschaftsleben doch nichts weniger als Gleichartigkeit und gleichlaufende Interessen aufwies. Australien ist der ersten Anregung in dieser Hinsicht bereits gefolgt, und an diese erste Gruppe, die an und für sich schon bedeutend ist, können sich andere Kolonien angliedern, vereinigt durch die natürliche Anziehungskraft, die von großen Körpern ausgeht und der dann kleinere sich nicht entziehen vermögen.

Wie sich aber auch die Beziehungen zwischen Australien und dem Mutterlande gestalten werden, und welche Stellung dem neuen Gemeinwesen in Zukunft innerhalb des britischen Reichsverbandes oder als selbständiger Staat beschieden sein mag, die Suprematie der englischen Nation in der Südsee ist schon jetzt eine vollzogene Tatsache, an welcher weiterhin keine wesentliche Veränderung mehr vorgenommen werden kann.

Indem Großbritannien sich in dem letzten Viertel des XVIII. Jahrhunderts, von einem günstigen Schicksal geleitet, der einzigen Gebiete in der Südsee bemächtigte, wo die Gründung großer Kolonien und die Fortentwicklung einer europäischen Bevölkerung möglich war, hat es der Geschichte dieses Weltteiles einen »character indelebilis« aufgedrückt: wie der Lauf der Dinge auch sein mag, die Hegemonie über den Stillen Ozean wird in englischen Händen bleiben, gehalten durch das Dasein von sieben aufblühenden jungen Staatswesen, welche hier auf der südlichen Hemisphäre zn einem neuen Britannien herangewachsen sind.

Die Wirkungen dieser Vorherrschaft des britischen Elementes, die jetzt in dem Commonwealth ihre zusammenfassende Verkörperung gefunden hat, traten bekanntlich frühzeitig hervor.

Schon unter dem »ancien régime« — wenn man die Epoche der Einzelregierungen unter dieser Bezeichnung der Bundesregierung gegenüberstellen will — offenbarten die Kolonien ausnahmslos Mißtrauen und Abneigung gegen alle Besiedelungs- und Erwerbungsversuche, welche von fremden Staatsangehörigen oder einer europäischen Macht im australischen Archipel vorgenommen wurden. Sie selbst hegten von jeher den Wunsch, die Souveränetät des Mutterlandes auf die ganze Südsee auszudehnen und zeigten sich stets bereit, alle Inseln zu annektiren, die noch »res nullius« waren.

Nach der Verfassung des Commonwealth ist das Bundesparlament berechtigt, auch die Beziehungen Australiens zu den Südseeinseln zu regeln. Wird diese unbestimmte Kompetenz nicht schließlich dahin führen, daß man aus der australischen Hegemonie über diesen Teil der Welt einen politischen Grundsatz machen wird, und findet sich nicht vielleicht auch hier jemand, der die alte Monroe-Doktrin auf diesen Kontinent überträgt und in neuer Form aufstellt, indem die Ära der kolonialen Unternehmungen in Ozeanien für geschlossen erklärt und das Commonwealth als der berufene Wächter über diese Gebiete aufgestellt wird?

Das britische Weltreich wird sich auflösen, wie auch die Weltreiche vor ihm zerfallen sind, und die jungen Zweige des alten Stammes werden dann ein neues Leben für sich beginnen. Und wenn einst Australien kraft seiner Entwicklung zu einer neuen Großmacht geworden ist, wird es nicht gestützt auf seine meerbeherrschende Lage bei der Entscheidung über die politischen Probleme des äußersten Orients seine Stimme abgeben wollen, wie auch die Vereinigten Staaten von Amerika an der Regelung der Weltpolitik Anteil zu nehmen beanspruchten?

Hier wird Australien auf einen Rivalen stoßen, der schon seit langem von seiner Herrschaft über den Stillen Ozean träumt und sie durch seine Stützpunkte auf den Sandwich-, Samoa-, Karolinen- und Philippineninseln für die Zukunft so gut wie gesichert glaubt. Welchen Ausgang wird der Konflikt haben, der mit Notwendigkeit zwischen diesen beiden großen Zweigen

der angelsächsischen Rasse entstehen wird, die beide das »dominium maris pacifici« ausüben wollen?

Dies zu wissen ist noch Geheimnis der Geschichte. Aber in Anbetracht der wachsenden Gefährlichkeit des nordamerikanischen Imperialismus und in richtiger Erkenntnis seiner inneren Feindschaft, welche er für Großbritannien trotz des letzteren Entgegenkommens empfindet, darf man sich heute schon fragen, ob nicht der Zusammenstoß dieser zwei einander entgegenwirkenden Kräfte im fernen Südosten der Erde den Entscheidungskampf beschleunigen kann, der doch unvermeidlich ist.

Sollte es am Ende Großbritannien noch beschieden sein, eines Tages seine Macht durch die Hände seiner eigenen Kinder gebrochen zu sehen?

Anhang.

Bill to empower the Legislatures of the Australian Colonies to form a Federal Assembly.

Whereas it is expedient to empower the several Legislatures of New South Wales, Victoria, South Australia, and Tasmania, to form a federal assembly; Be it therefore enacted, &c., as follows:

1. Any two or more of the above-named Legislatures, are hereby respectively empowered to select and depute any [four] persons, being members of either of their House of Legislature, or not members thereof, to form a convention for the purpose of creating a federal assembly, with all necessary powers and incidents, and such federal assembly, when so created, shall have power, from time to time, to amend its constitution, as occasion shall require.

2. Such federal assembly shall have full power and authority to make laws for such federal colonies, on the following subjects; viz., tariffs, lighthouses, gauges of connecting railways, navigation of connecting rivers, telegraphs communicating with any two or more colonies, postage between such colonies, the upset or minimum price of land, management of the gold-fields, a common coinage, weights and measures, general defence, a court of appeal, penal settlements, and upon any other subject which shall be lawfully submitted to such federal assembly by an adress from the Legislatures of the said federal colonies having an interest in the question so submitted.

3. The time and place of holding such federal assembly shall by fixed by the Governor-General [or

Senior Governor, of the said federal colonies], and the said Governor-General [or Senior Governor] shall also have the power to assent to or dissent from the Acts of the said federal assembly; and such Acts, notwithstanding such assent, shall be subject to the dissallowance of Her Majesty in Council, at any time within one year after such assent thereto shall have been given.

4. The said federal assembly shall have power to appoint a President at the commencement of each session thereof, and oftener, if a vacancy shall arise; and to fix the amount of its own expenses, and the salaries of its officers, by Acts to be passed from time to time and assented to as aforesaid. And all such expenses and salaries, and all other expenses incident to any Act or Acts of the said federal assembly, shall be apportioned by such assembly among the respective colonies represented in such federal assembly, in such proportions as such assembly shall direct; and all such expenses shall be provided for by the respective Legislatures thereof accordingly.

5. In the event of any one or more of the said Australian colonies not becoming members of this federation in the first instance, such colony or colonies, and any future colony of the Australian group not now in existence, and not beeing a penal colony or settlement for, or consenting to the reception of convicts or exiles from Great Britain or elsewhere, may join such federation, and have the right of sending to the said federal assembly the same number of representatives as shall be fixed for all the other colonies represented in the said federal assembly; provided the respective Legislatures of the colony or colonies so desiring representation therein shall pass an Act submitting such colony or colonies to the federal jurisdiction of such assembly. [Corresp. Colon. Office, ausgegeben 3. Aug. 1857. Parl. Pap.]

Einführungsgesetz

zum

Commonwealth of Australia Constitution Act

63 & 64 Vict. c. 12.

WHEREAS the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, humbly relying on the blessing of Almighty God, have agreed to unite in one indissoluble Federal Commonwealth under the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and under the Constitution hereby established:

And whereas it is expedient to provide for the admission into the Commonwealth of other Australasian Colonies and possessions of the Queen:

Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Commonwealth of Australia Constitution Act.

2. The provisions of this Act referring to the Queen shall extend to Her Majesty's heirs and successors in the sovereignty of the United Kingdom.

3. It shall be lawful for the Queen, with the advice of the Privy Council, to declare by proclamation that, on and after a day therein appointed, not being later than one year after the passing of this Act, the people

of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, and also, if Her Majesty is satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto, of Western Australia, shall be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. But the Queen may, at any time after the proclamation, appoint a Governor-General for the Commonwealth.

4. The Commonwealth shall be established, and the Constitution of the Commonwealth shall take effect, on and after the day so appointed. But the Parliaments of the several colonies may at any time after the passing of this Act make any such laws, to come into operation on the day so appointed, as they migth have made if the Constitution had taken effect at the passing of this Act.

5. This Act, and all laws made by the Parliament of the Commonwealth under the Constitution, shall be binding on the courts, judges, and people of every State and of every part of the Commonwealth, notwithstanding anything in the laws of any State; and the laws of the Commonwealth shall be in force on all British ships, the Queen's ships of war excepted, whose first port of clearance and whose port of destination are in the Commonwealth.

6. "The Commonwealth" shall mean the Commonwealth of Australia as established under this Act.

"The States" shall mean such of the colonies of New South Wales, New Zealand, Queensland, Tasmania, Victoria, Western Australia, and South Australia, including the northern territory of South Australia, as for the time being are parts of the Commonwealth, and such colonies or territories as may be admitted into or established by the Commonwealth as States; and each of such parts of the Commonwealth shall be called "a State".

"Original States" shall mean such States as are parts of the Commonwealth at its establishment.

7. The Federal Council of Australasia Act, 1885, is hereby repealed, but so as not to affect any laws passed by the Federal Council of Australasia and in force at the establishment of the Commonwealth.

Any such law may be repealed as to any State by the Parliament of the Commonwealth, or as to any colony not being a State by the Parliament thereof.

8. After the passing of this Act the Colonial Boundaries Act, 1895, shall not apply to any colony which becomes a State of the Commonwealth; but the Commonwealth; shall be taken to be a self-governing colony of the purposes of that Act.

9. The Constitution of the Commonwealth shall be as follows: — (folgt die eigentliche Verfassung).

Die Eidesformeln:

a) I, A. B., do swear that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, Her heirs and successors according to law. So Help Me God!

b) I, A. B., do solemnly and sincerely affirm and declare that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, Her heirs and successors according to law.

Commonwealth of Australia.

Letters Patent passed under the Great Seal of the United Kingdom, constituting the Office of Governor-General and Commander-in-Chief of the Commonwealth of Australia.

Victoria, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland Queen, Defender of the Faith, Empress of India: To all to whom these Presents shall come, Greeting:

Letters Patent Dated 29 th. October 1900.

WHEREAS, by an Act of Parliament passed on the Ninth day of July, 1900, in the Sixty-fourth year of Our Reign, intituled "An Act to constitute the Commonwealth of Australia", it is enacted that "it shall be lawfull for the Queen, with the advice of the Privy Council, to declare by Proclamation that, on and after a day therein appointed, not being later than one year after the passing of this Act, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and

Preamble Recites Imperial Act 63 & 64 Vict. c. 12 and Proclamation of 17 th. September 1900.

Tasmania, and also, if Her Majesty is satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto, of Western Australia, shall be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. But the Queen may, at any time after the Proclamation, appoint a Governor General for the Commonwealth:"

And whereas We did on the Seventeenth day of September One thousand nine hundred, by and with the advice of Our Privy Council, declare by Proclamation that, on and after the First day of January One thousand nine hundred and one, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, and also Western Australia, should be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia: And whereas by the said recited Act certain powers, functions, and authorities were declared to be vested in the Governor-General: And whereas We are desirous of making effectual and permanent provision for the office of Governor-General and Commander-in-Chief in and over Our said Commonwealth of Australia, without making new Letters Patent on each demise of the said Office: Now know ye that We have thought fit to constitute, order, and declare, and do by these presents constitute, order, and declare, that there shall be a Governor-General and Commander-in-Chief (hereinafter called the Governor-General) in and over Our Commonwealth of Australia (hereinafter called Our said Commonwealth), and that the person who shall fill the said Office of Governor-General shall be from time to time appointed

Office of Governor-General and Commander-in-Chief constituted.

by Commission under Our Sign Manual and Signet. And We do hereby authorise and command Our said Governor-General to do and execute, in due manner, all things that shall belong to his said command, and to the trust We have reposed in him, according to the several powers and authorities granted or appointed him by virtue of "The Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900", and of these present Letters Patent and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him, under Our Sign Manual and Signet, or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as shall hereafter be in force in Our said Commonwealth.

Governor-General's power and authorities

II. There shall be a Great Seal of and for Our said Commonwealth which Our said Governor-General shall keep and use for sealing all things whatsoever that shall pass the said Great Seal. Provided that until a Great Seal shall be provided, the Private Seal of Our said General-Governor may be used as the Great Seal of the Commonwealth of Australia.

Great seal.

III. The Governor-General may constitute and appoint, in Our name and on Our behalf, all such Judges, Commissioners, Justices of the Peace, and other necessary Officers and Ministers of Our said Commonwealth, as may be lawfully constituted or appointed by Us.

Appointment of Judges, Justices, &c.

Suspension or removal from office.

IV. The Governor-General, so far as We Ourselves lawfully may, upon sufficient cause to him appearing, may remove from his office, or suspend from the exercise of the same, any person exercising any office of Our said Commonwealth, under or by virtue of any Commission or Warrant granted, or which may be granted, by Us in Our name or under Our authority.

V. The Governor-General may on Our behalf exercise all powers under the "Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900"; or otherwise in respect of the summoning, proroguing, or dissolving the Parliament of Our said Commonwealth.

Power to appoint Deputies.

VI. And whereas by "The Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900", it is amongst other things enacted, that We may authorise the Governor-General to appoint any person or persons, jointly or severally, to be his Deputy or Deputies, within any part of Our Commonwealth, and in that capacity to exercise, during the pleasure of the said Governor-General as he thinks fit to assign to such Deputy or Deputies, subject to any limitations expressed or directions given by Us: Now We do hereby authorise and empower Our said Governor-General, subject to such limitations and directions as aforesaid, to appoint any person or persons, jointly or severally, to be his Deputy or Deputies within any part of Our said Commonwealth of Australia, and in that capacity to exercise, during his

pleasure, such of his powers and functions as he may deem it necessary or expedient to assign to him or them: Provided always, that the appointment of such a Deputy or Deputies shall not affect the exercise by the Governor-General himself of any power or function.

Succession to the Government.

VII. And We do hereby declare Our pleasure to be that, in the event of the death, incapacity, removal, or absence of Our said Governor-General out of Our said Commonwealth, all and every the powers and authorities herein granted to him shall, until Our further pleasure is signified therein, be vested in such person as may be appointed by Us under Our Sign Manual and Signet to be Our Lieutenant-Governor of Our said Commonwealth; or if there shall be no such Lieutenant-Governor in Our said Commonwealth, then in such person or persons as may be appointed by Us under Our Sign Manual and Signet to administer the Government of the same. No such powers or authorities shall vest in such Lieutenant-Governor, or such other person or persons, until he or they shall have taken the oaths appointed to be taken by the Governor-General of Our said Commonwealth, and in the manner provided by the Instructions accompanying these Our Letters Patent.

Proviso. Oaths of office to be taken.

Officers and others to obey and assist the Governor-General.

VIII. And We do hereby require and command all Our Officers and Ministers, civil and military, and all other the inhabitants of Our said Commonwealth, to be obedient, aiding, and assisting unto Our said-Governor-General,

or, in the event of his death, incapacity, or absence, to such person or persons as may, from time to time, under the provisions of these, Our Letters Patent, administer the Government of Our said Commonwealth.

Power reserved to Her Majesty to revoke, alter, or amend the present Letters Patent.

IX. And We do hereby reserve to Ourselves, Our heirs and successors, full power and authority from time to time to revoke, alter, or amend these Our Letters Patent as to Us or them shall seem meet.

Publication of Letters Patent.

X. And We do further direct and enjoin that these Our Letters Patent shall be read and proclaimed at such place or Places as Our said Governor-General shall think fit within Our said Commonwealth of Australia.

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourself at Westminster, the twenty-ninth day of October, in the Sixty-fourth Year of Our Reign.

By Warrant under the Queen's Sign Manual.

Muir Mackenzie.

Commonwealth of Australia.

Instructions passed under the Royal Sign Manual and Signet to the Governor-General and Commander-in-Chief of the Commonwealth of Australia.

Victoria R. I.

Instructions to Our Governor-General and Commander-in-Chief in and over Our Commonwealth of Australia, or in his absence, to Our Lieutenant-Governor or the Officer for the time being administering the Government of Our said Commonwealth.

Dated 20 th. October, 1900.

Given at Our Court at Saint James's, this Twenty-ninth day of October, 1900, in the Sixty-fourth year of Our Reign.

Preamble.

WHEREAS by certain Letters Patent bearing even date herewith, We have constituted, ordered, and declared that there shall be a Governor-General and Commander-in-Chief (therein and hereinafter called the Governor-General), in and over Our Commonwealth of Australia (therein and hereinafter called Our said Commonwealth). And We have thereby authorised and commanded Our said Governor-General to do and execute in due manner all things that shall belong to his said command, and to the trust We have reposed in him, according to the several powers and authorities granted or appointed him by virtue of the

Recites Letters Patent constituting the office of Governor-General.

said Letters Patent and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him, under Our Sign Manual and Signet, or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as shall hereafter be in force in Our said Commonwealth. Now, therefore, We do, by these Our Instructions under Our Sign Manual and Signet, declare Our pleasure to be as follows: —

Publication of first Governor-General's Commission.

I. Our first appointed Governor-General shall, with all due solemnity, cause Our Commission, under Our Sign Manual and Signet, appointing Our said Governor-General to be read and published in the presence of Our Governors, or in their absence of Our Lieutenant-Governors of Our Colonies of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, Tasmania, and Western Australia and such of the members of the Executive Council, Judges, and members of the Legislatures of Our said Colonies as are able to attend.

Oaths to be taken by first Governor-General, &c.

II. Our said Governor-General of Our said Commonwealth shall take the Oath of Allegiance in the form provided by an Act passed in the Session holden in the thirty-first and thirty-second years of Our Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Promissory Oaths"; and likewise the usual Oath for the due execution of the office of Our Governor-General in and over Our said Commonwealth, and for the due and impartial ad-

Imperial Act, 31 & 32 Vict. c. 72.

ministration of justice; which Oaths Our said Governor and Commander-in-Chief of Our Colony of New South Wales or, in his absence, Our Lieutenant-Governor or other officer administering the Government of Our said Colony, shall and he is hereby required to tender and administer unto him.

III. Every Governor-General, and every other officer appointed to administer the Government of Our said Commonwealth after Our said first appointed Governor-General, shall, with all due solemnity, cause Our Commission, under Our Sign Manual and Signet, appointing Our said Governor-General, to be read and published in the presence of the Chief Justice of the High Court of Australia, or some other Judge of the said Court.

Oaths to be taken by Governor-General, &c., after the first appointment.

IV. Every Governor-General, and every other officer appointed to administer the Government of Our said Commonwealth after Our said first appointed Governor-General, shall take the Oath of Allegiance in the form provided by an Act passed in the Session holden in the thirty-first and thirty-second years of Our Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Promissory Oaths"; and likewise the usual Oath for the due execution of the Office of Our Governor-General in and over Our said Commonwealth, and for the due and impartial administration of justice; which Oaths the Chief Justice of the High Court of Australia, or some other Judge of the said Court, shall and is hereby required to tender and administer unto him or them.

Imperial Act, 31 & 32 Vict. c. 72.

Oaths to be administered by the Governor-General.

V. And We do authorise and require Our said Governor-General from time to time, by himself or by any other person to be authorised by him in that behalf, to administer to all and to every persons or person, as he shall think fit, who shall hold any office or place of trust or profit in Our said Commonwealth, the said Oath of Allegiance, together with such other Oath or Oaths as may from time to time be prescribed by any laws or statutes in that behalf made and provided.

Governor-General to communicate Instructions to the Executive Council.

VI. And We do require Our said Governor-General to communicate forthwith to the Members of the Executive Council for Our said Commonwealth these Our Instructions, and likewise all such others, from time to time, as he shall find convenient for Our service to be imparted to them.

Laws sent home to have marginal abstracts.

VII. Our said Governor-General is to take care that all laws assented to by him in Our name, or reserved for the signification of Our pleasure thereon, shall, when transmitted by him, be fairly abstracted in the margins, and be accompanied, in such cases as may seem to him necessary, with such explanatory observations as may be required to exhibit the reasons and occasions for proposing such laws; and he shall also transmit fair copies of the Journals and Minutes of the proceedings of the Parliament of Our said Commonwealth, which he is to require from the clerks, or other proper officers in that behalf, of the said Parliament.

Journals and Minutes.

VIII. And We do further authorise and empower Our said Governor-General, as he shall see occasion, in Our name and on Our behalf, when any crime or offence against the laws of Our Commonwealth has been committed for which the offender may be tried within Our said Commonwealth, to grant a pardon to any accomplice in such crime or offence who shall give such information as shall lead to the conviction of the principal offender, or of any one of such offenders if more than one; and further, to grant to any offender convicted of any such crime or offence in any Court, or before any Judge, Justice, or Magistrate, within Our said Commonwealth, a pardon, either free or subject to lawful conditions, or any respite of the execution of the sentence of any such offender, for such period as to Our said Governor-General may seem fit, and to remit any fines, penalties, or forfeitures, which may become due and payable to Us. Provided always, that Our said Governor-General shall not in any case, except where the offence has been of a political nature, make it a condition of any pardon or remission of sentence that the offender shall be banished from or shall absent himself from Our said Commonwealth. And We do hereby direct and enjoin that Our said Governor-General shall not pardon or reprieve any such offender without first receiving in capital cases the advice of the Executive Council for Our said Commonwealth, and in other cases the advice of one, at least, of his Ministers; and in any case in which such pardon or reprieve might directly affect the interests of Our Empire, or of any country

Grant of pardons.

Remission of fines.

Proviso-Banishment from the Commonwealth prohibited.

Exception-Political offences.

or place beyond the jurisdiction of the Government of Our said Commonwealth, Our said Governor-General shall, before deciding as to either pardon or reprieve, take those interests specially into his own personal consideration in conjunction with such advice as aforesaid.

IX. And whereas great prejudice may happen to Our service and to the security of Our said Commonwealth by the absence of Our said Governor-General, he shall not, upon any pretence whatever, quit Our said Commonwealth without having first obtained leave from Us for so doing under Our Sign Manual and Signet, or through one of Our Principal Secretaries of State.

V. R. I.

Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg, München und Berlin W. 10.

Handbuch
der
mittelalterlichen und neueren Geschichte.

Herausgegeben

von

G. v. Below und **F. Meinecke**

Professor an der Universität Tübingen. Professor an der Universität Strafsburg.

Das Zeitalter der encyklopädischen Darstellungen ist in der Wissenschaft durch ein Zeitalter der Spezialisierung der Arbeit abgelöst worden. Allein gerade die zunehmende Spezialisierung hat wiederum das Bedürfnis encyklopädischer Zusammenfassung hervorgerufen. In keiner Disziplin wird dies Bedürfnis augenblicklich weniger befriedigt als in der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Während auf den Nachbargebieten der Rechts- und Kirchengeschichte, der Philologie etc. eine Tradition in der summarischen Zusammenfassung des jeweiligen Forschungsstandes auch in dem Zeitalter der induktiven Spezialforschung lebendig geblieben ist und jeder neue Versuch encyklopädischer Darstellung den Weg schon gebahnt findet, ist auf dem Gebiete der allgemeinen mittelalterlichen und neueren Geschichte diese Tradition unterbrochen worden; die wenigen Versuche, die gewagt wurden, rühren meist von Autoren her, die nicht selbst auf der Höhe der Forschungsarbeit standen. Die Gründe für diese Erscheinung fliefsen nicht notwendig aus dem Wesen unserer Wissenschaft, sondern waren historisch bedingt durch den eigenartigen Gang ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert. Wir haben sie hier nicht darzulegen, sondern nur das lebhafte Bedürfnis nach encyklopädischen Hilfsmitteln festzustellen, das heute nicht nur der angehende Jünger unserer Wissenschaft, sondern jeder Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Geschichte empfindet, wenn er den Blick von seinem engeren Arbeitsfelde auf die weiteren Zusammenhänge seiner Studien richtet, wenn er sich auch nur auf einem Nachbargebiete schnell orientieren will. Die besseren populären Darstellungen, die wir von einzelnen Gebieten besitzen, genügen diesem Bedürfnisse nicht, weil ihnen entweder der wissenschaftliche Apparat fehlt, oder weil sie schon übergehen in das Gebiet der eigentlichen Geschichtschreibung und darum den praktischen Gesichtspunkt vernachlässigen müssen.

Diese Lücke wollen die Herausgeber auszufüllen suchen. Das Ziel ihres Unternehmens soll eine streng wissenschaftliche, aber zusammenfassende und übersichtliche Darstellung sein. Es soll die Tatsachen und die Zusammenhänge der geschichtlichen Entwickelung vorführen, zugleich jedoch auch ein anschauliches Bild des dermaligen Standes der Forschung in den einzelnen Zweigen unserer Wissenschaft bieten, beides in knappster Form. Es will den wissenschaftlich ausgebildeten Historikern, wie den Studierenden und überhaupt allen Freunden der mittelalterlichen und neueren Geschichte dienen.

Dies Programm ist nicht der Ort, die Frage zu lösen, wie die Aufgabe des Historikers im allgemeinen zu bestimmen sei, die Grenzen der Geschichtswissenschaft zu ziehen. Naturgemäfs können bei einem Unternehmen, wie es die Herausgeber planen, die entscheidenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Gebiete nur die praktischen sein. Die Herausgeber sind ihnen gefolgt mit dem Bestreben, den Rahmen tunlichst weit zu spannen. Sie haben zunächst und vor allem Bearbeitungen derjenigen Wissenszweige in den Plan des Unternehmens aufgenommen, die das berufsmäfsige Arbeitsfeld des heutigen Historikers — Historiker im empirischen Sinne — bilden. Den Bearbeitern ist es zur Pflicht gemacht worden, den grofsen Zusammenhang, in dem die einzelnen historischen Studien stehen, im Auge zu behalten. Sodann sind einige Nachbargebiete in den Plan hineingezogen, soweit es an geeigneten Hilfsmitteln für dieselben bisher mangelt. Das Nähere ergibt die beigefügte Inhaltsübersicht. Es führt in grofsem Drucke diejenigen Darstellungen auf, deren Bearbeitung bereits in festen Händen liegt, in kleinem Drucke diejenigen, für die die Verhandlungen noch nicht ganz abgeschlossen sind. Die Herausgeber haben den Grundsatz, lieber einstweilen eine Lücke zu lassen, falls sich nicht sogleich eine geeignete Kraft gewinnen läfst. Einzelne Erweiterungen des Planes können mit der Zeit vielleicht noch erfolgen.

Die Herausgeber glauben von vornherein eine Gewähr für das Gelingen ihres Unternehmens zu besitzen, indem sie sich in der allgemeinen Form der encyklopädischen Darstellung einer anderen Disziplin anschliefsen, die sich bereits bewährt hat, nämlich Iwan v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, welches ja ebenfalls den Zweck der übersichtlichen Darstellung mit dem des Nachweises über die gelehrten Hilfsmittel verbindet.

Freilich stimmen beide Unternehmungen nicht vollständig überein. Vor allem ist ein Unterschied dadurch gegeben, dafs I. v. Müllers Handbuch das Ganze der Kultur des Altertums zur Anschauung bringt, während wir, wie schon bemerkt, aus praktischen Gründen einen engeren Rahmen ziehen. Damit hängt es zusammen, dafs in unserm Unternehmen die philologischen und literarischen Fragen zurücktreten. Eine andere Abweichung hat ihren Grund in dem unvergleichlich umfangreicheren Quellenmaterial, das für die mittelalterliche und neuere Geschichte vorliegt. Dies wird öfters dazu nötigen, die Zitate aus den Quellen sparsamer zu bemessen, als es sich in einer encyklopädischen Darstellung der klassischen Altertumswissenschaft empfiehlt.

Unser Unternehmen schliefst sich, wenn der besondere Gegenstand keine Abweichungen rätlich macht, auch in der äufseren Einrichtuug an I. v. Müllers Handbuch an. Es übernimmt von ihm also die durchgehende Einteilung der einzelnen Darstellungen in kurze Paragraphen und die Unterscheidung in dem Gebrauch des grofsen und kleinen Druckes. In kleinem Druck wird den Paragraphen, bezw. Unterabteilungen der Paragraphen der Überblick über die betreffende Literatur nachgestellt. Hiermit können kurze literarhistorische Notizen verbunden werden. Sonst werden spezielle Belege und Ergänzungen zur Darstellung in den Anmerkungen unterhalb des Textes gegeben.

Jeder Teil ist, ebenso wie in I. v. Müllers Handbuch, mit einem alphabetischen Sachregister versehen.

Auf Grund der Erfahrungen, die die historischen Studien an die Hand geben, wird in den Darstellungen des Zuständlichen auf Anführung und Erklärung (nicht sowohl etymologische, als vielmehr sachliche) der wichtigeren technischen Ausdrücke besonderes Gewicht gelegt. Hierdurch werden die Register erhöhte Bedeutung erlangen.

Unser Unternehmen soll von vornherein in der Weise eingerichtet werden, dafs jeder Teil, gleichviel wie stark seine Bogenzahl ist, einzeln ausgegeben wird.

Übersicht über den Inhalt.

(Die klein gedruckten Titel bezeichnen die Bände, über die die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.)

I. Allgemeines.

Encyklopädie.

Geschichte der deutschen Geschichtschreibung im Mittelalter. Von Prof. Dr. HERMANN BLOCH.

Geschichte der neueren Historiographie. Von Prof. Dr. RICHARD FESTER.

Politik auf historischer Grundlage.

Die mittelalterliche Weltanschauung. Von Prof. Dr. CLEMENS BAEUMKER.

Die Weltanschauung der Renaissance und der Reformation. Von Privatdozent Dr. WALTER GOETZ.

Geschichte der Aufklärungsbewegung. Von Prof. Dr. E. TROELTSCH.

Die geistigen Bewegungen des 19. Jahrhunderts.

II. Politische Geschichte.

Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zum Auftreten Chlodwigs. Von Prof. Dr. ERNST KORNEMANN.

Allgemeine Geschichte vom Auftreten Chlodwigs (mit Rückblick auf die ältere Geschichte der Franken) bis zum Vertrag von Verdun. Von Privatdozent Dr. ALBERT WERMINGHOFF.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters von der Mitte des 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. H. BRESSLAU.

Allgemeine Geschichte des späteren Mittelalters vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (1197—1492). Von Prof. Dr. JOHANN LOSERTH.

Allgemeine Geschichte von 1492 bis 1648. Von Prof. Dr. FELIX RACHFAHL.

Geschichte des europäischen Staatensystems von 1648 bis 1789. Von Privatdozent Dr. MAX IMMICH.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution und der Befreiungskriege. Von Privatdozent Dr. ADALBERT WAHL.

Geschichte des neueren Staatensystems vom Wiener Kongreſs bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. ERICH BRANDENBURG.

Brandenburgisch-preuſsische Geschichte.

III. Verfassung, Recht, Wirtschaft.

Deutsche Verfassungsgeschichte (bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts). Von Prof. Dr. GERHARD SEELIGER.

Deutsche Verfassungsgeschichte von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Erhebung der absoluten Monarchie. Von Prof. Dr. G. v. BELOW.

Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit der Erhebung der absoluten Monarchie. Von Prof. Dr. HEINRICH GEFFCKEN.

Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Revolution. Von Privatdozent Dr. ROBERT HOLTZMANN.

Englische Verfassungsgeschichte.

Grundzüge der Geschichte der katholischen und evangelischen Kirchenverfassung.

Das abendländische Kriegswesen vom 6. bis zum 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. WILHELM ERBEN.

Geschichte der neueren Heeresverfassungen vom 16. Jahrhundert ab. Von Privatdozent Dr. GUSTAV ROLOFF.

Geschichte des deutschen Strafrechts. Von Prof. Dr. R. HIS.

Geschichte des Straf- und Zivilprozesses. Von Prof. Dr. jur. KURT BURCHARD.

Geschichte des deutschen Privat- und Lehenrechtes. Von Prof. Dr. HANS v. VOLTELINI.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Von Prof. Dr. G. v. BELOW.

Allgemeine Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. Von Prof. ADOLF SCHAUBE.

Münzkunde und Geldgeschichte. Von Prof. Dr. ARNOLD LUSCHIN v. EBENGREUTH.

	DATE DUE		